Germ. g. 414 my Sattler

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

DAS SCHULDENWESEN

DES

PREUSSISCHEN STAATES

UND DES

DEUTSCHEN REICHES

VON

DR. C. SATTLER,
MITGLIED DES PREUSSISCHEN ABGEORDNETENHAUSES.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

STUTTGART 1893.
VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.

Alle Rechte vorbehalten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Vorwort.

Das vorliegende Buch ist mit geringen Abänderungen ein Wiederabdruck zweier zuerst in dem von G. Schanz herausgegebenen „Finanzarchiv“ erschienenen Aufsätze:

„Die Schulden des Deutschen Reiches bis 1891“, VIII. Jahrgang, II. Band und

„Die Schulden des Preussischen Staates von 1870 bis 1891“, IX. Jahrgang, I. Band.

Zur Bearbeitung dieses Themas wurde Verfasser durch den Umstand veranlasst, dass die Entwickelung der Deutschen Reichsschuld und seiner Verwaltung überhaupt noch keine besondere Behandlung gefunden hat, während die letzte Darstellung des Preussischen Staats-

schuldenwesens auch bereits vor mehr als 20 Jahren erschienen ist. Das starke Anwachsen der Reichs- und Staatsschulden lässt aber eine Bearbeitung dieses Gegenstandes nicht nur für den Nationalökonomen und Finanzmann, sondern auch für Parlamentarier und sonstige Politiker erwünscht erscheinen, wie der Verfasser durch seine eigene Thätigkeit in den Budgetkommissionen des Reichs- und Landtags erkannt hat. Neben diesem Gesichtspunkte war es besonders die Bedeutung des 1. April 1891 für die Preussische Staatsschuldenverwaltung, welche ihn veranlasste, in diesem Zeitpunkte diese Arbeit in Angriff zu nehmen.

Mit dem 1. April 1891 sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die noch nicht in Konsols umgewandelten Eisenbahnprioritäten auf den Etat der Staatsschuldenverwaltung übertragen und ist damit die grosse Massregel der Eisenbahnverstaatlichung eigentlich erst zum Abschluss gelangt, die auf die Entwickelung der Staatsschuld in Preussen von der höchsten Bedeutung gewesen ist. Gerade dieser Zeitpunkt musste deshalb besonders zur Darstellung derselben anreizen.

Es war naturgemäss, mit derselben an die letzte

Bearbeitung des Preussischen Staatsschuldenwesens anzuknüpfen, welche wir in dem sehr verdienstlichen Buche des Abgeordneten Eugen Richter über das Preussische Staatsschuldenwesen und die Preussischen Staatspapiere (Breslau 1869) besitzen. Der erste Preussische Teil des vorliegenden Buches ist daher in gewisser Weise als Fortsetzung des Richterschen zu betrachten und hat sich möglichst an dasselbe angeschlossen. Nur lag es nicht in der Absicht des Verfassers, auch etwas für den Geschäftsverkehr mit Preussischen Staatspapieren praktisch Brauchbares zu liefern und konnte die Arbeit daher weniger umfangreich werden.

Das Reichsschuldenwesen schliesst sich in seiner ganzen Entwickelung dem Preussischen eng an. Daher lag es nahe, auch seine Bearbeitung mit der des letzteren zu verbinden, zumal da gerade das Steigen der Reichsschuld in dem letzten Jahrzehnt ernste Bedenken hervorruft. Durch Hinzufügung des II. Teiles glaubte deshalb der Verfasser den Wert der Arbeit für weitere Kreise zu erhöhen.

Der Wiederabdruck der Aufsätze ist vorgenommen in der Hoffnung, dass die gegebenen Zusammenstellungen

und Schilderungen in dieser Form auch dem praktischen Politiker mehr zugänglich werden, als wenn sie lediglich in einer Zeitschrift sich finden, die naturgemäss mehr in rein wissenschaftlichen Kreisen gelesen und benutzt wird.

Dr. C. Sattler.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Die Schulden des Preussischen Staates von 1870—91.

Erster Abschnitt. Seite

Die Preussischen Staatsschulden von 1870—75.

Kapitel 1. Die Konsolidation von 1869—91 1

Kapitel 2. Die ausserordentliche Schuldentilgung von 1872 bis 1875 27

Kapitel 3. Stand der Staatsschuld am Schlusse des Jahres 1875 34

Zweiter Abschnitt.

Die Preussischen Staatsschulden von 1876—91.

Kapitel 1. Die laufenden und neu hinzutretenden Kreditgesetze von 1875—91 mit Ausnahme des Konsolidationsgesetzes 44

Kapitel 2. Die Realisierung der bewilligten Kredite . . 102

Kapitel 3. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen und das Gesetz vom 27. März 1882 118

Kapitel 4. Die Konvertierungen von 1880—90 147

Kapitel 5. Die Tilgungen von 1876—91 154

Kapitel 6. Das Staatsschuldbuch 158

Seite

Kapitel 7. Uebersicht über den Betrag, die Verzinsung und Tilgung der verzinslichen Staatsschuld nach den Berichten der Hauptverwaltung der Staatsschulden von 1870—91 168

Kapitel 8. Die Kurse der Staatsschulden von 1870—91 . 175

Dritter Abschnitt.

Die jetzige Staatsschuld.

Kapitel 1. Der Etat der Staatsschuldenverwaltung für 1891/92 179

Kapitel 2. Der Betriebsfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden 197

Kapitel 3. Der Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden 200

Kapitel 4. Die Staatsgarantien 203

Kapitel 5. Stand der Staatsschulden am 1. April 1891 nach dem Etat für 1891/92 208

Kapitel 6. Die einzelnen Bestandteile der Staatsschuld . 216

Vierter Abschnitt.

Die Verwaltung der Staatsschulden.

Kapitel 1. Aufnahme, Begebung und Verrechnung der Anleihen 251

Kapitel 2. Verzinsung derselben 255

Kapitel 3. Kündigung, Tilgung, Einlösung, Umtausch und Ersatz von Staatsschuldverschreibungen . . . 260

Kapitel 4. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden, ihre Aufgaben, Organe, Berufsthätigkeit und Berichte 265

Kapitel 5. Die Staatsschuldenkommission 277

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen 284

Nachtrag 291

Zweiter Teil.

Die Schulden des Deutschen Reiches bis 1891.

Erster Abschnitt.

Die Schulden des Norddeutschen Bundes und die französische Kriegskostenentschädigung.

Seite

Kapitel 1. Die Schulden des Norddeutschen Bundes . . . 295
Kapitel 2. Die der Kontrolle der Reichsschuldenkommission übergebenen Reichsfonds 315
Kapitel 3. Die Verwendung der französischen Kriegskostenentschädigung 330

Zweiter Abschnitt.

Die Schulden des Deutschen Reiches.

Kapitel 1. Reichskassenscheine, Reichsbanknoten u. Schatzanweisungen 335
Kapitel 2. Die Anleihegesetze des Deutschen Reiches seit 1875 358
Kapitel 3. Die Realisierung der bewilligten Anleihen . . 370
Kapitel 4. Die Verteilung der aufgenommenen Anleihebeträge auf die einzelnen Finanzgemeinschaften im Deutschen Reiche 380
Kapitel 5. Das Reichsschuldbuch 382
Kapitel 6. Uebersicht über den Betrag und die Verzinsung der Reichsschuld von 1875—91 383
Kapitel 7. Die Verwaltungskosten der Reichsschuld . . . 388
Kapitel 8. Der Etat der Reichsschuld für 1891/92 . . . 391

Dritter Abschnitt.

Die Verwaltung der Reichsschulden.

Kapitel 1. Aufnahme, Begebung und Verrechnung der Anleihen 396

Seite

Kapitel 2. Verzinsung der Reichsanleihen 397
Kapitel 3. Kündigung, Tilgung, Umtausch und Ersatz von Reichsschuldverschreibungen 399
Kapitel 4. Die Reichsschuldenverwaltung 400
Kapitel 5. Die Reichsschuldenkommission 402

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen 406

Erster Teil.

Die Schulden des Preussischen Staates von 1870—91.

Erster Abschnitt.

Die preussischen Staatsschulden von 1870—75.

Kapitel 1.

Die Konsolidation von 1869—91.

Nach dem Voranschlage des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1870 standen auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung an verzinslichen Staatsschulden folgende Posten:

I. Für die alten Landesteile und den Gesamtstaat seit 1866.

A. Allgemeine Staatsschulden.

	Schuldbetrag in Thalern	Zinsfuss	Zinsbetrag	Tilgungsbetrag
1. Staatsschuldscheine . . .	64,192,800	3½	2,246,748	2,212,673.15
2. Freiwillige Anleihe von 1848	2,194,400	4½	94,801.15	352,824
3. Anleihe von 1850	12,444,200	4	497,768	416,490
4. „ „ 1852	11,455,900	4	458,236	353,018.15
5. „ „ 1853	3,795,900	4	151,836	98,164
6. „ „ 1854	11,759,900	4½	529,195.15	295,804.15
7. Prämienanleihe von 1855 .	11,300,000	3½	387,100	403,000
8. Zweite Anleihe von 1855 A	6,275,500	4½	282,397.15	146,602.15
9. Anleihe von 1856	14,672,300	4½	660,253.15	186,656.15
10. „ „ 1857	6,934,100	4½	312,034.15	110,365.15
11. 5%ige Anleihe von 1859 .	27,518,050	5	1,375,902.15	424,097.15
12. Zweite „ „ 1859 .	16,611,800	4½	747,531	264,469
13. Anleihe von 1862	4,565,200	4	182,608	57,392
14. „ „ 1864	16,627,900	4½	748,255.15	186,744.15
15. „ „ 1867 A . . .	29,343,600	4½	1,320,462	329,538
16. „ „ 1867 B . . .	2,934,400	4½	132,048	32,952
17. „ „ 1867 C . . .	9,718,375	4½	437,326.26.3	62,673. 3.9
18. „ „ 1867 D . . .	24,000,000	4½	1,080,000	
19. „ „ 1868 A . . .	20,706,600	4	828,264	476,736
20. „ „ 1868 B . . .	29,396,100	4½	1,322,824.15	52,425.15
Summe A	326,447,025		13,795,592.26.3	6,462,626.18.9

B. Provinzielle Schulden.

	Schuldbetrag in Thalern	Zinsfuss	Zinsbetrag	Tilgungs-betrag
1. Kurmärkische Kriegsschuld	1,096,378	3½	38,373. 6.11	44.452. 3. 2
2. Neumärkische „	204,292	3½	7,150. 6. 7	8,268.28. 8
3. Schulden des Herzogtums Sachsen:				784
a) Kammer - Kreditkassenscheine	1,372	—	—	—
b) Steuer - Kreditkassenscheine	783,700	3	22,114.15	187,550
	300	—		
4. Reservequantum für unbekannte Gläubiger von alten provinziellen Staatsschulden	467,860.11.7	—	—	—
Summe B	2,553,902.11.7		67,637.28. 6	241,055. 1.10

C. Eisenbahnschulden.

1. Niederschlesisch - Märkische Eisenbahn:				
a) Stammaktien von 1843 .	6,946,100	4	279,974	106,500
b) Prioritätsaktien Serie I u. II	3,553,450	4	142,138	45,725
c) Prioritätsobligationen Serie I u. II von 1846 .	2,874,950	4	114,023	48,750
d) dgl. Serie III	2,300,000	4	92,000	—
e) „ „ IV von 1851 .	870,900	4½	38,931.22.6	11,500
2. Münster - Hammer Eisenbahn:				
a) Stammaktien von 1848 .	1,117,400	4	44,696	—
b) Prioritätsobligationen von 1851	177,100	4½	7,969.15	2,030.15
Summe C	17,839,900		719,732. 7.6	214,505.15

D. Schwebende Staatsschuld.

Schatzanweisungen	12,835,000	4	513,400	—
Summe A—D	359,675,827.11.7		15,096,363.2.3	6,918,187.5.7

II. Für das Königreich Hannover.

A. Schulden der vormaligen Generalsteuerkasse.

1. Calenberg - Grubenhagensche (v. Münchhausensche Armengelder)	6,600	5	330	—
2. v. Grote-Stillhornsches Lehenskapital	13,350	5	667.15	—
3. Lüneburgsche(Langenbecksche) Stiftungsgelder . .	8,526.22. 6	5	426.10.2	—
4. Calenberg - Grubenhagensche Stiftungsgelder . . .	45,615. 8	4	1,824.18.4	—

	Schuldbetrag in Thalern	Zinsfuss	Zinsbetrag	Tilgungsbetrag
5. Lüneburgsche Stiftungsgelder	105,316. 3. 1	4	4,212.19.4	—
6. Hoyasche	6,380	4	255. 6	—
7. Bremen und Verdensche .	3,300	4	132	—
8. Obligationen Litt. A, B. u. C und ohne Littera	139,150	4	5,566	—
9. Obligationen Litt. J . . .	259,037.15	4	10,361.15	—
10. „ „ K . . .	49,500	4	1,980	—
11. Calenb.-Grubenhagensche .	25,520	$3\frac{1}{2}$	893. 6	—
12. Lüneburgsche	21,490	$3\frac{1}{2}$	752. 4.6	—
13. Hoyasche	1,430	$3\frac{1}{2}$	50. 1.6	—
14. Bremen und Verdensche .	6,490	$3\frac{1}{2}$	227. 4.6	—
15. Osnabrücksche	3,060	$3\frac{1}{2}$	107. 3	—
16. Bentheimsche	3,333.10	$3\frac{1}{2}$	116,20	—
17. Hildesheimsche	3,570	$3\frac{1}{2}$	124.28.6	—
18. Ostfries- und Harlingerländische	1,100	$3\frac{1}{2}$	38,15	—
19. Obligationen Litt. A, B u. C und ohne Littera	258,216.20	$3\frac{1}{2}$	9,037.17.6	—
20. Obligationen Litt. D . . .	313,345	$3\frac{1}{2}$	10,967. 2.3	—
21. „ „ E . . .	281,710	$3\frac{1}{2}$	9,859.25.6	—
22. „ „ F . . .	155,120	$3\frac{1}{2}$	5,429. 6	—
23. „ „ G . . .	130,200	$3\frac{1}{2}$	4,557	—
24. „ „ H . . .	8,988.26. 8	$3\frac{1}{2}$	314.18.4	—
25. „ „ J . . .	73,840	$3\frac{1}{2}$	2,584.12	—
26. Entschädigungsforderungen sub Litt. K	20,700	$3\frac{1}{2}$	724.15	—
27. Obligationen Litt. L . . .	10.900	$3\frac{1}{2}$	381.15	—
28. „ „ M . . .	5,400	$3\frac{1}{2}$	189	—
29. „ „ N . . .	645,408.26. 8	$3\frac{1}{2}$	22,589. 9.4	Summe bis hier.
30. Vormalige Münstersche Schulden	700	3	21	352,435.29.3
31. Obligationen Litt. R . . .	735,730	4	29,429. 6	43,033. 1.6
32. Supplementarzinsen auf die 4- u. $3\frac{1}{2}$%igen v. Grote-Stillhornschen Lehenskapitalien	—	—	862.12.3	—
Summe A	3,343,028 11.11		125,012. 6	395,469. 0.9

B. Schulden der vormaligen königl. Generalkasse.

1. Obligationen Litt. A: a) Grote-Stillhornsches Lehenskapit. 69,875 Thlr.	—	—	—	—
b) Meinhelfsches Stiftungskapital 19,800 Thlr. . .	89,675	5	4,416.23. 5	—
2. Kapitalforderung des Grafen v. Kielmansegge	4,567.27	4	182.21. 6	—
3. Obligationen Litt. S . . .	1.391,500	4	55,968	15,400
Summe B	1,485,742.27		60,567.14.11	15,400

C. Eisenbahnschulden.

1. Obligationen Litt. E I . .	2,127,520	4	85,100.24	63,434.18
2. „ „ F I . .	4,047,080	4	161,883. 6	119,330. 6
3. „ „ G I . .	5,584,620	4	223,384.24	174,053

	Schuldbetrag in Thalern	Zinsfuss	Zinsbetrag	Tilgungsbetrag
4. Obligationen Litt. H I . .	3,107,800	4	124,312	145,375.12
5. „ „ J I . .	1,241,300	4	49,652	61,386
6. „ „ L I . .	152,800	$3^1/_2$	5,835.20	41,773
Summe C	16,261,120		650,168.14	605,352. 6

D. Reservequantum.

Für noch unbekannte Ansprüche einzelner Gläubiger von Meppen u. Emsbührenschen Schulden	6,400		—	—
Summe A—D	21,096,291.8.11		835,748.4.11	1,016,221.6.9

III. Für das Kurfürstentum Hessen.

A. Allgemeine Staatsschulden.

1. Dem Fideikommissfonds . .	14,900	$3^1/_2$	570. 8	—
2. Den Schefferschen Erben .	1,400	$3^1/_2$	49	—
3. Anleihe von 1834	126,050	$3^1/_2$	4411.22.6	105,000
Summe A	142,350		5031.—.6	105,000

B. Eisenbahnschulden.

1. Prämien - Lotterie - Anleihe von 1845	5,225,000		—	221,850
2. Anleihe von 1863	9,882,600	4	395,304	—
Summe A u. B	15,249,950		400,335.—.6	326,850

IV. Für das vormalige Herzogtum Nassau.

A. Landessteuerkasseschulden.

I. Konsolidierte Anleihen.

a) Allgemeine Staatsschulden.

1. Anleihe vom 1. Okt. 1851 .	424,914.8.7	4	16,765.21.5	11,542.25.9
2. „ „ 26. „ 1853 .	357,600	4	14,304	8,533.10
Summe a	782,514.8.7		31,069.21.5	20,076. 5.9

b) Eisenbahnschuld.

1. Anleihe vom 29. Nov. 1858	2,187,542.25. 9	4	87,269.21.6	18,800
2. „ „ 12. Juli 1859	1,082,114. 8. 7	4	43,140.17.2	14,571.12.10
3. „ „ 28. April 1860	3,428,571.12.10	$4^1/_2$	154,076. 4.4	18,857. 4. 4
4. „ „ 15. Dez. 1860	3,428,571.12.10	$4^1/_2$	154,076. 4.4	18,857. 4. 4
5. „ „ 17. Juni 1861	2,285,714, 8. 7	$4^1/_2$	102,857. 4.4	—
6. „ „ 30. Sept. 1862	4,060,000	4	162,114. 8.7	28,857. 4. 3
Summe b	16,472,514. 8. 7		703,534.—.3	99,942.25. 9
Summe I	17,255,028.17. 2		734,603.21.8	120,019. 1. 6

II. Nicht konsolidierte Schulden.

	Schuldbetrag in Thalern	Zinsfuss	Zinsbetrag	Tilgungsbetrag
1. Schuld an die Landesbank nach dem Gesetze vom 24. Dezember 1848	338,745.28	4	13,549.25.1	11,366.19.2
2. dgl. wegen Rentenablösung des Grafen Bassenheim . .	45,266. 7.6	$4^1/_2$	2,036.29,5	1,105.26.4
Summe II	384,012. 5.6		15,586.24.6	12,472.15.6
Summe A	17,639,040.22.8		750,190.16.2	132,491.17

B. Domanialschulden.

1. Anleihe vom 21. Juli 1837	1,426,628.17.2	$3^1/_2$	49,041.14. 6	60,171.12.11
2. „ „ 14. Aug. 1837 in Prämienscheinen . . .	914,285.21.5	ca. $2^1/_2$	22,857. 4. 4	28,571.12.10
3. Anleihe vom 26. Okt. 1853 .	178,800	4	7,152	4,266.20
Summe B	2,519,714. 8.7		78,050.18.10	93,009.14. 9
Summe A u. B	20,158,755. 1.3		829,241. 5	235,501. 2. 9

V. Für die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg.

1. Anleihe vom 1. Febr. 1829	14,285.21.5	$3^1/_2$	500	14,285.21. 5
2. „ „ 1. „ 1829	3,428.17.2	4	137. 4.4	3,428.17. 2
3. „ „ 26. Juli 1859	81,714. 3.7	5	4,085.21.5	571.12.10
Summe	99,428.17.2		4,722.25.9	18,285.21. 5

VI. Für die vormalige freie Stadt Frankfurt.

A. Allgemeine Schulden.

1. Anleihe von 1839	2,448,514. 8.7	$3^1/_2$	85,698	50,271.12.10
2. „ „ 1848	277,714. 8.6	$3^1/_2$	9,720	3,548.17. 2
3. „ „ 1857 (Von der Bank geleistetes unverzinsliches Darlehen.)	571,428.17.2	$3^1/_2$	—	—
4. Anleihe von 1858	887,257. 4.3	$3^1/_2$	31,045	11,828.17. 2
Summe A	4,184,914. 8.6		126,472	65,648.17. 2

B. Eisenbahnschulden.

1. Anleihe von 1844	730,857. 4.3	3	21,925.21.5	23,788.17. 2
2. „ „ 1846	2,035,657. 4.3	$3^1/_2$	71,248	29,571.12.10
3. „ „ 1848	802,742.25.9	$3^1/_2$	28,096	11,237. 4. 3
Summe B	3,569,257. 4.3		121,269.21.5	64,597. 4. 3
Summe A u. B	7,754,171.12.9		247,741.21.5	130,245.21. 5

VII. Für die Herzogtümer Schleswig und Holstein.

	Schuldbetrag in Thalern	Zinsfuss	Zinsbetrag	Tilgungsbetrag
1. Die auf den ehemaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg haftenden Schulden	92,898	3½ u. 4	3,498.25.2	25,000
2. Domanialobligationen für Aufhebung des Mahlzwangs	262,050	4	10,482	5,850
Summe	354,948		13,980.25.2	30,850

Danach erreichte das verzinsliche Schuldkapital des gesamten Staates auf dem Etat der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Höhe von 424,389,371 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., die dafür zu entrichtenden Zinsen die Höhe von 17,428,132 Thlr. 25 Sgr. und die Tilgungsbeträge die Höhe von 8,666,140 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. Dazu kommen die unverzinsliche Schuld mit 18,250,000 Thlr. und Renten in Höhe von 430,409 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ergibt sich, dass die preussischen Staatsschulden in eine ausserordentlich grosse Anzahl von Schuldtiteln zerfielen, von denen einzelne nur auf sehr kleine Summen lauteten. Zieht man alle Unterabteilungen der aufgeführten Schuldposten in Betracht [1]), so erhält man 115 Kategorien. Dadurch wurde einerseits die Verwaltung, andrerseits der Verkehr in denselben erschwert. Zugleich aber fehlte es dadurch an Uebersichtlichkeit über den gesamten Schuldenbestand des Staates, ein Uebelstand, der die Beliebtheit der preussischen Schuldtitel beim Publikum nicht

[1]) In der Zusammenstellung sind die Unterabteilungen nicht sämtlich aufgeführt.

erhöhte und ungünstig auf den Stand derselben und damit auf den Kredit des Staates einwirkte.

Es ist ferner nicht zu verkennen, dass die zu Tilgungen ausgesetzten Summen verhältnismässig sehr hoch waren, da sie mehr als 2% der Staatsschuld betrugen. Ihre Ansetzung beruhte auf gesetzlichen, bei Begebung der einzelnen Anleihen ergangenen Bestimmungen, die dadurch übernommene Tilgungsverpflichtung führte aber zu finanziellen Nachteilen für den Staat, wenn derselbe zu neuen Anleihen genötigt war und der Kurs derselben den Nennwert nicht erreichte. Besonders nachteilig war es, wenn die Tilgung nicht durch Ankauf zum geltenden Kurse, sondern durch Auslosung zum Nennwerte zu erfolgen hatte, während der Staat zur Bestreitung seiner Ausgaben Schuldverschreibungen zu einem unter dem Nennwerte bleibenden Preise veräussern musste.

In dieser Lage befand sich aber der preussische Staat im Jahre 1869. Abgesehen von den noch offenen Krediten auf Grund bewilligter Anleihegesetze hatte das Jahr 1868 mit einem Fehlbetrage von mehr als 13 Mill. Thlr. abgeschlossen, wies der Voranschlag für 1870 einen gleichen in der Höhe von 5,400,000 Thlr. auf. Der Finanzminister v. d. Heydt wollte den letzteren durch einen Zuschlag von 25% zu der Klassensteuer und klassifizierten Einkommensteuer decken und nahm nach Ablehnung dieses Vorschlags durch das Abgeordnetenhaus am 26. Oktober seine Entlassung. Bereits am 4. November 1869 erklärte der neuernannte Finanzminister Camphausen, er wolle den veranschlagten Fehlbetrag bis zur Höhe von 3,422,855 Thlr. 18 Sgr.

9 Pf. durch Verminderung der zu Tilgungszwecken der Staatsschuld angesetzten Summen, den Rest durch Veräusserung der Königshütte und von Domänen decken unter Verzichtleistung auf den beantragten Steuerzuschlag. Da die eingestellten Tilgungssummen auf Gesetz beruhten, war ihre Verringerung auch nur durch Gesetz möglich, deshalb legte der Finanzminister bereits am 16. November ein Gesetz vor, welches diesen Zweck erreichen und gleichzeitig eine bedeutende Vereinfachung der auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung stehenden Anleiheposten herbeiführen sollte.

Der Gesetzentwurf betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen bestimmte, dass gegen zu 4 ½ % verzinsliche Verschreibungen einer konsolidirten preussischen Staatsanleihe die Verschreibungen folgender Staatsanleihen eingelöst werden sollten:

Name der Anleihe	Zinsfuss	Ursprüngliches Schuldkapital in Thalern	Im Jahre 1870 noch vorhandenes Schuldkapital
1. Anleihe von 1848 . . .	4½	15,000,000	2,194,400
2. „ „ 1854 . . .	4½	15,000,000	11,759,900
3. „ „ 1855 A . . .	4½	7,800,000	6,275,500
4. „ „ 1856 . . .	4½	16,598,000	14,672,300
5. „ „ 1857 . . .	4½	7,680,000	6,934,100
6. „ „ 1859 . . .	4½	18,400,000	16,611,800
7. „ „ 1864 . . .	4½	17,000,000	16,627,900
8. „ „ 1867 A . . .	4½	30,000,000	29,343,600
9. „ „ 1867 B . . .	4½	3,000,000	2,934,400
10. „ „ 1867 C . . .	4½	10,000,000	9,718,375
11. „ „ 1867 D . . .	4½	24,000,000	24,000,000
12. „ „ 1868 B . . .	4½	29,450,000	29,396,100
13. „ „ 1850 . . .	4	18,000,000	12,444,200
14. „ „ 1852 . . .	4	16,000,000	11,455,900
15. „ „ 1853 . . .	4	5,000,000	3,795,900
16. „ „ 1862 . . .	4	4,800,000	4,565,200
17. „ „ 1868 A . . .	4	21,750,000	20,706,600
Summe		259,478,000	223,436,175

Die Einlösung der älteren Schuldverschreibungen sollte erfolgen bei den 4 ½ %igen durch Umtausch gegen

Stücke der konsolidierten Anleihe in gleichem Nennbetrage, bei den 4%igen durch Umtausch von Verschreibungen im Nennbetrage von 900 Thlr. gegen solche der konsolidierten Anleihe im Nennwerte von 800 Thlr. Zur Beförderung des Umtauschs wurde die Zahlung einer Prämie an die Inhaber der einzuzahlenden Verschreibungen bis zu einem gewissen Präklusivtermine in Aussicht genommen, welche für die verschiedenen Anleihen verschieden bemessen werden konnte, im ganzen aber die Summe von 1% der bis zu diesem Tage auszugebenden Verschreibungen der konsolidierten Anleihe nicht übersteigen dürfte. Die so erworbenen Verschreibungen der älteren Anleihen sollten zur planmässigen Tilgung derselben verwandt, die im Laufe des Jahres hierzu nicht gebrauchten Stücke für die folgenden Jahre zu demselben Zwecke von der Hauptverwaltung der Staatsschulden als besonderes Depositum aufbewahrt werden. Soweit jedoch der volle Tilgungsbedarf für jede einzelne Anleihe in dieser Weise nicht erlangt wurde, sollte das Fehlende nach den gesetzlichen Bestimmungen durch freihändigen Ankauf unter dem Nennwerte oder durch Auslosung und Kündigung behufs Einlösung zum Nennwerte beschafft werden. Die besonderen Tilgungsbestimmungen der Anleihe von 1856, wonach die Tilgung durch Auslosung und Einlösung zum Nennwerte stattzufinden hatte, wenn nicht die preussische Bank 7 Monate vor dem Tilgungstermin erklärte, den zu tilgenden Betrag in Schuldverschreibungen der Anleihe nach dem Nennwerte zur Tilgung abliefern zu wollen, wurden aufrecht erhalten, so dass, wenn nicht die Bank eine solche

Erklärung abgeben würde, bei dieser Anleihe immer eine Auslosung und Kündigung derjenigen ausgelosten Stücke erfolgen sollte, welche nicht in dem Depositum der eingetauschten Schuldverschreibungen sich befinden würden. Die zum Ankaufe und zur Einlösung der Verschreibungen älterer Anleihen sowie zur Zahlung der Prämien erforderlichen Mittel sollten durch Veräusserung eines entsprechenden Betrags konsolidierter Anleihe beschafft werden.

Die Verwaltung der letzteren wurde nach dem Gesetzentwurfe der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Ihre Tilgung sollte nach jedesmaliger Bestimmung des Staatshaushaltsetats aus den Ueberschüssen desselben im Wege des Ankaufs eines entsprechenden Betrages erfolgen. Der Staat sollte also keine Verpflichtung zur Tilgung übernehmen, dagegen schlug die Regierung vor, dass andrerseits eine Kündigung und mithin auch eine Konvertierung der Anleihe seitens des Staates nicht vor dem 1. Januar 1890 erfolgen dürfe.

Die Gesichtspunkte der möglichsten Vereinheitlichung der Staatsschuld und der Abstreifung eines Teiles der Tilgungspflicht des Staates wurden auch in den Motiven als die leitenden für die Vorlegung des Gesetzentwurfs hervorgehoben. Gingen die Besitzer der Schuldverschreibungen aus den zur Konsolidation bestimmten 17 Anleihen auf den ihnen angebotenen Umtausch ein, so trat an Stelle derselben eine einheitliche grosse Anleihe im ungefähren Gesamtbetrage von 223 ½ Mill. Thlr. Der Betrag der zur Konsolidation bestimmten Anleihen musste bei vollständiger Durchführung des Plans in konsoli-

dierter Anleihe sich verringern um $^1/_9$ des Nennbetrags der $4^0/_0$igen Anleihen, da bei diesen für 900 Thlr. nur 800 Thlr. der neuen $4^1/_2{}^0/_0$igen Anleihe umgetauscht werden sollten; er musste sich vermehren um den Betrag der Prämien. Die Tilgungspflicht des Staates verringerte sich um den für die genannten Anleihen ausgeworfenen Betrag von 3,422,855 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. für das Jahr 1870 und in steigendem Masse für die kommenden Jahre, je nachdem die steigenden Zinsersparnisse den Tilgungsbetrag verstärkten. Dieses wurde ohne Verletzung der Rechte der Gläubiger durch die Bestimmung erreicht, dass die planmässigen Tilgungen durch Vernichtung eines entsprechenden Teiles der eingetauschten Schuldverschreibungen oder durch Deckung der Ankaufskosten für die erforderlichen Anleihebeträge durch Verkauf von konsolidierter Anleihe bewirkt werden sollten. Gelang der Plan einigermassen, so waren weitere Auslosungen nur bei der Anleihe von 1856 zu erwarten, da deren besondere Tilgungsbedingungen ein Unterlassen derselben nicht gestatteten. Gingen die Besitzer der einzulösenden Schuldverschreibungen nicht auf denselben ein, so war eine allmähliche Verminderung derselben durch Ankauf bei gleichzeitigem Verkauf von konsolidierter Anleihe zu erwarten. Um sie indessen dem Umtausche geneigt zu machen, war die Bewilligung von Prämien und die Einräumung der Unkündbarkeit auf eine längere Reihe von Jahren vorgesehen.

Die leitenden Gesichtspunkte des Gesetzentwurfs fanden die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, doch nahm das Abgeordnetenhaus einige Ab-

änderungen an demselben vor. Die wichtigste bestand darin, dass die Unkündbarkeit der konsolidierten Anleihe nur bis zum 1. Januar 1885 und nicht bis zum 1. Januar 1890, wie die Regierung vorgeschlagen, zugestanden wurde, weil man eine Konvertierung der 4½ %igen Anleihe nicht auf so lange hinaus unmöglich machen wollte. Ausserdem wurde bestimmt, dass eine Tilgung der konsolidierten Anleihe stattfinden solle, sobald und soweit etatsmässige Ueberschüsse der Staatseinnahmen über die Ausgaben sich ergeben und soweit über dieselben im Staatshaushaltsgesetze nicht anderweitig verfügt werden würde. Endlich wurde festgesetzt, dass die eingetauschten Verschreibungen der älteren Anleihen unter Zuziehung der Staatsschuldenkommission ausser Kurs zu setzen und nur zu Tilgungszwecken zu verwenden seien. Zu dem Zwecke sollte das Depositum derselben unter gemeinsamen Verschluss der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Staatsschuldenkommission gehalten und aus demselben nur zum Zwecke der planmässigen Tilgung der älteren Anleihen Verschreibungen derselben an die Tilgungsfonds überwiesen werden.

Zur Ausführung des am 19. Dezember 1869 veröffentlichten Gesetzes erschien zunächst ein Erlass vom 16. Februar 1870, welcher den Umtausch für diejenigen Anleihen regelte, deren Zinsen am 1. April und 1. Oktober fällig wurden. Der Finanzminister wurde durch denselben ermächtigt, zu dem Zwecke Schuldverschreibungen der konsolidierten Anleihe über Beträge von 10,000, 1000, 500, 200, 100 und 50 Thlr. zu 4½ % auszugeben und denjenigen Besitzern von Verschreibungen der älteren

Anleihen Prämien auszuzahlen, welche dieselben während der Zeit vom 14. März bis zum 23. April zum Umtausch einliefern würden. Die Höhe der Prämien wurde festgestellt für die Anleihen von 1867 und 1868 B auf $^1/_2$ %, für die Anleihe von 1848 auf 3 %, für die übrigen auf $^3/_4$ %, nur bei Beträgen von mehr als 10,000 Thlr. auf 1 %. In gleicher Weise regelte sodann ein weiterer Erlass vom 23. Mai 1870 den Umtausch der 3 Anleihen von 1856, 1867 C und 1868 A, deren Zinsen am 1. Juli und 2. Januar fällig wurden, nur die Zeit, die Höhe der Prämienzahlungen war hier abweichend. Prämien für den Umtausch der 3 Anleihen sollten gezahlt werden in der Zeit vom 9. bis 29. Juni und zwar in der Höhe von $^1/_2$ % bei der Anleihe von 1867 C, von $^3/_4$ % bei den Anleihen von 1856 und 1868 A, jedoch wurde der letztgenannte Satz bei Beträgen von mehr als 10,000 Thlr. wieder auf 1 % erhöht.

Der erste gesetzlich vorgeschriebene Rechenschaftsbericht an den Landtag über die Ausführung des Konsolidationsgesetzes vom 4. November 1870 stellte zunächst fest, dass der thatsächliche Gesamtbetrag der 17 zu konsolidierenden Anleihen am Ende des Jahres 1869 etwas geringer gewesen war, als man bei der Aufstellung des Etats für 1870 angenommen hatte. Derselbe hatte sich in Wahrheit belaufen auf 223,407,125 Thlr. Bei der Anleihe von 1856 hatte keine Auslosung stattgefunden, weil die Bank die genügenden Stücke im Betrage von 188,800 Thlr. geliefert hatte, welche gegen Barzahlung getilgt waren. Dagegen war die Auslosung der zur Tilgung bestimmten Stücke der Anleihe von 1848 bereits

so früh erfolgt, dass das Konsolidationsgesetz für das Jahr 1870 auf diese Anleihe keine Anwendung mehr hatte finden können. Auch hier war die planmässige Tilgung im Nennbetrage von 353,000 Thlr. durch Barzahlung erfolgt. Von dem Gesamtbetrage der zu konsolidierenden Anleihe in Höhe von 223,407,125 Thlr. waren 112,758,960 Thlr. zum Umtausch gegen konsolidierte Anleihe eingeliefert und dagegen an letzterer 111,115,100 Thlr. ausgehändigt. Der Unterschied erklärt sich dadurch, dass unter den zum Umtausch angebotenen Verschreibungen sich 15,368,400 Thlr. an 4⁰/₀igen Anleihen befanden, für welche ein um $^1/_9$ geringerer Betrag ausgehändigt war, wodurch das Schuldkapital sich um 1,643,860 Thlr. verringert hatte. Die Anleihe von 1867 B war vollständig gegen konsolidierte Anleihe umgetauscht, der Tilgungsbedarf für die Anleihe von 1848 auf fast $1^1/_2$ Jahre, der für die übrigen Anleihen auf mehrere Jahre durch den Umtausch gedeckt. Die Höhe der konsolidierten Anleihe wird auf 112,467,100 Thlr. angegeben, da zu den 111,115,100 Thlrn., welche ausgetauscht waren, noch der Betrag für die Prämien und die Tilgung der Anleihen von 1848 und 1856 hinzutritt. Die Prämien hatten nach Abzug von Abrundungsbeträgen bei dem Umtausch 4%iger Anleihen 708,791 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. [1]), der Tilgungsbedarf der beiden Anleihen 541,800 Thlr. betragen. Diese Summen

[1]) Die endgültige Höhe der gezahlten Prämien berechnete sich nach dem Rechenschaftsberichte über die Ausführung des Konsolidations-Gesetzes vom 25. September 1879 nur auf 2,072,739 M. 53. Pf.

waren durch Verkauf von konsolidierter Anleihe bei einem Kurse von 92½ % im Nennwerte von 1,352,000 Thlr. beschafft. Durch Hinzufügung dieser Summe zu den genannten 111,115,100 Thlr. ergibt sich der Gesamtbetrag von 112,467,100 Thlr. Da die älteren Anleihen durch Umtausch gegen konsolidierte und durch Tilgung bei den Anleihen von 1848 und 1856 eine Verminderung um 113,300,760 Thlr. erfahren haben, ergibt sich eine Verringerung der Staatsschuld um 833,660 Thlr. infolge der Konsolidation.

Die Veränderungen bei den einzelnen Anleihen bis zum 31. August 1870 erhellen aus folgender Zusammenstellung:

Name der Anleihe	Zinsfuss	Schuldbetrag Ende 1869	Tilgung durch Barzahlung	Konsolidiert sind			Bleiben unkonsolidiert
				mit Prämie	ohne Prämie	zusammen	
1. von 1848	4½	2,194,400	353,000	524,690	17,070	541,760	1,299,640
2. „ 1850	4	12,438,600	—	3,005,100	198,200	3,203,300	9,235,300
3. „ 1852	4	11,451,100	—	2,934,100	134,200	3,068,300	8,382,800
4. „ 1853	4	3,794,400	—	1,201,700	48,700	1,250,400	2,544,000
5. „ 1854	4½	11,758,300	—	5,692,800	346,200	6,039,000	5,719,300
6. „ 1855 A	4½	6,275,000	—	3,169,800	150,900	3,320,700	2,954,300
7. „ 1856	4½	14,672,300	188,800	5,962,700	40,400	6,003,100	8,480,400
8. „ 1857	4½	6,933,900	—	3,390,800	176,700	3,567,500	3,366,400
9. „ 1859 II	4½	16,611,100	—	8,317,800	325,400	8,643,200	7,967,900
10. „ 1862	4	4,564,900	—	1,453,800	203,000	1,656,800	2,908,100
11. „ 1864	4½	16,627,300	—	8,912,500	337,200	9,249,700	7,377,600
12. „ 1867 A	4½	29,342,600	—	20,986,300	515,500	21,501,800	7,840,800
13. „ 1867 B	4½	2,934,300	—	2,934,300	—	2,934,300	—
14. „ 1867 C	4½	9,717,925	—	3,949,875	57,550	4,007,425	5,710,500
15. „ 1867 D	4½	24,000,000	—	13,828,100	313,300	14,141,400	9,858,600
16. „ 1868 A	4	20,695,000	—	6,102,100	87,500	6,189,600	14,505,400
17. „ 1868 B	4½	29,396,000	—	16,949,550	491,125	17,440,675	11,955,325
Summe		223,407,125	541,800	109,316,015	3,442,945	112,758,960	110,106,365

Die Ermächtigung zum Umtausch der 17 älteren Anleihen war an keine bestimmte Frist geknüpft, der Umtausch gegen konsolidierte Anleihe nahm daher seinen

Fortgang. Zunächst geschah dieses jedoch nur im geringen Umfange, so dass vom 1. September 1870 bis 30. Juni 1871 nicht mehr als 2,500,745 Thlr. in konsolidierte Anleihe verwandelt wurden. Dieses änderte sich jedoch, als infolge des glücklichen Abschlusses des französischen Krieges der Kurs der preussischen Staatspapiere bedeutend stieg und bei den 4½ %igen den Nennwert überstieg. Infolge dessen rückte die Aussicht auf Kündigung oder Konvertierung derselben näher und musste es den Besitzern der älteren Anleihen vorteilhafter erscheinen, an ihrer Stelle die in gleicher Höhe verzinsliche, aber auf noch 13 Jahre hinaus unkündbare konsolidierte Anleihe zu erhalten. Aus diesem Grunde wurden allein in den 4 Monaten vom 1. Juli bis 31. Oktober nicht weniger als 5,260,990 Thlr. gegen konsolidierte Anleihe umgetauscht. Andrerseits aber war es bei dieser Lage der Dinge für den Staat unvorteilhaft, die noch 13 Jahre lang unkündbare Anleihe immer mehr zu erhöhen, während er das Geld zur Einlösung der 4½ %igen Anleihen billiger erhalten konnte. Es erschien daher angezeigt, den Umtausch der älteren 4½ %igen Schuldverschreibungen gegen solche der konsolidierten Anleihe in gleichem Nennbetrage abzuschliessen.

Diesem Zwecke diente das fernerweite Gesetz über die Konsolidation der Staatsschulden vom 20. Dezember 1871. Der Entwurf der Regierung ging zunächst dahin, dass die Ermächtigung zum Umtausch der älteren 4½ %igen Anleihen gegen konsolidierte Anleihe am 31. Januar 1872 erlöschen sollte. Sie verlangte aber weiter die Ermächtigung, alle bis zu diesem Tage nicht konsolidierten Be-

träge der älteren 4 1/2 %igen Anleihen, ferner die Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie IV von 1851, dergl. der Münster-Hammer Eisenbahn von 1851 und die Verschreibungen der vormals Nassauischen Staatsanleihen vom 28. April 1860, 15. Dezember 1860 und 17. Juni 1861, welche sämtlich mit 4 1/2 % zu verzinsen waren, durch Ankauf unter dem Nennwerte oder durch Zahlung des Nennwerts nach vorausgegangener Kündigung einlösen und die dazu erforderlichen Beträge durch Veräusserung von Verschreibungen der konsolidierten Anleihe beschaffen zu dürfen, soweit die letzteren zu einem Kurse über dem Nennwerte verkauft werden könnten.

Das Abgeordnetenhaus war mit dem ersten Gedanken, den Umtausch der älteren 4 1/2 %igen Anleihen gegen konsolidierte Anleihe abzuschliessen, durchaus einverstanden, ja es beschloss sogar, dass die dazu erteilte Ermächtigung bereits am 15. statt dem 31. Januar 1872 erlöschen sollte. In konsequenter Durchführung der Anschauung, dass es unter den gegenwärtigen Umständen finanziell nicht vorteilhaft sei, eine auf längere Jahre hinaus unkündbare Anleihe zu vermehren, verweigerte das Haus aber die weitere von ihm verlangte Ermächtigung. Es war der Meinung, dass die aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu erwartenden Mittel hinreichen würden zur Tilgung der oben aufgeführten 4 1/2 %igen Anleiheverschreibungen und wollte deshalb zu diesem Zwecke die bis 1885 unkündbare konsolidierte Anleihe nicht erhöhen. Auch der Finanzminister fügte sich dieser Anschauung, so dass das Gesetz nur einen

Präklusivtermin einführte, bis zu dem die Konsolidierung der älteren 4½ %igen Anleihen spätestens noch gestattet sein sollte.

Die Besitzer der älteren Anleihe machten von der bis zum 15. Januar 1872 dauernden Ermächtigung dann noch umfassenden Gebrauch, so dass vom 1. Juli 1871 an noch 35,039,460 Thlr. konsolidiert wurden. Da ausserdem durch die planmässige Tilgung der Anleihe von 1856 in den Jahren 1871 und 1872 Beträge von 197,300 und 69,700 Thlr. in konsolidierte Anleihe verwandelt waren, stieg die letztere für den 30. Juni 1872 auf 150,215,100 Thlr., während der Betrag der noch nicht konsolidierten älteren 17 Anleihen auf 72,299,160 Thlr. gesunken war. Steigen konnte der Betrag der konsolidierten Anleihe auf Grund des Konsolidationsgesetzes von 1869 nunmehr nur noch insoweit, als Stücke derselben zur Beschaffung des planmässigen Tilgungsbetrags der älteren Anleihen veräussert werden mussten. Bei der Anleihe von 1856 war dieses in jedem Jahre erforderlich, so auch 1873 in Höhe von 58,600 und 1874 in Höhe von 29,300 Thlr., bei den übrigen Anleihen aber konnte sich dieses Bedürfniss erst geltend machen nach allmählicher Aufzehrung der von der Staatsschuldenverwaltung gegen konsolidierte Anleihe eingetauschten Stücke durch die planmässige Tilgung.

Die Erwartung, dass andre Beträge die Mittel zur Tilgung der zur Konsolidation bestimmten 4½ %igen älteren Anleihen bieten würden, ging rasch in Erfüllung. Bereits am 20. Februar 1873 legte der Finanzminister einen Gesetzentwurf vor, wonach die Restbeträge der

Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 in Höhe von 649,760 Thlr., 3,152,600 Thlr., 1,473,400 Thlr., 1,723,300 Thlr. und 3,736,100 Thlr. im ganzen von 10,735,160 Thlr. gekündigt und aus dem Verwaltungsüberschusse des Jahres 1872 eingelöst werden sollten. Nachdem dieser Vorschlag fast ohne Erörterung von beiden Häusern des Landtags angenommen und am 13. März veröffentlicht war, fand er seine Ergänzung durch einen weiteren Gesetzentwurf vom 13. Mai 1873, welcher die Regierung auch zur Kündigung und Rückzahlung der Anleihen von 1864, 1867 A, C, D und 1868 B ermächtigte. Die zur Tilgung ihrer Restbestände mit 3,392,800 Thlr., 3,574,900 Thlr., 3,271,075 Thlr. 4,449,900 Thlr., und 5,595,425 Thlr., im ganzen 20,284,100 Thlr. erforderlichen Geldmittel waren den an Preussen überwiesenen Teilen der französischen Kriegskontribution zu entnehmen. Da auch dieser Gesetzentwurf die Genehmigung des Landtags erhielt und am 5. Juni zur Veröffentlichung kam, gelangten die Reste sämtlicher zur Konsolidation bestimmten 4½ %igen Anleihen mit Ausnahme der von 1856 während des Jahres 1873 zur Kündigung und Rückzahlung. Damit verminderte sich der Betrag der noch zu konsolidierenden Anleihen auf 41,221,300 Thlr., während die konsolidierte nur durch die Tilgung der Anleihe von 1856 auf 150,297,150 Thlr. stieg.

Eine weitere Verringerung der noch zu konsolidierenden Anleihen erfolgte im Jahre 1874 durch Kündigung und Tilgung des Restes der Anleihe von 1856 infolge einer mit der Bank hierüber getroffenen Verein-

barung. Durch Gesetz vom 26. Mai 1874 wurde die Regierung ermächtigt, die dazu erforderliche Summe aus den Ueberschüssen des Jahres 1873, der französischen Kriegskostenentschädigung etc. zu entnehmen und wurde deshalb der noch nicht konsolidierte Rest in Höhe von 3,642,800 Thlr. zum 1. Dezember 1874 gekündigt. Damit sank die überhaupt noch zu konsolidierende Summe auf 37,549,200 Thlr. oder 112,647,000 M. und setzte sich nur noch aus dem Reste der 5 zu 4% verzinslichen Anleihen zusammen.

Zur Tilgung dieser letzteren reichten bis zum Jahre 1876 die bei der Konsolidation eingetauschten Stücke aus, im genannten Jahre aber wurden dieselben zunächst bei der Anleihe von 1850 aufgezehrt, so dass der weitere Tilgungsbedarf für dieselbe durch Veräusserung von Verschreibungen der konsolidierten Anleihe zu beschaffen war. Dasselbe Verhältniss trat bei der Anleihe von 1852 im Jahre 1877, bei der von 1853 im Etatsjahre 1879/80, bei der von 1868 A im Etatsjahre 1880/81 ein, während der Bedarf für die Anleihe von 1862 noch bis zum Beginn des Etatsjahrs 1888/89 ausreichte. Infolge dieser fortschreitenden Tilgung der älteren genannten Anleihen auf der einen Seite und der fortdauernden Veräusserung von Verschreibungen konsolidierter Anleihe auf der andern Seite blieb am 1. Juli 1884 überhaupt noch zu konsolidieren ein Rest von 69,039,450 M., während die durch Konsolidation entstandene 4½%ige Anleihe die Höhe von 485,174,650 M. erreicht hatte.

Inzwischen hatte aber der Kurs der 4%igen preussischen Staatsanleihe den Nennwert erreicht und über-

schritten, während der Kurs der 4 ½ %igen konsolidierten Anleihe nur um ein Geringes höher war, weil der Termin mit dem 1. Januar 1885 herannahte, an dem die Unkündbarkeit der letztgenannten Anleihe ihr Ende erreichte. Den Einfluss dieser Thatsache zeigt die folgende Zusammenstellung aus den Motiven des Gesetzes vom 5. April 1884:

	Stand der 4%igen	Stand der 4½%igen
1876	96,92 M.	104,28 M.
1877	95,20 „	103,92 „
1878	95,80 „	104,85 „
1879	97,80 „	105,31 „
1880	99,85 „	105,34 „
1881	101,50 „	105,70 „
1882	101,33 „	104,60 „
1883	101,96 „	103,81 „

Es war mithin finanziell unvorteilhaft, 4 ½ %ige Schuldverschreibungen zu veräussern, um damit 4%ige einzulösen, welche noch nicht 2% niedriger standen. Um diesen Nachteil abzuwenden, bestimmte das Gesetz vom 5. April 1884, dass der Finanzminister ermächtigt sein solle, den Zinsfuss der Verschreibungen zu bestimmen, welche auf Grund des Gesetzes über die Konsolidation von 1869 und über die Regelung der Grundsteuer in den neuen Provinzen vom 11. Februar 1870 ausgegeben werden würden. Während bisher also der Zinsfuss der konsolidierten Anleihe gesetzlich auf 4 ½ % festgelegt war, wurde seine Festsetzung für die fernerhin noch zu veräussernden Beträge lediglich dem Ermessen des Finanzministers überlassen.

Auf Grund eines Erlasses vom 10. Mai 1884 wurden

die zur Tilgung der 4%igen älteren Anleihen erforderlichen Mittel nunmehr durch Veräusserung von Verschreibungen der 4%igen konsolidierten Anleihe aufgebracht und bis zum 1. Januar 1885 die Summe von 10,482,800 M. zu diesem Zwecke verausgabt. Nachdem sodann der Staat mit dem 1. Januar 1885 das Recht erhalten hatte, die 4½%ige konsolidierte Anleihe zu kündigen, machte er durch Gesetz vom 4. März 1885 davon zum 1. Oktober 1885 Gebrauch unter gleichzeitigem Anerbieten einer Konversion der gesamten Summe in 4%ige konsolidierte Anleihe. Von der zur Konsolidation benutzten Summe von 485,174,650 M. in 4½%iger Anleihe wurden nur 21,500 M. gekündigt und ausgezahlt, während 485,153,150 M. in 4%ige konsolidierte Anleihe konvertiert wurden. Zusammen mit der bereits angegebenen Summe von 10,482,800 M. an inzwischen zu Tilgungszwecken verwendeten Verschreibungen derselben Anleihe belief sich mithin die zu Konsolidationszwecken verwendete Summe der 4%igen Konsols auf 495,635,950 M.

Die Summe bleibt auch in Zukunft unverändert, da die weiterhin zu Tilgungszwecken der 5 älteren 4%igen Anleihen erforderlichen Mittel infolge des weiteren Sinkens des Zinsfusses durch Veräusserung von Verschreibungen 3½%iger konsolidierter Anleihe auf Grund eines Erlasses vom 13. Juli 1885 beschafft wurden. Bis zum 1. Juli 1891 waren von dieser Anleihe zu genanntem Zwecke verausgabt worden 41,141,400 M. Der Betrag der noch zu konsolidierenden Anleihen war aber nicht nur durch die Verwendung dieser Summen, sondern auch durch

ausserordentliche Tilgungen der Reste der Anleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 im Betrage von 709,500 M., 2,102,700 M., 2,401,200 M. und 8,440,200 M., insgesamt also in Höhe von 13,653,600 M. im Jahre 1889 verringert worden. Von den sämtlichen ursprünglich zur Konsolidation bestimmten 17 Anleihen war infolge dessen am 1. Juli 1891 nur noch ein Rest der Anleihe von 1868 A im Betrage von 12,159,150 M. unkonsolidiert. Aus den Berichten über die Durchführung der Konsolidation ergibt sich folgendes Gesamtbild:

Ursprünglich zur Konsolidation ausersehen waren		670,308,525 M.
Ausserordentlich getilgt wurden:		
1. in den Jahren 1873/74	93,057,780 M.	
	10,928,400 „	
	103,986,180 M.	
2. im Jahre 1889 . .	13,653,600 „	
in Summa		117,639,780 M.
mithin blieben zu konsolidieren		552,668,745 M.
Zur Konsolidation sind verwandt:		
1. $4^0/_0$ige Konsols . .	495,635,950 M.	
2. $3^1/_2{}^0/_0$ige Konsols .	41,141,400 „	
in Summa		536,777,350 „
noch zu konsolidieren blieben		12,159,150 „
Diese Summe mit		548,936,450 „
abgezogen von der obigen gibt Gewinn von . .		3,732,295 M.
infolge der Konsolidation.		

Das Schicksal der einzelnen zur Konsolidation bestimmten Anleihen ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

1. Von der Anleihe von 1848 in Gesamthöhe von 2,194,400 Thlr. wurden noch im Jahre 1870 getilgt 353,000 Thlr., gegen konsolidierte Anleihe umgetauscht

1,191,640 Thlr. Der Rest in Höhe von 649,760 Thlr. wurde zum 1. Oktober 1873 gekündigt und verschwindet damit die Anleihe aus der Reihe der preussischen Staatsschulden.

2. Von der Anleihe von 1850 im Betrage von 12,438,600 Thlr. wurden zur Konsolidation umgetauscht nur 3,212,600 Thlr. Während der Jahre 1876—89 wurden 8,990,500 Thlr. durch Veräusserung von konsolidierter Anleihe getilgt, der Rest von 236,500 Thlr. oder 709,500 M. zum 1. April 1889 gekündigt.

3. Die Anleihe von 1852 betrug bei Beginn der Konsolidation 11,451,100 Thlr., wovon 3,077,200 Thlr. gegen konsolidierte Anleihe umgetauscht wurden. Im Laufe der Jahre 1877—89 wurden durch Veräusserung konsolidierter Anleihe 7,673,000 Thlr. getilgt, der Rest in Höhe von 700,900 Thlr. oder 2,102,700 M. zum 1. Oktober 1889 gekündigt.

4. Die Anleihe von 1853 belief sich bei Beginn der Konsolidation auf 3,794,400 Thlr. Davon wurden konsolidiert 1,252,700 Thlr., während der Jahre 1879—89 durch Veräusserung konsolidierter Anleihe getilgt 1,741,300 Thlr. Der Rest in Höhe von 800,400 Thlr. oder 2,401,200 M. wurde gleichfalls zum 1. Oktober 1889 gekündigt.

5. Von der Anleihe von 1854 in Höhe von 11,758,300 Thlr. bei Beginn der Konsolidation gelangten 8,605,700 Thlr. zur Konsolidation, während der Rest von 3,152,600 Thlr. zum 1. April 1873 gekündigt wurde.

6. Von der Anleihe von 1855 A in Höhe von 6,275,000 Thlr. gelangten 4,801,600 Thlr. zur Konsoli-

dation und wurden 1,473,400 Thlr. zum 1. April 1873 gekündigt.

7. Die Anleihe von 1856 betrug bei Beginn der Konsolidation 14,672,300 Thlr. Davon wurden 10,485,800 Thlr. konsolidiert, während der Jahre 1870—74 durch Veräusserung konsolidierter Anleihe getilgt 543,700 Thlr. Der Rest von 3,642,800 Thlr. gelangte zum 2. Dezember 1874 zur Kündigung.

8. Von der Anleihe von 1857 in Höhe von 6,933,900 Thlr. wurden 5,210,600 Thlr. konsolidiert und 1,723,300 Thlr. zum 1. April 1873 gekündigt.

9. Von der Anleihe von 1859 II in Höhe von 16,611,100 Thlr. wurden 12,875,000 Thlr. konsolidiert und 3,736,100 Thlr. zum 1. April 1873 gekündigt.

10. Die Anleihe von 1862 betrug bei Beginn der Konsolidation 4,564,900 Thlr. Davon wurden konsolidiert 1,661,200 Thlr., während der Jahre 1888/89 durch Veräusserung konsolidierter Anleihe getilgt 90,300 Thlr. und der Rest mit 2,813,400 Thlr. oder 8,440,200 M. zum 1. Oktober 1889 gekündigt.

11. Von der Anleihe von 1864 im Betrage von 16,627,300 Thlr. gelangten 13,234,500 Thlr. zur Konsolidation und wurden 3,392,800 Thlr. zum 31. Dezember 1873 gekündigt.

12. Von der Anleihe von 1867 A mit 29,342,600 Thlr. wurden 25,767,700 Thlr. konsolidiert und 3,574,900 zum 31. Dezember 1873 gekündigt.

13. Die Anleihe von 1867 B in Höhe von 2,934,300 Thlr. wurde vollständig konsolidiert.

14. Von der Anleihe von 1867 C im Betrage von

9,717,925 Thlr. gelangten 6,446,850 Thlr. zur Konsolidation und wurden 2,998,100 Thlr. zum 31. Dezember 1873 gekündigt. Der Rest von 272,975 Thlr. zur Gewährung der Entschädigungen für aufgehobene Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bestimmt, war noch nicht ausgegeben und wurde von der Anleihe abgesetzt.

15. Von der Anleihe von 1867 D in Höhe von 24,000,000 Thlr. gelangten 19,550,100 Thlr. zur Konsolidation und wurden 4,449,900 Thlr. zum 31. Dezember 1873 gekündigt.

16. Die Anleihe von 1868 A belief sich bei Beginn der Konsolidation auf 20,695,000 Thlr. Davon wurden 6,191,100 Thlr. konsolidiert und während der Jahre 1880—90 durch Veräusserung konsolidierter Anleihe getilgt 10,450,850 Thlr. Am 1. Juli 1891 bestand diese Anleihe als einzige der ursprünglich zur Konsolidation ausersehenen noch mit einem Betrage von 4,053,050 Thlr. oder 12,159,150 M. Ihre Tilgung wird planmässig fortgesetzt und im Etatsjahre 1895/96 voraussichtlich ihr Ende erreichen. Die dazu erforderlichen Mittel werden auf Grund des Konsolidationsgesetzes durch Veräusserung von Verschreibungen konsolidierter Anleihe beschafft.

17. Von der Anleihe von 1868 B in Höhe von 29,396,000 Thlr. wurden 23,800,575 Thlr. konsolidiert und 5,595,425 Thlr. zum 31. Dezember 1873 gekündigt.

Kapitel 2.

Die ausserordentliche Schuldentilgung von 1872—75.

Der günstige Ausgang des Krieges gegen Frankreich mit seinen Folgen, der Gründung des Deutschen Reiches, der Zahlung der Kriegsentschädigung an Deutschland und der ausserordentlichen Steigerung der wirtschaftlichen Thätigkeit, machte seinen Einfluss auch auf dem Gebiete der preussischen Staatsschulden in hervorragendem Masse geltend. Zunächst wurde Preussen infolge der Gründung und Dotierung eines Kriegsschatzes des Deutschen Reiches in Höhe von 40,000,000 Thlr. aus den Beträgen der französischen Kriegsentschädigung in den Stand gesetzt, seinerseits den bisher bestehenden Kriegsschatz in Höhe von 30,000,000 Thlr. anderweitig zu verwenden. Es geschah dieses durch das Gesetz vom 18. Dezember 1871 über die Aufhebung des Staatsschatzes und zwar in der Weise, dass man seinen Bestand zur Beseitigung der mit 5% verzinslichen Verpflichtungen des Staats benutzte. Dahin gehörten die eine Anleihe von 1859 und Renten, welche mit dem 20fachen Betrage abgelöst werden konnten. Da die ursprünglich in Höhe von 30 Millionen ausgegebene Anleihe von 1859 noch auf 26,632,000 Thlr. sich belief, blieben zur Ablösung der Renten nur 3,368,000 Thlr. verfügbar. Allein auf dem Etat der Forstverwaltung lasteten aber zum 20-fachen Betrage ablösbare Renten mit einem Betrage von 235,994 Thlr., deren Ablösung den Betrag von 4,719,880 Thlr. erfordert hätte, es wurde deshalb in

Aussicht genommen [1]), aus den Mitteln, welche für Preussen durch Uebernahme der Steuerkredite auf das Reich verfügbar würden, noch die Summe von 2,600,000 Thlr. ausserdem zur Ablösung solcher Renten zu verwenden.

Das Abgeordnetenhaus stimmte dem Vorschlage der Regierung bei und fügte nur die Bestimmung hinzu, dass die Einnahmen, welche dem Staatsschatze nach den bestehenden Gesetzen zufliessen, zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden seien, soweit nicht über sie als Deckungsmittel im Staatshaushalte des betreffenden Jahres oder anderweitig unter Zustimmung beider Häuser des Landtags verfügt werde. Praktische Bedeutung hat dieser Zusatz indessen nicht gehabt, da die aus den Einnahmen des Staatsschatzes im Etat veranschlagten Summen stets zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben verbraucht sind.

Ueber die dem Finanzminister übertragene Ausführung dieser Gesetze wurde durch einen Bericht vom 13. November 1872 Rechenschaft abgelegt, der zu keinerlei Beanstandung Veranlassung gab. Die Anleihe von 1859 war zum 1. Juli 1872 gekündigt, doch war auch durch Anbietung eines Agios der Versuch gemacht, die Rückzahlung bereits vor diesem Zeitpunkte zu erwirken, weil die Ueberschüsse der Jahre 1871 und 1872 den Staatskassen grosse Bestände zuführten. Das Agio war für den 1. bis 30. April auf $^1/_2$ Thlr., vom 1. bis 24. Mai auf $^1/_3$ Thlr. und für den 25. Mai bis 12. Juni auf

[1]) Rede des Finanzministers Camphausen vom 29. November 1871. Die Absicht wurde ausgeführt durch das Gesetz vom 15. Februar 1872.

$^1/_4$ Thlr. für je 100 Thlr. Kapital bemessen, doch gelang es dadurch nur etwa 7 $^1/_2$ Millionen früher einzulösen, während der Rest erst in der Zeit des Kündigungstermins oder nach demselben zur Rückzahlung gelangte.

Zn der auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1871 zur Ablösung von Renten bestimmten Summe von 3,368,000 Thlr. traten durch das Gesetz vom 15. Februar 1872 noch 5,063,527 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. aus den vom Reiche empfangenen Steuerkreditierungsgeldern hinzu, so dass im ganzen zur Ablösung von Renten 8,431,527 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. zu diesem Zwecke zur Verfügung standen. Bis zum 1. November 1872 konnten davon aber erst 4,019,889 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. zur Auszahlung an die Rentenberechtigten gelangen.

Nachdem der Staat hierdurch der mit 5 % zu verzinsenden Verpflichtungen entledigt war, wandte man sich zur Tilgung der zu 4 $^1/_2$ % verzinslichen Anleihen, wozu die Mittel aus dem Verwaltungsüberschusse von 1872 und den an Preussen überwiesenen Beträgen der französischen Kriegsentschädigung genommen wurden. Zunächst wurden in den Staatshaushaltsetat für 1873 7,760,000 Thlr. zur ausserordentlichen Schuldentilgung eingestellt, womit die Serie IV der Prioritätsobligationen der Niederschlesich-Märkischen Eisenbahn und die beiden Nassauischen Eisenbahnanlehen vom 28. April und 15. Dezember 1860 gänzlich, die Nassauische Eisenbahnanleihe vom 17. Juni 1861 teilweise getilgt werden sollten. Sodann wurde durch Gesetz vom 13. März 1873 aus dem Verwaltungsüberschusse des Jahres 1872 eine Summe von 12,774,000 Thlr. zur vollständigen Tilgung der

Nassauischen Anleihe von 1861 und der älteren preussischen Anleihen von 1848, 1854, 1855, 1857 und 1859 II bestimmt, soweit die letztgenannten nicht in konsolidierte Anleihen umgewandelt waren. Endlich setzte das Gesetz vom 5. Juni 1873 fest, dass aus der französischen Kriegskostenentschädigung der Betrag von 20,284,100 Thlr. zur vollständigen Tilgung der nicht konsolidierten Teile der Anleihen von 1864, 1867 A, C und D und 1868 B verwandt werden solle. Nach dem über die Ausführung dieser Finanzoperationen erstatteten Rechenschaftsberichte vom 9. Mai 1874 beliefen sich die zu tilgenden Beträge

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. bei den Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn auf .	821,500	—	—
2. bei der Nassauischen Anleihe vom 28. April 1860 auf	3,347,657	4	3
3. bei der Nassauischen Anleihe vom 15. Dezember 1860 auf	3,347,657	4	3
4. bei der Nassauischen Anleihe vom 17. Juni 1861 auf	2,259,885	21	5
5. bei der Anleihe von 1848 auf	649,760	—	—
6. „ „ „ „ 1854 „	3,152,600	—	—
7. „ „ „ „ 1855A „	1,473,400	—	—
8. „ „ „ „ 1857 „	1,723,300	—	—
9. „ „ „ „ 1859II „	3,736,100	—	—
10. „ „ „ „ 1864 „	3,392,800	—	—
11. „ „ „ „ 1867A „	3,574,900	—	—
12. „ „ „ „ 1867C „	2,998,100	—	—
13. „ „ „ „ 1867D „	4,449,900	—	—
14. „ „ „ „ 1868B „	5,595,425	—	—
in Summa auf	40,522,984	29	11

während sie bei der Veranschlagung zu 40,818,100 Thlr. angenommen waren.

Die Prioritätsobligationen Serie IV der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und die drei Nassau-

ischen Anleihen wurden zum 1. Juli 1873, die fünf ältesten preussischen Anleihen zum 1. Oktober 1873 und die 5 jüngeren preussischen Anleihen zum 31. Dezember 1873 zur Rückzahlung gekündigt. Bei dem meist vorhandenen Ueberflusse an Kapitalbeständen in den Staatskassen wurde auch wiederum wie bei der Anleihe von 1859 der Versuch gemacht, durch Bewilligung eines Agios, welches sich zwischen 1/8 und 1/2 % bewegte, eine vorzeitige Einlösung herbeizuführen, dennoch war die Einlösung und Rückzahlung am 15. April 1874 noch nicht beendigt, sondern mit noch mehr als 4 Millionen rückständig.

Nach Ausführung der ausserordentlichen Tilgungen des Jahres 1873 befanden sich von kündbaren Anleihen auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung an zu 4 1/2 % verzinslichen Anleihen nur noch die Anleihe von 1856 und die Münster-Hammer Prioritätsobligationen von 1851. Die Generalstaatskasse befand sich aber noch immer im Besitze grosser verfügbarer Kapitalbestände infolge der Ueberweisungen des Reichs aus der französischen Kriegskostenentschädigung und des Verwaltungsüberschusses von 1873, welcher die Höhe von 21,456,482 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. erreicht hatte. Es wurden der preussischen Staatskasse ferner auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen 23,998,392 Thlr. überwiesen, von denen zur Einziehung des preussischen Staatspapiergeldes nur 20,462,243 Thlr. erforderlich waren. Unter diesen Umständen entschloss man sich dazu, zunächst die Anleihe von 1856 vollständig zu tilgen und sodann eine bedeutende Vereinfachung der

Staatsschulden durch Rückzahlung einer grossen Summe von Posten der vormals hannoverschen Schulden herbeizuführen. Dazu diente das Gesetz vom 26. Mai 1874, welches bestimmte, dass folgende Staatsanleihen getilgt werden sollten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. der Rest der Anleihe von 1856 mit .	3,528,707	7	6
2. 26 Anleiheposten der früheren hannoverschen Generalsteuerkasse	1,111,442	19	10
3. die fünf mit 4% verzinslichen hannoverschen Eisenbahnanleihen mit	13,072,993	18	—
im ganzen also	17,713,143	15	4

Zur Deckung dieser Summe wurden bestimmt 8 Mill. Thlr. aus dem Verwaltungsüberschusse des Jahres 1873, 3,536,149 Thlr. aus den infolge des Reichsgesetzes über die Ausgabe von Reichskassenscheinen an Preussen fliessenden Geldern und 6,176,994 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. aus den Beträgen der französischen Kriegskontribution. Damit ging man bereits zur Tilgung 4%iger Schulden über, denn die hannoverschen Eisenbahnanleihen waren zu diesem Zinssatze angeliehen, doch zeigte sich das aus dem Grunde vortheilhaft, weil die Tilgung durchweg infolge der Ausloosung zum vollen Nennwerte zu erfolgen hatte und weil der Tilgungsfonds derselben bereits 4,8% betrug. Wenn man aber unter den übrigen hannoverschen Anleihen auch solche tilgte, welche zu 3½% verzinslich waren (ein kleiner Posten von 700 Thlr. brauchte sogar nur mit 3% verzinst werden), so war dafür vor allen Dingen das Streben nach Vereinfachung des Staatsschuldenwesens massgebend. Die Gesamtsumme dieser Schulden war nicht hoch, auch

war ihre Tilgung bereits soweit vorgeschritten, dass durch die sofortige Kündigung nur Ausgaben vorweg genommen wurden, welche ohne dieselbe doch im Laufe der nächsten beiden Jahre hätten geleistet werden müssen. Aus diesen Gründen fand die vorgeschlagene Massregel auch die Zustimmung des Landtags, nachdem vorher festgestellt war, dass die bereiten Kapitalbestände ausreichten, um die für Eisenbahnbauten erforderlichen Ausgaben auch noch während des Jahres 1875 zu bestreiten.

Nach dem am 8. Mai 1875 erstatteten Rechenschaftsberichte über die Ausführung der Tilgung waren im ganzen 17,711,414 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. auf Grund dieses Gesetzes zu tilgen gewesen, also 1729 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. weniger, als man angenommen hatte. Die Kündigung sämtlicher in Betracht kommenden Anleihen war zum 1. Dezember 1874 erfolgt. Die Versuche durch Gewährung eines Agios eine frühzeitigere Rückzahlung zu erwirken, hatten nur sehr geringen Erfolg gehabt, doch waren am 15. März 1875 nur noch 849,457 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. der gekündigten Anleihen rückständig.

Eine weitere Verminderung der preussischen Staatsschuld erfolgte sodann noch während der Jahre 1874 und 1875 durch die Beseitigung der unverzinslichen Schuld. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 über die Ausgabe von Reichskassenscheinen flossen Preussen 23,998,392 Thlr. zu, welche zunächst zur Einziehung des preussischen Staatspapiergeldes in Höhe von 20,462,234 Thlr. zu verwenden waren, während der Rest, wie wir gesehen, zur ausserordentlichen Tilgung von verzinslichen Staatsschulden benutzt wurde. Das preussische

Staatspapiergeld zerfiel in 18,250,000 Thlr. Kassenanweisungen und 2,212,243 Thlr. Darlehenskassenscheine. Die Einziehung desselben erfolgte während der Jahre 1874 und 1875. Am Ende des Jahres 1874 waren noch 17,360,000 Thlr. an Kassenanweisungen im Umlauf, ihre Einziehung erfolgte sodann während des Jahres 1875, so dass auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung für 1876 die gesamte unverzinsliche Staatsschuld verschwunden war.

Durch die im Laufe der Jahre 1872—75 vorgenommenen ausserordentlichen Tilgungen war der Betrag der verzinslichen Staatsschuld um 84,866,399 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. verringert, die unverzinsliche Schuld in Höhe von 20,462,243 Thlr. beseitigt und Renten zum Kapitalwert von 8,431,527 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. abgelöst. Es bedeutet das eine Verbesserung des Vermögensstandes des Staats um 113,760,170 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.

Kapitel 3.

Stand der Staatsschuld am Schlusse des Jahres 1875.

Neben der ausserordentlichen Tilgung, welche im vorhergehenden Abschnitte geschildert ist, war natürlich die regelmässige einhergegangen und hatte zur vollständigen Beseitigung einer Reihe von Schuldposten seit dem Jahre 1870 geführt. So waren bereits im Jahre 1870 die beiden früher Hessen-Homburgischen Anlehen vom 1. Februar 1829 zur vollständigen Tilgung gelangt. In demselben Jahre war sodann die Schuld an die Nassauische Landesbank in Wiesbaden bei ihrem Verkaufe und

die gräflich Bassenheim'sche Entschädigungsrente zur Erledigung gekommen. Die völlige Tilgung der Sächsischen Kammerkreditscheine und der Kurhessischen Anleihe von 1834 erfolgte im Jahre 1871. Sodann wurden im Jahre 1873 zwei Hannoversche Schuldposten beseitigt und zwar die Eisenbahnanleihe L. I durch völlige Tilgung, die Forderung des Grafen von Kielmannsegge durch Rückzahlung nach erfolgter Kündigung. Endlich wurde im Jahre 1875 auch die Tilgung der Sächsischen Steuerkreditkassenscheine zu Ende geführt.

Neue Schuldposten traten aber nur durch den Ankauf der Taunuseisenbahn hinzu, welche durch Gesetz vom 3. Mai 1872 erfolgte. Infolge dessen finden sich die Prioritätsobligationen dieser Bahn unter den Eisenbahnschulden des Gesamtstaats aufgeführt und zwar erscheinen sie auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung zum erstenmal für das Jahr 1874 in Höhe von 453,429 Thlr. Abgesehen von den infolge des Konsolidationsgesetzes notwendig gewordenen Vermehrungen der konsolidierten 4 ½ %igen Anleihe zu Tilgungszwecken, welche in dem ersten Kapitel behandelt ist, besteht hierin die einzige Vermehrung der Staatsschuld vom Beginn des Jahres 1870 bis zum Schlusse des Jahres 1875. Es war dieses nur dadurch möglich geworden, dass die Ausgaben auf Grund bewilligter Kreditgesetze, deren in diesen Jahren eine grosse Reihe zu sehr bedeutenden Beträgen vereinbart wurden, aus den Verwaltungsüberschüssen und aus den aussergewöhnlichen Mitteln infolge des Krieges gegen Frankreich und der Errichtung des Deutschen Reiches bestritten wurden.

Die aussergewöhnlichen Mittel bestehen in den Summen des Kriegsschatzes und der Steuerkredite, den aus der Kriegskontribution und infolge des Gesetzes über die Ausgabe von Reichskassenscheinen überwiesenen Beträgen, endlich in dem Preise, welchen Preussen für Verwandlung der preussischen Bank in die Reichsbank erhielt, in Höhe von 29,720,000 M. oder 9,906,666⅔ Thlr.

Ueber die Verwendung der letztgenannten Summe wurde erst im Jahre 1876 Beschluss gefasst, die Verwendung des Kriegsschatzes in Höhe von 30 Mill. Thlr. und der Zoll- und Steuerkredite in einem Betrage von 14,063,527 Thlr. zur Tilgung der Anleihe von 1859, zu Eisenbahnbauten in Höhe von 9 Mill. Thlr. und zur Ablösung von Renten ist bereits oben erwähnt. Ebenso ist die Verwendung der Summe von 23,998,392 Thlr. infolge des Gesetzes über die Reichskassenscheine bereits behandelt. Die definitive Verwendung der aus der französischen Kriegskostenentschädigung Preussen zugeflossenen Summen ist aus einer Uebersicht zu ersehen, welche im Jahre 1891 auf Anfrage der Rechnungskommission mitgeteilt wurde und als Beilage zu dem Berichte derselben über die Uebersicht der Staatseinnahmen und -ausgaben für das Jahr 1889—90 abgedruckt ist, wie folgt:

Ueberwiesen sind:

im Jahre	M.
1871	7,483,476
1873	187,106,658
1874	109,456,950
1876	19,459,013
1877/78	32,496,572

im Jahre		M.
1879/80		3,655,864
1889/90		2,253,127
	Summe	361,911,660

M.	Verwendet sind:
7,483,476	zu Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr nach dem Gesetze vom 22. Juni 1871,
60,033,375	zur Tilgung der 4½%igen Staatsanleihen von 1864, 1867 A, C und D und 1868 B nach dem Gesetze vom 5. Juni 1873,
102,208,445	zu Eisenbahnbauten nach demselben Gesetze,
66,578,292	zu Eisenbahnzwecken nach dem Gesetze vom 11. Juni 1873,
24,000,000	zur Deckung etatsmässiger Ausgaben des Jahres 1874, besonders für ausserordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung nach dem Staatshaushaltsetat für 1874,
18,525,795	zur Tilgung der 4½%igen Staatsanleihe von 1856 und verschiedener Hannoverscher Schulden nach dem Gesetze vom 26. Mai 1874,
26,000,000	zur Vermehrung der Betriebsmittel der Eisenbahnen nach dem Gesetze vom 7. Juni 1874,
15,750,000	zur Vollendung von Eisenbahnbauten nach dem Gesetze vom 14. Juni 1874,
2,845,000	zur Entschädigung des Kronfideikommissfonds wegen der Herrschaft Schwedt nach dem Gesetze vom 11. Juli 1876,
6,000,000	zur Beseitigung der durch Hochwasser im Frühjahre 1876 angerichteten Verheerungen nach dem Gesetze vom 22. Juli 1876,
6,000,000	zu den Kosten der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den neuen Provinzen nach dem Gesetze vom 19. Februar 1877,
4,330,000	zur Erwerbung des freien Dispositionsrechts über das Zeughaus in Berlin und zur anderweiten Einrichtung desselben nach dem Gesetze vom 17. März 1877,
16,248,286	zur Deckung etatsmässiger Ausgaben des Jahres 1878/79 auf Grund des Staatshaushaltsetats,

M.	
2,147,144	zur Bestreitung des Matrikularbeitrags für 1879/80 auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1880,
1,508,720	zu Ausgaben für 1878/79 nach dem Gesetze vom 29. Februar 1880,
2,253,127	zu den allgemeinen Staatsfonds geflossen nach der Denkschrift zur Uebersicht von den Staatseinnahmen und Ausgaben für 1889/90.
361,911,660	

Durch alle diese Massregeln gelangte die preussische Staatsschuld am Schlusse des Jahres 1875 auf ihren niedrigsten Stand, womit zugleich eine bedeutende Vereinfachung gegenüber dem Voranschlage für 1870 verbunden war. Zum Vergleiche wird hier die am 1. Januar 1876 vorhandene Staatsschuld nach dem Etat der Staatsschuldenverwaltung für 1876 abgedruckt, wobei nicht übersehen werden darf, dass die Summen nunmehr in Mark angegeben werden.

Schulden der alten Landesteile und des Gesamtstaates seit 1866.

A. Allgemeine Staatsschulden.

Name der Anleihe	Schuldbetrag in Mark	Zinsfuss	Zinsbetrag	Tilgungsbetrag
1. Staatsschuldscheine . . .	149,163,000	$3\frac{1}{2}$	5,220,705	5,618,111,88
2. Konsolidierte Anleihe von 1870	451,303,750	$4\frac{1}{2}$	20,302,044.75	—
3. Anleihe von 1850	27,678,000	4	1,100,862	1,631,856
4. „ „ 1852	25,121,700	4	1,004,868	1,383,205.50
5. „ „ 1853	7,625,100	4	305,004	384,678
6. „ „ 1862	8,711,100	4	348,444	224,832
7. „ „ 1868 A	43,511,700	4	1,740,468	1,862,556
8. Prämienanleihe von 1855 .	27,780,000	$3\frac{1}{2}$	946,050	1,233,000
Summe A	740,894,350		30,968,445.75	12,338,239.38

B. Provinzielle Schulden.

Name der Anleihe	Schuldbetrag in Mark	Zinsfuss	Zinsbetrag	Tilgungsbetrag
1. Kurmärkische Kriegsschuld	2,438,454	$3\frac{1}{2}$	85,345.89	112,057.80
2. Neumärkische "	451,488	$3\frac{1}{2}$	15,802.08	20,805.53
3. Reservequantum für unbekannte Ansprüche aus alten provinziellen Schulden M. 1,403,518.16.	—	—	—	—
Summe B	2,889,942		101,147.97	132,863.33

C. Eisenbahnschulden.

1. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn:				
a) Stammaktien von 1843 .	18,744,000	4	757,620	393,000
b) Prioritätsaktien Serie I u. II von 1845	9,750,150	4	390,006	173,662.50
c) Prioritätsobligationen Serie I u. II von 1846 .	7,629,900	4	301,278	195,900
d) dgl. Serie III	6,898,500	4	275,940	—
2. Münster-HammerEisenbahn:				
a) Stammaktien von 1846 .	3,263,100	4	130,524	78,476
b) Prioritätsobligationen von 1851	490,200	$4\frac{1}{2}$	22,059	7,941
3. Taunus-Eisenbahn:				
a) Prioritätsanleihe von 1844	391,285.72	$3\frac{1}{2}$	13,695	24,876.43
b) dgl. von 1862	898,285.72	4	35,931.43	10,285.71
Summe C	48,065,421.44		1,927,053.43	884,141.64
Summe A—C	791,849,713.44		32,996,647.15	13,355,244.35

Vormals Schleswig-Holsteinische Schulden.

1. Auf den ehemaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg haftende Schulden. 6 kleinere Posten	80,820	4 u $3\frac{1}{2}$	3,164.40	45,000
2. Domanialobligationen . . .	683,325	4	27,333	23,000
Summe	764,145		30,497.40	68,000

Vormals Hannoversche Schulden.

A. Der vormaligen Generalsteuerkasse. (Unkündbar oder nur bedingungsweise kündbar.)

1. Calenberg-Grubenhagensche (v. Münchhausensche) Armengelder	19,944.77	5	997.24	—
2. v. Grote-Stillhornsches Lehenskapital	40,050	5	2,002.50	—

Name der Anleihe	Schuldbetrag in Mark	Zinsfuss	Zinsbetrag	Tilgungsbetrag
3. Lüneburgsche (Langenbecksche) Stiftungsgelder . . .	25,580.25	5	1,279 01	—
4. Calenberg-Grubenhagensche (v. Marenholzsches Stiftungskapital)	9,135.80	4	365.43	—
5. Lüneburgsche Stiftungsgelder	233,448.31	4	9,337.93	—
6. Obligationen Litt. D . . .	56,000	$3^1/_2$	1,960	—
7. Supplementarzinsen auf die $3^1/_2$- u. $4^0/_0$igen v. Grote-Stillhornschen Lehenskapitalien	—	—	2,587.23	—
Summe A	384,159.13		18,529.34	—

B. Der vormaligen Generalkasse.

1. Obligationen Litt. A: a) v. Grote-Stillhornsches Lehenskapital b) Meinhelfsches Stiftungskapital	269,025	5	13,293.43	—
2. Obligationen Litt. S . . .	3,925,795.76	4	157,962.59	46,537.80
Summe A u. B	4,578,979.89		189,785.36	46,537.80

Vormals Kurhessische Schulden.

A. Allgemeine Schulden.

1. Dem Fideikommissfonds . .	48,866.74	$3^1/_2$	1,710.34	—
2. Den Schäfferschen Erben .	4,200	$3^1/_2$	147	4,200
Summe A	53,066.74		1,857.34	4,200

B. Eisenbahnschulden.

1. Prämienanleihe von 1845 .	13,575,000	—	—	1,098,150
2. Anleihe von 1863	29,347,800	4	1,173,912	312,000
Summe A u. B	42,975,866.74		1,175,769.34	1,414,350

Vormals Nassauische Schulden.

A. Allgemeine Schulden.

1. Anleihe vom 21. Juli 1837 .	3,093,428.57	$3^1/_2$	105,467.31	222,171.43
2. Prämienanleihe vom 14. Aug 1837	2,100,000	—	25,714.28	128,571.43
3. Anleihe von 1851	1,044,514.28	4	40,899.43	44,057.14
4. „ „ 1853	1,354,628.57	4	54,185.14	48,514.29
Summe A	7,592,571.42		226,266.16	443,314.29

B. Eisenbahnschulden.

Name der Anleihe	Schuldbetrag in Mark	Zinsfuss	Zinsbetrag	Tilgungsbetrag
1. Anleihe von 1858	6,189,085.71	4	246,894.85	71,314.29
2. " " 1859	2,956,114.28	4	117,696	55,542.86
3. " " 1862	11,606,057.14	4	463,155.43	109,714.29
Summe A u. B	28,343,828.55		1,054,012.44	679,885.73

Vormals Hessen-Homburgische Schulden.

Anleihe von 1859	188,571.43	5	9,428.57	17,142.86

Vormals Frankfurter Schulden.

A. Allgemeine Schulden.

1. Anleihe von 1839	6,357,257.14	$3^1/_2$	222,504	185,404.29
2. " " 1848	763,542.86	$3^1/_2$	26,724	13,081.71
3. " " 1857	1,714,285.71	$3^1/_2$	—	—
4. " " 1858	2,429,314.29	$3^1/_2$	85,026	43,621.82
Summe A	11,264,400		334,254	242,107.72

B. Eisenbahnschulden.

1. Anleihe von 1844	1,730,914.29	3	51,927.43	85,215.43
2. " " 1846	5,525,657.14	$3^1/_2$	193,398	109,060.29
3. " " 1848	2,187,428.57	$3^1/_2$	76,560	41,439.43
Summe A u. B	20,708,400		656,139.43	477,822.87

Danach belief sich die verzinsliche Staatsschuld auf 889,409,505 M. 5 Pf. mit einem Zinsenbedarf von 36,112,279 M. 69 Pf. und einem Tilgungserfordernis von 16,058,983 M. 61 Pf. Dazu kamen dann noch Renten auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung in Höhe von 1,320,588 M. 59 Pf. Derselbe Etat liess aber auch bereits erkennen, dass von nun an die Schulden wieder steigen würden, indem zur Verzinsung von Anleihen auf Grund bereits bewilligter Kreditgesetze eine Summe von 1,500,000 M. eingestellt wurde.

Ein Zuwachs an Schulden infolge von Gesetzen,

welche bereits vor dem 31. Dezember 1875 beschlossen waren, war zu erwarten:

1. auf Grund der Gesetze vom 11. Februar 1870 und 3. Januar 1874 über die Einführung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau und im Kreise Meisenheim; die an die bisher von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzer zu zahlenden Entschädigungen waren durch Verkauf von Staatsschuldverschreibungen zu beschaffen;

2. auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1872 zu Eisenbahnbauten. Der Kredit war noch offen in Höhe von 14,394,812 M. 2 Pf.;

3. auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1873 zu Eisenbahnbauten. Auf den in Höhe von 360,000,000 M. bewilligten Kredit waren bis zum Schlusse des Jahres 1875 46,045,992 M. 63 Pf. aus der französischen Kriegskostenentschädigung verrechnet, so dass der Kredit mit 313,954,007 M. 37 Pf. noch offen war;

4. auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1874 für die Berliner Stadtbahn. Der Kredit war noch in voller Höhe von 12 Mill. M. offen;

5. auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1874 zu Eisenbahnbauten. Der gesamte Kredit in Höhe von 151,800,000 M. war noch offen;

6. auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1875 zur Deckung der Kursverluste bei Begebung der Anleihe vom 17. Februar 1868 in Höhe von 4,353,987 M. Der gesamte Kredit war noch offen;

7. auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1875, betr. Ueberweisung von 4 1/2 Millionen an den Provinzial-

verband von Schleswig-Holstein. Auch dieser Kredit war noch völlig offen;

8. auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1875, betr. Beteiligung des Staats mit 468,900 M. an dem Bau einer Eisenbahn von Neumünster nach Tönning. Auch dieser Kredit war noch völlig offen;

9. auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1875 zu Eisenbahnankäufen. Auf den in Höhe von 37,800,000 M. bewilligten Kredit wurden 2,036,708 M. 55 Pf. aus einer verfallenen Kaution verrechnet, so dass er nur mit einem Betrage von 35,763,291 M. 45 Pf. noch offen stand;

10. auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1875 zur Deckung der Kursverluste bei Begebung der Anleihe von 1867 D. Dieser Kredit war noch völlig offen im Betrage von 3,900,000 M.

Ein Teil dieser Kredite wurde allerdings berichtigt durch Verwendung der Zahlungen des Reichs an Preussen für die Abtretung der Preussischen Bank in Höhe von 29,720,400 M. Durch Gesetz vom 5. April 1876 wurden damit die Kreditgesetze vom 25. März 1872, 2. April, 9. und 23. Juni und 10. Juli 1875 völlig erledigt und der Rest auf das Gesetz vom 9. Juli 1875 verrechnet. Die Höhe dieses Restes wurde auf 2,102,700 M. 98 Pf. berechnet, so dass der noch offene Kredit auf Grund dieses Gesetzes sich auf 33,660,590 M. 47 Pf. ermässigte. Abgesehen von den Grundsteuerentschädigungen waren also noch offene Kredite im Betrage von 511,414,597 M. 84 Pf.[1]) vorhanden, um welche Summe

[1]) Die Abweichung von den Angaben der Staatsschuldenkommission ist dadurch zu erklären, dass diese noch einen offenen

die Staatsschulden lediglich infolge bereits bewilligter Gesetze steigen mussten nach Mass der Realisierung der Kredite.

Zweiter Abschnitt.

Die preussischen Staatsschulden von 1876—91.

Kapitel 1.

Die laufenden und neu hinzutretenden Kreditgesetze von 1875—91 mit Ausnahme des Konsolidationsgesetzes.

1. Das Gesetz vom 11. Februar 1870 über die Regelung der Grundsteuer in den neuen Provinzen und dem Kreise Meisenheim.

Durch § 15 dieses Gesetzes wurde den Besitzern bisher von der Grundsteuer befreiter Grundstücke eine Entschädigung mit dem 9,067fachen Betrage der zu entrichtenden Grundsteuer zugesichert, welche durch Veräusserung konsolidierter $4\frac{1}{2}$%iger Anleihe beschafft werden sollte. Es wurde deshalb zunächst in dem Etat für 1877/78 eine Summe von 300,000 M. zu diesem Zwecke veranschlagt. Diese Summe wurde indessen nicht verausgabt, weil durch Gesetz vom 19. Februar 1877 ein Betrag von 6 Mill. M. zur Deckung der Kosten

Kredit von $1\frac{1}{2}$ Mill. M. auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1872 anerkannte. Derselbe war jedoch durch den Vertrag vom 15. März 1873 mit der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn über den Bau der Bahn von Langelsheim nach Clausthal in Fortfall gekommen.

der Regelung der Grundsteuer in den neuen Provinzen und im Kreise Meisenheim aus der französischen Kriegskostenentschädigung zur Verfügung gestellt wurde. Die erste Anwendung 4 ½ %iger Schuldverschreibungen zum Zwecke der Grundsteuerentschädigungen fand im Jahre 1879/80 in Höhe von 1900 M. statt. Im nächsten Jahre erhöhte sich die Summe auf 109,100 M. Dem traten 1881/82 3900 M., 1882/83 62,300 M., 1883/84 400 M. hinzu, so dass die Gesamtsumme der bis zum 31. März 1884 ausgegebenen Schuldverschreibungen 4 ½ %iger konsolidierter Anleihe nur 175,700 M. betrug.

Nachdem durch Gesetz vom 5. April 1884 die Bestimmung des Zinsfusses der zu diesem Zwecke auszugebenden Verschreibungen dem Finanzminister überlassen war, wurden auch hierfür zunächst 4 %ige Verschreibungen ausgegeben und zwar kamen 1884/85 438,100 M. zur Verwendung, welche Summe im nächsten Jahre sich auf 528,300 M. erhöhte.

Von dem Etatsjahre 1886/87 an wurde auch hierfür 3 ½ %ige konsolidierte Anleihe verwandt und zwar im genannten Jahre in Höhe von 120,800 M., im folgenden 525,300 M., im Jahre 1888/89 252,800 M., im Jahre 1889/90 259,000 M. und im Jahre 1890/91 562,000 M.

Bis zum 1. April 1891 waren also auf Grund dieses Gesetzes Schuldverschreibungen in Höhe von 2,423,000 M. verausgabt, dagegen war nach der Uebersicht über die Staatseinnahmen und -ausgaben im Jahre 1888/89 an dem Fonds von 6 Millionen aus der französischen Kriegskostenentschädigung eine Ersparnis von 508,707 M. er-

zielt und zur Deckung von anderen ausseretatsmässigen Ausgaben verwandt. Für die Zwecke der Grundsteuerregulierung in den neuen Provinzen und im Kreise Meisenheim waren mithin auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870 im ganzen 7,915,193 M. verausgabt, von denen 2,423,900 M. durch Anleihen aufgebracht waren.

2. Gesetz vom 11. Juni 1873, betr. Aufnahme einer Anleihe zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Eisenbahnnetzes.

§ 1 des Gesetzes ermächtigte zur Aufnahme einer Anleihe von 360 Mill. M. zu genanntem Zwecke. Die Verwendungszwecke wurden erweitert, indem aus der angegebenen Summe durch Gesetz vom 20. März 1874 9 Mill. M. zum Bau der Berliner Stadtbahn, durch Gesetz vom 7. Juni 1876 28½ Millionen zum Ankauf der Bahnen Halle-Cassel und Nordhausen-Nixei, durch Gesetz vom 20. März 1879 7½ Millionen zu dem Bau der Moselbahn und 469,000 M. zum Bau der Bahn von Godelheim nach Northeim bestimmt wurden. Andrerseits wurde es durch Verzicht auf den Bau der Bahn von Harburg nach Hannover und anderweitige Ersparnisse möglich, einen bedeutenden Teil des bewilligten Kredits als erspart zu löschen. Das geschah durch die allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushaltsetat für 1881/82 mit 34,290,163 M. 24 Pf., für 1882/83 mit 33,910 M. 36 Pf., für 1884/85 mit 2,280,677 M. 48 Pf., für 1885/86 mit 13,796 M. 94 Pf., für 1886/87 mit

1,230,142 M. 37 Pf., für 1888/89 mit 29,865 M. 51 Pf. und für 1890/91 mit 29,943 M. 60 Pf. Die Summe der Löschungen belief sich also auf 37,908,499 M. 50 Pf., so dass der ganze Kredit sich verringerte auf 322,091,500 M. 50 Pf. Auf denselben wurden aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung angerechnet im ganzen 67,371,887 M. 83 Pf., an Ersparnissen bei dem Bau der Bahnen von Tilsit nach Memel und von Arnsdorf nach Gassen 2,165,362 M. 24 Pf., an Ersparnissen bei Ausführung des Gesetzes vom 22. Juli 1876 168,817 M. 49 Pf., bei Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1874 182 M. 65 Pf., des Gesetzes vom 7. Juni 1874 278 M. 70 Pf., an Ersparnissen von Geldmitteln aus dem aufgelösten Eisenbahnamortisationsfonds zum Bau der Bahnen von Danzig nach Neufahrwasser und von Berlin nach Küstrin 438,452 M. 89 Pf. Ausserdem wurde im Jahre 1883 auf diesen Kredit auf Grund des sog. Eisenbahngarantiegesetzes vom 27. März 1882 aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung die Summe von 3 Mill. Mark verrechnet. Von dieser Summe wurden dann aber später wieder nach Bedarf einzelne Teile auf andere Kredite übertragen, so dass der schon erschöpfte Kredit wieder eröffnet wurde und schliesslich von der ursprünglichen Summe von 3 Millionen nur 1,696,251 M. 58 Pf. endgültig an dieser Stelle verrechnet wurden. Die Summe aller dieser Anrechnungen betrug 71,841,233 M. 38 Pf., so dass von dem Gesamtkredit 250,250,267 M. 12 Pf. durch Anleihen aufzubringen waren.

Diese letztere Summe wurde zunächst beschafft durch Veräusserung von 50 Millionen 4½%iger kon-

solidierter Anleihe auf Grund des Erlasses vom 20. Dezember 1875, wofür ein Erlös von 52,123,318 M. 75 Pf. erzielt wurde. Der weitere Bedarf wurde durch Veräusserung von Schuldverschreibungen 4%oiger Konsols gedeckt und zwar 1. auf Grund des Erlasses vom 23. Juni 1876 in Höhe von 82,126,948 M. 37 Pf.; 2. auf Grund des Erlasses vom 24. Februar 1877 in Höhe von 20,000,000 M.; 3. auf Grund des Erlasses vom 26. September 1877 in Höhe von 50,000,000 M.; 4. auf Grund des Erlasses vom 11. Dezember 1878 in Höhe von 41,000,000 M.; 5. auf Grund des Erlasses vom 16. August 1882 in Höhe von 5,000,000 M. Die Gesamtsumme dieser Anleihen ergibt den oben angeführten, durch Veräusserung von Schuldverschreibungen zu deckenden Betrag von 250,250,267 M. 12 Pf.

3. Das Gesetz vom 20. März 1874 zum Ankauf und Bau der Berliner Stadtbahn.

Der durch dieses Gesetz eröffnete Kredit von 12 Mill. M. wurde in Höhe von 10,824,362 M. 50 Pf. aus der auf Grund des Erlasses vom 25. September 1878 abgeschlossenen 4%oigen konsolidierten Anleihe, der Rest von 1,175,637 M. 50 Pf. im Jahre 1879/80 aus den Beständen des Hinterlegungsfonds (§ 96 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879) gedeckt.

4. Das Gesetz vom 17. Juni 1874, betr. Aufnahme einer Anleihe zu Eisenbahnzwecken.

Durch dieses Gesetz wurde ein Kredit von 151,800,000 M. eröffnet. Von dieser Summe wurden jedoch als erspart

gelöscht: 1. durch den Staatshaushalt für 1881/82 36,400,000 M.; 2. durch den Staatshaushalt für 1885/86 5,600,000 M.; 3. durch den Staatshaushalt für 1886/87 1,150,000 M.; 4. durch den Staatshaushalt für 1887/88 824,018 M. 87 Pf.; 5. durch den Staatshaushalt für 1888/89 200,280 M. 77 Pf.; im ganzen also 44,174,299 M. 64 Pf. Auf diesen Kredit wurden ferner verrechnet 14,561,096 M. 16 Pf. aus den Beständen des Hinterlegungsfonds und 754,672 M. 16 Pf. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnen auf Grund des Eisenbahngarantiegesetzes vom 27. März 1882. Aus diesen beiden letzteren Quellen war zunächst mehr auf diesen Kredit verrechnet, doch wurden die Summen teilweise wieder auf andere Kredite übertragen, so dass schliesslich nur die angegebenen Beträge zur Deckung dieses Kredits verwendet wurden. Nach Abzug der Löschungen und anderweitigen Verrechnungen war nur ein Betrag von 92,309,932 M. 4 Pf. zur Deckung dieses Kredits aus Anleihen zu beschaffen.

Das geschah durch Veräusserung von Schuldverschreibungen 4%iger konsolidierter Anleihe und zwar 1. in Höhe von 17,586,129 M. 16 Pf. auf Grund des Erlasses vom 24. Februar 1877; 2. auf Grund des Erlasses vom 26. September 1877 in Höhe von 26,738,552 M. 88 Pf.; 3. auf Grund des Erlasses vom 26. April 1878 in Höhe von 33,985,250 M.; 4. auf Grund des Erlasses vom 16. August 1882 in Höhe von 14,000,000 M. Damit war dieser Kredit gedeckt, auch befand sich auf seinem Konto am 1. April 1890 kein unverwendeter Bestand mehr vor, vielmehr konnte ein zu den Zwecken

dieses Gesetzes bereits verrechneter Betrag von 186,358 M. 10 Pf. auf das Konto des Gesetzes vom 4. April 1884 übertragen werden.

5. Das Gesetz vom 9. Juli 1875 zum Ankauf und zur Vollendung der Pommerschen Zentralbahn und der Berliner Nordeisenbahn.

Zu genanntem Zwecke wurde ein Kredit eröffnet von 37,800,000 M., jedoch wurden auf denselben angerechnet die verfallenen Kautionen für die beiden Eisenbahnen mit einem Betrage von 2,036,708 M. 55 Pf. und 5,187,899 M. 36 Pf.[1]) aus der Entschädigung für Abtretung der Preussischen Bank an das Reich, so dass der Kredit sich verringerte auf 30,575,392 M. 9 Pf. Davon wurden gelöscht: 1. durch den Staatshaushalt für 1881/82 3,000,000 M.; 2. durch den Staatshaushaltsetat für 1884/85 492,651 M. 34 Pf.; 3. durch den Staatshaushaltsetat für 1886/87 100,000 M.; 4. durch den Staatshaushaltsetat für 1887/88 59,741 M. 15 Pf.; insgesamt also 3,652,392 M. 49 Pf. Ferner wurden auf denselben 202 M. 87 Pf. an Ersparnissen bei anderen

[1]) Die hier aufgeführte Summe übersteigt die am Ende des vorigen Abschnitts im Anschluss an die Begründung des Gesetzes vom 5. April 1876 angegebene Berechnung um 3,085,198 M. 38 Pf., weil die zunächst aus dem Kaufpreise für die Bank zu deckenden Kreditgesetze vom 2. April und 10. Juli 1875 einen um soviel geringeren Betrag erfordert hatten. Bei dem ersteren wurden 2,272,796 M. 81 Pf., bei dem zweiten 812,401 M. 57 Pf. erspart und nach den Vorberichten zu den Rechnungsübersichten für 1879/80 u. 1882/83 auf das Konto des Gesetzes vom 9. Juli 1875 übertragen.

Kreditgesetzen angerechnet, so dass die Gesamtsumme, welche durch Anleihen zu beschaffen war, 26,922,796 M. 73 Pf. betrug.

Die letztere Summe wurde durch Veräusserung 4%iger Anleihe gedeckt und zwar 1. auf Grund des Erlasses vom 24. Februar 1877 in Höhe von 10,000,000 M.; 2. auf Grund des Erlasses vom 26. September 1878 in Höhe von 17,319,454 M. 4 Pf. Dadurch war aus Anleihe für diesen Kredit entnommen der Betrag von 27,319,454 M. 4 Pf. Hiervon wurden aber 236,916 M. 16 Pf. auf den durch die Gesetze vom 9. März und 18. Dezember 1880, 100,000 M. auf den durch Gesetz vom 15. Mai 1882 und 59,741 M. 15 Pf. auf den durch das Gesetz vom 19. April 1886 eröffneten Kredit übertragen. Nach diesen Uebertragungen in Höhe von 396,657 M. 31 Pf. betrug der durch Anleihen gedeckte Teil des Kredits nur wie oben 26,922,796 M. 73 Pf.

6. Das Gesetz vom 7. Juni 1876, betr. Ankauf und Ausbau der Bahnstrecken Halle-Cassel und Nordhausen-Nixei.

Da der zu genanntem Zwecke erforderliche Geldbetrag bis zur Höhe von 28½ Mill. M. aus dem durch das Gesetz vom 11. Juni 1873 bewilligten Kredite zu entnehmen war, wurde durch das Gesetz vom 7. Juni 1876 nur ein Kredit von 26,752,829 M. 82 Pf. eröffnet. Davon wurden gelöscht 1. durch den Staatshaushaltsetat für 1881/82 3,750,000 M.; 2. durch den Staatshaushaltsetat für 1883/84 501,122 M. 16 Pf.; 3. für 1884/85 549,590 M. 24 Pf.; 4. für 1885/86 266,292 M.

9 Pf.; im ganzen also 5,067,004 M. 49 Pf. Angerechnet auf diesen Kredit wurden sodann aus den Beständen des Hinterlegungsfonds 579,902 M. 25 Pf. und aus dem Erlöse für verkaufte Grundstücke der Berliner Stadteisenbahn 60,700 M., so dass 21,045,223 M. 8 Pf. durch Anleihen zu beschaffen blieben.

Zu dem Zwecke wurden aus der auf Grund des Erlasses vom 23. Juni 1876 aufgenommenen Anleihe 13,873,051 M. 63 Pf., aus der Anleihe auf Grund des Erlasses vom 11. Dezember 1878 6,272,171 M. 45 Pf. und aus der Anleihe auf Grund des Erlasses vom 16. August 1882 900,000 M. auf diesen Kredit verrechnet, womit die Summe von 21,045,223 M. 8 Pf. gedeckt war. Sämtliche Anleihebeträge waren 4⁰/₀ig.

7. Das Gesetz vom 14. Juni 1876 über Beteiligung des Staates an der Eisenbahn von Itzehoe nach Heide.

An diesem Eisenbahnunternehmen beteiligte sich der Staat durch Uebernahme von 1,014,750 M. der zu diesem Zwecke auszugebenden Stammaktien der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft. Die ganze Summe wurde aus der 4⁰/₀igen konsolidierten Anleihe auf Grund des Erlasses vom 26. April 1878 bestritten.

8. Das Gesetz vom 7. Juli 1876, betr. Vollendung der Bebra-Friedländer Eisenbahn.

Durch dieses Gesetz wurde ein Kredit von 2,100,000 M. eröffnet, soweit derselbe nicht durch Ersparnisse bei der Bahn von Arnsdorf nach Gassen gedeckt werden konnte.

Da infolge der Verwendung von Beträgen aus der französischen Kriegskontribution aus dieser Quelle 400,000 M. gedeckt werden konnten, blieben nur 1,700,000 M. zu decken. Diese Summe wurde aus den Beständen des Hinterlegungsfonds beschafft, so dass auf Grund dieses Gesetzes keine Anleihe ausgegeben zu werden brauchte.

9. Das Gesetz vom 29. März 1877, betr. Bauausführungen bei den Staatseisenbahnen.

Dieses Gesetz eröffnete einen Kredit von 6,238,500 M., von dem jedoch durch die Staatshaushaltsetats 1. für 1881/82 788,478 M. 24 Pf., 2. für 1882/83 222,655 M. 43 Pf., 3. für 1883/84 251,467 M. 51 Pf., 4. für 1884/85 60,902 M. 60 Pf. und 5. für 1885/86 21,313 M. 76 Pf. gelöscht wurden. Durch diese Löschungen in Gesamthöhe von 1,344,817 M. 54 Pf. verringerte sich der Kredit auf 4,893,682 M. 46 Pf. Da nun zur Deckung desselben 893,682 M. 46 Pf. aus den Beständen des Hinterlegungsfonds entnommen wurden, brauchten nur 4 Millionen durch Anleihen gedeckt zu werden. Diese Summe wurde der auf Grund des Erlasses vom 25. September 1878 aufgenommenen 4%igen konsolidierten Anleihe entnommen.

10. Das Gesetz vom 9. Februar 1878, betr. Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1878/79.

Zur Balanzierung des Etats für das Jahr 1878/79 wurde die Regierung zur Aufnahme einer Anleihe von 42 Millionen ermächtigt. Von dieser Summe wurden 22 Millionen aus der auf Grund des Erlasses vom

26. April 1878 und 20 Millionen aus der auf Grund des Erlasses vom 25. September 1878 ausgegebenen 4⁰/₀igen konsolidierten Anleihe gedeckt.

11. Das Gesetz vom 17. März 1878 über Beteiligung des Staats an der Eisenbahn von Kiel nach Flensburg.

An dieser Bahn beteiligte sich der Staat durch Uebernahme von Aktien in Höhe von 698,000 M. Die dazu in dieser Höhe erforderlichen Mittel wurden der auf Grund des Erlasses vom 25. September 1878 ausgegebenen 4⁰/₀igen Anleihe entnommen.

12. Das Gesetz vom 26. Juni 1878, betr. Fertigstellung der Berliner Stadtbahn.

Durch dieses Gesetz wurde zu genanntem Zwecke ein Kredit von 35,700,000 M. eröffnet. Davon wurden 13,372 M. 10 Pf. aus dem Erlöse von Grundstücken der Berliner Stadtbahn, 5,539,770 M. 90 Pf. aus den Beständen des Hinterlegungsfonds und 155,124 M. 45 Pf. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Eisenbahngarantiegesetzes vom 27. März 1882 gedeckt. Der nach Abzug dieser Summen noch in Höhe von 29,991,732 M. 55 Pf. offenstehende Kredit wurde mit 20,803,389 M. 95 Pf. aus der auf Grund des Erlasses vom 25. September 1878 und mit 9,188,342 M. 60 Pf. aus der auf Grund des Erlasses vom 11. März 1882 aufgenommenen 4⁰/₀igen konsolidierten Anleihe beglichen.

13. Das Gesetz vom 5. März 1879, betr. Ergänzung der Einnahmen im Staatshaushaltsetat für 1879/80.

Behufs Balanzierung des Etats wurde durch besonderes Gesetz die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe von 67,950,000 M. erteilt. Auf diesen Kredit wurden 19,418,279 M. 85 Pf. aus den Beständen des Hinterlegungsfonds berechnet, während der Rest in Höhe von 48,531,720 M. 15 Pf. aus der 4⁰/₀igen konsolidierten Anleihe gedeckt wurde, welche auf Grund des Erlasses vom 12. Mai 1879 zur Ausgabe gelangte.

14. Das Gesetz vom 12. März 1879, betr. Aufnahme einer Anleihe für Verbesserung märkischer Wasserstrassen.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde zu dem angegebenen Zwecke ein Kredit von 5,227,000 M. eröffnet. Auf denselben wurde jedoch die Summe von 3,495,051 M. 38 Pf. aus den Beständen des Hinterlegungsfonds zur Anrechnung gebracht. Von dem durch Anleihen aufzubringenden Reste im Betrage von 1,731,948 M. 62 Pf. wurden 1,348,741 M. 73 Pf. durch 3½ %ige Konsols gedeckt infolge des Erlasses vom 10. August 1885. Am 1. April 1891 war der Kredit mithin offen mit 383,206 M. 89 Pf.

15. Das Gesetz, betr. den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen vom 20. Dezember 1879.

Durch dieses Gesetz wurde die Regierung zum Ankauf der Berlin-Stettiner, Magdeburg-Halberstädter,

Hannover-Altenbekener und Köln-Mindener Eisenbahn ermächtigt und zu dem Zwecke ein Kredit von 1,171,892,370 M. eröffnet. Derselbe zerfiel in 3 Teile: 1. die Aktien der Berlin-Stettiner, Magdeburg-Halberstädter und Köln-Mindener Bahn sollten umgetauscht werden gegen Verschreibungen der konsolidierten Staatsanleihe in Höhe von 359,370,000 M. zu 4% und in Höhe von 10,357,500 M. zu 4½%. 2. Zur Bauausführung der den 4 Gesellschaften konzessionierten Bahnstrecken sollten an Stelle der bereits bewilligten Prioritätsanleihen Staatsschuldverschreibungen bis zum Nennwerte von 55,258,800 M. ausgegeben werden. 3. Zur Barzahlung an die Aktionäre der Hannover-Altenbekener Bahn im Betrage von 8,621,370 M., an die Aktionäre der Köln-Mindener Bahn bei der Abstempelung ihrer Aktien im Betrage von 1,170,000 M. und behufs Rückzahlung resp. Umtausch der bisher begebenen Anleihen der 4 Gesellschaften wurde ein Kredit von 746,906,070 M. eröffnet. Bis zum Umtausch resp. bis zur Einlösung verblieb die Verwaltung der Aktien und Prioritätsanleihen der Eisenbahnverwaltung. Deshalb erscheinen dieselben auch nicht eher auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung, als bis der Umtausch oder die Rückzahlung durch Veräusserung von Staatsschuldverschreibungen erfolgt ist.

1. Der Umtausch der Aktien in 4%ige Konsols wurde eingeleitet auf Grund des Erlasses vom 25. Juni 1880 in Höhe von 38,325,000 M. und fortgeführt auf Grund des Erlasses vom 6. Oktober 1880 in Höhe von 258,900,000 M. und 62,145,000 M. Von dieser Summe wurden jedoch 11,100 M. als unverwendet der Staats-

schuldenverwaltung wieder zurückgegeben, so dass der Kredit bis zu dieser Höhe wieder offen wurde. Der Umtausch der Aktien in 4½%ige Konsols erfolgte in seiner Gesamthöhe von 10,357,500 M. auf Grund des Erlasses vom 6. Oktober 1880, doch wurden auch hier 1500 M. als nicht verwendet zurückgegeben. Die Löschung der nicht verwendeten Beträge erfolgte mit 8700 M. durch den Staatshaushaltsetat für 1887/88, mit 3900 M. durch den für 1888/89. Statt 369,727,500 M. waren also nur 369,714,900 M. zur Deckung des Kredits behufs Umtausch der Aktien erforderlich gewesen.

2. Von dem zu Bauausführungen an Stelle bereits bewilligter Prioritätsanleihen eröffneten Kredite von 55,258,800 M. wurden gelöscht durch die Staatshaushaltsetats: a) für 1882/83 7,977,600 M., b) für 1886/87 1 Million, c) für 1888/89 desgl., d) für 1889/90 desgl. und für 1891/92 500,000 M., im ganzen also 11,477,600 M. Ausserdem wurden 485 M. 90 Pf. aus den Aktivfonds der verstaatlichten Eisenbahnen und 4,337,482 M. 55 Pf. aus den Jahresüberschüssen auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 auf diesen Kredit angerechnet, so dass nur 39,443,231 M. 55 Pf. im Wege der Anleihe zu beschaffen waren. Davon wurden 35,514,300 M. durch 4%ige Konsols gedeckt, so dass der Kredit am 1. April 1891 noch mit 3,928,931 M. 55 Pf. offen stand.

3. Von dem zu Barzahlungen in Höhe von 746,906,070 M. eröffneten Kredite wurden 9033 M. 18 Pf. bei den Zahlungen an die Aktionäre der Hannover-Altenbekener Bahn erspart und durch den Staatshaushaltsetat für 1884/85 gelöscht. Bis zum Umtausch der Prioritäts-

obligationen in Konsols wurden ferner 74,961,005 M. getilgt resp. vernichtet. Verrechnet auf diesen Teil des Kredits wurden aus Ersparnissen bei anderen Anleihen 3,061,650 M. 58 Pf., aus dem Extraordinarium des Eisenbahnetats 450,000 M., aus den Ersparnissen an Amortisationsausgaben für Prioritätsanleihen verstaatlichter Eisenbahnen unter Kap. 37 Tit. 1 des Staatshaushaltsetats für 1885/86 1500 M., für 1887/88 1231 M. 28 Pf. und für 1890/91 448,093 M. 65 Pf. Durch diese Verrechnungen in Höhe von 3,962,475 M. 51 Pf. und die Löschung von 74,961,005 M. und 9033 M. 18 Pf. verringerte sich der durch Anleihen zu deckende Bedarf um 78,932,513 M. 69 Pf. auf 667,973,556 M. 31 Pf. Davon wurden beschafft auf Grund des Erlasses vom 31. Dezember 1879 116,091,134 M. 82 Pf. an 4%iger konsolidierter Anleihe, und 486,135,924 M. 49 Pf. an 3½%iger Anleihe auf Grund der Erlasse vom 15. September 1886, 7. Februar 1887, 1. Juni und 29. Oktober 1889 und 17. Februar 1890. Die sich aus 116,091,134 M. 82 Pf. an 4%iger und 486,135,924 M. 49 Pf an 3½%iger Anleihe zusammensetzende Summe von 602,227,059 M. 31 Pf. hatte den Kredit bis auf einen Rest von 65,746,497 M. gedeckt, bis zu welcher Höhe er am 1. April 1891 noch offen stand.

Durch Löschungen und Anrechnungen war der durch das Gesetz eröffnete, durch Anleihen zu deckende Gesamtkredit auf 1,077,131,687 M. 86 Pf. ermässigt. Davon war bis zu dem genannten Tage ein Betrag von 1,007,456,259 M. 31 Pf. an Anleihe zur Verausgabung gelangt, wovon 521,320,334 M. 82 Pf. in 4%igen und

486,135,924 M. 49 Pf. in 3½%igen Schuldverschreibungen[1]) ausgegeben waren. Der noch offene Betrag des Gesamtkredits belief sich am 1. April 1891 auf 69,675,428 M. 55 Pf.

16. Das Gesetz vom 3. Februar 1880, betr. Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung des Notstandes in Oberschlesien.

Zu genanntem Zwecke wurde ein Kredit von 6 Millionen eröffnet, doch wurden von dieser Summe durch den Staatshaushalt von 1885/86 als erspart gelöscht 1,947,238 M. 14 Pf., so dass der Kredit nur mit 4,052,761 M. 86 Pf. offen blieb. Diese Summe wurde gedeckt aus der 4%igen konsolidierten Anleihe auf Grund des Erlasses vom 10. März 1880. Ursprünglich wurden 4,080,000 M. aus derselben auf diesen Kredit verrechnet, durch Erlass vom 8. Juli 1884 wurden jedoch 27,238 M. 14 Pf. auf den Kredit des Gesetzes vom 4. Februar 1880 übertragen, so dass nur die oben angegebene Summe aus Anleihen infolge dieses Gesetzes beschafft wurde.

Die aus diesen Mitteln gewährten Darlehen flossen bis zum 1. April 1889 bei ihrer Rückzahlung den Einnahmen der allgemeinen Finanzverwaltung zu und wurden zur Bestreitung laufender Ausgaben verwandt. Erst seit dem Staatshaushaltsetat für 1889/90 wurden die

[1]) Die ursprünglich in 4½%igen Staatsschuldverschreibungen ausgegebene Summe von 10,357,500 M. war mit der übrigen 4½%igen Anleihe in 4%ige konvertiert.

Rückeinnahmen aus denselben auf Andrängen des Abgeordnetenhauses unter Kap. 37 Tit. 3 auf den Etat der Staatsschuldenverwaltung gebracht und auf offene Kredite angerechnet.

17. Das Gesetz vom 4. Februar 1880, betr. Anlage der zweiten Geleise auf der Mosel- und Saarbahn.

Für den Bau des zweiten Geleises auf den beiden genannten Eisenbahnen wurde ein Kredit von 6,150,000 M. eröffnet, wovon jedoch durch den Staatshaushaltsetat für 1884/85 50,000 M. und durch den für 1885/86 52,519 M. 64 Pf. gelöscht wurden. Angerechnet auf denselben wurden 8860 M. 32 Pf., so dass nur 6,038,620 M. 4 Pf. aus Anleihen zu bestreiten waren. Zu dem Zwecke entnahm man der auf Grund des Erlasses vom 10. März 1880 aufgenommenen Anleihe 5,041,381 M. 90 Pf., der auf Grund des Erlasses vom 16. August 1882 aufgenommenen 970,000 M. und übertrug von den ursprünglich auf den vorhergehenden Kredit verrechneten Anleihebeträgen 27,238 M. 14 Pf. auf den vorliegenden, so dass derselbe damit seine Deckung fand in Höhe wie gesagt von 6,038,620 M. 4 Pf. Die Anleihen waren 4%ige.

18. Das Gesetz, betr. den Erwerb des Rheinischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens vom 14. Februar 1880.

Zu genanntem Zwecke wurde ein Kredit von 768,453,850 M. eröffnet. Derselbe zerfiel in 3 Teile:

1. Die Aktien der Gesellschaften sollten umgetauscht werden in 4%ige Staatsschuldverschreibungen bis zur Höhe von 462,452,250 M. 2. Zur Bauausführung der den Gesellschaften konzessionierten Bahnstrecken sollten an Stelle des Anlagekapitals Staatsschuldverschreibungen im Betrage von 33,872,800 M. ausgegeben werden. 3. Zur Rückzahlung resp. zum Umtausch der bisher begebenen Anleihen der zwei Gesellschaften wurde ein Kredit von 272,128,800 M. eröffnet. Auch hier verblieb die Verwaltung der Aktien und Prioritätsanleihen der Eisenbahnverwaltung bis zum Umtausch oder zur Rückzahlung.

1. Gegen die Annahme waren zum Umtausch der Aktien weniger erforderlich 110,950 M., von denen 46,800 M. durch den Staatshaushaltsetat für 1886/87 und 64,150 M. durch den für 1888/89 als erspart gelöscht wurden. Die Summe der zu diesem Zwecke erforderlichen 4%igen konsolidierten Anleihe verringerte sich dadurch auf 462,341,300 M. Der Umtausch wurde begonnen auf Grund des Erlasses vom 26. Juni 1880 in Höhe von 60 Mill. M. und vollendet auf Grund des Erlasses vom 6. Oktober 1880 im Etatsjahre 1883/84 in Höhe von 402,433,950 M. Durch Zurückgabe und Löschung der nicht verwendeten Beträge wurde im ganzen die oben angegebene Summe von 462,341,300 M. an 4%igen Konsols verausgabt.

2. Von dem zu Bauausführungen an Stelle des Anlagekapitals eröffneten Kredite von 33,872,800 M. wurden 4,698,600 M. durch den Staatshaushaltsetat für 1882/83 gelöscht. Angerechnet auf diesen Teil des Kre-

dits wurden a) 28 M. 67 Pf. aus Ersparnissen bei verschiedenen anderen Kreditgesetzen, b) 362,121 M. 52 Pf. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882, c) 93,650 M. aus Kap. 37, Tit. 1 der Einnahmen des Etats für 1885/86, d) 65,000 M. desgl. für 1886/87, e) 220 M. 17 Pf. aus den Aktivfonds der verstaatlichten Eisenbahnen, f) 155,031 Mark aus dem Erlöse von Grundstücksparzellen der Berliner Stadtbahn, im ganzen also 676,051 M. 36 Pf. Durch die Löschungen und Anrechnungen verringerte sich der durch Anleihe zu deckende Teil des Kredits auf 28,498,148 Mark 64 Pf. Davon wurden beschafft 28,163,000 M. durch Schuldverschreibungen der 4%igen Anleihe. Der Kredit blieb somit offen in Höhe von 335,148 M. 64 Pf. und war auch am 1. April 1891 noch in diesem Zustande.

3. Bei dem zur Rückzahlung oder zum Umtausch der bisher begebenen Anleihen der zwei Gesellschaften eröffneten Kredite von 272,128,800 M. kamen aus Ersparnissen bei anderen Anleihen 1,538,248 M. 88 Pf. und aus Kap. 37, Tit. 1 der Einnahmen des Etats für 1885/86 5100 M. zur Anrechnung, ferner wurden 49,848,750 M. bis zum Umtausch der Prioritätsobligationen in Konsols getilgt resp. vernichtet. Nach Abzug dieser Posten war durch Anleihe zu decken ein Betrag von 220,736,701 M. 12 Pf. Davon wurden beschafft auf Grund eines Erlasses vom 24. März 1880 66,025,800 M. durch Verschreibungen 4%iger Anleihe, dagegen durch solche $3\frac{1}{2}$%iger auf Grund der Erlasse vom 15. September 1886, vom 7. Februar 1887, vom 1. Juni 1889

und vom 29. Oktober 1889 151,021,501 M. 12 Pf. Es waren mithin 66,025,800 M. an 4 %iger und 151,021,501 M. 12 Pf. an 3½ %iger Anleihe auf diesen Kredit verrechnet. Infolgedessen stand derselbe am 1. April 1891 noch mit 3,689,400 M. offen.

Der durch Anleihen zu deckende Gesamtkredit auf Grund dieses Gesetzes war durch Löschungen und Anrechnungen ermässigt auf 711,576,149 M. 76 Pf.; davon waren bis zu dem genannten Tage 707,551,601 M. 12 Pf. an Anleihe verausgabt, wovon 556,530,100 M. mit 4 % und 151,021,501 M. 12 Pf. mit 3½ % verzinst wurden. Der noch offene Betrag des Gesamtkredits belief sich an demselben Tage auf 4,024,548 M. 64 Pf.

19. Gesetz vom 25. Februar 1880, betr. den Ankauf der Homburger Eisenbahn.

Durch dieses Gesetz wurde die Regierung ermächtigt, die Homburger Eisenbahn für den Kaufpreis von 1,800,000 M. zu erwerben und den dazu sowie zur Einlösung der Prioritätsobligationen erforderlichen Geldbetrag durch Veräusserung von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen. Der danach eröffnete Kredit belief sich auf 3,413,585 M. 71 Pf. Der Kaufpreis betrug 1,800,000 M. und die Zinsen desselben vom 1. Januar bis 18. April 1880 24,000 M. Zur Einlösung der Prioritätsobligationen waren erforderlich 1,589,285 M. 71 Pf. und zwar 139,000 M. zur Einlösung der auf den 1. Juli 1881 gekündigten von 1876, 1,450,285 M. 71 Pf. zur Einlösung der noch im Umlauf befindlichen Prioritäts-

obligationen von 1860 und 1861. Von dieser letzteren Summe wurden bis zum 1. April 1891 456,171 M. 39 Pf. getilgt und vernichtet. Dadurch und durch Entnahme von 120,039 M. 11 Pf. aus den Beständen des Reservefonds der Homburger Eisenbahn verringerte sich der Kredit auf 2,837,375 M. 21 Pf. Davon wurden beschafft 1,843,260 M. 89 Pf. aus der 4 %igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 10. März 1880. Mit dem Reste von 994,114 M. 32 Pf. stand derselbe am 1. April 1891 noch offen.

20. Gesetz vom 29. Februar 1880, betr. die Deckung der Ausgaben des Jahres 1878/79.

Zur Deckung des Fehlbetrages aus dem Jahre 1878/79 mit 8,643,024 M. 11 Pf. wurde neben einem der französischen Kriegskostenentschädigung entnommenen Betrage von 1,508,720 M. ein durch Anleihe zu deckender Kredit von 7,134,304 M. 11 Pf. eröffnet. Derselbe wurde aus der 4 %igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 10. März 1880 entnommen.

21. Gesetz vom 1. März 1880, betr. Ergänzung der Einnahmen im Staatshaushaltsetat für 1880/81.

Bereits bei Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1880/81 stellte sich heraus, dass die Einnahmen hinter den Ausgaben voraussichtlich um 37,700,000 M. zurückbleiben würden. Bis zu dieser Höhe wurde deshalb die Regierung zur Veräusserung von Staatsschuldverschreibungen ermächtigt. Die genannte Summe wurde gleich-

falls der 4 %igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 10. März 1880 entnommen.

22. Gesetz vom 7. März 1880, betr. Ankauf des hessischen Teiles der Main-Weserbahn und Bau einer Bahn von Cölbe nach Laasphe.

Ein Kredit von 17,250,000 M. zum Ankauf des im Grossherzogthum Hessen belegenen Teiles der Main-Weserbahn und von 1,600,000 M. zum Bau einer Bahn von Cölbe nach Laasphe wurde durch dieses Gesetz eröffnet. Der Gesamtbedarf für den erstgenannten Zweck und 1 Million für den zweiten wurde gleichfalls aus der 4 %igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 10. März 1880 gedeckt. Da der Restbetrag von 600,000 M. in den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 seine Deckung fand, verminderte sich die durch Anleihen aufgebrachte Summe auf 18,250,000 M.

23. Gesetz vom 9. März 1880, betr. Bau von Eisenbahnen und Beteiligung bei mehreren Privatbahnunternehmungen.

Zum Bau von neun Eisenbahnen und zur Beteiligung an drei Privatbahnen wurde ein Kredit von 49,420,350 M. und 2,288,000 M., im ganzen also von 51,708,350 M. eröffnet, doch sollte derselbe mindestens bis zur Höhe von 31,527,264 M. 14 Pf. in den Aktivfonds der verstaatlichten Eisenbahnen seine Deckung finden. Durch Gesetz vom 18. Dezember 1880 wurde derselbe um 1,130,000 M. behufs Bestreitung der Grunderwerbskosten

bei westpreussischen Bahnen auf 52,838,350 M. erhöht. Von dieser Summe wurden jedoch als erspart gelöscht durch die Staatshaushaltsetats für 1885/86 2 Mill. M., für 1886/87 616,576 M. 75 Pf., für 1887/88 300,000 M., für 1888/89 169,134 M. 28 Pf., für 1889/90 509,387 M. 02 Pf. und für 1890/91 15,087 M. 02 Pf., im ganzen also 3,610,185 M. 07 Pf. Angerechnet wurden ferner auf diesen Kredit: 1. aus den Aktivfonds verstaatlichter Eisenbahnen 40,010,005 M. 51 Pf.; 2. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 7,615,516 M. 03 Pf.; 3. aus den Beständen des Hinterlegungsfonds 215,676 M. 04 Pf.; 4. aus den Ersparnissen an Amortisationsausgaben unter Kap. 37 Tit. 1 des Etats für 1890/91 600,000 M.; im ganzen also 48,441,197 M. 58 Pf. Nach Abzug der Löschungen und Anrechnungen waren mithin im Wege der Anleihe zu beschaffen 786,967 M. 35 Pf. Wirklich durch 4%ige Schuldverschreibungen gedeckt wurden aber nur 236,916 M. 16 Pf. Der Kredit war deshalb am 1. April 1891 noch offen mit 550,051 M. 19 Pf.

24. Gesetz vom 23. Februar 1881, betr. Bewilligung von Geldmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den notleidenden Teilen des Regierungsbezirks Oppeln.

Zu dem angegebenen Zwecke wurde ein Kredit bis zu 16 Mill. M. eröffnet. Darauf wurde aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung für 1888/89 auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 ein Betrag von 4,300,000 M. zur Anrechnung gebracht, so dass der

durch Anleihen zu deckende Kredit auf 11,700,000 M. sich ermässigte. Davon wurde die Summe von 7,020,029 M. 45 Pf. aus der 4%igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 23. März 1881 entnommen. Am 1. April 1891 war der Kredit noch offen mit 4,679,970 M. 55 Pf.

Auch die aus diesen Fonds gewährten Darlehen flossen bis zum Etatsjahre 1889/90 bei ihrer Rückzahlung der allgemeinen Finanzverwaltung zu und wurden zur Bestreitung laufender Ausgaben verwandt. Erst von dem angegebenen Zeitpunkte an werden sie zur Verringerung offener Kredite benutzt.

25. Gesetz vom 25. Februar 1881, betr. Herstellung mehrerer Eisenbahnen.

Die zu zehn Eisenbahnen erforderliche Summe von 37,285,500 M. sollte aus dem Aktivfonds der Rheinischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn gedeckt werden. Jedoch sollten die zu 5 und 4½ % verzinslichen Prioritätsobligationen dieser Gesellschaften im Betrage von 15,750,000 M. keine Verwendung finden, sondern vernichtet und für den noch erforderlichen Restbetrag Staatsschuldverschreibungen verausgabt werden. Letzteres hat auf Grund dieses Gesetzes nicht stattgefunden, auch wird der Kredit unter den noch offenen nicht geführt. Die anderweitigen Aktivfonds der beiden Bahngesellschaften müssen also zur Bestreitung der Ausgaben auf Grund dieses Gesetzes ausgereicht haben.

26. Gesetz vom 28. Februar 1881, betr. Ergänzung der Staatseinnahmen in dem Staatshaushaltsetat für 1881/82.

Da bei Aufstellung des Etats für 1881/82 die Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichten, wurde zur Herstellung des Gleichgewichts ein Kredit von 28,630,000 M. eröffnet. Derselbe fand seine Deckung zum vollen Betrage aus der auf Grund des Erlasses vom 23. März aufgenommenen 4 %igen Anleihe.

27. Gesetz vom 6. März 1881, betr. Deckung von Ausgaben der Rechnungsjahre 1878/79 und 1879/80.

Der Fehlbetrag der genannten beiden Jahre wurde durch dieses Gesetz im Wege einer Anleihe von 4,795,378 M. 55 Pf. gedeckt. Dieser Betrag wurde der 4 %igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 23. März 1881 entnommen.

28. Gesetz vom 3. März 1882, betr. Ablösung der an die Stadt Berlin zu zahlenden Rente für Uebernahme der fiskalischen Strassen- und Brückenbaulast.

Die zu dem angegebenen Zwecke an Berlin zu zahlende Rente von 556,431 M. 22 Pf. wurde durch Zahlung des 20fachen Betrages in Höhe von 11,128,624 M. 40 Pf. zum 1. Juli 1882 abgelöst. Die letztere Summe wurde der auf Grund des Erlasses vom 11. März 1882 aufgenommenen 4 %igen Anleihe in vollem Betrage entnommen.

29. Gesetz vom 28. März 1882, betr. den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen.

Dieses Gesetz ermächtigte die Regierung zum Ankaufe der Bergisch-Märkischen, Thüringischen, Berlin-Görlitzer, Cottbus-Grossenhainer, Märkisch-Posener und Rhein-Nahe-Eisenbahn und eröffnete zu dem Zwecke einen Kredit von 982,247,550 M. Wie bei den beiden anderen grossen Verstaatlichungsgesetzen zerfiel auch dieser Kredit in 3 Teile. 1. Die Aktien der genannten Gesellschaften sollten umgetauscht werden in 4 %ige Staatsschuldverschreibungen in Höhe von 459,078,350 M. und die vertragsmässigen Zahlungen an verschiedene thüringische Staaten, Städte und Kreise sollten erfolgen durch Auslieferung 4 %iger Staatsschuldverschreibungen in Höhe von 14,603,200 M. Dieser Teil des Kredits belief sich also auf 473,681,550 M. 2. Zur Bauausführung der den Gesellschaften bereits konzessionierten Bahnstrecken sollten an Stelle des Anlagekapitals Staatsschuldverschreibungen bis zum Betrage von 32,411,300 M. ausgegeben werden. 3. Zur Rückzahlung resp. zum Umtausch der bereits begebenen Anleihen der Gesellschaften wurde ein Kredit von 476,154,700 M. eröffnet. Die Verwaltung der Aktien und Prioritätsobligationen verblieb auch hier zunächst der Eisenbahnverwaltung bis zum Umtausch oder zur Rückzahlung.

1. Zum Umtausch der Aktien waren 159,700 M. weniger erforderlich, welche gelöscht wurden, und zwar durch die Staatshaushaltsetats für 1886/87 59,100 M., für 1887/88 50,625 M., für 1888/89 39,775 M. und für 1889/90 10,400 M. Die Summe der zu diesem Zwecke

verausgabten 4 %igen Staatsanleihe belief sich mithin auf 473,521,650 M., welche auf Grund des Erlasses vom 31. März 1882 beschafft wurde.

2. Von dem zu Bauausführungen bestimmten Kredite von 32,411,300 M. wurden gelöscht durch die Staatshaushaltsetats für 1884/85 21,600 M., für 1885/86 11,900,000 M., für 1887/88 1 Million, für 1889/90 350,000 M. und für 1890/91 1 Million, im ganzen also 14,271,600 M. Angerechnet auf denselben wurden aus Ersparnissen bei anderen Anleihen 479,991 M. 40 Pf., aus dem Erlöse von Grundstücksparzellen der Berliner Stadteisenbahn 596,850 M. und aus den Jahresüberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 5,430,303 M. 71 Pf., so dass der hier durch Anleihen zu beschaffende Betrag auf 11,632,554 M. 89 Pf. sich ermässigte. Davon wurden gedeckt durch Verausgabung 4 %iger Konsols 3,379,000 M. auf Grund des Erlasses vom 9. Mai 1882 und 4,499,800 M. auf Grund des Erlasses vom 24. Mai 1882, sowie 2,629,800 M. durch Verausgabung 3½ %iger Konsols. Für diesen Teil des Kredits war also Anleihe ausgegeben in Höhe von 10,508,600 M. und war derselbe am 1. April 1891 noch offen mit 1,123,954 M. 89 Pf.

3. Von dem zur Rückzahlung oder zum Umtausche der Prioritätsobligationen eröffneten Kredite von 476,154,700 M. wurden vor Umtausch der Prioritätsobligationen in Konsols getilgt resp. vernichtet 27,370,600 M.; ferner kamen zur Anrechnung: a) aus Ersparnissen bei anderen Anleihen 2,593,301 M. 50 Pf.; b) aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37, Tit. 1 des

Etats) 26,100 M.; c) aus Rückzahlungen auf gewährte Darlehen (Kap. 37, Tit. 3) 4500 M., im ganzen also 2,623,901 M. 50 Pf. Es blieben mithin für diesen Teil des Kredits aus Anleihen zu beschaffen. 446,160,198 M. 50 Pf. Davon wurden 30,416,848 M. 22 Pf. aus der 4%igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 24. Mai 1882, und 351,330,950 M. 28 Pf. aus den 3½%igen Anleihen auf Grund der Erlasse vom 10. August 1885, 15. September 1886, 7. Februar 1887, 1. Juni und 29. Oktober 1889 und 17. Februar 1890 gedeckt. Auf diesen Teil des Kredits waren also 381,747,798 M. 50 Pf. aus Anleihen entnommen und stand derselbe am 1. April 1891 noch mit 64,412,400 M. offen.

Der gesamte auf Grund dieses Gesetzes eröffnete Kredit war durch Tilgungen, Abschreibungen und Löschungen auf 931,314,403 M. 39 Pf. ermässigt. Davon waren 865,778,048 M. 50 Pf. durch Anleihen gedeckt, so dass an diesem Tage noch 65,536,354 M. 89 Pf. offen waren. Von den Anleihen waren 511,817,298 M. 22 Pf. mit 4% und 353,960,750 M. 28 Pf. mit 3½% verzinslich.

30. Gesetz vom 12. Mai 1882, betr. Errichtung einer fiskalischen Packhofsanlage in Berlin.

Der zu dem angegebenen Zwecke im Betrage von 5,939,600 M. eröffnete Kredit wurde aus der 4%igen Anleihe gedeckt, welche auf Grund des Erlasses vom 27. Oktober 1882 ausgegeben wurde. Auf dem Konto desselben befand sich am 1. April 1891 noch ein nicht verwendeter Bestand von 389,600 M., obgleich schon seit

Jahren Ausgaben aus demselben nicht mehr zu bestreiten waren.

31. Gesetz vom 13. Mai 1882, betr. Erwerb der Berlin-Anhalter Eisenbahn.

Zum Ankauf der Berlin-Anhalter Eisenbahn wurde ein Kredit von 124,946,800 M. eröffnet. Derselbe zerfiel in zwei Teile. 1. Die Aktien sollten umgetauscht werden in 4%ige Staatsschuldverschreibungen bis zur Höhe von 77,625,000 M. 2. Zur Rückzahlung resp. zum Umtausch der bereits begebenen Anleihen wurde ein Kredit eröffnet von 47,321,800 M.

1. Zum Umtausch der Aktien waren 2100 M. weniger erforderlich, als angenommen war, welche durch den Staatshaushaltsetat von 1887/88 gelöscht wurden. Durch Verausgabung 4%iger Konsols waren mithin zu beschaffen 77,622,900 M. Diese Summe wurde der auf Grund des Erlasses vom 5. Juni 1882 ausgegebenen Anleihe entnommen.

2. Auf den zur Rückzahlung resp. zum Umtausch der Prioritätsobligationen eröffneten Kredit von 47,321,800 M. wurden angerechnet: a) aus Ersparnissen bei anderen Anleihen 240,871 M. 50 Pf.; b) aus den Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37, Tit. 1 des Etats) 6300 M.; ferner wurden vor Umtausch der Prioritätsobligationen in Konsols getilgt resp. vernichtet 3,957,400 M. Der Rest von 43,117,228 M. 50 Pf. wurde den 3½%igen Anleihen auf Grund der Erlasse vom 15. September 1886, 7. Februar 1887, 1. Juni und 29. Oktober 1889 entnommen.

Durch Löschungen und Anrechnungen war der durch dieses Gesetz eröffnete Gesamtkredit auf 120,740,128 M. 50 Pf. ermässigt, welche durch Anleihen gedeckt sind. Von denselben waren 77,622,900 M. 4 %ig und 43,117,228 M. 50 Pf. 3½ %ig.

32. Gesetz vom 15. Mai 1882, betr. Erweiterung, Vervollständigung etc. des Staatseisenbahnnetzes.

Behufs Bau von 16 Bahnen, Vermehrung von Betriebsmitteln und verschiedenen Bauausführungen bei den Eisenbahnen wurde die Regierung durch das angeführte Gesetz zur Ausgabe einer Anleihe von 98,218,000 M. ermächtigt. Zur Deckung derselben sollten die Aktivfonds der durch das Gesetz vom 28. März 1882 verstaatlichten Eisenbahnen dienen und für den Rest Anleihen aufgenommen werden. Aus den Aktivfonds wurden flüssig gemacht 26,516,762 M. 90 Pf., so dass der durch dieses Gesetz eröffnete Kredit 71,701,237 M. 10 Pf. betrug. Davon wurden gelöscht durch die Staatshaushaltsetats für 1886/87 250,622 M. 68 Pf., für 1887/88 773,693 M. 26 Pf., für 1888/89 21,756 M. 02 Pf., für 1889/90 847,398 M. 88 Pf., für 1890/91 39,381 M. 72 Pf., im ganzen also 1,932,852 M. 56 Pf. Angerechnet auf diesen Kredit wurden: 1. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 11,380,142 M. 37 Pf.; 2. aus dem Erlöse von verkauften Grundstücken der Berliner Stadtbahn 3500 M.; 3. aus Ersparnissen an anderen Anleihegesetzen 268 M. 87 Pf.; 4. aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37, Tit. 1 des

Etats) 1,550,000 M.; 5. aus den Aktivfonds verstaatlichter Eisenbahnen 1,218,350 M. 25 Pf., im ganzen 14,152,261 M. 49 Pf. Nach Abzug der Löschungen und Anrechnungen ermässigte sich der Kredit auf 55,616,123 M. 05 Pf. Davon wurden gedeckt aus den 4%igen Anleihen auf Grund der Erlasse vom 16. August 1882 und 15. Oktober 1883 54,245,674 M. 70 Pf., so dass am 1. April 1891 noch 1,370,448 M. 35 Pf. offen waren.

33. Gesetz vom 21. Januar 1883, betr. Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der im Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser herbeigeführten Verheerungen.

Zu dem angegebenen Zwecke wurde ein Kredit von 3 Millionen eröffnet, von dem jedoch durch den Staatshaushalt für 1888/89 997,266 M. 48 Pfg. wieder gelöscht wurden. Der verbleibende Teil in Höhe von 2,002,733 M. 52 Pf. wurde aus der 4%igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 9. April 1883 gedeckt.

34. Gesetz vom 27. März 1883, betr. Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für 1883/84.

Behufs Balanzierung des Etats für 1883/84 wurde ein Kredit in Höhe von 23,248,000 M. eröffnet. Derselbe wurde in voller Höhe aus der auf Grund des Erlasses vom 9. April 1883 ausgegebenen 4%igen Anleihe gedeckt.

35. Gesetz vom 21. Mai 1883, betr. Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes etc.

Zum Bau von 19 Eisenbahnen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln, zu verschiedenen Bauausführungen bei den Eisenbahnen und zur Beteiligung bei Bahnbauten etc. wurde ein Kredit von 97,610,200 M. eröffnet, der sich indessen durch Verwendung von Beständen der Aktivfonds der Berlin-Anhalterbahn im Betrage von 2,823,654 M. 05 Pf. auf 94,786,545 M. 95 Pf. ermässigte.

Davon wurden gelöscht durch die Staatshaushaltsetats für 1886/87 31,600 M. 61 Pf., für 1887/88 561,864 M. 98 Pf., für 1888/89 876,125 M. 30 Pf., für 1889/90 1,401,994 M. 9 Pf., für 1890/91 49,189 M. 70 Pf. und für 1891/92 336,217 M. 23 Pf., im ganzen 3,257,051 M. 91 Pf. Auf den Kredit wurden angerechnet 226 M. 27 Pf. aus der französischen Kriegskostenentschädigung, 26,655 M. aus dem Erlöse von Grundstücksparzellen der Berliner Stadtbahn und 7,727,270 M. 12 Pfg. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882, im ganzen 7,754,151 M. 39 Pfg. Durch die Löschungen und Anrechnungen sank der durch Anleihen zu deckende Betrag auf 83,775,342 M. 65 Pfg. Die Deckung erfolgte mit 36,106,947 M. 70 Pfg. aus der 4%igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 15. Oktober 1883 und mit 4,157,062 M. 20 Pf. auf Grund des Erlasses vom 8. November 1884, so dass 40,264,009 M. 90 Pf. aus 4%igen Anleihen entnommen wurden. Die ferner hier verrechnete Summe von 25,906,206 M. 20 Pf. wurde aus der 3½%igen An-

leihe auf Grund des Erlasses vom 28. April 1886 gedeckt. Auf Grund dieses Gesetzes waren mithin bis zum 31. Dezember 1890 66,170,216 M. 10 Pf. aus Anleihen gedeckt und war ein Betrag von 17,605,126 M. 55 Pf. noch offen.

36. Gesetz vom 24. Januar 1884, betr. den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen durch den Staat.

Zum Ankauf der Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Rechte Oderufer, Posen-Kreuzburger, Altona-Kieler Eisenbahnen und des im Fürstentum Schaumburg-Lippe belegenen Teiles der Hannover-Mindener Eisenbahn wurde ein Kredit von 842,242,000 M. eröffnet. Derselbe zerfiel wiederum in drei Teile. 1. Zum Umtausch der Aktien der genannten Gesellschaften und zur Zahlung des Kaufpreises für den angegebenen Teil der Hannover-Mindener Bahn sollten 4%ige Konsols ausgegeben werden bis zur Höhe von 427,490,500 M. 2. Zur Bauausführung der den Gesellschaften konzessionierten Bahnstrecken sollten an Stelle des Anlagekapitals Schuldverschreibungen ausgegeben werden bis zur Höhe von 42,232,900 M. 3. Zur Rückzahlung resp. zum Umtausch der bisher begebenen Anleihen der Eisenbahngesellschaften wurde ein Kredit eröffnet, der nach einer Nachweisung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten auf 372,518,600 M. sich belief. Die Verwaltung der Aktien und Prioritätsanleihen verblieb bis zum Umtausch resp. zur Rückzahlung der Eisenbahnverwaltung.

1. Zum Umtausch der Aktien waren weniger erforderlich 318,600 M., von denen 28,200 M. durch den

Staatshaushaltsetat für 1887/88 und 290,400 M. durch den für 1888/89 gelöscht wurden. An 4%igen Staatsschuld-Verschreibungen waren also nur auszugeben 427,171,900 M., welche auf Grund des Erlasses vom 28. Januar 1884 thatsächlich zur Verausgabung gelangten.

2. Von dem zu Bauausführungen bestimmten Kredite von 42,232,900 M. wurden gelöscht durch die Staatshaushaltsetats für 1885/86 14,995,400 M. und für 1889/90 eine Million, zusammen 15,995,400 M. Der durch Anleihen zu beschaffende Betrag verringerte sich weiter durch Anrechnungen von a) aus Ersparnissen bei anderen Anleihegesetzen 1453 M. 50 Pf., b) aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37, Tit. 1 des Etats) 3,755,572 M. 86 Pf.; c) aus Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 10,500,000 M. Nach Abzug der Anrechnungen in Höhe von 14,257,026 M. 36 Pf. und der Löschungen war durch Anleihen aufzubringen ein Betrag von 11,980,473 M. 64 Pf. Davon wurden beschafft an 4%iger Anleihe auf Grund des Erlasses vom 21. Juli 1884 9,520,900 M., so dass ein Betrag von 2,459,573 M. 64 Pf. ungedeckt blieb und auch am 1. April 1891 noch offen war.

3. Auf den zum Umtausch oder zur Rückzahlung der Prioritätsobligationen eröffneten Kredit von 372,518,600 M. gelangten 29,000 M. aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben und 2,240,286 M. 6 Pf. aus Ersparnissen an anderen Anleihen zur Anrechnung, ferner wurden vor Umwandlung der Prioritätsobligationen in Konsols 31,703,600 M. getilgt resp. vernichtet. Dadurch ermässigte sich dieser Teil des Kredits auf 338,545,713 M.

94 Pfg. Davon wurden beschafft an 4%iger Anleihe 1,200,000 M. auf Grund des Erlasses vom 21. Juli 1884. Das übrige wurde durch Verausgabung 3½%iger Konsols gedeckt und zwar in Höhe von 309,157,413 M. 94 Pfg. auf Grund der Erlasse vom 15. September 1886, 7. Februar 1887, 1. Juni und 29. Oktober 1889. Es waren mithin im ganzen 310,357,413 M. 94 Pf. an Anleihe auf diesen Teil des Kredits verrechnet, so dass derselbe am 1. April 1890 noch mit 28,188,300 M. offen stand.

Der gesamte durch das vorliegende Gesetz eröffnete Kredit war durch Abschreibungen und Löschungen auf 777,698,087 M. 58 Pf. ermässigt. Davon waren 747,050,211 M. 94 Pf. bis zum 1. April 1891 durch Anleihen gedeckt und ein Betrag von 30,647,873 M. 64 Pf. noch offen. Von der Anleihe waren 437,892,800 M. zu 4% und 309,157,413 M. 94 Pf. zu 3½% verzinslich.

37. Gesetz vom 4. April 1884, betr. weitere Herstellung von Eisenbahnen etc.

Zum Bau von 17 weiteren Eisenbahnen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln und zu verschiedenen Bauausführungen und Beteiligungen bei Eisenbahnen wurde ein Kredit von 122,416,700 M. eröffnet, auf welchen jedoch eine verfallene Kaution der vormaligen Unstruteisenbahngesellschaft und Bestände der Aktivfonds der verstaatlichten Eisenbahnen zur Anrechnung gelangen sollten. Von der ursprünglichen Summe wurden gelöscht durch die Staatshaushaltsetats für 1886/87 20,469 M. 75 Pf., für 1887/88 256,755 M. 49 Pf., für 1888/89

316,409 M. 88 Pf., für 1889/90 1,571,064 M. 92 Pf., für 1890/91 4,112,780 M. 12 Pf. und für 1891/92 200,000 M., im ganzen 6,477,660 M. 16 Pf. Auf den Kredit angerechnet wurden einschliesslich der verfallenen Kaution: 1. aus den Aktivfonds verstaatlichter Eisenbahnen 20,771,037 M. 24 Pf.; 2. aus den Beständen des Hinterlegungsfonds 386,639 M. 27 Pf.; 3. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 28,764,293 M. 82 Pf.; insgesamt 49,921,970 M. 33 Pf. Nach Abzug der Löschungen und Abrechnungen waren auf Grund dieses Gesetzes durch Anleihen zu beschaffen 66,017,069 M. 51 Pf. Davon wurden gedeckt 31,473,875 M. 30 Pf. aus der 4%igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 21. Juli 1884 und 25,660,644 M. 37 Pf. aus der 3½ %igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 10. August 1885. Durch Anleihen aufgebracht waren mithin 57,134,519 M. 37 Pf., so dass am 1. April 1891 der Kredit noch offen war in Höhe von 8,882,550 M. 14 Pf.

38. Gesetz vom 17. Mai 1884, betr. den weiteren Erwerb von Eisenbahnen.

Zum Ankauf der Berlin-Hamburger-, Hamburg-Bergedorfer, Oels-Gnesener, Tilsit-Insterburger Eisenbahnen und der Eigentumsrechte des Bremischen Staats an der Uelzen-Langwedeler, Bremen-Wunstorfer und Bremen-Geestebahn wurde ein Kredit von 197,301,825 M. eröffnet. Derselbe zerfiel in drei Teile: 1. Die Aktien der Bahngesellschaften sollten umgetauscht und die finanzielle Beteiligung des Grossherzogthums Mecklenburg-

Schwerin an der Berlin-Hamburger Bahn sollte abgelöst werden durch Ausgabe von 4%igen Staatsschuldverschreibungen im Betrage von 83,224,375 M. 2. An Stelle der Prioritätsobligationen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn sollten Schuldverschreibungen ausgegeben werden dürfen bis zu 389,400 M. 3. Zur Zahlung der Kapitalabfindungen an den Bremischen und Hamburgischen Staat, zur Umgestaltung der Bahnhofanlagen in Bremen, zur Beteiligung an der Bahn von Perleberg nach Wittstock und zum Umtausch resp. zur Rückzahlung der Prioritätsobligationen der durch dieses Gesetz verstaatlichten Eisenbahnen wurde ein Kredit eröffnet von 113,688,050 M.

1. Von der zum Umtausch der Aktien etc. veranschlagten Summe von 83,224,375 M. wurden 40,325 M. durch den Staatshaushaltsetat für 1888/89 gelöscht, so dass 4%ige Konsols nur in Höhe von 83,184,050 M. auszugeben waren. Dieselben wurden gedeckt auf Grund des Erlasses vom 24. Mai 1884.

2. Der an Stelle der nicht begebenen Tilsit-Insterburger Prioritätsobligationen ausgeworfene Betrag von 389,400 M. wurde durch den Staatshaushaltsetat für 1885/86 gelöscht.

3. Auf den zur Zahlung der Kapitalabfindungen etc. bestimmten Kredit von 113,688,050 M. wurden angerechnet: a) aus dem Erlöse von Grundstücken der Berliner Stadtbahn 966,330 M. 1 Pf.; b) aus den Ersparnissen bei anderen Kreditgesetzen 268,286 M. 70 Pf.; c) aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37, Tit. 1 des Etats) 1,207,050 M.; d) aus den Ueberschüssen der

Eisenbahn - Verwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 5 Mill. M., im ganzen 7,441,666 M. 71 Pf. Vor Umtausch der Prioritätsobligationen in Konsols wurden getilgt resp. vernichtet 3,473,300 M. Auf dem Wege der Anleihe waren für diesen Teil des Kredits mithin nur aufzubringen 102,773,083 M. 29 Pf. Davon wurden beschafft aus der 4%igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 21. Juli 1884 34,696,327 M. 80 Pf., aus den 3½%igen Anleihen auf Grund der Erlasse vom 27. April 1885, 15. September 1886, 1. Juni und 29. Oktober 1889 68,019,037 M. 80 Pf. Durch Anleihen waren also 102,715,365 M. 60 Pf. aufgebracht, so dass der Kredit am 1. April 1891 noch offen war mit 57,717 M. 69 Pf.

Der gesamte auf diesem Gesetze beruhende Kredit war durch Löschungen und Anrechnungen auf 185,957,133 M. 29 Pf. ermässigt. Davon waren 185,899,415 M. 60 Pf. aus Anleihen gedeckt, offen waren also noch 57,717 M. 69 Pf. Von den Anleihen waren 117,880,377 M. 80 Pf. zu 4% und 68,019,037 M. 80 Pf. zu 3½% verzinslich.

39. Gesetz vom 23. Februar 1885, betr. den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen.

Behufs Ankauf der braunschweigschen, schleswigschen und Münster-Enscheder Eisenbahn wurde ein Kredit von 35,834,500 M. eröffnet, der wiederum in drei Teile zerfiel. 1. Die Aktien der schleswigschen und Münster-Enscheder Eisenbahn sollten umgetauscht werden in 4%ige Staatsschuldverschreibungen in Höhe von 6,838,800 M. 2. An Stelle der im Dispositionsfonds der schleswigschen Eisenbahnen befindlichen Stamm-

aktien dieser Gesellschaft sollten Staatsschuldverschreibungen bis zur Höhe von 1,121,400 M. ausgegeben werden. 3. Zum Umtausch resp. zur Rückzahlung der Prioritätsobligationen der Gesellschaften wurde ein Kredit von 27,874,300 M. eröffnet.

1. Von der zum Umtausch der Aktien bestimmten Summe wurden 1800 M. durch den Staatshaushalt für 1887/88 und 6100 M. durch den für 1888/89 gelöscht, so dass nur über 6,830,900 M. 4%ige Staatsschuldverschreibungen ausgegeben zu werden brauchten. Das geschah auf Grund des Erlasses vom 26. Februar 1885.

2. Auf die zum Ersatz der schleswigschen Stammaktien bestimmten Summe von 1,121,400 M. wurden angerechnet: a) aus Ersparnissen bei anderen Kreditgesetzen 189 M. 48 Pf.; b) aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37, Tit 1 des Etats) 200,000 M.; c) aus Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 575,000 M.; d) aus dem Erlöse von Grundstücksparzellen der Berliner Stadtbahn 9324 M., im ganzen 784,513 M. 48 Pf., so dass am 1. April 1891 der Kredit noch offen war mit 336,886 M. 52 Pf.

3. Von dem zum Umtausch oder zur Rückzahlung der Prioritätsobligationen bestimmten Kredite von 27,874,300 M. wurden vor Umtausch der Prioritätsobligationen in Konsols 1,425,200 M. getilgt resp. vernichtet und 44,250 M. aus Ersparnissen bei anderen Anleihen auf denselben angerechnet. Von dem aus Anleihen zu deckenden Reste von 26,404,850 M. wurden gedeckt aus den 3½%igen Anleihen auf Grund der

Erlasse vom 15. September 1886 und 1. Juni 1889 18,133,250 M., so dass am 1. April 1891 dieser Teil des Kredits noch offen war mit 8,271,600 M.

Der Gesamtkredit dieses Gesetzes hatte nach den Löschungen und Anrechnungen auf 33,572,636 M. 52 Pf. sich gestellt, von denen 24,964,150 M. durch Staatsschuldverschreibungen gedeckt waren, während ein Betrag von 8,608,486 M. 52 Pf. noch offen stand. Von den Schuldverschreibungen waren 6,830,900 M. 4 %ige und 18,133,250 M. 3½ %ige.

40. Gesetz vom 23. Februar 1885, betr. Ankauf der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.

Der zu diesem Zwecke eröffnete Kredit von 60,817,850 M. zerfiel in drei Teile. 1. Die Aktien sollten umgetauscht werden gegen 4 %ige Staatsschuldverschreibungen in Höhe von 32,906,250 M. 2. An Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen sollten Staatsschuldverschreibungen ausgegeben werden bis zu 2,197,500 M. 3. Zur Rückzahlung oder zum Umtausch der bereits begebenen Prioritätsobligationen wurde ein Kredit eröffnet von 25,714,100 M.

1. Der Betrag von 41,250 M. war zum Umtausch der Aktien weniger erforderlich und wurde durch den Staatshaushaltsetat für 1890/91 gelöscht. Für den Restbetrag von 32,865,000 M. wurden 4 %ige Konsols ausgegeben auf Grund des Erlasses vom 26. Februar 1885.

2. Von dem Kredit zum Ersatz der nicht begebenen Prioritätsobligationen wurden 19,200 M. durch den Staatshaushaltsetat für 1886/87 gelöscht. Es gelangten

auf denselben zur Anrechnung: a) aus dem Erlöse von Grundstücken der Berliner Stadteisenbahn 1,079,955 M.; b) aus Ersparnissen bei anderen Anleihegesetzen 307 M. 28 Pf.; c) aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37, Tit. 1 des Etats) 800,000 M.; d) aus Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 170,000 M., im ganzen 2,050,262 M. 28 Pf. Durch die Löschung und Anrechnungen verringerte sich der durch Anleihen zu deckende Betrag auf 128,037 M. 72 Pf., welcher am 1. April 1891 noch offen stand.

3. Der zum Umtausch oder zur Rückzahlung der begebenen Prioritätsobligationen bestimmte Kredit von 25,714,100 M. wurde bis zur Höhe von 25,508,301 M. aus der 3½ %igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 7. Februar 1887 gedeckt. Ausserdem wurden vor Umtausch der Prioritätsobligationen in Konsols 197,300 M. getilgt resp. vernichtet und 8499 M. aus Ersparnissen bei anderen Anleihen auf diesen Teil des Kredits verrechnet, womit derselbe erfüllt war.

Der durch dieses Gesetz eröffnete Gesamtkredit war durch die Löschungen und Anrechnungen auf 58,501,338 M. 72 Pf. ermässigt, von denen 58,373,301 M. durch Schuldverschreibungen gedeckt waren, während 128,037 M. 72 Pf. noch offen standen. Von den Schuldverschreibungen waren 32,865,000 M. mit 4% und 25,508,301 M. mit 3½ % zu verzinsen.

41. Gesetz vom 30. März 1885, betr. Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für 1885/86.

Behufs Balanzierung des Staatshaushaltsetats für 1885/86 wurde die Regierung zur Aufnahme einer Anleihe von 22,369,962 M. ermächtigt. Davon wurden indessen 2,043,071 M. durch den Staatshaushaltsetat für 1887/88 wieder gelöscht, so dass die Anleihe auf 20,326,891 M. sich ermässigte. Diese Summe wurde der 3½ %igen Anleihe vom 27. April 1885 entnommen.

42. Gesetz vom 8. April 1885, betr. Beseitigung der durch die Weichsel in Westpreussen und im Landkreise Bromberg herbeigeführten Verheerungen.

Zu dem angegebenen Zwecke wurde ein Kredit eröffnet von 1,167,000 M. Auf denselben gelangten aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 133,598 M. 45 Pf. zur Anrechnung, während eine Million aus der 3½ %igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 27. April 1885 gedeckt wurde. Der Rest von 33,401 M. 55 Pf. war am 31. Dezember 1890 noch offen, wurde jedoch durch den Staatshaushaltsetat für 1891/92 gelöscht.

43. Gesetz vom 7. Mai 1885, betr. Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes.

Der zu dem angegebenen Zwecke eröffnete Kredit betrug 60,700,000 M., oder nach Abzug des dem Hannover-Altenbekener Baufonds für die Bahn von Hildes-

heim nach Braunschweig zu entnehmenden Betrags von 2,400,000 M. noch 58,300,000 M. Davon wurden gelöscht durch die Staatshaushaltsetats für 1888/89 21,292 M. 68 Pf., für 1889/90 305,302 M. 2 Pf., für 1890/91 762,231 M. 8 Pf. und für 1891/92 2113 M. 55 Pf., im ganzen 1,090,939 M. 33 Pf. Es gelangten hier ferner zur Anrechnung aus den Aktivfonds der verstaatlichten Eisenbahnen 9,284,130 M. 71 Pf. und aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 16,800,000 M., zusammen 26,084,130 M. 71 Pf. Durch die Löschungen und Anrechnungen ermässigte sich der Kredit auf 31,124,929 M. 96 Pf., von denen 23,410,588 M. 20 Pf. aus der 3½ %igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 10. Aug. 1885 gedeckt wurden, während 7,714,341 M. 76 Pf. am 1. April 1891 noch offen standen.

44. Gesetz vom 25. Mai 1885, betr. Aussonderung des steuerartigen Teils aus den sog. stehenden Gefällen in der Provinz Schleswig-Holstein.

Aus den stehenden Gefällen sollten nach diesem Gesetze die steuerartigen Teile ausgesondert und den Pflichtigen erlassen werden. Waren dieselben bereits abgelöst, so hatte die Zahlung der übernommenen Amortisationsrenten auf die Staatskasse überzugehen, die bereits gezahlten Ablösungskapitalien aber waren den Verpflichteten zurückzuerstatten. Die Mittel zu diesem Zwecke sollten durch Veräusserung konsolidierter Staatsschuldverschreibungen aufgebracht werden.

Der zu diesem Zwecke erforderliche Bedarf wurde

auf 4,250,000 M. berechnet, doch gelangte bis zum 1. April 1891 auf denselben aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 die Summe von 4,249,368 M. 45 Pf. und aus den Ersparnissen an Amortisationsausgaben der Betrag von 18,910 M. 87 Pf. zur Verrechnung. Zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes war bis zum 1. April 1891 eine Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht erforderlich gewesen bei einem Gesamtaufwande von 4,268,279 M. 32 Pf.

45. Gesetz vom 31. März 1886, betr. Ergänzung der Einnahmen im Staatshaushaltsetat für 1886/87.

Auch das Jahr 1886/87 bedurfte zur Balanzierung seines Etats einer Anleihe und zwar in Höhe von 8,770,800 M. Auf dieselbe wurden jedoch aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 7,680,626 M. 91 Pf. angerechnet, so dass thatsächlich im Wege der Anleihe nur 1,090,173 M. 09 Pf. gedeckt zu werden brauchten. Dieser Betrag wurde der 3½ %igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 2. August 1886 entnommen.

46. Gesetz vom 19. April 1886, betr. Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes.

Zum Bau von 23 Bahnen, zur Beteiligung bei dem Bau anderer Bahnen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln und zu verschiedenen Bauausführungen wurde ein Kredit von 57,742,000 M. eröffnet. Davon wurden als erspart gelöscht durch den Staatshaushaltsetat für 1888/89

7,986 M. 45 Pf. und durch den für 1890/91 100,000 M., zusammen 107,986 M. 45 Pf. Angerechnet wurden auf diesen Kredit: 1. aus Ersparnissen bei anderen Anleihegesetzen 307,607 M. 63 Pf., 2. aus den Aktivfonds verstaatlichter Eisenbahnen 3,287,780 M. 34 Pf., 3. aus Beständen des Hinterlegungsfonds 824,018 M. 87 Pf., 4. aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37 Tit. 1 des Etats) 161,790 M. 13 Pf., 5. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 9,500,000 M.; im ganzen 14,081,196 M. 97 Pf. Nach Abzug der Löschungen und Abrechnungen ermässigte sich der durch Anleihen zu deckende Betrag auf 43,522,816 M. 58 Pf. Davon wurden aufgebracht 59,741 M. 15 Pf. an 4%iger Anleihe, welche früher auf andere Gesetze verrechnet waren, und 25 Millionen an 3½%iger auf Grund des Erlasses vom 20. Februar 1888. Ein Betrag von 18,493,075 M. 43 Pf. war am 1. April 1891 noch ungedeckt.

47. Gesetz vom 26. April 1886, betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreussen und Posen.

Das Gesetz eröffnete zu dem angegebenen Zwecke einen Kredit von 100 Millionen, auf welchen 7710 M. aus den Beständen des Hinterlegungsfonds verrechnet wurden, so dass 99,992,290 M. durch Anleihe zu beschaffen blieben. Davon wurden beschafft durch 3½%ige Anleihe auf Grund der Erlasse vom 26. Mai 1886 und 26. Januar 1889 30,549,938 M. 33 Pf. und 4,312,568 M. 35 Pf. durch Verkauf von Verschreibungen der 3%igen

Anleihe, so dass am 1. April 1891 noch ein Betrag von 65,129,783 M. 32 Pf. offen stand.

48. Gesetz vom 22. Juni 1886, betr. die Deckung der Ausgaben des Nachtragsetats für 1886/87.

Ein Betrag von 3,628,100 M. sollte nach diesem Gesetze zu dem angeführten Zwecke durch Anleihe aufgebracht werden und wurde in voller Höhe der 3½ %igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 2. August 1886 entnommen.

49. Gesetz vom 23. Juni 1886, betr. die Beseitigung der schwebenden Schuld.

Noch dem Jahre 1866 entstammte eine schwebende Schuld von 30 Mill. M., welcher die Bestände des Betriebsfonds und die Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen in gleicher Höhe als Deckung gegenüberstanden. Das Herabgehen des Zinsfusses liess es ratsam erscheinen, die schwebende Schuld jetzt in eine fundierte zu verwandeln, zumal da nach Abschluss des sog. Kulturkampfes der Augenblick sich näherte, in welchem der sog. Sperrgelderfonds aus den nicht ausgezahlten Gehältern und Bezügen katholischer Geistlicher und Institute in Höhe von etwa 16 Millionen angesammelt zur Auszahlung kommen musste. Das angeführte Gesetz erteilte dazu die erforderliche Ermächtigung, liess aber die Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen bis zum Betrage von 30 Mill. M. auch weiterhin bestehen zur etwa nötig werdenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse.

Der gesamte Betrag von 30 Mill. M. wurde aus

der $3\frac{1}{2}$%igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 2. August 1886 gedeckt.

50. Gesetz vom 30. Juni 1886, betr. Beitrag des Staats zu den Kosten des Zollanschlusses der Stadt Altona.

Zu diesem Zwecke wurde die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe von 6,500,000 M. erteilt. Auf diesen Betrag wurden jedoch 821,601 M. 18 Pf. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 angerechnet, so dass durch Anleihen nur 5,678,398 M. 82 Pf. zu beschaffen blieben. Davon wurden 5,027,325 M. 26 Pf. aus der $3\frac{1}{2}$%igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 2. August 1886 entnommen, während der Rest von 651,073 M. 56 Pf. am 1. April 1891 noch ungedeckt war.

51. Gesetz vom 9. Juli 1886, betr. den Bau neuer Schiffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schiffahrtsstrassen.

Zum Bau eines Kanals von Dortmund nach den Emshäfen und zur Herstellung einer leistungsfähigen Wasserstrasse zwischen Oberschlesien und Berlin wurde ein Kredit von 71 Millionen eröffnet. Durch das Gesetz vom 6. Juni 1888 wurde derselbe zu Gunsten des erstgenannten Kanals auf 72,425,033 M. erhöht. Auf diese Summe wurden aber 20 Millionen aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 verrechnet, so dass durch Anleihe nur 52,425,033 M. zu beschaffen waren. Davon wurden

141,032 M. 68 Pf. durch 4%ige Konsols gedeckt, welche zunächst auf andere Kreditgesetze zur Anrechnung gekommen waren. Der Rest in Höhe von 52,284,000 M. 32 Pf. stand am 1. April 1891 noch offen.

52. Gesetz vom 14. Juli 1886, betr. Beseitigung der im unteren Weichselgebiete durch die Frühjahrsfluten herbeigeführten Verheerungen.

Ein Betrag von 740,000 M. wurde zu dem angegebenen Zwecke bereit gestellt, der durch Anleihe aufgebracht werden sollte. Derselbe wurde in voller Höhe der 3½%igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 2. August 1886 entnommen.

53. Gesetz vom 16. Juli 1886, betr. Gewährung eines Vorausbeitrages zum Nordostseekanal.

Zu den Kosten der Herstellung des Nordostseekanals hatte Preussen sich verpflichtet, dem Deutschen Reiche einen besonderen Beitrag von 50 Mill. M. zu leisten, welcher nach dem vorliegenden Gesetze aus Anleihemitteln zu bestreiten war. Auf diese Summen wurden 15 Millionen aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 verrechnet, so dass der durch Schuldverschreibungen zu deckende Betrag auf 35 Millionen sich ermässigte. Bis zu dieser Höhe war der Kredit vom 1. April 1891 aber noch offen.

54. Gesetz vom 28. März 1887, betr. den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen.

Behufs Ankauf der Berlin-Dresdener, Nordhausen-Erfurter, Oberlausitzer, Aachen-Jülicher und Angermünde-Schwedter Eisenbahn wurde ein Kredit von 73,068,200 M. eröffnet. Derselbe zerfiel wiederum in drei Teile: 1. die Aktien der genannten Gesellschaften sollten umgetauscht werden gegen 3½%ige Konsols in Höhe von 40,101,600 M., 2. an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsanleihen sollten Staatsschuldverschreibungen bis zum Betrage von 2,696,600 M. ausgegeben werden, 3. zur Rückzahlung resp. zum Umtausche der bereits begebenen Prioritätsobligationen wurde ein Kredit von 30,270,000 M. eröffnet.

1. Zum Umtausch der Aktien waren weniger erforderlich 209,350 M., welche gelöscht wurden und zwar durch den Staatshaushaltsetat für 1888/9 177,450 M. und durch den für 1890/91 32,900 M. An 3½%igen Staatsschuldverschreibungen brauchten also nur 39,892,250 M. ausgegeben zu werden, welches auf Grund des Erlasses vom 1. April 1887 geschah.

2. Von der zum Ersatz der nicht begebenen Prioritätsobligationen bestimmten Summe von 2,696,600 M. wurden 1,713,800 M. wieder gelöscht und zwar durch den Staatshaushaltsetat für 1888/89 13,800 M., durch den für 1890/91 1,700,000 M. Auf diesen Teil der Kredits gelangten ferner zur Anrechnung: a) 460,000 M. aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37 Tit. 1 des Etats), b) 50,000 M. aus Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März

1882, c) 42,900 M. aus dem Erlöse von Grundstücksparzellen der Berliner Stadtbahn und d) 667 M. 69 Pf. aus Ersparnissen bei anderen Anleihen, zusammen also 553,597 M. 69 Pf. Durch Anleihen blieb mithin nur ein Rest von 429,202 M. 31. Pf. zu decken, der auch am 1. April 1891 noch offen stand.

3. Der zum Umtausch oder zur Rückzahlung der Prioritätsobligationen mit 30,270,000 M. eröffnete Kredit wurde ermässigt: a) durch den Beitrag Sachsens zur Einlösung der 4 1/2 %igen Prioritätsobligationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn im Betrage von 8,070,946 M. 96 Pf., b) um 43,277 M. 96 Pf. aus Ersparnissen bei anderen Anleihen, c) um 125,713 M. 93 Pf. aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37 Tit. 1 des Etats), d) um 190,400 M., welche vor Umtausch der Prioritätsobligationen in Konsols getilgt resp. vernichtet waren. Der Gesamtbetrag dieser Anrechnungen und Tilgungen von 8,430,338 M. 85 Pf. verringerte den durch Anleihe zu beschaffenden Teil des Kredits auf 21,839,661 M. 15 Pf. Davon wurden aus den 3 1/2 %igen Anleihen auf Grund der Erlasse vom 8. August 1887 und 14. Januar 1888 21,815,661 M. 15 Pf. gedeckt. Der Rest von 24,000 M. war am 1. April 1891 noch offen.

Der gesamte durch dieses Gesetz eröffnete Kredit war durch die Löschungen und Abschreibungen auf 62,161,113 M. 46 Pf. gesunken. Davon waren 61,707,911 M. 15 Pf. durch 3 1/2 %ige Staatsschuldverschreibungen gedeckt, ein Rest von 453,202 M. 31 Pf. war am 1. April 1891 noch ungedeckt.

55. Gesetz vom 30. März 1887, betr. Ergänzung der Einnahmen im Staatshaushaltsetat für 1887/88.

Behufs Balanzierung des Etats wurde ein Kredit eröffnet von 28,459,000 M. Derselbe fand aber zur vollen Höhe seine Deckung in den Eisenbahnüberschüssen auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882, so dass Anleihen auf Grund dieses Gesetzes nicht aufgenommen zu werden brauchten.

56. Gesetz vom 1. April 1887, betr. Herstellung neuer Eisenbahnlinien und sonstige Bauausführungen auf den Staatseisenbahnen.

Zum Bau von neuen Eisenbahnen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln und zu anderweitigen Bauausführungen bei den Eisenbahnen wurde ein Kredit von 71,334,000 M. eröffnet. Von dieser Summe wurden 46 M. 29 Pf. durch den Staatshaushaltsetat für 1890/91 und 68,762 M. 76 Pf. durch den für 1891/92 gelöscht. Angerechnet auf diesen Kredit wurden 1,922,680' M. 54 Pf. aus den Aktivfonds verstaatlichter Eisenbahnen und 18,200,000 M. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882. Durch die Summe der Löschungen und Anrechnungen im Betrage von 20,191,469 M. 59 Pf. wurde der durch Anleihen zu deckende Teil des Kredits auf 51,142,510 M. 41 Pf. ermässigt. Hiervon wurden 71 M. 91 Pf. durch 4%ige Anleihe gedeckt, welche früher auf andere Anleihegesetze verrechnet waren. 27,087,203 M. 70 Pf. durch 3½%ige Anleihe auf Grund des Erlasses vom 20. Fe-

bruar 1888. Durch Anleihe war mithin bis zum 31. Dezember 1890 gedeckt ein Betrag von 27,087,275 M. 61 Pf. Der Rest von 24,055,234 M. 48 Pf. stand noch offen.

57. Gesetz vom 23. Mai 1887, betr. Ergänzung der Einnahmen in dem Nachtrage zum Staatshaushaltsetat für 1887/88.

Zur Balanzierung des Nachtragsetats wurde die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe von 11,997,783 M. erteilt. Von dieser Summe wurden jedoch 8,165,444 M. 44 Pf. durch den Staatshaushaltsetat für 1889/90 wieder gelöscht und der Rest von 3,832,338 M. 56 Pf. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 gedeckt. Die Aufnahme von Anleihen wurde deshalb unnötig.

58. Gesetz vom 11. Mai 1888, betr. Herstellung neuer Eisenbahnen etc.

Ein Kredit von 118,250,550 M. 28 Pf. wurde durch dieses Gesetz eröffnet zum Bau von 19 Eisenbahnen, zum Erwerbe von zwei kleinen thüringischen Eisenbahnen, zur Gewährung einer Beihilfe an Württemberg behufs Herstellung der Bahn von Sigmaringen nach Tuttlingen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln und zu sonstigen Bauausführungen. Auf diese Summe wurden angerechnet: 1. aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37. Tit. 1 des Etats) 15,431 M. 50 Pf., 2. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 44,905,000 M., 3. aus den Aktivfonds der Eisenbahnen 259,449 M. 72 Pf.

Gelöscht wurden für den Staatshaushaltsetat 1891/92 34,233 M. 97 Pf. Durch die Summe der Löschungen und Anrechnungen ermässigte sich der durch Anleihen zu beschaffende Betrag auf 73,036,435 M. 9 Pf. Von demselben wurde durch Ausgabe konsolidierter 3%iger Staatsschuldverschreibungen auf Grund des Erlasses vom 26. September 1890 26,750,820 M. 30 Pf. aufgebracht, so dass der Kredit noch offen stand mit 46,285,614 M. 79 Pf.

59. Gesetz vom 13. Mai 1888 betr. Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahr 1888 herbeigeführten Verheerungen.

Die Regierung wurde ermächtigt, zu dem angegebenen Zwecke eine Anleihe bis zu 34 Millionen aufzunehmen [1]). Auf diesen Betrag wurden indessen angerechnet: 1. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 32,112,130 M. 17 Pf., 2. aus Rückzahlungen auf Darlehen (Kap. 37. Tit. 3 des Etats) 445,355 M. 96 Pf.; zusammen also 32,557,486 M. 13 Pf. Der aus Anleihen aufzubringende Betrag war dadurch auf 1,442,513 M. 87 Pf. ermässigt und stand am 1. April 1891 noch offen. Bis zu diesem Zeitpunkte waren also auf Grund dieses Gesetzes Schuldverschreibungen nicht aufgegeben.

[1]) Die Zweckbestimmung des Gesetzes erfuhr eine Erweiterung durch das Gesetz vom 8. Mai 1889.

60. Gesetz vom 6. Juni 1888, betr. Verbesserung der Oder und Spree und Veränderung des Gesetzes vom 9. Juli 1886 über den Bau von Schifffahrtskanälen.

Die Erhöhung des durch das Gesetz vom 9. Juli 1886 eröffneten Kredits ist bereits bei dem letzteren besprochen, hier handelt es sich also nur noch um den zur Verbesserung der Oder und Spree neu eröffneten Kredit. Derselbe wurde auf 26,300,000 M. bemessen. Auf diesen Betrag gelangten 5,449,281 M. 97 Pf. aus dem Anteil Sachsens an den Erwerbskosten der Berlin-Dresdener Eisenbahn nach dem Gesetze vom 28. März 1887 zur Anrechnung, so dass die durch Anleihe zu beschaffende Summe auf 20,850,718 M. 3 Pf. sich ermässigte. Bis zum 1. April 1891 fand eine Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes nicht statt, so dass der Kredit noch mit der angegebenen Summe von 20,850,718 M. 3 Pf. offen stand [1]).

61. Gesetz vom 20. Juni 1888, betr. Regulierung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat.

Zu dem angegebenen Zwecke wurde ein Kredit von 20 Millionen eröffnet, auf welchen 10 Millionen aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf Grund

[1]) Durch Gesetz vom 14. April 1890 wurde die Regierung ermächtigt, mit der Ausführung des Projektes zur Verbesserung der Schiffahrt auf der Oder von Breslau bis Kosel vorzugehen, wenn zu den Kosten des Grunderwerbes aus Interessentenkreisen

Bayerische Staatsbibliothek München

des Gesetzes vom 27. März 1882 zur Anrechnung gelangten. Der durch Anleihe zu deckende Betrag verringerte sich dadurch auf 10 Millionen, bis zu welcher Höhe der Kredit am 1. April 1891 noch offen stand.

62. Gesetz vom 8. April 1889, betr. Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes.

Dieses Gesetz eröffnete einen Kredit von 156,723,251 M. 47 Pf. zum Bau von 16 Bahnen, zum Ankauf der Bahnen von Winterswyk nach Bismarck und nach Bocholt, zur Beschaffung von Betriebsmitteln und zu weiteren Bauausführungen. Auf diese Summen wurden 29,943 M. 60 Pf. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung verrechnet und 1,507,562 M. 78 Pf. aus den Aktivfonds der verstaatlichten Eisenbahnen, so dass der durch Anleihen zu deckende Kredit auf 155,185,745 M. 9 Pf. herabsank. Davon wurden 78,242,986 M. 15 Pf. durch Verschreibungen der $3\frac{1}{2}$ %igen Anleihe gedeckt, so dass am 1. April 1891 noch ein Betrag von 76,942,758 M. 94 Pf. offen stand.

63. Gesetz vom 9. Mai 1890, betr. den Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat.

Der Ankauf der Wernshausen-Schmalkaldener, der Unterelbischen, Westholsteinschen und Schleswig-Holsteinischen Marscheisenbahn wurde durch dieses Gesetz genehmigt. Zu diesem Zwecke wurde ein Kredit eröffnet, der in drei Teile zerfiel. 1. Die Aktien der

ein Beitrag von 1,617,100 M. sichergestellt sei, während das Gesetz vom 8. Juni 1888 die unentgeltliche Ueberweisung des gesamten Grund und Bodens verlangt hatte.

Unterelbischen, Westholsteinschen und Schleswig-Holsteinischen Marschbahn sollten umgetauscht werden gegen 3½ %ige Staatsschuldverschreibungen im Gesamtbetrage von 26,269,300 M. Das geschah auf Grund des Erlasses vom 15. Mai 1890, so dass dieser Teil des Kredits am 1. April 1891 zu voller Höhe durch 3½ % Anleihe gedeckt war. 2. Zur Bestreitung der baren Zuzahlungen an die Aktionäre, soweit dieselben nicht durch die Aktivfonds der Eisenbahnen Deckung fanden, und des Kaufpreises an die Stadt Schmalkalden in Höhe von 600,000 M. wurde ein Kredit von 837,700 M. eröffnet, der aus Anleihen gedeckt werden sollte. Auf diesen Teil des Kredits kamen 610,500 M. aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben zur Verrechnung, so dass der aus Anleihen zu deckende Betrag auf 227,200 M. sich belief. Dieser Teil des Kredits stand am 1. April 1891 noch in voller Höhe offen. 3. An Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen der Gesellschaften sowie zum Umtausch oder zur Rückzahlung der bereits begebenen Prioritätsobligationen wurde die Ermächtigung zur Ausgabe von Konsols bis zur Beschaffung von 10,827,000 M. erteilt. Bisher sind die 4%igen Prioritätsobligationen der Holsteinschen Marschbahn in Höhe von 8,457,500 M. zum 2. Januar 1891 gekündigt und aus Ersparnissen an Amortisationskosten (Kap. 37 Tit. 1 des Etats) mit 8,402,250 M. zurückgezahlt, während der Rest mit 55,250 M. aus den Beständen beglichen wurde, welche sich bereits auf dem betr. Amortisationskonto vorfanden. Anleihen sind danach für diesen Teil des Kredits bisher nicht begeben;

derselbe stand am 1. April 1891 noch offen mit 2,424,750 M.

Der durch Anleihen zu deckende Teil des Gesamtkredits ermässigte sich durch die Anrechnungen auf 28,921,250 M., wovon 26,269,300 M. durch $3\frac{1}{2}$ %ige Anleihe gedeckt waren, während der Betrag von 2,651,950 M. noch offen stand.

64. Gesetz vom 10. Mai 1890, betr. Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes.

Zum Bau von 30 Bahnen und zu sonstigen Bauausführungen wurde ein Kredit von 201,656,466 M. eröffnet. Nach Verechnung von 863,813 M. 4 Pf. aus Amortisationsersparnissen auf denselben, ermässigte er sich auf 200,819,652 M. 96 Pf. Ein Betrag von 25 Millionen wurde zur Deckung derselben der 3%igen Anleihe auf Grund des Erlasses vom 26. September 1890 entnommen, der Rest von 175,819,652 M. 96 Pf. war am 1. April 1891 noch ungedeckt.

Von diesen 64 Gesetzen, auf Grund deren eine Vermehrung der Staatsschulden seit dem 1. Januar 1876 erfolgen konnte, waren bis zum 1. April 1891 32 völlig erledigt, nämlich die unter Nr. 2—13, 16, 17, 20—22, 25—28, 31, 33, 34, 41, 42, 45, 48, 49, 52, 55, 57 aufgeführten. Unter ihnen war es auf Grund von Nr. 8, 25, 55 und 57 überhaupt nicht zur Ausgabe von Schuldverschreibungen gekommen. Von den noch nicht erledigten Kreditgesetzen hatten bisher die unter Nr. 44, 53, 59—61 aufgeführten noch nicht zur Ausgabe von Anleihen geführt. Nimmt man den zur Regulierung der

Grundsteuer aus Anleihen verwendeten Betrag als den zu diesem Zwecke eröffneten Kredit an und zieht man sämtliche Löschungen und Anrechnungen von ursprünglich eröffneten Krediten ab, so beläuft sich die Gesamtsumme der vom 1. Januar 1876 bis 1. April 1891 aus Anleihen zu deckenden Kredite auf 5,726,007,770 M. 2 Pf., wobei jedoch zu bemerken ist, dass die auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 veräusserten Konsols hier nicht einbezogen sind. Von dieser Summe waren nach den Berichten der Hauptverwaltung der Staatsschulden ungedeckt und standen noch offen 750,917,835 M. 73 Pf., so dass in dem angegebenen Zeitraume 4,975,089,834 M. 29 Pf. aus Anleihemitteln beschafft waren. Die Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden begreifen unter dem noch offenen Teile der Kredite aber auch die am 1. April 1891 auf den Etat der Staatsschuldenverwaltung übergegangenen Eisenbahnprioritäten in Höhe von 168,073,409 M. 32 Pf. mit ein, so dass der wirklich durch neue Anleihen zu deckende Betrag um diese Summe auf 582,844,426 M. 41 Pf. für den 1. April 1891 sich ermässigt. Der Ertrag der im Februar 1891 aufgenommenen 3%igen Anleihe im Nennwerte von 250 Mill. M. ist dabei ebensowenig berücksichtigt, wie das nach dem 1. April 1891 verabschiedete Gesetz über die Aufnahme einer neuen Anleihe zu Eisenbahnzwecken [1]).

[1]) Im Februar 1892 ist eine neue 3%ige Anleihe im Nennwerte von 170 Millionen hinzugetreten, ebenso ist im Etatsjahre 1892/93 ein neues Gesetz über die Aufnahme einer Anleihe zu Eisenbahnzwecken verabschiedet.

Die überwiegende Mehrzahl der Gesetze und die bei weitem grösste Summe der eröffneten Kredite bezog sich auf den Bau und Erwerb von Eisenbahnen. Zu anderen Zwecken waren nur Kredite in Höhe von 513,193,089 M. 2 Pf. eröffnet, von denen 190,421,266 M. 54 Pf. noch offen standen, so dass abgesehen von den Eisenbahnen nur 322,771,822 M. 48 Pf. während des angegebenen Zeitraumes aus Anleihen gedeckt sind.

Kapitel 2.

Die Realisierung der bewilligten Kredite.

Die Deckung der durch die angeführten Gesetze bewilligten Kredite erfolgte nach Bedarf durch Verausgabung konsolidierter Anleihe, eine besondere Tilgungspflicht hat der Staat seit Beginn der Konsolidation im Jahre 1869 für die von ihm aufgenommenen Anleihen nicht übernommen. Die Verausgabung erfolgte in der Weise, dass der Finanzminister durch Allerhöchste Erlasse ermächtigt wurde, auf Grund bestimmt angeführter Gesetze Schuldverschreibungen bis zu einem angegebenen Nennbetrage zu veräussern. In diesen Erlassen wurde auch der Zinsfuss der zu veräussernden Schuldverschreibungen festgestellt, da die einzelnen Gesetze hierüber keine Bestimmung enthielten. Nur zur Tilgung der zur Konsolidation bestimmten und bis zum Jahre 1876 noch nicht getilgten preussischen 4%igen Anleihen, sowie zur Regulierung der Grundsteuer in den neuen Provinzen mussten 4½%ige Konsols verausgabt werden, bis das Gesetz vom 5. April 1884 auch für die zu diesem Zwecke

zu verwendenden Verschreibungen die Feststellung des Zinsfusses dem Finanzminister überliess. Auf Grund der Allerhöchsten Erlasse liess dann der letztere von der Hauptverwaltung der Staatsschulden sich die erforderlichen Schuldverschreibungen aushändigen, wobei er seinerseits die Fälligkeitstermine der Zinsen festsetzte und bestimmte, welche Teilstücke und wie viele von jeder Art angefertigt werden sollten. Die Veräusserung der Schuldverschreibungen erfolgte dann entweder durch Vermittlung der Seehandlung, oder bestimmter Konsortien von Banken oder freihändig an der Börse. Bei der im Jahre 1891 aufgenommenen 3%igen Anleihe wandte die Regierung sich ohne Vermittlung von Banken direkt an das Publikum unter Bezeichnung von Zeichenstellen, wo Zeichnungen auf diese Anleihe angenommen wurden. Infolge der Verstaatlichung der Eisenbahnen und der Konvertierung der Staatsanleihen und Prioritätsobligationen wurden aber auch grosse Beträge konsolidierter Staatsanleihe zum direkten Umtausche nach ihrem Nennwerte an die Besitzer der einzutauschenden Effekten ausgehändigt.

Abgesehen von den Tilgungsbeträgen für die nicht konsolidierten 4%igen Anleihen und den zur Regulierung der Grundsteuer in den neuen Provinzen erforderlichen Summen ist die Realisierung der Kredite an der Hand der einzelnen Allerhöchsten Erlasse seit dem 1. Januar 1876 nachzuweisen.

1. Erlass vom 20. Dezember 1875.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1873 wurden infolge dieses Erlasses Schuldverschreibungen der 4 ½ %igen

konsolidierten Anleihe über 50 Millionen ausgegeben, gegen einen Erlös von 52,123,318 M. 75 Pf. veräussert und auf den Kredit des genannten Gesetzes verrechnet.

2. Erlass vom 23. Juni 1876.

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1873 und 7. Juni 1876 wurde die Ausgabe von Schuldverschreibungen über 100 Millionen 4%iger konsolidierter Staatsanleihe angeordnet, welche einen Erlös von 96 Millionen einbrachten. Hiervon wurden 82,126,948 M. 37 Pf. auf das erste und 13,873,051 M. 63 Pf. auf das zweite Gesetz verrechnet.

3. Erlass vom 24. Februar 1877.

Zur teilweisen Deckung der durch die Gesetze vom 11. Juni 1873, 17. Juni 1874 und 9. Juli 1875 eröffneten Kredite wurden Schuldverschreibungen über 50 Millionen 4%iger konsolidierter Anleihe ausgefertigt, welche einen Erlös von 47,586,129 M. 16 Pf. brachten. Auf das Gesetz vom 11. Juni 1873 kamen 20 Millionen, auf das vom 17. Juni 1874 17,586,129 M. 16 Pf. und auf das vom 9. Juli 1875 10 Millionen zur Anrechnung.

4. Erlass vom 26. September 1877.

Auf Grund derselben 3 Gesetze wurden 100 Millionen 4%iger Konsols ausgegeben und für 94,058,006 M. 92 Pf. veräussert. Auf das Gesetz vom 11. Juni 1873 gelangten 50 Millionen, auf das vom 17. Juni 1874 26,738,552 M. 88 Pf. und auf das vom 9. Juli 1875 17,319,454 M. 4 Pf. zur Anrechnung.

5. Erlass vom 26. April 1878.

Auf Grund der Gesetze vom 17. Juni 1874, 14. Juni 1876 und 9. Februar 1878 wurden 60 Millionen an 4%igen Konsols verausgabt, welche einen Erlös von 57 Millionen brachten. Sie wurden mit 33,985,250 M., 1,014,750 M. und 22 Millionen auf die genannten 3 Kreditgesetze verrechnet.

6. Erlass vom 25. September 1878.

Zur Deckung der Kredite infolge der Gesetze vom 20. März 1874, 29. März 1877, 9. Februar 1878, 27. März 1878 und 26. Juni 1878 wurden 4%ige Konsols in Höhe von 60 Mill. M. verausgabt und mit einem Erlöse von 56,325,752 M. 45 Pf. veräussert. Auf die genannten Gesetze wurde diese Summe mit den Beträgen von 10,824,362 M. 50 Pf., 4 Mill. M., 20 Mill. M., 698,000 M. und 20,803,389 M. 95 Pf. verteilt.

7. Erlass vom 11. Dezember 1878.

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1873 und 7. Juni 1876 wurden 50 Mill. M. 4%iger Konsols verausgabt, welche einen Erlös von 47,272,171 M. 45 Pf. brachten. Davon wurden 41 Millionen auf das erste, 6,272,171 M. 45 Pf. auf das zweite Gesetz verrechnet.

8. Erlass vom 12. Mai 1879.

Zur Deckung des durch das Gesetz vom 5. März 1879 eröffneten Kredits wurden 50 Mill. M. 4%iger Konsols verausgabt und mit einem Erlöse von 48,531,720 M. 15 Pf. veräussert.

9. Erlass vom 31. Dezember 1879.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 wurden 150 Millionen 4%iger Konsols ausgegeben, mit einem Erlöse von 145,690,992 M. 55 Pf. veräussert und auf den Kredit dieses Gesetzes verrechnet. Ein Betrag von 29,432,300 M. wurde zum Umtausch gegen Aktien verwandt und nicht bar veräussert, so dass der Barerlös auf 116,100,279 M. sinkt.

10. Erlass vom 10. März 1880.

Auf Grund der Gesetze vom 3., 4., 25. und 29. Februar, 1. und 7. März 1880 wurden 75 Millionen 4%iger Konsols ausgegeben und mit einem Erlöse von 74,048,946 M. 90 Pf. veräussert. Diese Summe wurde auf die einzelnen Gesetze verrechnet mit den Beträgen von 4,080,000 M., 5,041,381 M. 90 Pf., 1,843,260 M. 89 Pf., 7,134,304 M. 11 Pf., 37,700,000 M. und 18,250,000 M.

11. Erlass vom 24. März 1880.

Zur teilweisen Deckung des durch das Gesetz vom 14. Februar 1880 eröffneten Kredits wurden 67 Millionen 4%iger Konsols verausgabt, welche einen Erlös von 67,181,797 M. 75 Pf. brachten.

12. Erlass vom 25. Juni 1880.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 wurden 38,325,000 M. an 4%iger konsolidierter Anleihe ausgefertigt und gegen Eisenbahnaktien umgetauscht.

13. Erlass vom 26. Juni 1880.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Februar 1880 wurden 60 Millionen 4%iger Konsols ausgefertigt und gegen Eisenbahnaktien umgetauscht.

14. Erlass vom 6. Oktober 1880.

Zum Umtausch gegen Aktien infolge des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 und 14. Februar 1880 wurden 723,478,950 M. 4%iger Konsols angefertigt und umgetauscht. Davon entfielen auf das erste Gesetz 321,045,000 M., auf das zweite 402,433,950 M. Ausserdem gelangten auf Grund des erstgenannten Gesetzes 10,357,500 M. an 4½%igen Konsols zum Umtausch gegen Aktien.

15. Erlass vom 23. März 1881.

Auf Grund der Gesetze vom 23. und 28. Februar und 7. März 1881 wurden 40 Mill. M. 4%iger Konsols ausgegeben und mit einem Erlöse von 40,445,408 M. veräussert. Die Verteilung dieser Summe auf die angeführten Gesetze erfolgte mit den Beträgen von 7,020,029 M. 45 Pf., 28,630,000 M. und 4,795,378 M. 55 Pf.

16. Erlass vom 4. Januar 1882.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Februar 1880 wurden 27 Mill. M. 4%iger Konsols ausgefertigt und gegen Eisenbahneffekten umgetauscht.

17. Erlass vom 11. März 1882.

Zur Deckung der durch die Gesetze vom 26. Juni 1878 und 3. März 1882 eröffneten Kredite wurden 20 Mill. M. 4%iger Konsols gegen einen Erlös von

20,316,967 M. veräussert. Davon wurden 9,188,342 M. 60 Pf. auf den ersten und 11,128,624 M. 40 Pf. auf den zweiten Kredit verrechnet.

18. Erlass vom 31. März 1882.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1882 wurden 4⁰/₀ige Konsols im Betrage von 473,573,250 M. zum Umtausch von Aktien verwandt.

19. Erlass vom 24. Mai 1882.

Infolge des Gesetzes vom 28. März 1882 wurden 38 Mill. M. 4⁰/₀iger Konsols ausgegeben, von denen 30,121,200 M. gegen einen Barerlös von 30,416,848 M. 22 Pf. verkauft wurden, während der Rest von 7,878,800 M. zum Umtausch gegen Aktien verwandt wurde.

20. Erlass vom 5. Juni 1882.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1882 wurden 77,625,000 M. an 4⁰/₀igen Konsols ausgegeben und gegen Aktien umgetauscht.

21. Erlass vom 16. August 1882.

Zur Deckung der durch die Gesetze vom 11. Juni 1873, 17. Juni 1874, 7. Juni 1876, 4. Februar 1880 und 15. Mai 1882 eröffneten Kredite wurden 50 Mill. M. an 4⁰/₀igen Konsols ausgegeben und gegen einen Barerlös von 50,015,674 M. 70 Pf. veräussert. Diese Summe wurde auf die angeführten Kreditgesetze verrechnet mit 5 Millionen, 14 Millionen, 900,000 M., 970,000 M. und 29,145,674 M. 70 Pf.

22. Erlass vom 27. Oktober 1882.

Auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1879 und 12. Mai 1882 wurden 12 Mill. M. an 4%iger Anleihe ausgefertigt. Davon wurden 5,928,200 M. gegen einen Barerlös von 5,939,600 M. veräussert, der Rest von 6,071,800 M. wurde gegen Aktien umgetauscht. Der Barerlös wurde auf den Kredit des Gesetzes vom 12. Mai 1882 verrechnet, die zum Umtausch benutzten Stücke fielen auf das vom 20. Dezember 1879.

23. Erlass vom 9. April 1883.

Zur Deckung der durch die Gesetze vom 21. Januar und 27. März 1883 eröffneten Kredite wurden 25 Millionen 4%iger Konsols ausgegeben und gegen einen Barerlös von 25,391,766 M. 20 Pf. veräussert. Auf das erste Gesetz wurden 2,143,766 M. 20 Pf., auf das zweite 23,248,000 M. verrechnet.

24. Erlass vom 15. Oktober 1883.

Auf Grund der Gesetze vom 15. Mai 1882 und 21. Mai 1883 wurden 60 Millionen an Schuldverschreibungen konsolidierter 4%iger Anleihe ausgegeben und mit einem Erlöse von 61,106,947 M. 70 Pf. veräussert. Davon wurden 25 Millionen auf das erste und 36,106,947 M. 70 Pf. auf das zweite Gesetz verrechnet.

25. Erlass vom 28. Januar 1884.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1884 wurden 427,246,000 M. 4%iger Konsols gegen Aktien umgetauscht.

26. Erlass vom 24. Mai 1884.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1884 wurden 83,224,300 M. 4%iger Konsols gegen Aktien umgetauscht.

27. Erlass vom 21. Juli 1884.

Zur Deckung der durch die Gesetze vom 24. Januar, 4. April und 17. Mai 1884 bewilligten Kredite wurden 75 Mill. M. 4%iger Konsols ausgegeben. Davon wurden 8,558,700 M. zum Umtausch gegen Aktien auf das Gesetz vom 24. Januar verrechnet, während 66,441,300 M. gegen einen Barerlös von 68,370,201 M. 60 Pf. veräussert wurden. Von dieser Summe wurden auf die angeführten Gesetze die Beträge von 2,200,000 M., 31,473,873 M. 80 Pf. und 34,696,327 M. 80 Pf. verrechnet.

28. Erlass vom 8. November 1884.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1883 wurden 4 Millionen 4%iger Konsols ausgegeben, gegen einen Barerlös von 4,157,062 M. 20 Pf. veräussert und auf den Kredit dieses Gesetzes verrechnet.

29. Erlass vom 26. Februar 1885.

Auf Grund der beiden Gesetze vom 23. Februar 1885 wurden 4%ige Konsols im Betrage von 39,745,050 M. gegen Aktien umgetauscht.

30. Erlass vom 27. April 1885.

Zur Deckung der durch die Gesetze vom 17. Mai 1884, 30. März und 8. April 1885 eröffneten Kredite wurden 40 Mill. M. an $3^1/_2$%igen Konsols ausgegeben

und gegen einen Barerlös von 39,365,864 M. 30 Pf. veräussert. Ihre Verrechnung auf die angeführten Gesetze erfolgte mit den Beträgen von 18,038,973 M. 30 Pf., 20,326,891 M. und 1 Million.

31. Erlass vom 10. August 1885.

Auf Grund der Gesetze vom 12. März 1879, 28. März 1882, 4. April 1884 und 7. Mai 1885 wurden 100 Mill. M. an 3½ %igen Konsols ausgegeben und gegen einen Barerlös von 98,676,812 M. 2 Pf. veräussert. Die Verrechnung dieser Summe auf die genannten Gesetze erfolgte mit den Beträgen von 1,348,741 M. 73 Pf., 48,256,836 M. 52 Pf., 25,660,645 M. 57 Pf. und 23,410,588 M. 20 Pf.

32. Erlass vom 28. April 1886.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1883 wurden 26 Millionen 3½ %iger Konsols ausgegeben mit einem Erlöse von 25,906,206 M. 20 Pf. veräussert und auf den Kredit des Gesetzes verrechnet.

33. Erlass vom 26. Mai 1886.

Zur teilweisen Deckung des durch das Gesetz vom 26. April 1886 eröffneten Kredits wurden 25 Millionen 3½ %iger Konsols verausgabt und mit einem Erlöse von 25,084,542 M. 5 Pf. auf denselben verrechnet.

34. Erlass vom 2. August 1886.

Auf Grund der Gesetze vom 31. März, 22., 23. und 30. Juni und 14. Juli 1886 wurden 40 Millionen 3½ %iger Konsols ausgegeben und mit einem Erlöse von 40,484,081 M.

89 Pf. veräussert. Die Verrechnung dieser Summe auf die angeführten Kredite erfolgte mit 1,090,173 M. 9 Pf., 3,628,100 M., 30 Mill. M., 5,025,808 M. 80 Pf. und 740,000 M.

35. Erlass vom 15. September 1886.

Auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1879, 14. Februar 1880, 28. März und 13. Mai 1882, 24. Januar und 17. Mai 1884 und 23. Februar 1885 wurden 100,970,100 M. $3\frac{1}{2}$%iger Konsols verausgabt. Davon wurden 95,470,100 M. zum Umtausch von Prioritätsobligationen verwandt und zwar verteilte sich diese Summe auf die angeführten Gesetze mit den Beträgen von 8,097,300 M., 7,734,600 M., 34,230,600 M., 5,119,500 M., 28,552,600 M., 6,531,000 M. und 5,204,500 M. Der Rest von 5,500,000 M. wurde mit einem Barerlöse von 5,586,657 M. 35 Pf. veräussert und mit folgenden Beträgen auf die 7 Gesetze angerechnet: 784,243 M. 72 Pf., 243,891 M. 75 Pf., 1,508,456 M. 26 Pf., 440,271 M., 1,724,577 M. 62 Pf., 689,217 M. und 196,000 M.

36. Erlass vom 7. Februar 1887.

Auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1879, 14. Februar 1880, 28. März 1882, 24. Januar 1884 und 23. Februar 1885 wurden $3\frac{1}{2}$%ige Schuldverschreibungen im Betrage von 186,859,650 M. ausgegeben. Davon wurden 173,671,650 M. gegen Eisenbahnprioritäten umgetauscht, wobei auf die einzelnen Gesetze entfielen 28,820,400 M., 54,339,900 M., 38,540,700 M., 27,509,250 M.

und 24,461,400 M. Der Rest von 13,188,000 M. wurde gegen einen Barerlös von 13,086,746 M. 40 Pf. veräussert. Diese Summe erhöhte sich aus Ersparnissen bei andern Einlösungen auf 13,240,946 M. 40 Pf., welche auf die genannten 5 Gesetze mit 2,802,423 M. 90 Pf., 4,125,759 M., 2,835,160 M. 50 Pf., 2,420,202 M. und 1,057,401 M. zur Anrechnung kamen.

37. Erlass vom 1. April 1887.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1887 wurden $3\frac{1}{2}$%ige Staatsschuldverschreibungen im Betrage von 40,101,550 M. ausgegeben und gegen Aktien umgetauscht.

38. Erlass vom 8. August 1887.

Auf Grund desselben Gesetzes wurden 17,500,000 M. an $3\frac{1}{2}$%igen Staatsschuldverschreibungen ausgegeben, gegen einen Barerlös von 17,488,695 M. 5 Pf. veräussert und auf den Kredit des Gesetzes verrechnet.

39. Erlass vom 14. Januar 1888.

Auf Grund desselben Gesetzes wurden 4,200,000 M. an $3\frac{1}{2}$%igen Staatsschuldverschreibungen ausgegeben und mit einem Barerlöse von 4,326,966 M. 10 Pf. auf den Kredit des Gesetzes verrechnet.

40. Erlass vom 20. Februar 1888.

Zur teilweisen Deckung der durch die Gesetze vom 19. April 1886 und 1. April 1887 eröffneten Kredite gelangten $3\frac{1}{2}$%ige Staatsschuldverschreibungen über

50 Mill. M. zur Verausgabung, welche gegen einen Barerlös von 52,087,203 M. 70 Pf. veräussert wurden. Davon wurden 25 Millionen auf das erste und der Rest auf das zweite Gesetz verrechnet.

41. Erlass vom 26. Januar 1889.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1886 wurden $3\frac{1}{2}$ %ige Schuldverschreibungen in Höhe von 5 Millionen mit einem Barerlöse von 5,233,674 M. 90 Pf. auf den Kredit des Gesetzes verrechnet.

42. Erlass vom 1. Juni 1889.

Auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1879, 14. Februar 1880, 28. März 1882, 13. Mai 1882, 24. Januar 1884, 17. Mai 1884 und 23. Februar 1885 wurden 329,068,500 M. an $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsschuldverschreibungen ausgegeben. Davon wurden 311,068,500 M. zum Umtausch gegen Eisenbahnprioritäten verwandt, während 18 Mill. gegen einen Barerlös von 18,646,231 M. 83 Pf. veräussert wurden. Die Verrechnung dieser Summe auf die einzelnen Gesetze erfolgte mit den Beträgen von 5,759,258 M. 48 Pf., 2,923,290 M. 37 Pf., 1,770,283 M. 85 Pf., 833,521 M. 88 Pf., 5,079,877 M. 25 Pf., 1,516,350 M. und 763,650 M.

43. Zweiter Erlass vom 1. Juni 1889.

Zur teilweisen Deckung des durch das Gesetz vom 8. April 1889 eröffneten Kredits wurden 42 Mill. M. $3\frac{1}{2}$ %iger Anleihe mit einem Erlöse von 43,426,625 M. 70 Pf. auf den Kredit desselben verrechnet.

44. Erlass vom 29. Oktober 1889.

Auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1879, 14. Februar 1880, 28. März 1882, 13. Mai 1882, 24. Januar 1884 und 17. Mai 1884 wurden 20 Millionen 3½ %iger Schuldverschreibungen mit einem Erlöse von 20,447,205 M. 70 Pf. veräussert und auf die angeführten Gesetze mit den Beträgen von 9,059,831 M. 63 Pf., 2,218,260 M., 2,509,273 M. 88 Pf., 1,147,435 M. 62 Pf., 3,840,707 M. 7 Pf. und 1,671,697 M. 50 Pf. auf die genannten Gesetze verrechnet. Auf Grund dieser 6 Gesetze und des Gesetzes vom 23. Februar 1885 wurden nach demselben Erlasse 3½ %ige Schuldverschreibungen in Höhe von 365,354,800 M. ausgegeben und gegen Eisenbahnprioritäten umgetauscht.

45. Erlass vom 17. Februar 1890.

Auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1879, 28. März 1882 und 17. Mai 1884 wurden 378,531,400 M. 3½ %iger Konsols zum Umtausche gegen Prioritäten ausgegeben. Ausserdem wurden 7 Mill. M. mit einem Erlöse von 6,963,325 M. 75 Pf. veräussert. Von dieser letzteren Summe wurden 2,412,566 M. 76 Pf. auf das erste und 4,550,758 M. 99 Pf. auf das zweite Gesetz verrechnet.

46. Erlass vom 15. Mai 1890.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1890 wurden 26,269,300 M. 3½ %iger Konsols zum Umtausch gegen Aktien ausgegeben.

47. Erlass vom 26. September 1890.

Zur teilweisen Deckung der durch die Gesetze vom 11. Mai 1888 und 10. Mai 1890 eröffneten Kredite wurden 60 Millionen 3%iger Konsols gegen einen Barerlös von 51,750,820 M. 30 Pf. veräussert. Von dieser Summe wurden 26,750,820 M. 30 Pf. auf das erste, 25 Millionen auf das zweite Gesetz verrechnet.

Abgesehen von der im Februar 1891 aufgenommenen Anleihe gelangten während der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 1. April 1891 folgende Konsols zur Ausgabe:

I. An 4½%igen Konsols,

welche später mit der bereits bestehenden 4½%igen Anleihe in 4%ige konvertiert wurden, jedoch ohne die zur Durchführung des Konsolidationsgesetzes und zur Regelung der Grundsteuer ausgegebenen:

1. zum Umtausch gegen Eisenbahnaktien 10,357,700 M.

2. 50 Millionen mit einem Erlöse von 52,123,318 M. 75 Pf., woraus sich ergibt, dass diese 4½%ige Anleihe zu einem Kurse von etwa 104,25 veräussert war.

II. An 4%igen Konsols:

1. Zum Umtausch gegen Aktien und zur Deckung auf Schuldverschreibungen zum Nennwerte lautender Kredite 2,002,159,150 M., welche Summe durch Rückgabe nicht erforderlicher Stücke etc. sich ermässigte auf 2,001,838,200 M.

2. 1,034,058,400 M. mit einem Barerlöse von 1,010,265,270 M. 40 Pf. Danach waren die 4%igen Konsols durchschnittlich zu einem Kurse von 97,7 veräussert.

3. 11,011,100 M. zur Durchführung der Konsolidation und zur Regelung der Grundsteuerentschädigung in den neuen Provinzen.

4. 545,760,150 M. zur Umwandlung der konsolidierten 4½%igen Anleihe in 4%ige.

Die Gesamtsumme der 4%igen konsolidierten Anleihe belief sich mithin auf 3,592,667,850 M.

III. An 3½%igen Konsols:

1. Zum Umtausch gegen Aktien und Prioritätsobligationen der Eisenbahnen 1,390,231,300 M.

2. 449,187,000 M. mit einem Erlöse von 451,858,920 M. 77 Pf. Danach waren die 3½%igen Konsols durchschnittlich zu einem Kurse von etwa 100,59 verkauft.

3. Zur Durchführung der Konsolidation und Regelung der Grundsteuerentschädigung in den neuen Provinzen 41,168,600 M.

4. 7,201,000 M., welche am 31. März 1891 noch nicht verrechnet waren.

Die Gesamtsumme der 3½%igen Anleihe belief sich demnach auf 1,887,787,900 M.

IV. An 3%igen Konsols:

1. 60 Millionen mit einem Erlöse von 51,750,820 M. 30 Pf. Diese Anleihe war mithin zu einem Kurse von 86,25 verkauft.

Kapitel 3.

Die Verstaatlichung der Eisenbahnen und das Gesetz vom 27. März 1882[1]).

Durch die verschiedenen bereits angeführten Gesetze wurden im Laufe der Jahre 1879—90 folgende Eisenbahnen verstaatlicht: 1. die Berlin-Stettiner, 2. die Magdeburg-Halberstädter, 3. die Hannover-Altenbekener, 4. die Köln-Mindener, 5. die Rheinische, 6. die Berlin-Potsdam-Magdeburger, 7. die Homburger, 8. die Bergisch-Märkische, 9. die Thüringische, 10. die Berlin-Görlitzer, 11. die Cottbus-Grossenhainer, 12. die Märkisch-Posener, 13. die Rhein-Nahe, 14. die Berlin-Anhalter, 15. die Oberschlesische, 16. die Breslau-Schweidnitz-Freiburger, 17. die Rechte-Oder-Ufer, 18. die Posen-Creuzburger, 19. die Altona-Kieler, 20. die Berlin-Hamburger, 21. die Hamburg-Bergedorfer, 22. die Oels-Gnesener, 23. die Tilsit-Insterburger, 24. die Braunschweigische, 25. die Schleswigsche, 26. die Münster-Enscheder, 27. die Halle-Sorau-Gubener, 28. die Berlin-Dresdener, 29. die Nordhausen-Erfurter, 30. die Oberlausitzer, 31. die Aachen-Jülicher, 32. die Angermünde-Schwedter, 33. die Wernshausen-Schmalkaldener, 34. die Unterelbesche, 35. die Westholsteinsche und 36. die Schleswig-Holsteinsche Marschbahn. Nach den mit den Bahnen abgeschlossenen Verträgen und den dieselben bestätigenden Gesetzen war der Staat berechtigt, die bereits begebenen Prioritätsanleihen zu kündigen, um dieselben zurückzuzahlen oder

[1]) Siehe auch Finanzarchiv II, 63 f.; IV, 294, 315.

in Staatsanleihen zu verwandeln, aber nicht dazu verpflichtet. Auch der Landtag hatte dem Finanzminister hierin völlig freie Hand gelassen, damit er nach seinem Ermessen den hierzu günstigen Augenblick zu ergreifen im stande sei.

Ebenso war bei den bedeutendsten Bahnen nicht der sofortige Erwerb beschlossen, sondern zunächst die Uebernahme des Betriebes mit der Ermächtigung, den Eigentumserwerb durch Zahlung des festgesetzten Kaufpreises darauf folgen lassen zu können. Für die Zwischenzeit war dann den Aktionären eine feste jährliche Rente zugesichert, welche bis zum Umtausch der Aktien gegen Staatsschuldverschreibungen zu zahlen war. Wann dieser Umtausch stattzufinden habe, war zum Teil innerhalb gewisser Grenzen gleichfalls dem Ermessen der Regierung überlassen. Die Aktien und Prioritätsobligationen mussten also eine Reihe von Jahren jedenfalls noch fortbestehen, ihre Verwaltung blieb den verschiedenen Eisenbahndirektionen überlassen, bis der Umtausch der Aktien in Konsols, die Umwandlung der Prioritätsobligationen in Staatsschuldverschreibungen, oder ihre Einlösung mit dem Erlöse aus dem Verkaufe von Konsols stattfand. Erst mit diesem Augenblicke gingen die durch die Verstaatlichung dem Staate zur Last gefallenen Passiven auf die Verwaltung der Staatsschulden über; über den Fortgang der ganzen Operation aber war dem Landtage alljährlich Bericht zu erstatten. Bei einer Betrachtung der preussischen Staatsschulden während dieser Jahre ist daher der auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung geführte Betrag nicht zu übersehen.

In dem Nachtrage zum Staatshaushaltsetat für das Jahr 1880/81 tritt derselbe dort zuerst hervor, indem wir daselbst unter Ausgabekapitel 31 an Renten für Aktionäre 31,184,677 M. 50 Pf. aufgeführt finden, während in den Anlagen die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung auf 45,557,928 M. 98 Pf. beziffert werden, von welcher Summe 5,212,546 M. 94 Pf. und 22,700 Gulden zur Tilgung bestimmt sind, während der Rest auf die Verzinsung entfällt. Im Etat für 1881/82 werden ausgeworfen für Renten an Aktieninhaber 23,523,825 M., an Zinsen und Amortisationsbeiträgen 39,296,838 M. 50 Pf. Von der letzteren Summe entfielen 33,898,780 M. 19 Pf. auf die Zinsen und 5,398,058 M. 31 Pf. auf die Amortisationsbeträge. Der Etat für 1882/83 setzte 33,053,329 M. 50 Pf. zu Rentenzahlungen und 38,629,885 M. zur Verzinsung und Tilgung aus. Davon kamen 32,894,178 M. 27 Pf. auf die Verzinsung und 5,735,706 M. 73 Pf. auf die Tilgung. Der Etat für 1883/84 setzte 22,453,564 M. 50 Pf. zu Rentenzahlungen und 64,514,098 M. zur Verzinsung und Tilgung aus, wovon 54,091,674 M. 40 Pf. auf die Verzinsung und 10,422,423 M. 60 Pf. auf die Tilgung entfielen. Der Etat für 1884/85 setzte 18,927,087 M. zu Rentenzahlungen und 65,070,213 M. zur Verzinsung und Tilgung aus, wovon 53,591,730 M. 68 Pf. auf die Verzinsung und 11,478,491 M. 32 Pf. auf die Tilgung entfielen. Im Etat für 1885/86 waren Rentenzahlungen an Aktieninhaber nicht mehr vorgesehen, dagegen wurden 85,858,839 M. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, von denen 70,707,171 M. 79 Pfg. auf die Verzinsung und 15,151,667 M. 21 Pf. auf die Tilgung

kamen. Der Etat für 1886/87 setzte zur Verzinsung und Tilgung 83,414,527 M. aus und zwar zur Verzinsung[1]) 67,407,109 M. 18 Pf. und zur Tilgung 16,007,417 M. 82 Pf. Der Etat für 1887/88 setzte 69,885,141 M. zur Verzinsung und Tilgung aus, wovon 57,813,432 M. 87 Pf. auf die Verzinsung und 12,071,708 M. 13 Pf. auf die Tilgung entfielen. Der Etat für 1888/89 setzte 67,178,105 M. zur Verzinsung und Tilgung aus, von denen zur Verzinsung 54,786,960 M. 94 Pf., zur Tilgung 12,391,144 M. 06 Pf. bestimmt waren. Der Etat für 1889/90 setzte 67,092,235 M. zur Verzinsung und Tilgung aus, wovon 54,130,917 M. 96 Pf. zur Verzinsung und 12,961,317 M. 04 Pf. zur Tilgung bestimmt waren. Der Etat für 1890/91 setzte 33,990,846 M. zur Verzinsung und Tilgung aus und zwar zur Verzinsung 27,399,979 M. 14 Pf., zur Tilgung 6,590,886 M. 86 Pf. Im Etat für 1891/92 finden sich aber nur noch 3,730,959 M. zur Verzinsung und Tilgung aufgeführt, von denen 2,994,862 M. 05 Pf. auf die Verzinsung, 736,096 M. 95 Pf. auf die Tilgung entfallen. Mit dem 1. April 1891 war nämlich die Umwandlung der Aktien und Prioritätsobligationen in Konsols im wesentlichen durchgeführt, so dass die noch nicht zur Kündigung gelangten Prioritäten der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung übergeben werden konnten. Auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung blieb nur die an die Braunschweigische Regierung zu zahlende Rente, eine Anleihe der Braun-

[1]) In der zur Verzinsung bestimmten Summe ist von diesem Jahre an die an die Braunschweigische Regierung zu zahlende Rente von 2,625,000 M. inbegriffen.

schweigischen Eisenbahn, die Tilgung der Stammaktien der Stargard-Posener Eisenbahn und die von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn übernommene Verzinsung und Tilgung der von Zechen und Gewerkschaften behufs Beschaffung von Kohlenwagen eingezahlten Beträge stehen.

Die Durchführung der Verstaatlichung, der Umtausch der Aktien in Konsols und die Rückzahlung der Prioritätsobligationen resp. ihre Umwandlung in Staatsschuldverschreibungen erfolgte in nachstehender Weise. Das Eigentum der Homburger Bahn wurde am 18. August 1880 erworben, das der Hannover-Altenbekener Bahn zum 1. April 1881, das der Berlin-Görlitzer und Märkisch-Posener zum 1. Januar 1883, der Berlin-Potsdam-Magdeburger zum 2. Januar 1883, der Rhein-Nahebahn zum 2. Januar 1884, der Posen-Creuzburger zum 1. März 1884, der Tilsit-Insterburger zum 1. Juli 1884, der Berlin-Stettiner und Cottbus-Grossenhainer zum 1. Januar 1885, der Halle-Sorau-Gubener, Münster-Enscheder und Schleswigschen zum 1. April 1885, der Magdeburg-Halberstädter, Köln-Mindener, Berlin-Anhalter, Bergisch-Märkischen, Rheinischen, Rechte-Oder-Ufer und Oels-Gnesener zum 1. Januar 1886, der Thüringischen, Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Altona-Kieler und Berlin-Hamburger nebst Hamburg-Bergedorfer zum 1. Juli 1886, der Berlin-Dresdener, Oberlausitzer und Angermünde-Schwedter zum 30. März 1887, der Nordhausen-Erfurter und Aachen-Jülicher zum 1. Mai 1887, der Wernshausen-Schmalkaldener, Unterelbeschen, Westholsteinschen und Schleswig-Holsteinschen Marsch-

bahn zum 1. Juli 1890. Die Aktien der Braunschweigischen Eisenbahn kamen durch den Erwerb der Magdeburg-Halberstädter und Bergisch-Märkischen Eisenbahn in den Besitz des Staates. Zum Umtausch der Aktien der übrigen Bahnen und zu Zahlungen durch Staatsschuldverschreibungen nach ihrem Nennwerte waren Schuldverschreibungen im Betrage von 1,999,414,150 M. erforderlich.

Von den Prioritätsobligationen wurden nach den darüber alljährlich an den Landtag erstatteten Berichten zunächst gekündigt die 4½ %igen Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn V. u. VII. Emission zum 1. April 1880, I. u. IV. Emission zum 1. Juli 1880, die 5%igen Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn II. Emission zum 1. Juli 1880 und die 4½%igen der Hannover-Altenbekener Bahn Serie I—III gleichfalls zum 1. Juli 1880. Der Nennwert dieser Obligationsserien betrug 106,308,900 M.; zur Rückzahlung dieser Summe mussten 4%ige Konsols veräussert werden zum Nennwerte von 110,422,500 M. Durch diese Operation ersparte die Staatskasse an Zinsen jährlich 406,683 M. Es wurden sodann gekündigt die 5%igen Prioritätsobligationen der Rheinischen Eisenbahn IV. u. V. Emission zum 1. Oktober 1880 im Betrage von 66,025,800 M. Zur Deckung dieser Summe waren 4%ige Konsols zum Nennwerte von 65,847,100 M. erforderlich, so dass an Zinsen jährlich 667,406 M. erspart wurden. Darauf wurden die 4½%igen Prioritätsobligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahn I. u. II. Emission und eine 4%ige Forderung der Viktoria-National-Invalidenstiftung an die Bergisch-Mär-

kische Eisenbahn zum 2. Januar 1883 gekündigt, sowie die 5%igen Prioritätsobligationen der Cottbus-Grossenhainer Eisenbahn zum 1. Juli 1883. Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen des Staates erreichte die Höhe von 26,852,500 M. Da auf den Amortisationskonten der Rhein-Nahe-Obligationen noch 38,651 M. 78 Pf. sich befanden, brauchten nur 26,813,848 M. 22 Pf. durch Veräusserung 4%iger Konsols gedeckt zu werden. Dazu reichte ein Nennbetrag von 26,621,000 M. aus, so dass aus der ganzen Operation eine jährliche Zinsenersparnis von 148,147 M. 50 Pf. sich ergab. Ferner wurden die 5%igen Prioritätsobligationen der Posen-Creuzburger Eisenbahn zum 2. Januar 1885 gekündigt, welche einen Nennwert von 1,200,000 M. hatten. Da zur Deckung dieser Summe 4%ige Konsols zum Nennwerte von 1,167,100 M. ausreichten, wurde eine Zinsenersparnis von jährlich 13,316 M. erzielt. Es wurden weiter die 4%igen Prioritätsobligationen der Hessischen Nordbahn zum 1. April 1885 gekündigt im Nennwerte von 3,603,000 M. Zur Deckung derselben war die Veräusserung von 4%igen Konsols in Höhe von 3,500,200 M. erforderlich, woraus ein jährlicher Minderbedarf an Zinsen von 4112 M. sich ergab.

Die durch die Eisenbahnverstaatlichungsgesetze dem Finanzminister erteilte Ermächtigung zur Kündigung der Prioritätsobligationen oder ihrer Umwandlung in Staatsschuldverschreibungen wurde durch Gesetz vom 8. Mai 1885 dahin erweitert, dass es demselben überlassen wurde, den Inhabern von kündbaren 5 oder 4½%igen Eisenbahnanleihen vor der Kündigung auch die Belassung

derselben unter Herabsetzung des Zinsfusses auf 4 % anzubieten. Das Angebot sollte durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und als angenommen gelten, wenn nicht in einer bestimmten Frist die Barzahlung des Kapitals beantragt werde. Infolgedessen wurden zum 1. Januar 1886 auf 4 % herabgesetzt die 5 %igen Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Serie IX, die 4½ %igen der Altona-Kieler II.—IV. Emission, der Bergisch-Märkischen Serie I, II, IV, V, VII, VIII, der Düsseldorf-Elberfelder Serie II, der Dortmund-Soester Serie II, der Aachen-Düsseldorfer Serie III, der Ruhrort-Krefelder-Kreis-Gladbacher Serie I u. III, der Nordbahn der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn I. u. II. Emission und Litt. B und C, der Berlin-Görlitzer Eisenbahn Litt. A u. B, der Berlin-Hamburger III. Emission, der Berlin-Potsdam-Magdeburger Litt. E u. F, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Litt. D—G u. K., der Köln-Mindener I. u. VII. Emission, der Cottbus-Grossenhainer, der Halle-Sorau-Gubener II. Emission Litt. C, der Märkisch-Posener, der Magdeburg-Halberstädter von 1865 und 1873, der Magdeburg-Wittenberger, der Münster-Enscheder, der Oberschlesischen Litt. G. u. H., Neisse-Brieger und Prioritätsobligationen von 1874 und 1880, der Rechte-Oder-Uferbahn, der Köln-Krefelder, der Rheinischen Eisenbahn Serie I, der Thüringischen Eisenbahn II. u. IV. bis VI. Emission. Zum 1. April 1886 wurden auf 4 % herabgesetzt die 4½ %igen Prioritätsobligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn Litt. C, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn Litt. H u. J, der Köln-Mindener

III. Emission Litt. B u. Ba, IV. Emission soweit sie nicht als Grundlage für die Köln-Mindener Prämienanleihe dienen, und VI. Emission Litt. B, der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn Litt. A, I. Emission Litt. A u. II. Emission Litt. B, der Magdeburg-Halberstädter von 1861, der Oberschlesischen Litt. F I. u. II. Emission, der Oels-Gnesener, der Bonn-Kölner und der Rheinischen Serie II. u. III. und I.—III. Emission. Vom 1. Juli 1886 ab wurden auf 4% herabgesetzt die 4½%igen Prioritätsobligationen der Magdeburg-Leipziger Litt. A, der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und der Schleswigschen Eisenbahn. Vom 1. Oktober 1886 ab endlich wurden auf 4% herabgesetzt die 5%igen Prioritätsobligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn von 1876 und 1879.

Die hiernach vorgenommene Zinsherabsetzung erstreckte sich auf 5%ige Prioritätsobligationen in Höhe von 40,083,300 M. und auf 4½%ige in Höhe von 966,305,600 M. Die Inhaber der 5%igen Obligationen nahmen sämtlich die Zinsherabsetzung an, während von den 4½%igen 41,600 M. zur Barzahlung angemeldet wurden. Der letztgenannte Betrag wurde aus den Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37, Tit. 1) des Etats gedeckt, so dass eine Veräusserung von Staatsschuldverschreibungen zur Durchführung der Massregel nicht notwendig wurde. Die durch dieselbe erreichte jährliche Zinsenersparnis belief sich auf 5,232,361 M.

Gleichzeitig wurden die 4½%igen Prioritätsobligationen Serie VI der Bergisch-Märkischen Eisenbahn im Nennwerte von 45,693,900 M. zum 2. Janur 1886

gekündigt. Da zur Tilgung dieser Summe an Tilgungsersparnissen und auf dem Amortisationskonto vorhandenen Beträgen 109,183 M. 20 Pf. vorhanden waren, brauchten nur 45,584,716 M. 80 Pf. durch Veräusserung von 3½ %igen Konsols gedeckt zu werden. Zu dem Zwecke waren solche im Nennwerte von 46,439,100 M. erforderlich, so dass sich aus dieser Operation eine jährliche Zinsenersparnis von 430,857 M. für den Staat ergab.

Das weitere Sinken des Zinsfusses führte zu der Bekanntmachung vom 1. Mai 1886, wonach den Inhabern einer ganzen Reihe von 4 %igen Prioritätsobligationen der Umtausch derselben gegen 3½ %ige Konsols angeboten wurde. Für den Fall der Nichtannahme des Angebots wurden die Obligationen zur Rückzahlung gegen bar gekündigt. Zum 2. Januar 1887 wurde angeboten der Umtausch der 4 %igen Prioritätsobligationen der Altona-Kieler Eisenbahn III. u. IV. Emission, der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Serie I, I. u. II. Emission, und Serie II, I. u. II. Emission, der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahnprioritätsaktien I. u. II. Serie, der Dortmund-Soester Prioritätsobligationen I. u. II. Serie, der Aachen-Düsseldorfer Serie I—III, der Ruhrort-Krefelder-Kreis-Gladbacher Serie I—III, der Berlin-Anhaltischen I. Emission u. Litt. B, der Berlin-Görlitzer Litt. A, der Berlin-Hamburger II. Emission, der Berlin-Potsdam-Magdeburger Litt. B, der Braunschweigischen Eisenbahn von 1881, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Prioritätsaktien und Prioritätsobligationen ohne Litt. und Prioritätsobligationen Litt. B—F, der Köln-Mindener II. Emission, der Cottbus-Grossenhainer, Märkisch-Posener, Magde-

burg-Halberstädter, Magdeburg-Wittenberger, Münster-Enscheder, Oberschlesischen Litt. A u. C, der Neisse-Brieger Prioritätsobligationen der Oberschlesischen Eisenbahn, der alten Rheinischen, Köln-Krefelder und Thüringischen Eisenbahn II. Emission. Zum 1. April 1887 wurde der Umtausch angeboten der 4⁰/₀igen Eisenbahnprioritäten der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn von 1879, der Oberschlesischen Litt. F II. Emission, der Oels-Gnesener und der Bonn-Kölner Eisenbahn. Zum 1. September 1887 endlich wurde der Umtausch der 4⁰/₀igen Hamburg-Bergedorfer Eisenbahnprioritätsanleihe angeboten. Das Gesamtangebot des Umtausches erstreckte sich auf die genannten Prioritätsobligationen im Nennwerte von 101,376,900 M. Angenommen wurde das Angebot von Inhabern der Obligationen im Betrage von 95,457,500 M., so dass nur Obligationen über 5,919,400 M. zur Kündigung gelangten. Von dieser Summe wurden 304,661 M. 37 Pf. aus Barbeständen auf den betreffenden Amortisationskonten und 28,081 M. 28 Pf. aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37 Tit 1 des Etats) gedeckt, so dass nur ein Betrag von 5,586,657 M. 35 Pf. durch Veräusserung 3½ ⁰/₀iger Konsols beglichen werden musste. Dazu waren Schuldverschreibungen im Nennwerte von 5,500,000 M. erforderlich. Die Zinsenersparnis infolge des angenommenen Umtausches der 95,457,500 M. und der Rückzahlung der 5,919,400 M. betrug jährlich 520,191 M. 50 Pf. Auf Grund derselben waren Schuldverschreibungen im Nennwerte von 100,976,700 M. zur Verausgabung gelangt.

Dasselbe Ziel verfolgte die Bekanntmachung vom

1. Oktober 1886, wonach wiederum den Inhabern einer grossen Reihe von $4\frac{1}{2}$%igen und 4%igen Eisenbahnprioritäten der Umtausch gegen $3\frac{1}{2}$%ige Konsols angeboten oder die Kündigung derselben erklärt wurde. Zum 1. Juli 1887 wurde der Umtausch angeboten der $4\frac{1}{2}$%igen Prioritätsobligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Litt. D neue Emission, der 4%igen Prioritätsobligationen der Altona-Kieler Eisenbahn I. u. II. Emission, der Bergisch-Märkischen Serie IV, I. u. II. Emission, der Berlin-Potsdam-Magdeburger Litt. E und F, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Litt. G, der Köln-Mindener I. Emission, der Halle-Sorau-Gubener Litt. C, und der Thüringischen Eisenbahn I. u. III. bis V. Emission. Für den 1. Oktober 1887 erfolgte das Angebot an die Inhaber der 4%igen Prioritätsobligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn Litt. C, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Litt. J, der Köln-Mindener III. Emission Litt. A, B. und B a, der Halle-Sorau-Gubener I. u. II. Emission und Litt. B, der Magdeburg-Halberstädter von 1861 und der Rheinischen Eisenbahn Serie III und I. Emission. Das Angebot erstreckte sich auf Prioritätsobligationen in Höhe von 187,024,800 M. Davon wurden 173,580,150 M. gegen $3\frac{1}{2}$%ige Konsols umgetauscht und gelangten 13,444,350 M. zur Kündigung. Zur Deckung dieses Betrages dienten 457,025 M. 63 Pf., welche sich auf den betreffenden Amortisationskonten befanden, so dass nur 12,987,324 M. 37 Pf. aus dem Erlöse von $3\frac{1}{2}$%igen Konsols beglichen werden mussten. Zu diesem Zwecke musste hiervon ein Nennbetrag von 13,087,800 M. veräussert werden, so dass

infolge der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1886 Konsols im Betrage von 186,667,950 M. zur Verausgabung kamen. An Zinsen ersparte der Staat jährlich durch diese Operation 1,069,814 M. 84 Pf.

Sodann wurde zum 2. Januar 1888 die Kündigung der 5%igen Aachen-Jülicher und der 4½%igen Berlin-Dresdener und Nordhausen-Erfurter Prioritätsobligationen im Betrage von 25,661,100 M. ausgesprochen. Zur teilweisen Deckung dieser Summe dienten 43,243 M. 46 Pf. auf den Amortisationskonten, 58,214 M. 53 Pf. aus den Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37 Tit. 1 des Etats) und 8,070,946 M. 96 Pf. aus dem Anteile Sachsens an den Prioritätsobligationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn. Durch den Verkauf von Staatsschuldverschreibungen brauchten mithin nur 17,488,695 M. 5 Pf. aufgebracht zu werden, wozu 3½%ige Konsols im Nennwerte von 17,500,000 M. erforderlich waren. Die Zinsenersparnis des Staates aus dieser Operation betrug 196,971 M. 89 Pf.

Dem folgte die Kündigung der 4%igen Nordhausen-Erfurter und Oberlausitzer Prioritätsobligationen in Höhe von 4,394,500 M. zum 1. Juli 1888. Da zur Deckung dieser Summe 34 M. 50 Pf. von dem Amortisationskonto der Oberlausitzer Eisenbahn und 67,499 M. 40 Pf. aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37 Tit. 1 des Etats) verwandt wurden, waren 4,326,966 M. 10 Pf. aus dem Erlöse von 3½%igen Staatsschuldverschreibungen zu bestreiten. Zu dem Zwecke war ein Nennwert derselben von 4,200,000 M. erforderlich, während die jährliche Zinsenersparnis 28,780 M. betrug.

Der bedeutsamste Schritt zur Umwandlung der Eisenbahnprioritäten in Staatsschuldverschreibungen erfolgte sodann im Jahre 1889, indem durch die Bekanntmachungen vom 1. April, 15. August und 15. November den Inhabern von Prioritätsobligationen im Betrage von 1,110,925,500 M. der Umtausch gegen 3½ %ige Konsols angeboten resp. zur Kündigung derselben geschritten wurde. Zum 1. Januar 1890 erging das Angebot an die Inhaber der 4%igen Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn IX. Emission, der Berlin-Anhaltischen II. Emission, der Berlin-Görlitzer Litt. B, der Berlin-Hamburger I. Emission, der Berlin-Potsdam-Magdeburger Litt. C neue Emission, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Litt. K, der Köln-Mindener V. Emission, der Magdeburg-Halberstädter von 1865, der Oberschlesischen Litt. D und G, und der Emissionen von 1873, 1874, 1880 und 1883, der Rechte-Oder-Uferbahn von 1877, der Rheinischen Serie I, der Schleswigschen und der Thüringischen Eisenbahn VI. Emission. Zum 1. April 1890 erging das Angebot an die Inhaber der 4%igen Prioritätsobligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn II., III. u. VI. Emission, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Litt. H und der Emission von 1876, der Oberschlesischen Litt. F I. Emission, der Rheinischen Serie II und II. u. III. Emission, der Köln-Mindener VI. Emission und VI. Emission Litt. B. Zum 1. Juli 1890 wurde der Umtausch angeboten den Inhabern der 4½%igen Prioritätsobligationen der Oberschlesischen Eisenbahn, Emission von 1879; sowie der 4%igen Prioritäten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn V. Serie I u. II und der Nordbahn,

der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn Litt. C, der Berlin-Hamburger III. Emission, der Magdeburg-Leipziger Lit. A und B, der Oberschlesischen Lit. H, der rechte Oderufereisenbahn II. Serie, der Bergisch-Märkischen VII. u. VIII. Serie, der Köln-Mindener VII. Emission und der Magdeburg-Halberstädter von 1873. Zum 1. Oktober 1890 endlich erging das Angebot an die Inhaber der 4%igen Prioritätsobligationen der Köln-Mindener Eisenbahn IV. Emission Litt. A und B. Der Erlass vom 1. April bezog sich auf eine Summe von 329,958,100 M., der vom 15. August auf eine solche von 386,116,500 M. und der vom 15. November auf eine solche von 394,850,900 M.

Das Angebot des Umtausches gegen 3½%ige Konsols wurde angenommen für 1,054,954,400 M., während der Betrag von 55,971,100 M. zur Kündigung gelangte. Auf den betreffenden Amortisationskonten befanden sich 9,213,221 M. 4 Pf., aus den Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37 Tit. 1 des Etats) wurden 510,193 M. 65 Pfg. zur Deckung dieser Summe verwandt, aus dem Verkaufe von Konsols brauchten also nur 46,247,685 M. 31 Pf. gewonnen zu werden. Das geschah durch Veräusserung von 3½%igen Staatsschuldverschreibungen im Nennwerte von 45,192,400 M., so dass zur Durchführung der gesamten Operation Konsols über 1,100,146,800 M. verausgabt wurden. An Zinsen wurde durch dieselbe dem Staate jährlich erspart 6,144,021 M.

Endlich wurden noch die 4%igen Prioritätsobligationen der Holsteinischen Marschbahn-Emission von

1884, zum 2. Januar 1891 gekündigt und in voller Höhe von 8,402,250 M. durch Barzahlung aus dem auf dem Amortisationskonto befindlichen Betrage von 55,250 M. und aus den Ersparnissen an Amortisationsausgaben (Kap. 37 Tit. 1 des Etats) beglichen, so dass hierdurch eine Verausgabung von Staatsschuldverschreibungen nicht nötig wurde. An Zinsen wurden dadurch jährlich 338,300 M. erspart.

Die gesamte bisher geschilderte konsequent und vorsichtig durchgeführte Umwandlung der Prioritätsobligationen in Konsols hatte abzüglich der aus Barbeständen und Anrechnungen gedeckten Summen zu einer Verausgabung von Staatsschuldverschreibungen in Höhe von 1,663,488,450 M. geführt und dabei eine Zinsenersparnis von 15,200,961 M. 73 Pf. erwirkt. Vollständig erfolgte die Umwandlung indessen doch noch nicht, es verblieb vielmehr noch ein Rest von unkündbaren oder noch nicht kündbaren 5, 4½ und 4%igen Prioritätsobligationen, sowie von solchen vorhanden, welche von vornherein nur mit 3½, 3 oder 2½ % zu verzinsen gewesen waren. Dazu kamen einige unverzinsliche, aber jährlich durch Tilgungen zu mindernde Anleihen, Amortisations- und Rentenverpflichtungen. Abgesehen von den bereits angegebenen auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung verbleibenden Verpflichtungen des Staates wurden die übrigen zum 1. April 1891 auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommen. Die Summe dieser Schulden betrug am genannten Tage 168,073,409 M. 32 Pf.

Zur Ausführung den Privatbahnen bereits konzessionierter Bahnlinien etc. waren an Stelle bisher nicht

begebener Anleihen der Privatbahnen nach Abzug aller Löschungen und Anrechnungen Staatsschuldverschreibungen veräussert und zwar bis zum 1. April 1891 zur Deckung eines Bedarfes von 83,706,800 M. Es waren ferner zu Barzahlungen an die Aktionäre der Hannover-Altenbekener- und Köln-Mindener Eisenbahn, zum Ankaufe der Homburger Eisenbahn und des den Staaten Hamburg und Bremen gehörigen Anteils des Berlin-Hamburger und Hamburg-Bergedorfer Eisenbahnunternehmens 41,725,606 M. 71 Pf. durch Verkauf von Staatsschuldverschreibungen zu decken gewesen. Wie hoch der Nennwert der hierfür veräusserten Konsols sich belaufen, entzieht sich unserer Kenntnis; soviel steht aber fest, dass die Verstaatlichung der im Eingange dieses Abschnitts aufgeführten 36 Bahnen bis zum 1. April 1891 eine Vermehrung der Staatsschuld um etwa 4 Milliarden Mark herbeigeführt hat, obgleich alle aus Barbeständen des Staates geleisteten Zahlungen und alle Anrechnungen aus den zur Tilgung von Anleihen bestimmten Etatstiteln abgezogen sind. Diese Summe setzt sich zusammen aus 1,999,414,150 M., welche zum Umtausch der Aktien und zu Zahlungen durch Staatsschuldverschreibungen nach ihrem Nennwerte erforderlich waren, aus der Summe von 1,663,488,450 M. zum Umtausch der Prioritätsobligationen, aus dem Betrage von 168,073,409 M. an vom Staate beibehaltenen Prioritäten und Schuldsummen, aus der Deckung der oben angeführten beiden Posten von 83,706,800 M. und 41,725,606 M. 71 Pf. und aus den auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung noch verbliebenen Verpflichtungen.

Sogleich bei Beratung des ersten Verstaatlichungsgesetzes betonten die Freunde des Staatsbahnsystems die Notwendigkeit im Interesse einer soliden Finanzwirtschaft nach doppelter Richtung hin Vorkehrung zu treffen. Einmal wurde es als erforderlich bezeichnet, den Staatshaushalt vor den störenden Wirkungen wechselnder Ueberschüsse der Staatseisenbahnen zu schützen, andrerseits drängte man auf möglichst starke Tilgung des in den Eisenbahnen steckenden Kapitals hin, um später volle Freiheit in der Feststellung der Tarife zu erlangen, zumal da die Nachbarstaaten nach Ablauf von 70 bis 90 Jahren in den Besitz ihrer Privatbahnen gelangten. Zur Erreichung des ersten Zieles wurde die Bildung eines Reservefonds empfohlen, der in günstigen Jahren aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung bis zur Höhe von 1 % des Anlagekapitals angesammelt, in ungünstigen Jahren zur Ergänzung der zur Verzinsung derselben erforderlichen Beträge herangezogen werden solle. Das andere Ziel wollte man durch eine gesetzlich festgelegte Bestimmung erreichen, dass die über die Verzinsung der Eisenbahnkapitalschuld und die Speisung des Reservefonds hinausgehenden Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung zur Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld bis zum Betrage von ½ % und auch weiter zu demselben Zwecke verwandt werden sollten, soweit nicht durch das Staatshaushaltsgesetz eine anderweitige Verwendung bestimmt werde. Zur Durchführung dieser Gedanken musste der Begriff und die Höhe der Staatseisenbahnkapitalschuld festgestellt werden. Die Berechnungen der vom Staate auf den Bau von Eisenbahnen verwandten Mittel schwankten

zwischen 1,200,000,000 M. und 1,600,000,000 M., man einigte sich deshalb dahin, die am 1. April 1880 überhaupt vorhandenen Staatsschulden von 1,396,000,000 M. als die Grundsumme der Eisenbahnkapitalschuld anzusehen, der alle ferneren Verwendungen zu Eisenbahnzwecken auf Grund besonderer Gesetze oder durch das Extraordinarium des Etats hinzugerechnet werden sollten, während sie um den Betrag der Amortisationen sich verringern würde. Weil ferner im Staatshaushaltsvoranschlage für das Jahr 1880/81 ohne Verwendung der Eisenbahnüberschüsse ein Defizit von 2,200,000 M. hervorgetreten sein würde, einigte man sich dahin, dass bis zu dieser Höhe dieselben noch vor Speisung des Reservefonds für allgemeine Zwecke des Staatshaushaltes herangezogen werden dürften.

Diese Anschauungen gelangten in der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 zum Siege, so dass sie dem Abgeordnetenhause folgende Resolutionen vorschlug, deren Annahme von Seiten der Regierung als Bedingung für die Zustimmung zu dem Ankaufe der zunächst in Betracht kommenden vier Privatbahnen gefordert wurde:

I. Die Jahresüberschüsse der Eisenbahnverwaltung nach Massgabe des Etats im Ordinarium werden für folgende Zwecke in der nachstehend angegebenen Reihenfolge veranschlagt und verrechnet:

1. Zur Deckung der Renten,- Zins- und Amortisationsverpflichtungen aus den mit Privatbahngesellschaften geschlossenen, dem Landtage jetzt

vorliegenden, sowie aus solchen in Zukunft zu schliessenden Verträgen;

2. zur Verzinsung der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld (II);
3. so oft und soweit nach der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben eines Rechnungsjahres oder bei dem Voranschlage im Staatshaushaltsetat sich ein Defizit herausstellt, zu dessen Deckung anderenfalls Anleihen aufgenommen werden müssten, bis zur Höhe von 2,200,000 M. zur Ausgleichung dieses Defizits;
4. zur Bildung eines Eisenbahnreservefonds, dessen Bestände in Schuldverschreibungen des Staates oder des Reiches anzulegen sind. Derselbe dient ausschliesslich zur eventuellen Ergänzung der für die Verzinsung der Staatseisenbahnkapitalschuld erforderlichen Jahresüberschüsse. Der 1 % der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld übersteigende Betrag des Reservefonds ist alljährlich bis zur Höhe von ½ % der jetzt festgestellten Staatseisenbahnkapitalschuld einschliesslich der nach II. III. hinzutretenden Beträge derselben zur Amortisation zu verwenden.

 Der alsdann noch verbleibende Betrag wird zur Amortisation der Staatseisenbahnkapitalschuld verwendet, wenn und insoweit nicht durch das Staatshaushaltsgesetz eine anderweitige Verwendung festgestellt ist.

II. Die Staatseisenbahnkapitalschuld wird zu dem Zwecke der Verrechnung und Verwendung der Eisenbahn-

verwaltungsüberschüsse auf den nach dem Etat pro 1880/81 sich am 1. April 1880 ergebenden Betrag der gesamten Staatsschuld von 1,396,000,000 M. festgestellt und demgemäss die Summe der aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung zu verwendenden Zinsen auf 59,800,000 M. bestimmt.

Jede Vermehrung der Staatsschuld nach dem 1. April 1880 bis zum Erlasse des im Eingang erwähnten Gesetzes infolge bereits für Eisenbahnzwecke erlassener oder noch zu erlassender Kreditgesetze wächst der Eisenbahnkapitalschuld zu.

Dasselbe gilt, wenn infolge des Ankaufs von Privatbahnen eine Vermehrung der Staatsschuld vor dem 1. April 1880 stattfindet.

III. Nach Erlass des eingangs erwähnten Gesetzes soll bei Bewilligung von Krediten für Eisenbahnzwecke sowie bei ausserordentlicher Bewilligung von Staatsmitteln für den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen in jedem einzelnen Falle bestimmt werden, ob und in welcher Höhe die bewilligten Summen der Staatseisenbahnkapitalschuld zuwachsen. Fehlt eine solche Bestimmung, so wird angenommen, dass der Zuwachs in Höhe der ganzen bewilligten Summe erfolgen und die Verzinsung mit 4% geschehen soll.

Jede in Gemässheit des zu erlassenden Gesetzes stattgefundene Amortisation der Staatseisenbahnkapitalschuld wird von der letzteren abgesetzt und demgemäss der abzuführende Zinsbetrag ermässigt.

IV. Die Verwaltung des Reservefonds wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter Kontrolle der

Staatsschuldenkommission übertragen. Ueber die Verwendung und Herausgabe darf nur durch den Etat oder ein besonderes Gesetz verfügt werden.

Da auch das Abgeordnetenhaus denselben zustimmte, erfüllte die Regierung die ihr auferlegte Verpflichtung durch Vorlegung eines Gesetzentwurfs vom 15. Dezember 1880, der den Inhalt der Resolutionen in Form des Gesetzes brachte. Obgleich dieser Entwurf nicht zur Verabschiedung gelangte, stellte sich doch bereits bei seiner ersten Beratung und den Verhandlungen in der Kommission heraus, dass die Mehrheit des Hauses an dem in den angeführten Resolutionen niedergelegten Standpunkte nicht mehr festhielt. Es wurde besonders gegen den Reservefond und die obligatorische Schuldentilgung Widerspruch erhoben. Die Einrichtung des Reservefonds wurde als finanziell unrichtig bezeichnet, da sie dahin führen könne, dass man auf der einen Seite in dem Reservefonds Kapital ansammle und zwar in Staatsschuldverschreibungen, während man auf der anderen Seite solche zur Deckung eines Defizits etc. veräussern müsse. Aus ähnlichen Gründen wurde auch die obligatorische Schuldentilgung bekämpft, da die Tilgung von Schulden nach den jeweiligen finanziellen Verhältnissen sich zu richten habe und deshalb der jedesmaligen Etatsfeststellung zu überlassen sei. Von diesen Gesichtspunkten wurde die Mehrheit des Hauses auch im nächsten Jahre bestimmt, als die Regierung ihren Gesetzentwurf wieder vorlegte. Infolgedessen wich das nunmehr in beiden Häusern des Landtags genehmigte

und unter dem 27. März 1882 veröffentlichte Gesetz wesentlich von dem Inhalte der Resolution ab [1]).

Zunächst war die Bildung eines Reservefonds nicht mehr in Aussicht genommen. Die Betriebsüberschüsse

[1]) § 1. Die Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten werden vom Etatsjahre 1882/83 ab für folgende Zwecke in der nachstehenden Reihenfolge veranschlagt bezw. verwendet:

1. zur Verzinsung der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld (§ 2);
2. zur Ausgleichung eines etwa vorhandenen Defizits im Staatshaushalt, welches andernfalls durch Anleihen gedeckt werden müsste, bis zur Höhe von 2,200,000 M.;
3. zur Tilgung der Staatseisenbahnkapitalschuld nach Massgabe des § 4 dieses Gesetzes.

Unter Ueberschüssen der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Beträge zu verstehen, um welche die Einnahmen die ordentlichen Ausgaben übersteigen, nachdem in die letzteren die vom Staate noch nicht selbstschuldnerisch übernommenen und von den übernommenen die auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden noch nicht übergegangenen Zins-, Renten- und Amortisationsbeträge aus den mit Privateisenbahngesellschaften vom Jahre 1879 ab abgeschlossenen Betriebs- und Eigentumsüberlassungsverträgen eingerechnet worden sind.

§ 2. Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes wird die Staatskapitalschuld für den Zeitpunkt vom 1. April 1889 auf den Betrag von 1,498,858,100 M. festgestellt und als Staatseisenbahnkapitalschuld angenommen.

Sofern nicht in dem betreffenden Gesetze oder im Staatshaushaltsetat etwas anderes bestimmt ist, vermehrt sich dieselbe um die Beträge der auf Grund von Eisenbahnkrediten seit dem 1. April 1880 verausgabten und in Zukunft zu verausgabenden Staatsschuldverschreibungen, sowie um die Beträge der für Eisenbahnzwecke ausserordentlich durch den Staatshaushaltsetat oder durch besondere Gesetze bewilligten und in Zukunft zu bewilligen-

der Eisenbahnen wurden vielmehr bestimmt zur Verzinsung der Staatseisenbahnkapitalschuld, zur Ausgleichung eines etwaigen sonst durch Anleihen zu deckenden Defizits im Staatshaushaltsetat bis zur Höhe von

den anderweitigen Staatsmittel, endlich im Falle des Eigentumserwerbes von verstaatlichten Eisenbahnen um die Beträge der von dem Staate selbstschuldnerisch zu übernehmenden Prioritätsschulden derselben, sobald und soweit letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehen.

Sie vermindert sich dagegen um die Beträge der in Gemässheit des § 4 dieses Gesetzes stattgehabten Tilgungen.

§ 3. Der für die Verzinsung der am 1. April 1880 vorhandenen Staatseisenbahnkapitalschuld erforderliche Betrag wird auf 63,914,324 M. festgesetzt.

Bei der Bewilligung neuer Geldmittel für Eisenbahnzwecke (§ 2) treten demselben noch die wirklich auszugebenden Zinsen der bewilligten Summen, bei den aus anderweitigen Staatsmitteln beschafften Beträgen die Zinsen zu 4% gerechnet hinzu, sofern nicht in dem betreffenden Gesetze etwas anderes bestimmt ist. Ausserdem treten hinzu die Zinsen für die im Falle des Eigentumserwerbes von verstaatlichten Eisenbahnen vom Staate selbstschuldnerisch zu übernehmenden Prioritäts- etc. Schulden, sobald letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehen.

Dagegen vermindert sich derselbe um denjenigen Betrag, welcher an Zinsen für die in Gemässheit des § 4 getilgten Staatsschuldverschreibungen aufzubringen war, bezw. aufzubringen sein würde, im letzteren Falle zu 4% gerechnet.

§ 4. Die Staatseisenbahnkapitalschuld ist aus den Ueberschüssen der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, soweit diese reichen, alljährlich bis zur Höhe von ³/₄% desjenigen Betrages zu tilgen, welcher sich jeweilig aus der Zusammenrechnung der im § 2 Alinea 1 für den Zeitpunkt des 1. April 1880 festgestellten Staatseisenbahnkapitalschuld und der im § 2 Alinea 2 bezeichneten späteren Zuwüchse derselben am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres erzielt.

Inwieweit über den Betrag von ³/₄% hinaus eine weitere

2,200,000 M. und zur Tilgung der Staatseisenbahnkapitalschuld nach Massgabe des § 4. Der letztere Paragraph setzte fest, dass die Ueberschüsse, wenn sie ausreichend seien, zur Tilgung von $^3/_4$ % der für den 1. April 1880 festgesetzten Staatseisenbahnkapitalschuld nebst ihrer Zuwüchse zu verwenden seien, während über eine $^3/_4$ % übersteigende Tilgung die Bestimmung dem Staatshaushaltsetat vorbehalten war. Die Hauptabweichung von dem Grundgedanken der obligatorischen Tilgung liegt in den dann folgenden Bestimmungen über die Art der Tilgung.

Tilgung stattfinden soll, bleibt der Bestimmung durch den Staatshaushalt vorbehalten.

Die Tilgung ist derart zu bewirken, dass der zur Verfügung stehende Betrag von der Staatseisenbahnkapitalschuld abgeschrieben und

1. zur planmässigen Amortisation der vom Staate für Eisenbahnzwecke vor dem Jahre 1879 aufgenommenen oder vor und nach diesem Zeitpunkte selbstschuldnerisch übernommenen oder zu übernehmenden Schulden, soweit letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangen sind oder übergehen,
2. demnächst zur Deckung der zu Staatsausgaben erforderlichen Mittel, welche andernfalls durch Aufnahme neuer Anleihen beschafft werden müssten,
3. endlich zum Ankaufe von Staatsschuldverschreibungen verwendet wird.

§ 5. Die Verwaltung des Staatseisenbahnkapital-Tilgungsfonds wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter Kontrolle der Staatsschuldenkommission übertragen.

Die Herausgabe, Wiederverwendung oder Vernichtung der diesen Fonds bildenden Staatsschuldverschreibungen kann nur durch ein besonderes Gesetz verfügt werden.

§ 6. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Sie soll danach in der Art erfolgen, dass der zur Verfügung stehende Betrag von der Staatseisenbahnkapitalschuld abgeschrieben und verwendet wird 1. zur planmässigen Amortisation der vom Staate für Eisenbahnzwecke aufgenommenen Schulden auf dem Etat der Hauptverwaltung der Staatsschulden, 2. zur Deckung der zu Staatsausgaben erforderlichen Mittel, welche andernfalls durch neue Anleihe beschafft werden müssten, 3. zum Ankaufe von Staatsschuldverschreibungen. Die dritte Nummer hat bisher keine praktische Bedeutung gehabt und wird solche auch wohl kaum erlangen, da ein Staat mit so vielen und grossen Betriebsverwaltungen die Ueberschüsse meist zur Deckung offener Kredite wird verwenden können. Deshalb hat sich auch von dem in § 5 berührten Staatseisenbahnkapital-Tilgungsfonds niemals eine Spur gezeigt. Für die Frage der wirklichen Schuldentilgung hat auch die erste Nummer keine Bedeutung, da bei den wenigen überhaupt noch einer planmässigen Tilgung unterworfenen Anleihen die Ausgaben für diesen Zweck in jedem Jahre geleistet werden müssen, mögen Ueberschüsse aus der Eisenbahnverwaltung vorhanden sein oder nicht. Von praktischer Bedeutung ist also nur die Nr. 2 und deren Fassung ermöglicht es, die Ueberschüsse zwar von der Staatseisenbahnkapitalschuld als scheinbare Tilgung abzuschreiben, dennoch aber weder eine Tilgung noch eine Anrechnung auf offene Kredite vorzunehmen, sondern den Gesamtbetrag der Ueberschüsse zu den laufenden Staatsausgaben zu verwenden.

Praktisch hat sich die Sache denn auch so gestaltet, dass die über die Verzinsung der Staatseisenbahnkapital-

schuld hinausgehenden Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung in voller Höhe von der Staatseisenbahnkapitalschuld abgeschrieben sind, während sie in bedeutender Höhe zur Deckung der laufenden Staatsausgaben herangezogen wurden. Zur wirklichen Tilgung oder zur Verrechnung auf offene Kredite, welche der Tilgung gleichsteht, da dadurch die Aufnahme neuer Anleihen vermieden wird, kam es meist nur, wenn das Gesamtergebnis der Staatsverwaltung am Schlusse des Jahres Ueberschüsse lieferte. In dem letzteren Falle wurden dieselben zunächst bis zum Betrage von 3/4 % der ursprünglichen Staatseisenbahnkapitalschuld und ihrer Zuwüchse, später seit dem Etat 1884/85 bis zum Gesamtbetrage des etatsmässigen veranschlagten Ueberschusses der Eisenbahnverwaltung über die Verzinsung der Eisenbahnkapitalschuld hinaus unter Kapitel 37 Tit. 2 der Staatsschuldenverwaltung in Ausgabe gestellt und ohne weiteres auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 zur Tilgung von Staatsschulden oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihe verwandt. Nur wenn die Gesamtüberschüsse der Staatsverwaltung dem etatsmässigen Ueberschuss der Eisenbahnverwaltung überstiegen, wurde in einigen Jahren über ihre Verwendung durch die folgenden Etats Bestimmung getroffen.

Dadurch ist ohne Zweifel der Gedanke, welcher den im Jahre 1879 beschlossenen Resolutionen zu Grunde lag, eine rasche Tilgung des Anlagekapitals der Eisenbahnen zu erzielen, sehr in den Hintergrund gedrängt und es wird darin auch keine Aenderung eintreten, bevor nicht entweder gesetzlich die jährliche Tilgung von 3/4 %

der Eisenbahnschuld zur Pflicht gemacht, oder wenigstens praktisch das Gleichgewicht im Staatshaushalte nicht eher als hergestellt angesehen wird, als bis die Tilgung von $^3/_4$ % der Eisenbahnschuld nach dem Voranschlage gesichert ist. Trotzdem hat aber auch in seiner jetzigen Form das Gesetz von 1882 die Tilgung einer beträchtlichen Anzahl von Millionen an Staatsschulden zur Folge gehabt und in gewisser Weise verhütet, dass die Ueberschüsse der Staatsverwaltung zur Uebernahme neuer dauernder Ausgaben verlockten.

Bei der Berechnung der Staatseisenbahnkapitalschuld hält sich das Gesetz vom 17. März 1882 an die Resolutionen vom Jahre 1879. Als Grundsumme wird die gesamte am 1. April 1880 vorhandene Staatsschuld angesehen, welcher die durch besondere Gesetze oder durch das Extraordinarium des Etats zu Eisenbahnzwecken bestimmten Summen hinzugerechnet werden. Von dem Gesamtbetrage dieser Summen werden die oben angeführten $^3/_4$ % berechnet. Von dieser Summe werden aber zur Berechnung der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld, deren Verzinsung zunächst aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung zu bestreiten ist, sowohl die wirklich getilgten Beträge, als auch die zu anderen Zwecken benutzten Ueberschüsse abgeschrieben, so dass der Betrag derselben von der Grundsumme immer weiter abweicht, auch wenn keine wirklichen Tilgungen oder Verrechnungen auf bewilligte Anleihen stattfinden. Die Grundsumme der Eisenbahnkapitalschuld ohne Rücksicht auf die erfolgten Tilgungen und Abschreibungen betrug Ende März 1883 2,613,664,452 M. 9 Pf.; 1884 — 3,107,785,185 M.

10 Pf.; 1885 — 3,774,371,277 M. 16 Pf.; 1886 — 4,034,124,714 M. 48 Pf.; 1887 — 4,165,744,614 M. 51 Pf.; 1888 — 4,452,787,946 M. 93 Pf.; 1889 — 4,494,668,803 M. 48 Pf.; 1890 — 4,911,995,110 M. 8 Pf.; 1891 — 5,948,477,554 M. 35 Pf.; 1892 — 6,253,763,101 M. 55 Pf. Die jeweilige Staatseisenbahnkapitalschuld, deren Zinsen zunächst aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung zu bestreiten sind, betrug dagegen Ende März 1883 — 2,594,846,330 M. 8 Pf.; 1884 — 3,042,748,676 M. 37 Pf.; 1885 — 3,657,914,620 M. 84 Pf.; 1886 — 3,875,054,406 M. 6 Pf.; 1887 — 3,952,617,919 M. 48 Pf.; 1888 — 4,163,756,407 M. 59 Pf.; 1889 — 4,067,074,143 M. 40 Pf.; 1890 — 4,314,966,719 M. 37 Pf.; 1891 — 5,192,482,258 M. 43 Pf.

Abgeschrieben von der Grundschuld nebst ihren Zuwüchsen auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 wurden im Jahre 1882/83 — 42,354,731 M. 44 Pf.; 1883/84 — 35,800,220 M. 49 Pf.; 1884/85 — 45,543,497 M. 37 Pf.; 1885/86 — 35,175,386 M. 1 Pf.; 1886/87 — 67,614,038 M. 26 Pf.; 1887/88 — 108,992,265 M. 60 Pf.; 1888/89 — 133,089,895 M. 39 Pf.; 1889/90 — 156,020,981 M. 8 Pf.; 1890/91 — 158,966,905 M. 21 Pf.; zusammen 783,557,920 M. 85 Pf. Dagegen wurden zu Tilgungen, welche sonst nicht vorgenommen sein würden, und zu Verrechnungen auf durch besondere Gesetze bewilligte Kredite auf Grund dieses Gesetzes unter Ausgabekapitel 37 Tit. 2 nur verwandt im Jahre 1882/83 — 15,597,279 M. 16 Pf.; 1883/84 — 19,267,950 M. 56 Pf.; 1884/85 — 14,266,448 M. 80 Pf.; 1885/86 — 7,680,626 M. 91 Pf.; 1886/87 — 32,291,338 M.

56 Pf.; 1887/88 — 43,431,482 M. 66 Pf.; 1888/89 — 66,081,601 M. 18 Pf.; 1889/90 — 102,103,614 M. 41 Pf.; 1890/91 — 12,883,100 M. 75 Pf.; im ganzen 313,603,442 M. 99 Pf. Dazu kommen 35,962,993 M. 61 Pf. und 4,869,197 M. 90 Pf., um welche Summen die Ueberschüsse der Jahre 1887/88 und 1888/89 die etatsmässig veranschlagten Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung überstiegen, welche nicht einfach am Schlusse des Jahres unter Kap. 37 Tit. 2 zur Tilgung oder Verrechnung auf bewilligte Anleihen in Ausgabe gestellt werden konnten und deshalb erst durch die Etats von 1889/90 und 1890/91 zur ausserordentlichen Schuldentilgung bestimmt wurden. Im ganzen sind also zu Tilgungen ohne sonstige gesetzliche Verpflichtung oder zu Verrechnungen auf Anleihen auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882 354,435,633 M. 50 Pf. zur Verwendung gelangt.

Kapitel 4.

Die Konvertierungen von 1888—90.

Als der preussische Staat nach mehrjähriger Pause im Jahre 1876 zuerst wieder zur Aufnahme von Anleihen schritt, hielt der Finanzminister zunächst noch an dem Zinssatze der einzigen konsolidierten Anleihe von 4 ½ % fest. Da die zu diesem Zinsfusse auf Grund des Erlasses vom 20. Dezember 1875 ausgegebene Anleihe von 50 Millionen 52,123,318 M. 75 Pf. einbrachte, stellte sich die Zinslast in Wahrheit aber bereits auf nur 4,239 %. Die dann auf Grund des Erlasses vom 23. Juni 1876 zum erstenmal zu 4 % ausgegebenen

Konsols im Nennwerte von 100 Millionen brachten der Staatskasse 96 Millionen, wonach der wirklich zu zahlende Zinssatz sich auf 4,167 % stellte. Von diesem Zeitpunkte an wurden 4½ %ige Schuldverschreibungen nur aus besonderen auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Gründen in sehr geringer Menge veräussert, der Bedarf wurde durch 4 %ige Konsols gedeckt. Sank der Kurs derselben von 96,92 im Jahre 1876 auch im folgenden Jahre auf 95,20, so stieg er doch bereits 1878 auf 95,80 und erreichte im Jahre 1880 mit 99,85 beinahe den Paristand. Es war daher natürlich, dass vom Jahre 1880 an sich das Bestreben geltend machte, die mit mehr als 4 % verzinslichen Verpflichtungen abzustossen und in 4 %ige zu verwandeln, zumal da der Staat durch die mit dem Ende des Jahres 1879 beginnende Verstaatlichung der Eisenbahnen seine Schulden sehr bedeutend erhöhte.

Der erste Schritt in dieser Richtung geschah durch die Kündigung der 5 %igen Prioritätsobligationen der Köln-Mindener und Rheinischen, der 4½ %igen der Berlin-Stettiner und Hannover-Altenbekener Eisenbahn im Jahre 1880, welche oben berührt ist. Der Kurs der 4 %igen konsolidierten Anleihe stieg aber weiter bis zum Jahre 1883 auf 101,96 M., während der der 4½ %igen seit dem Jahre 1881 zu sinken begann, da mit dem 1. Januar 1885 die Unkündbarkeit derselben auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 ihr Ende erreichte und der Staat von diesem Zeitpunkte zur Kündigung derselben berechtigt wurde. Die bei dem allgemeinen Sinken des Zinsfusses berechtigte Erwartung, dass von

diesem Rechte Gebrauch gemacht werden werde, führte zum Herabgehen des Kurses der $4\frac{1}{2}$ %igen konsolidierten Anleihe. Unter diesen Umständen erschien es nicht zweckmässig, dieselbe noch weiter zu vermehren und wurde deshalb das oben bereits behandelte Gesetz vom 5. April 1884 erlassen, welches die Bestimmung des Zinsfusses für diejenigen Schuldverschreibungen, deren Veräusserung zur Fortführung der Konsolidation und zur Regulierung der Grundsteuer erforderlich wurde, dem Finanzminister überliess. Derselbe gab infolgedessen fortan auch zu diesen Zwecken 4%ige Konsols aus.

Auch im Jahre 1884 blieb der Kurs der 4%igen Anleihe im Steigen, so dass er Ende September 103,40 betrug, während der der $4\frac{1}{2}$ %igen auf 102,90 gesunken war. Unter diesen Umständen legte die Regierung am 15. Januar 1885 dem Landtage einen Gesetzentwurf vor, wonach ihr die Berechtigung zur Kündigung der $4\frac{1}{2}$ %igen konsolidierten Anleihe vom 1. April an erteilt werden sollte. Jedoch sollte den Inhabern von Schuldverschreibungen derselben die durch Abstempelung zu bewirkende Umwandlung in 4%ige Konsols angeboten werden und dieses Angebot als angenommen gelten, falls nicht in einer bestimmten Frist die Barzahlung verlangt werde. Zur Deckung der für die bare Rückzahlung etwa erforderlich werdenden Summen sollten 4%ige Konsols zur Verausgabung gelangen.

Von der $4\frac{1}{2}$ %igen konsolidierten Anleihe waren im Umlaufe Verschreibungen über 545,784,350 M. Diese Summe setzte sich zusammen aus 485,174,650 M., welche

auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 zur Konsolidation älterer Anleihen verwandt waren, aus 175,700 M., welche von der Grundsteuerregulierung in den neuen Provinzen erfordert waren, aus 10,357,500 M. zum Umtausch von Aktien der Berlin-Stettiner Bahn, aus 50 Millionen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1873 zu Eisenbahnzwecken und aus 76,500 M. auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1870 gleichfalls zu Eisenbahnzwecken. Da zur Verzinsung der Anleihe 24,560,295 M. 75 Pf. erforderlich waren, wurde die Zinsersparnis durch Herabsetzung des Zinsfusses auf 4 % auf jährlich 2,728,000 M. berechnet. Der Staat würde weit mehr erspart haben, wenn er die ganze Anleihe einfach zur Rückzahlung gekündigt und die dazu erforderlichen Mittel durch Verkauf 4%iger Staatsschuldverschreibungen aufgebracht hätte, da der Kurs derselben weit über dem Nennwerte stand. Die Regierung schlug trotzdem das Angebot der Umwandlung in 4%ige Konsols vor, um nicht die Verhältnisse des Geldmarktes durch eine solche Operation zu stören und um nicht die Besitzer der 4½ %igen Konsols zur Anlage ihrer Kapitalien in weniger sicheren Papieren zu veranlassen.

Bei den Beratungen in den beiden Häusern des Landtags wurde zwar einerseits die ganze Massregel als unzweckmässig bezeichnet, weil sie zur Beunruhigung des Kapitalisten führe und besonders auch kleine Rentner, Witwen und Waisen schädigen könne, andrerseits wurde aber auch das Entgegenkommen der Regierung gegen die Besitzer der Staatsschuldverschreibungen durch das Angebot des Umtauschs als zu weitgehend bezeichnet,

die Ausgabe $3\frac{1}{2}$ %iger Konsols empfohlen und der Tadel ausgesprochen, dass man diese Massregel nicht zu dem möglichst frühen Termine ergriffen habe, so dass die Verzinsung mit $4\frac{1}{2}$ % früher ihr Ende erreicht hätte als mit dem 1. Oktober 1885, wie der Vorschlag der Regierung beabsichtigte. Die Mehrheit beider Häuser erklärte sich aber mit dem Gesetzentwurfe einverstanden, so dass derselbe am 4. März 1885 Gesetzeskraft erlangte [1]).

Von der Gesamtsumme von 545,784,350 M. gelangten nur 22,700 M. zur Rückzahlung in bar infolge Annahme der Kündigung von seiten der Besitzer und wurden 1500 M. an die Hauptverwaltung der Staatsschulden als nicht verwendet zurückgegeben. Der Umtausch erstreckte sich also auf 545,760,150 M. Die Operation war also im hohen Masse als geglückt zu bezeichnen und ersparte dem Staate eine jährliche Ausgabe von 2,729,889 M. 75 Pf.

Der glückliche Verlauf der Konvertierung der $4\frac{1}{2}$ %igen Anleihe musste natürlich dazu führen, dass die Herabsetzung des Zinsfusses der zu mehr als 4 % verzinslichen Eisenbahnprioritäten beschleunigt wurde. Durch die Verstaatlichungsgesetze hatte der Finanzminister die Vollmacht erhalten, dieselben zur Rückzahlung oder zum Umtausch in Konsols zu kündigen. Wäre man in dieser Weise vorgegangen und hätte den Besitzern der 5- und $4\frac{1}{2}$ %igen Eisenbahnprioritäten den Umtausch in 4 %ige Konsols angeboten, so würde dieses

[1]) Siehe auch Finanzarchiv II, 1085 f.

Angebot jedenfalls angenommen worden sein. Man hätte dann aber einerseits die Amortisationsverpflichtungen des Staates hinweggeräumt und andrerseits eine sonst vielleicht bald mögliche weitere Herabsetzung des Zinsfusses unmöglich gemacht, da der Betrag der 4%igen konsolidierten Anleihe auf mehr als 3 Milliarden gestiegen war. Deshalb wurde mit dem Gesetze vom 8. Mai 1885 der Weg eingeschlagen, dass der Finanzminister ermächtigt wurde, den Besitzern der 5- und 4½%igen Eisenbahnprioritäten vor der Kündigung die Belassung derselben unter Herabsetzung des Zinsfusses auf 4% anzubieten. Wir haben oben bereits angegeben, dass diese Operation zu einer Zinsersparnis des Staates von 5,232,361 M. führte, ohne die Verausgabung von Konsols nötig zu machen. Für den gesamten, 1 Milliarde übersteigenden Betrag dieser Prioritäten blieben nun die Amortisationsverpflichtungen des Staates bestehen und es wurde sodann im Laufe der Jahre 1889 und 1890 auch noch möglich, dieselben zu kündigen, in 3½%ige Konsols zu verwandeln und damit wiederum eine bedeutende Ersparung von Zinsen für den Staat herbeizuführen.

Rechnen wir die durch die Konvertierung der 4½%igen Anleihe ersparten Zinsen mit denen zusammen, welche durch die Konvertierung und Kündigung der Eisenbahnprioritäten erspart wurden, so kommen wir auf ein jährliches Gesamtersparnis von 17,930,851 M. 48 Pf. durch die oben geschilderten Operationen während der Jahre 1880—1890.

Sobald Eisenbahnprioritätsobligationen in Konsols

umgewandelt wurden, hörte die bis dahin bestehende Verpflichtung zur planmässigen Tilgung auf. Durch den Fortgang dieser Umwandlung wurde also die Tilgungsverpflichtung des Staates stetig vermindert, während doch bei Beginn der Eisenbahnverstaatlichung die Ansicht vorgeherrscht hatte, dass gerade infolge dieser Massregel eine möglichst starke Tilgung des Anlagekapitals geboten sei und diese Ansicht auch ihren, wenn auch unvollkommenen Ausdruck in dem Gesetze vom 27. März 1882 gefunden hatte. Auf Andrängen von derselben Seite, welche die starke wirkliche Tilgung von vornherein empfohlen hatte[1]), erklärte sich deshalb der Finanzminister im Jahre 1884 bereit, die durch die Kündigung und Umwandlung in Konsols der Eisenbahnprioritäten ersparten Amortisationsbeträge wiederum zur Tilgung von Schulden oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwenden zu wollen. Infolgedessen findet sich zum erstenmal im Etat der Staatsschuldenverwaltung für 1885/86 unter Kap. 37 Tit. 1 eine Summe von 157,950 M. zu diesem Zwecke aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben ausgeworfen. Der Fortgang der Kündigung der Eisenbahnprioritäten führte ein stetes Steigen dieses Postens herbei. Für 1886/87 betrug die Summe 626,790 M. 13 Pf., für 1887/88 5,289,268 M. 67 Pf., für 1888/89 5,834,829 M. 41 Pf., für 1889/90 5,973,185 M. 15 Pf., für 1890/91 13,269,567 M. 56 Pf. und für 1891/92 17,851,751 M. 79 Pf. Bis zum 1. April 1891 waren auf diese Weise 31,151,590 M. 92 Pf.

[1]) Es war in erster Linie der Abgeordnete Dr. Hammacher.

wirklich getilgt oder auf bewilligte Anleihen verrechnet, welches der Tilgung gleichsteht. Die Einstellung der Ersparnisse an Amortisationsausgaben zum Zwecke der Schuldentilgung beruht aber nicht auf gesetzlicher Bestimmung und kann durch einfache Fortlassung bei der Etatsaufstellung in jedem Jahre wieder beseitigt werden.

Kapitel 5.

Die Tilgungen von 1876—91.

Bei den nicht konsolidierten Anleihen wurde die planmässige Tilgung natürlich fortgesetzt, auch war man dann und wann in der Lage, Summen zur aussergewöhnlichen Tilgung von Staatsschulden aufzuwenden, wobei natürlich die Gesichtspunkte zur Geltung gelangten, möglichst die hoch verzinslichen Schulden abzustossen und die Staatsschuld thunlichst zu vereinfachen. Der Fortgang der Tilgungen wird am besten an der Hand der einzelnen Anleihen verfolgt.

Die am 1. Januar 1876 noch 149,163,000 M. betragenden $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsschuldscheine sanken durch die planmässige Tilgung auf 54,022,500 M. am 1. April 1891, so dass insgesamt hier ein Betrag von 95,140,500 M. während des genannten Zeitraums getilgt ist.

Die 4%ige Anleihe von 1850 sank von 27,678,000 M. am 1. Januar 1876 auf 709,500 M. am 1. April 1889. Der zu dieser Tilgung erforderliche Bedarf wurde indessen durch Veräusserung konsolidierter Anleihe gedeckt, so dass sein Betrag nicht als wirkliche Tilgung angesehen werden kann. Nur die Tilgung des Rest-

betrages von 709,500 M. am 1. April 1889 war eine wirkliche Verminderung der Staatsschuld.

Ebenso steht es mit der 4%igen Anleihe von 1852. Sie sank vom 1. Januar 1876 bis zum 1. Oktober 1889 von 25,121,700 M. auf 2,102,700 M., aber nur die zum letztgenannten Tage vorgenommene Kündigung und Rückzahlung des Restes bedeutet eine wirkliche Tilgung.

Nicht minder ist das der Fall mit der 4%igen Anleihe von 1853. Sie sank vom 1. Januar 1876 bis zum 1. Oktober 1889 von 7,625,100 M. auf 2,401,200 M., aber auch hier ist nur die zu dem letzteren Termine erfolgte Kündigung und Rückzahlung als wirkliche Tilgung anzusehen.

Diesem schliesst sich die 4%ige Anleihe von 1862 an. Sie wurde vom 1. Januar 1876 bis zum 1. Oktober 1889 von 8,711,100 M. auf 8,440,200 M. verringert. Die Kündigung und Rückzahlung dieser letzten Summe zu dem angegebenen Tage bedeutet eine wirkliche Schuldverringerung.

Die 4%ige Anleihe von 1868 A. sank vom 1. Januar 1876 bis zum 1. April 1891 von 43,511,700 M. auf 13,839,900 M., doch wurde der Unterschied lediglich durch Veräusserung von Staatsschuldverschreibungen gedeckt.

Die am 1. Januar 1876 27,780,000 M. betragende 3½%ige Prämienanleihe von 1855 belief sich infolge der planmässigen Tilgung am 1. April 1891 auf 8,400,000 M., so dass hier 15,380,000 M. wirklich getilgt sind.

Die 3½%ige Kurmärkische Kriegsschuld verringerte

sich durch planmässige Tilgung von 2,438,454 M. auf 528,740 M., so dass hier ein Betrag von 1,909,714 M. zur Tilgung gelangt ist.

Die 3½ %ige Neumärkische Kriegsschuld betrug am 1. Januar 1876 451,488 M., am 1. April 1891 61,534 M. Planmässig sind hier mithin 389,954 M. getilgt.

Die 4%igen Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sanken durch planmässige Tilgung vom 1. Januar 1876 bis zum 1. April 1891 von 18,744,000 M. auf 11,160,000 M. Wirklich getilgt sind hier mithin 7,584,000 M.

Die am 1. Januar 1876 noch 9,750,150 M. betragenden 4%igen Prioritätsobligationen derselben Eisenbahn Serie I u. II von 1845, die am genannten Tage sich auf 7,629,900 M. belaufenden 4%igen Prioritätsobligationen Serie I u. II von 1846 und die auf 6,898,500 M. sich belaufenden 4%igen Prioritätsobligationen Serie III wurden durch planmässige und ausserordentliche Tilgung zurückgezahlt, so dass hier eine Schuldverminderung von 24,278,550 M. platzgegriffen hat.

Ebenso wurden die am 1. Januar 1876 noch 3,263,100 M. betragenden 4%igen Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn und die 4½ %igen Prioritätsobligationen derselben Bahn von 1851 in Höhe von 490,200 M. am genannten Tage, insgesamt also 3,753,300 M. vollständig getilgt.

Dasselbe Schicksal hatte die 3½ %ige Prioritätsanleihe der Taunus-Eisenbahn von 1844 und die 4%ige Prioritätsanleihe derselben Bahn von 1862, welche am

1. Januar 1876 noch 391,285 M. 72 Pf. und 898,285 M. 72 Pf., zusammen also 1,289,571 M. 44 Pf. betrugen.

Nicht minder gelangten die früher Schleswig-Holsteinschen Schulden mit einem Betrage von 764,145 M. am 1. Januar 1876 während des angegebenen Zeitraumes zur vollständigen Tilgung.

Die am 1. Januar 1876 vorhandenen Schulden der vormals Hannoverschen Generalsteuerkasse waren als unkündbar oder nur bedingungsweise kündbar auch am 1. April 1891 noch in unveränderter Höhe vorhanden. Dasselbe ist der Fall mit der ersten Nummer der Schulden der vormals Hannoverschen Generalkasse, während die zweite Nummer derselben, die Obligationen Litt. S vom 1. Januar 1876 bis zum 1. April 1891 von 3,925,795 M. 76 Pf. auf 3,227,728 M. 76 Pf. gesunken sind. Hier sind also planmässig 698,067 M. getilgt.

Von den vormals Kurhessischen Schulden, welche am 1. Januar 1876 auf 42,975,866 M. 74 Pf. sich beliefen, waren am 1. April 1891 nur noch 4,575,000 M. der Prämienanleihe von 1845 vorhanden. Durch planmässige und ausserordentliche Tilgung war hier also eine Schuldverminderung von 38,400,866 M. 74 Pf. erzielt.

Ebenso war von dem Gesamtbetrage von 28,343,828 M. 55 Pf. der Nassauischen Schulden am 1. Januar 1876 nur noch die 4%ige Eisenbahnanleihe in Höhe von 9,404,571 M. 43 Pf. am 1. April 1891 vorhanden, so dass hier ein Betrag von 18,939,257 M. 12 Pf. wirklich getilgt war.

Vollständig getilgt waren ferner die vormals Hessen-

Homburgischen Schulden mit einem Betrage von 188,571 M. 43 Pf. am 1. Januar 1876.

Dagegen waren von den 3½ und 3%igen und unverzinslichen Frankfurter Schulden, welche am 1. Januar 1876 auf 20,708,400 M. sich beliefen, am 1. April 1891 noch 11,538,599 M. 99 Pf. vorhanden, auch war keine der einzelnen Anleihen zur Erledigung gekommen. Planmässig getilgt waren mithin 9,169,800 M. 1 Pf.

Von den am 1. Januar 1876 auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung befindlichen Schulden sind hiernach bis zum 1. April 1891 231,539,896 M. 74 Pf. wirklich getilgt und 85,154,100 M. auf Grund des Konsolidationsgesetzes in konsolidierte Anleihe verwandelt. Durch diese Massregeln sind 23 Schuldposten aus dem Etat beseitigt, durch die Uebernahme der nicht gekündigten Eisenbahnprioritäten und das Vorhandensein von 3 Arten der konsolidierten Anleihe sind indessen 21 neue wieder hinzugetreten.

Kapitel 6.

Das Staatsschuldbuch [1].

Seit dem Edikte über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 wurden die preussischen Staatsschulden durch Verschreibungen auf den Inhaber verbrieft. Es wurde sogar nach den Erwerbungen des Jahres 1866 bestimmt, dass die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt sein solle, Staatsschuldverschreibungen auf

[1]) Siehe auch Finanzarchiv I, 265 f.; III, 899; VIII, 344.

Namen in solche auf den Inhaber umzuschreiben, um dieses System auch in den neuen Landesteilen zur Geltung zu bringen. Dieses System erleichtert zwar den Verkehr in Staatsschuldverschreibungen bedeutend, gewährt den Besitzern derselben aber keine Gewähr gegen den Verlust, da sie beim Diebstahl des Papiers dasselbe nicht von dem Erwerber zurückfordern können, wenn dasselbe nicht ausser Kurs gesetzt war. Bei zufälliger Vernichtung des Papiers müssen sie glaubhaft machen, die letzten Inhaber desselben gewesen zu sein, und ein langwieriges und kostspieliges Amortisationsverfahren veranlassen. Koupons können überhaupt nicht amortisiert werden und neue werden an Stelle von verlorenen nur ausgehändigt, wenn die Staatsschuldenverwaltung die Ueberzeugung von der wirklichen Vernichtung der alten durch Zufall gewonnen hat. Auch die Ausserkurssetzung der Staatsschuldverschreibungen durch Vermerke auf denselben bietet keine hinreichende Sicherheit gegen den Verlust der Forderung, denn solche Vermerke von Privatpersonen haben für die Behörde, welcher die Zinszahlung und Tilgung obliegt, keine bindende Kraft. Jeder Besitzer eines ausser Kurs gesetzten Papiers kann bei der ausgebenden Behörde die Umschreibung in ein kursfähiges beantragen, worauf, wenn die letztere den rechtmässigen Besitz nicht für nachgewiesen hält, eine Bekanntmachung zu erlassen ist. Von dieser Bekanntmachung ist aber nur dann eine besondere Benachrichtigung zu erteilen, wenn der Vermerk über die Ausserkurssetzung von einer Behörde gemacht ist, einer Privatperson kann also die Umschreibung des von ihr ausser

Kurs gesetzten Papiers sehr wohl verborgen bleiben. Ausserdem hatte die ganze Einrichtung der Ausserkurssetzung als juristisch, wirtschaftlich und finanziell verfehlt, lebhafte Angriffe erfahren.

Bei dieser Sachlage war es natürlich, dass bereits bei Beratung des Konsolidationsgesetzes vom Jahre 1869 Wünsche geäussert wurden, die dahin gingen, es möchten Schuldverschreibungen auf Namen von seiten des Staates ausgestellt werden. Dasselbe Ziel der Sicherung der Inhaber von Staatsschuldverschreibungen gegen Verlust, Veruntreuung etc. verfolgten Anträge des Abgeordnetenhauses auf Einführung einer Buch- oder Rentenschuld, zu deren Unterstützung besonders hervorgehoben wurde, dass die unbedingte Sicherstellung ihres Guthabens für die Kapitalisten, und namentlich die kleinen Kapitalisten, von der entscheidendsten Bedeutung sei. In erster Linie wurden Stiftungen, Vormundschaftsverwaltungen, Familienfideikommisse, Anstalten etc. als solche bezeichnet, denen die unbedingte Sicherheit ihres Besitzes durch die vorgeschlagene Einrichtung sehr erwünscht sein würde.

Infolge dieser Anträge legte die Staatsregierung einen Gesetzentwurf vom 16. Februar 1883 vor, welcher die Einrichtung eines Staatsschuldbuches für 4%ige Schuldverpflichtungen und die Ausschliessung des Verfahrens der Ausserkurssetzung für die 4%ige konsolidierte Anleihe ins Auge fasste. Letzteres war damit begründet, dass bei dieser Anleihe auf Grund des vorgelegten Gesetzes in anderer Weise eine völlige Sicherung des Besitzes solcher Forderungen an den Staat herbeigeführt werden könne, so dass das vielseitig be-

mängelte Verfahren der Ausserkurssetzung hier fortan entbehrt werden könne. Die völlige Sicherung aber sollte dadurch herbeigeführt werden, dass die Umwandlung von Schuldverschreibungen der 4%igen konsolidierten Anleihe in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers durch Eintragung in das neue Staatsschuldbuch gestattet wurde. Diese Umwandlung sollte in der Weise erfolgen, dass die Inhaber 4%iger Konsols ihre Schuldverschreibungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden aushändigten, welche die Verschreibungen selbst unter den für Vernichtung von Staatspapieren vorgeschriebenen Formen zu vernichten, dafür aber die Einlieferer derselben als Gläubiger des Staates mit dem Nennwerte der eingelieferten Verschreibungen in das Staatsschuldbuch einzutragen haben sollte. Die so eingegangene Schuld des Staates sollte nur von seiner Seite kündbar bleiben, doch erhielt der Buchgläubiger des Staates das Recht, seine Forderung ganz oder teilweise löschen zu lassen, worauf ihm dann auf den betreffenden Nennwert lautende Verschreibungen auf den Inhaber wieder ausgehändigt werden sollten. Die Zinsen sollten dem Gläubiger durch die Post oder durch eine ihm benachbarte Steuerkasse ausgezahlt werden; doch wurde der Finanzverwaltung freigestellt, die Zahlung derselben auch durch Cheks oder Ausgabe von Koupons, zu denen keine Schuldverschreibungen vorhanden, zu bewirken. Das Staatsschuldbuch sollte von der Hauptverwaltung der Staatsschulden geführt, eine Abschrift desselben aber in einem anderen Hause aufbewahrt werden. In demselben sollten auch die Ver-

änderungen in dem Schuldverhältnisse zur Eintragung gelangen, Mitteilungen aus demselben aber nur den Gläubigern, seinen Beauftragten und Rechtsnachfolgern gemacht werden. Für die Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staates, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen sollte eine Gebühr für jede Einschrift in das Staatsschuldbuch von 25 Pf. von jedem angefangenen Tausend Mark, zusammen mindestens von 1 M. erhoben werden. Für die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen wurde die Gebühr auf 50 Pf. für jedes angefangene Tausend Mark wiederum mit einem Mindestbetrage von 1 M. festgesetzt.

Bei den Beratungen in beiden Häusern des Landtages wurden die Grundgedanken des Gesetzes gebilligt, nur fand die Absicht, das Verfahren der Ausserkurssetzung für die konsolidierte Anleihe zu beseitigen, keinen Anklang und wurde die dahin gehende Bestimmung abgelehnt. Auf einigen Seiten wurde allerdings das System der Schuldverschreibungen auf Namen dem der Buchschuld vorgezogen, doch wurde hervorgehoben, dass die Einrichtung des Staatsschuldbuchs zur Hebung des Staatskredits dienen könne, weil die Summe der im eigentlichen Verkehr befindlichen Staatspapiere dadurch verringert werde. Sonst wurden im Abgeordnetenhause Versuche gemacht, die Gebühren herabzusetzen und an Stelle der nach dem Vorschlage der Regierung durch Formular zu bewirkenden Anzeige der Staatsschuldenverwaltung über die erfolgte Eintragung an den Gläubiger ein Beweisdokument über die Einlieferung der zur

Umwandlung bestimmten Konsols zu setzen. Diese Versuche wurden aber entweder im Abgeordnetenhause oder im Herrenhause von dem Finanzminister zum Scheitern gebracht, so dass das Gesetz mit der einen wesentlichen Abänderung zur Annahme und am 20. Juli 1888 zur Verkündigung gelangte.

Das so verabschiedete Gesetz trat mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft. Von diesem Tage an bis zum 31. März 1885 wurden 34,977 Stück Schuldverschreibungen über 52,300,200 M. behufs Eintragung in das Staatsschuldbuch eingeliefert, die Forderungen in gleicher Höhe eingetragen und die Konsols nach vorheriger Kassation im Beisein von Mitgliedern der Staatsschuldenkommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden vernichtet. Da 107,500 M. bis zum 31. März 1885 wieder gelöscht und Schuldverschreibungen in gleicher Höhe dafür ausgegeben wurden, betrug die 4%ige Buchschuld des Staates am genannten Tage 52,192,700 M., während 13,966 M. 25 Pf. an Gebühren vereinnahmt waren.

Im Jahre 1885/86 wurden 4%ige Konsols im Nennwerte von 72,190,650 M. zur Eintragung in das Staatsschuldbuch eingeliefert und nach erfolgter Eintragung vernichtet. Ausserdem wurde durch das Gesetz vom 4. März 1885 über die Umwandlung der 4½%igen Staatsanleihe in 4%ige den Inhabern von Schuldverschreibungen der ersteren die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerte der eingereichten Verschreibungen entsprechenden vom 1. Oktober 1885 ab mit 4% zu verzinsenden Betrages bis zum 31. März 1886 gestattet. Inhaber von Schuldverschreibungen über 32,567,700 M.

machten von diesem Rechte Gebrauch, von denen 32,203,700 M. bis zum 31. März 1886 zur Eintragung gelangten. Der Gesamtzuwachs belief sich mithin auf 104,394,350 M., während 1,053,150 M. wieder gelöscht und durch Konsols ersetzt wurden. Der Gesamtbetrag der Buchschuld hatte dadurch am 31. März 1886 die Höhe von 155,533,900 M. erreicht. An Gebühren waren 21,408 M. erhoben.

Der 4%igen Buchschuld traten im nächsten Jahre zunächst 364,000 M. hinzu, welche noch auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1885 zur Eintragung gelangten, ausserdem 48,699,500 M. infolge von Neueinlieferung 4%iger Konsols. Die letzteren wurden vernichtet, doch wurden andrerseits 5,388,750 M. im Staatsschuldbuche wieder gelöscht, an deren Stelle von neuem Konsols ausgegeben wurden. Die 4%ige Buchschuld hatte danach am 31. März 1887 eine Höhe von 199,208,650 M. erreicht.

Nachdem infolge des weiteren Sinkens des Zinsfusses die preussische Regierung zur Ausgabe 3½%iger konsolidierter Anleihe geschritten war, stellte sich das Bedürfnis heraus, die Einrichtung des Schuldbuchs auch auf sie auszudehnen. Durch Gesetz vom 12. April 1886 wurde deshalb auch ein 3½%iges Staatsschuldbuch angelegt und die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1883 auf dasselbe ausgedehnt. Bis zum 1. April 1887 wurden 3½%ige Konsols im Nennwerte von 7,475,500 M. zur Eintragung eingeliefert, eingetragen und vernichtet, doch wurden in demselben Zeitraume 42,000 M. wieder gelöscht und Konsols dafür ausgehändigt. Die 3½%ige

Buchschuld belief sich deshalb am 31. März 1886 auf 7,433,500 M.

An Gebühren wurden im Jahre 1886/87 21,226 M. 50 Pf. vereinnahmt.

Während des Jahres 1887/88 wurden behufs Verwandlung in 4%ige Buchschuld Konsols im Nennwerte von 115,006,150 M. eingeliefert, eingetragen und vernichtet, während für gelöschte 5,380,500 M. Konsols von neuem ausgefertigt wurden. Die 4%ige Buchschuld betrug mithin am 31. März 1888 308,834,300 M. Zur Umwandlung in 3½%ige Buchschuld wurden Konsols über 18,781,200 M. eingeliefert, eingetragen und vernichtet, dagegen gelangten solche in Höhe von 606,300 M. infolge von Löschungen wieder zur Verausgabung. Die 3½%ige Buchschuld belief sich infolgedessen am 31. März 1888 auf 25,608,400 M. An Gebühren wurden 40,914 M. 75 Pf. eingenommen.

Wesentlich geringer war der Zuwachs der Buchschuld während des Jahres 1888/89. Zur Umwandlung in 4%ige Buchschuld wurden eingeliefert, eingetragen und vernichtet Konsols über 44,823,100 M., dagegen gelöscht und in Konsols neu ausgegeben 6,332,500 M., so dass die 4%ige Buchschuld am 31. März 1889 auf 347,324,900 M. sich belief. An 3½%igen Konsols wurden zur Umwandlung in Buchschuld eingeliefert, eingetragen und vernichtet 16,974,100 M., während 2,103,000 M. wieder gelöscht und in Konsols umgewandelt wurden. Die 3½%ige Buchschuld war mithin bis zum 31. März 1889 auf 40,479,500 M. gestiegen. Der geringere Zuwachs zeigt sich auch in dem geringeren

Betrage der Gebühren, von denen 27,190 M. 75 Pf. eingekommen waren.

Im Jahre 1889/90 wurden zur Umwandlung in 4%ige Buchschuld Konsols über 43,404,000 M. eingeliefert, eingetragen und vernichtet, während 4,467,900 M. gelöscht und wieder in Konsols umgewandelt wurden. Damit stieg die 4%ige Buchschuld bis zum 31. März 1890 auf 386,261,000 M. Von 3½%igen Konsols kamen zur Einlieferung, Eintragung und Vernichtung 25,190,600 M., denen eine Neuausfertigung infolge von Löschungen über eine Summe von 793,500 M. gegenübersteht. Die 3½%ige Buchschuld belief sich infolgedessen am genannten Tage auf 64,876,600 M. An Gebühren kamen 24,840 M. ein.

Die Aufnahme einer zu 3% verzinslichen konsolidierten Anleihe im Jahre 1890 führte auch zur Einrichtung einer 3%igen Buchschuld. Durch Gesetz vom 8. Juni 1891 wurde ein Staatsschuldbuch nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1883 auch für diese Anleihe angelegt und dabei zugleich eine Erweiterung des Kreises der eintragungsfähigen Gläubiger beschlossen. Nach § 4 des letztgenannten Gesetzes konnten als Gläubiger nur eingetragen werden: 1. einzelne physische Personen; 2. einzelne Handelsfirmen; 3. einzelne eingetragene Genossenschaften, einzelne eingeschriebene Hilfskassen und einzelne juristische Personen, welche ihren Sitz im Gebiete des Deutschen Reiches haben; 4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs von einer öffentlichen Be-

hörde oder unter deren Aufsicht geführt wird. Danach konnten ausländische Vermögensmassen und inländische, welche nicht unter behördlicher Aufsicht stehen, ihren Besitz an Konsols nicht in Buchschuld verwandeln. Diese Beschränkung wurde durch das Gesetz vom 8. Juni 1891 beseitigt, indem zu der Nr. 4 des angeführten § 4 folgender Zusatz hinzugefügt wurde: oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Im Jahre 1890/91 wurden zur Umwandlung in 4%ige Buchschuld eingeliefert Konsols über 48,229,450 M., während Forderungen im Betrage von 14,624,600 M. wieder gelöscht und in Konsols umgewandelt wurden. Die 4%ige Buchschuld stieg damit bis zum 31. März 1891 auf 419,865,850 M. An 3½%igen Konsols wurden behufs Umwandlung in Buchschuld 59,579,150 M. eingeliefert, eingetragen und vernichtet, während Forderungen über 1,308,500 M. wieder gelöscht und in Konsols umgewandelt wurden. Die Höhe der 3½%igen Buchschuld belief sich deshalb auf 123,147,250 M. am 31. März 1891 und der Gesamtbetrag der Buchschuld betrug am genannten Tage 543,013,100 M.

Die am 1. April 1891 vorhandene Buchschuld über 543,013,100 M. verteilte sich auf 9632 Conten, von denen 84% auf Kapitalien bis zu 50,000 M., 16% auf grössere Kapitalien entfielen. 6203 Conten über 275,899,050 M. waren für physische Personen, 1537 Conten über 158,207,850 M. für juristische Personen und 1849 Conten über 94,517,900 M. für andere Vermögensmassen angelegt. Die Zahl der Konten für bevor-

mundete oder in Pflegschaft stehende Personen war im Jahre 1890/91 um 120, von 521 auf 641 gestiegen. Von den Conteninhabern wohnten 8438 in Preussen, 1094 in anderen deutschen Staaten, 16 in Grossbritannien, 14 in Oesterreich, 52 in anderen ausserdeutschen Staaten, 18 in aussereuropäischen Ländern.

Kapitel 7.

Uebersicht über den Betrag, die Verzinsung und Tilgung der verzinslichen Staatsschuld nach den Berichten der Hauptverwaltung der Staatsschulden von 1870—91.

Am 1. Januar 1870 betrug die verzinsliche Staatsschuld 1,273,042,670 M. 14 Pf. Sie erforderte im Jahre 1870 zu ihrer Verzinsung 51,092,034 M. Getilgt wurden 33,266,902 M. 77 Pf., d. h. 2,613%.

Am 1. Januar 1871 betrug sie 1,236,294,950 M. 84 Pf. und erforderte zu ihrer Verzinsung im Jahre 1871 50,391,995 M. Getilgt wurden 17,654,523 M. 70 Pf., d. h. 1,428%.

Am 1. Januar 1872 betrug sie 1,247,871,557 M. 15 Pf. und erforderte zu ihrer Verzinsung im Jahre 1872 47,174,413 M. 74 Pf. Getilgt wurden 98,906,137 M. 59 Pf., d. h. 7,926%.

Am 1. Januar 1873 betrug sie 1,149,267,474 M. 59 Pf. und erforderte zu ihrer Verzinsung im Jahre 1873 44,632,182 M. 53 Pf. Getilgt wurden 135,140,539 M. 30 Pf., d. h. 11,759%.

Am 1. Januar 1874 betrug sie 964,690,761 M.

27 Pf. und erforderte zu ihrer Verzinsung 38,991,565 M. 83 Pf. Getilgt wurden 65,751,778 M. 56 Pf., d. h. 6,816 %.

Am 1. Januar 1875 betrug sie 899,217,527 M. 78 Pf. und erforderte zu ihrer Verzinsung im Jahre 1875 36,376,232 M. 65 Pf. Getilgt wurden 10,156,363 M. 74 Pf., d. h. 1,13 %.

Die verzinsliche Staatsschuld betrug am 1. Januar 1876 889,061,164 M. 5 Pf. Einschliesslich der im Laufe des Jahres hinzutretenden Zuwüchse waren im Jahre 1876 zu ihrer Verzinsung 38,302,069 M. 48 Pf. erforderlich. Getilgt wurden 9,927,436 M. 77 Pf.[1]), d. h. 1,117 %.

Am 1. April 1877 betrug die verzinsliche Staatsschuld 1,000,268,552 M. 32 Pf. Zu ihrer und ihrer Zuwüchse Verzinsung wurden im Jahre 1877/78 erforderlich 42,406,752 M. 52 Pf. Getilgt wurden 11,223,765 M. 84 Pf.[2]), d. h. 1,122 % der am 1. April vorhandenen Staatsschuld.

Am 1. April 1878 betrug sie 1,146,866,838 M. 23 Pf. und erforderte nebst ihren Zuwüchsen im Laufe des Jahres zu ihrer Verzinsung 48,793,686 M. 88 Pf. Getilgt wurden 10,980,162 M. 59 Pf., d. h. 0,956 % der am Anfang des Etatsjahres vorhandenen Schuld.

[1]) In den Berichten der Staatsschuldverwaltung sind die Abgänge an den 4 %igen Anleihen infolge der Konsolidation als getilgt aufgeführt, sie sind hier und weiterhin unter den Tilgungsbeiträgen nicht mitenthalten, weil sie nur durch konsolidierte Anleihe ersetzt wurden, ihr Abgang also keine eigentliche Tilgung bedeutet.

[2]) Auch die auf kurze Zeit ausgegebenen Schatzanweisungen sind bei der Tilgungssumme nicht berücksichtigt.

Am 1. April 1879 belief sie sich auf 1,321,174,575 M. 64 Pf. Zu ihrer und der im Laufe des Jahres neu hinzutretenden Zuwüchse Verzinsung waren erforderlich 54,323,826 M. 19 Pf. Zur Tilgung gelangten 11,762,084 M. 60 Pf., das sind 0,89%.

Am 1. April 1880 betrug sie 1,490,063,591 M. 4 Pf. Ihre und ihrer Zuwüchse Verzinsung erforderte 62,847,511 M. 85 Pf. Getilgt wurden 11,497,460 M. 40 Pf., d. h. 0,771%.

Am 1. April 1881 betrug sie 1,729,476,430 M. 64 Pf. Ihre und ihrer im Laufe des Jahres hinzutretenden Zuwüchse Verzinsung erforderte 72,624,585 M. 46 Pf. Getilgt wurden 12,938,714 M. 98 Pf., d. h. 0,748%.

Am 1. April 1882 betrug sie 2,047,946,015 M. 66 Pf. Ihre und ihrer im Laufe des Jahres hinzutretenden Zuwüchse Verzinsung erforderte 87,435,538 M. 21 Pf. Getilgt wurden 12,617,120 M. 22 Pf., aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf offene Kredite verrechnet 15,597,279 M. 16 Pf. Die Gesamtsumme der Tilgungen und Anrechnungen von 28,214,399 M. 38 Pf. beträgt 1,377% der am 1. April 1882 vorhandenen Staatsschuld.

Dieselbe betrug am 1. April 1883 2,686,139,795 M. 44 Pf. Sie und ihre im Laufe des Etatsjahres hinzutretenden Zuwüchse erforderten an Zinsen 108,480,301 M. 54 Pf. Getilgt wurden 11,108,740 M. 49 Pf. und aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung auf offene Kredite verrechnet 19,267,950 M. 56 Pf. Die Gesamtsumme der Tilgungen und Anrechnungen in Höhe von 30,376,691 M. 5 Pf. beträgt 1,13% der Schuldsumme vom 1. April 1883.

Am 1. April 1884 belief sich die preussische Staatsschuld auf 3,164,039,154 M. 95 Pf. Sie und ihre im Laufe des Etatsjahres hinzutretenden Zuwüchse erforderten 134,672,154 M. 40 Pf. an Zinsen. Getilgt wurden 10,538,651 M. 81 Pf., auf offene Kredite verrechnet aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung 14,266,448 M. 80 Pf. und aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben 41,600 M. Die Summe der Tilgungen und Anrechnungen von 24,846,700 M. 68 Pf. beträgt 0,785 % der am 1. April 1884 vorhandenen Staatsschuld.

Am 1. April 1885 hatte die Staatsschuld eine Höhe von 3,905,121,303 M. 14 Pf. erreicht. Die Verzinsung dieser Summe und ihrer Zuwüchse erforderte im Etatsjahre 1885/86 den Betrag von 156,821,880 M. 60 Pf. Getilgt wurden 11,232,962 M. 21 Pf., auf offene Kredite verrechnet 7,680,626 M. 91 Pf. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung und 93,650 M. aus Ersparnissen an Amortisationsausgaben. Die Gesamtsumme der Tilgungen und Anrechnungen von 19,007,239 M. 12 Pf. beträgt nur 0,486 % der am 1. April 1885 vorhandenen Staatsschuld.

Am 1. April 1886 belief sich die Staatsschuld auf 4,033,890,040 M. 93 Pf. Ihre und ihrer Zuwüchse Verzinsung erforderte während des Jahres 1886/87 die Summe von 159,711,570 M. 39 Pf. Getilgt sind 11,570,483 M. 31 Pf., angerechnet auf offene Kredite aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung 32,291,338 M. 56 Pf. und aus Amortisationsersparnissen 626,790 M. 13 Pf. Die Summe der Tilgungen und Anrechnungen von 44,488,612 M. macht 1,103 % der am 1. April 1886 vorhandenen Schuldsumme aus.

Die Höhe der Staatsschuld betrug am 1. April 1887 4,184,643,807 M. 62 Pf. Zur Verzinsung dieser Summe und ihrer Zuwüchse während des Etatsjahres 1886/87 waren erforderlich 170,189,922 M. 48 Pf. Getilgt wurden 11,610,437 M. 47 Pf., angerechnet auf bewilligte Anleihen aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung 43,431,482 M. 66 Pf. und aus Amortisationsersparnissen 5,289,268 M. 67 Pf. Die Summe der Tilgungen und Anrechnungen von 60,331,188 M. 80 Pf. beträgt 1,442% der Schuldsumme vom 1. April 1887.

Dieselbe war am 1. April 1888 auf 4,416,201,070 M. 15 Pf. gestiegen. An Zinsen für sie und ihre Zuwüchse während des Etatsjahres 1888/89 wurden erfordert 172,811,692 M. 36 Pf. Getilgt wurden 25,517,101 M. 64 Pf., zur Anrechnung auf bewilligte Anleihen kamen 66,081,601 M. 18 Pf. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung und 5,834,829 M. 41 Pf. aus Amortisationsersparnissen. Die Gesamtsumme der Tilgungen und Anrechnungen in Höhe von 97,433,531 M. 23 Pf. beträgt 2,201% der am 1. April 1888 vorhandenen Staatsschuld.

Am 1. April 1889 belief sich dieselbe auf 4,449,669,368 M. 51 Pf. Zu ihrer und ihrer Zuwüchse während des Jahres 1889/90 Verzinsung waren erforderlich 176,664,628 M. 50 Pf. Getilgt wurden 55,678,158 M. 79 Pf., zur ausserordentlichen Schuldentilgung oder zur Verrechnung auf offene Kredite wurden verwandt: 1. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung 102,103,614 M. 41 Pf., 2. aus Amortisationsersparnissen 5,973,185 M. 15 Pf. und 3. aus Rückzahlungen von Notstandsdarlehen 298,979 M.

87 Pf. Die Gesamtsumme der Tilgungen und Anrechnungen im Betrage von 164,053,938 M. 22 Pf. bildet 3,687% der Schuldsumme vom 1. April 1889.

Dieselbe war am 1. April 1890 auf 4,775,853,459 M. 72 Pf. gestiegen. Zu ihrer und ihrer Zuwüchse während des Jahres 1890/91 Verzinsung waren erforderlich 208,330,342 M. 18 Pf. Etatsmässig getilgt wurden 15,069,301 M. 59 Pf.; zur ausserordentlichen Schuldentilgung oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwandt wurden: 1. aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung 12,883,100 M. 75 Pf., 2. aus Amortisationsersparnissen 17,851,751 M. 79 Pf., 3. aus Rückzahlungen von Notstandsdarlehen 260,900 M. 79 Pf. Die Gesamtsumme der Tilgungen und Anrechnungen von 46,065,054 M. 92 Pf. bildet 0,964% der Schuldsumme vom 1. April 1890.

Einschliesslich der Summe von 3,588,994 M. 28 Pf., welche während des in der Uebersicht nicht enthaltenen Vierteljahrs vom 1. Januar bis 31. März 1877 zur Verzinsung der Staatsschuld erforderlich waren, hat der preussische Staat vom 1. Januar 1870 bis zum 31. März 1891 auf die Verzinsung seiner Schuld 1,966,663,881 M. 7 Pf. verwenden müssen. Getilgt oder auf offene Kredite verrechnet wurden während derselben Zeit 944,023,226 M. 24 Pf., doch ist in dieser Summe der während des ersten Vierteljahrs von 1877 zu diesem Zwecke verwandte Betrag nicht mitenthalten, weil sich aus dem uns vorliegenden Material nicht erkennen liess, wieviel wirklich getilgt und wieviel nur in konsolidierte Anleihe verwandelt war.

Vorstehende Zahlen beziehen sich indessen nur auf die auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung befindlichen Schulden, während infolge der Verstaatlichung der Eisenbahnen vom Jahre 1880 an gleichzeitig bedeutende Summen von der Eisenbahnverwaltung zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnprioritäten ausgegeben werden mussten. Die Höhe der dort verrechneten Schuldsummen ist indessen weder in den Etats noch in den Rechnungen und Uebersichten angegeben. Ebensowenig werden in den letzteren die wirklich zur Verzinsung oder zur Tilgung ausgegebenen Summen auseinander gehalten, so dass man in der Beziehung lediglich auf die Voranschläge angewiesen ist. Nach denselben wurde vom 1. April 1880 bis zum 1. April 1892 die Gesamtsumme der zu zahlenden Zinsen und Renten auf 550,023,589 M. 51 Pf. veranschlagt, während zur Tilgung 114,196,054 M. 97 Pf. ausgeworfen wurden.

Rechnet man diese Summen zu den oben gegebenen hinzu, so würde der Gesamtbetrag der zur Verzinsung aufgewandten Summen auf 2,516,687,470 M. 58 Pf., der zur Tilgung aufgewandten auf 1,058,219,281 M. 21 Pf. sich belaufen.

Im Etat für 1870 war die Staatsschuld auf 1,273,168,119 M. 50 Pf., die zu ihrer Verzinsung erforderliche Summe auf 52,284,403 M. 50 Pf. d. h. auf 4,162 % der Schuldsumme bemessen.

Bei einer Schuldsumme von 889,409,505 M. 5 Pf. war im Etat für 1876 der zur Verzinsung erforderliche Betrag auf 36,412,279 M. 69 Pf. also auf 4,094 % der Schuldsumme bemessen.

Im Etat für 1880/81 war zur Verzinsung der Staatsschuld von 1,395,389,183 M. 12 Pf. der Betrag von 56,798,384 M. 62 Pf. also 4,007 % der ersteren Summe ausgeworfen.

Die Summen stellen sich im Etat für 1885/86 auf 3,901,920,404 M. 48 Pf. und 157,526,125 M. 99 Pf., d. h. zur Verzinsung der Staatsschuld waren 4,037 % des Nennwertes derselben erforderlich.

Bei einer Schuldsumme von 5,204,724,261 M. 38 Pf. waren nach dem Etat für 1890/91 198,608,791 M. 50 Pf. zur Verzinsung derselben erforderlich also 3,823 %.

Im Etat für 1891/92 war die Schuldsumme auf 5,834,782,604 M. 5 Pf., der zur Verzinsung erforderliche Betrag auf 222,619,538 M. 59 Pf., d. h. auf 3,815 % der Schuldsumme bemessen.

Kapitel 8.

Die Kurse der Staatsschulden von 1870—91.

Die konsolidierte 4 ½ %ige Anleihe stand am 1. April 1870 auf 92 ½; 1. Oktober 1870: 91 ½; 1. April 1871: 94 ½; 2. Oktober 1871: 99 ⅝; 1. April 1872: 103 ⅝; 1. Oktober 1872: 102 ⅝; 1. April 1873: 104; 2. Oktober 1873: 104 ⅛; 1. April 1874: 106; 1. Oktober 1874: 105 ¾; 1. April 1875: 105,30; 1. Oktober 1875: 104,75; 1. April 1876: 105,10; 2. Oktober 1876: 104,40; 3. April 1877: 104,10; 1. Oktober 1877: 104; 1. April 1878: 104,90; 1. Oktober 1878: 104,70; 1. April 1879: 105,50; 1. Oktober 1879: 104,75; 1. April 1880: 105,90; 1. Oktober 1880: 104,40; 1. April 1881: 105,80; 1. Oktober

1881: 106,25; 1. April 1882: 104,40; 2. Oktober 1882: 104; 2. April 1883: 104,10; 1. Oktober 1883: 102,90; 1. April 1884: 103,10; 1. Oktober 1884: 102,90; 1. April 1885: 104,30; dann wurden sie konvertiert.

Die 4%igen Konsols standen am 2. Oktober 1876: 97,20; 3. April 1877: 95,60; 1. Oktober 1877: 95; 1. April 1878: 96; 1. Oktober 1878: 95,70; 1. April 1879: 98,20; 1. Oktober 1879: 98,70; 1. April 1880: 99,60; 1. Oktober 1880: 100; 1. April 1881: 101,50; 1. Oktober 1881: 101,90; 1. April 1882: 101,70; 2. Oktober 1882: 101,30; 2. April 1883: 102,10; 1. Oktober 1883: 101,90; 1. April 1884: 102,90; 1. Oktober 1884: 103,50; 1. April 1885: 104,30; 1. Oktober 1885: 103,70; 1. April 1886: 105,50; 1. Oktober 1886: 105,80; 1. April 1887: 106; 1. Oktober 1887: 106,75; 4. April 1888: 107,20; 1. Oktober 1888: 107,70; 1. April 1889: 107,50; 1. Oktober 1889: 106,75; 1. April 1890: 105,90; 1. Oktober 1890: 106,40; 1. April 1891: 105,60; 1. Oktober 1891: 105.

Die 3½%igen Konsols standen am 1. Oktober 1885: 99,10; 1. April 1886: 101,50; 1. Oktober 1886: 103,80; 1. April 1887: 99,50; 1. Oktober 1887: 100,50; 4. April 1888: 101 90; 1. Oktober 1888: 104,80; 1. April 1889: 104,70; 1. Oktober 1889: 104,60; 1. April 1890: 101,20; 1. Oktober 1890: 99,70; 1. April 1891: 99,20; 1. Oktober 1891: 97,70.

Die 3%igen Konsols standen am 1. April 1891: 86,50; am 1. Oktober 1891: 84.

Die 4%ige Anleihe von 1868 A stand am 1. April 1870: 82½; 1. Oktober 1870: 82; 1. April 1871: 85¼;

2. Oktober 1871: 92 3/4; 1. April 1872: 96 1/4; 1. Oktober 1872: 95 3/4; 1. April 1873: 96 3/4; 2. Oktober 1873: 100 7/8; 1. April 1874: 99 1/8; 1. Oktober 1874: 99 15/16; 1. April 1875: 98,90; 1. Oktober 1875: 97,25; 1. April 1876: 99,50; 2. Oktober 1876: 97; 3. April 1877: 95,60; 1. Oktober 1877: 95,10; 1. April 1878: 95,75; 1. Oktober 1878: 95,25; 1. April 1879: 97,80; 1. Oktober 1879: 98,75; 1. April 1880: 99,60; 1. Oktober 1880: 99,50; 1. April 1881: 101,25; 1. Oktober 1881: 100,30; 1. April 1882: 100,10; 2. Oktober 1882: 100,70; 2. April 1883: 101,50; 1. Oktober 1883: 101; 1. April 1884: 101,60; 1. Oktober 1884: 101,30; 1. April 1885: 102,70; 1. Oktober 1885: 101,60; 1. April 1886: 103,30; 1. Oktober 1886: 103,30; 1. April 1887: 103,50; 1. Oktober 1887: 103; 4. April 1888: 104,10; 1. Oktober 1888: 103,50; 1. April 1889: 102,60; 1. Oktober 1889: 101,25; 1. April 1890; 101,60; 1. Oktober 1890: 102; 1. April 1891: 101,20; 1. Oktober 1891: 100,50.

Die 3 1/2 %igen Staatsschuldscheine standen am 1. April 1870: 77 7/8; 1. Oktober 1870: 79 7/8; 1. April 1871: 82 3/4; 2. Oktober 1871: 84 3/4; 1. April 1872: 90 5/8; 1. Oktober 1872: 89 1/2; 1. April 1873: 89 1/2; 2. Oktober 1873: 91 3/4; 1. April 1874: 91 5/8; 1. Oktober 1874: 92 5/8; 1. April 1875: 90,90; 1. Oktober 1875: 91,40; 1. April 1876: 93,10; 2. Oktober 1876: 94,10; 3. April 1877: 92,50; 1. Oktober 1877: 92; 1. April 1878: 92; 1. Oktober 1878: 92,60; 1. April 1879: 92,25; 1. Oktober 1879: 95,50; 1. April 1880: 95,75; 1. Oktober 1880: 98; 1. April 1881: 98; 1. Oktober 1881: 99; 1. April 1882: 98,80; 2. Oktober 1882:

99; 2. April 1883: 98,50; 1. Oktober 1883: 99; 1. April 1884: 99; 1. Oktober 1884: 99,90; 1. April 1885: 99,80; 1. Oktober 1885: 99,90; 1. April 1886: 100,30; 1. Oktober 1886: 100,90; 1. April 1887: 99,90; 1. Oktober 1887: 99,90; 4. April 1888: 100,30; 1. Oktober 1888: 101,70; 1. April 1889: 101,40; 1. Oktober 1889: 99,90; 1. April 1890: 99,80; 1. Oktober 1890: 99,90; 1. April 1891: 99,75; 1. Oktober 1891: 99,80.

Aus der Zusammenstellung ergibt sich, dass zunächst infolge des glücklichen Krieges gegen Frankreich und der bedeutenden Tilgung von Staatsschulden ein rasches Steigen der Kurse eintritt, welches bis zum Jahre 1874 anhält. Dann macht sich infolge des wirtschaftlichen Rückgangs eine bis 1879/80 dauernde Abschwächung geltend, worauf von neuem eine Periode des Steigens erfolgt, welche bis zum Jahre 1888/89 währt. Darauf ist wieder ein Sinken der Kurse zu beobachten infolge der starken Ausgabe von Reichsanleihen und preussischen Konsols zur Durchführung der Umwandlung der Eisenbahnpapiere in Staatsschuldverschreibungen. Trotzdem halten sich die 4%igen Konsols über dem Nennwert, während im Jahre 1870 die 4½%igen zu 92 hatten ausgegeben werden müssen, trotzdem sinken die 3½%igen nur wenig unter den Nennwert herab, während die 3½%igen Staatsschuldscheine im Jahre 1870 noch nicht auf 78 gestanden hatten. Es ergibt sich daraus eine wesentliche Verbesserung des preussischen Kredits, welche seine Befriedigung durch Zahlung von ungefähr 3½% gestattet.

Dritter Abschnitt.

Die jetzige Staatsschuld.

Kapitel 1.

Der Etat der Staatsschuldenverwaltung für 1891/92.

Den Eingang des Spezialetats dieser Verwaltung bildet eine Bemerkung über die durch gesetzliche Bestimmungen zur Deckung der Ausgaben desselben bestimmten Einnahmen. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst enthalten in der königl. Verordnung vom 17. Januar 1820 § VII. Nr. 1 u. 2, wonach 1. der gesamte Reinertrag der Domänen und Forsten der alten Landesteile der Monarchie mit Ausnahme der nach § 59 der Verfassung darauf angewiesenen Bezüge des Kronfideikommissfonds und 2. der gesamte Erlös aus den Verkäufen von Domänen- und Forstgrundstücken oder Ablösungen von Domänenrenten, Diensten und Gerechtsamen, soweit derselbe den nach dem jedesmaligen Etat zur Kapitaltilgung erforderlichen Bedarf nicht übersteigt, zur Bestreitung der Ausgaben des Etats der Staatsschuldenverwaltung zu verwenden ist. Daran schliessen sich die §§ 9 u. 62 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, §§ 14 u. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1860 und § 11 des Gesetzes vom 3. April 1869, nach denen die hiernach zu zahlenden Rentenablösungskapitalien, welche von anderen als Domänenprästantiarien durch Barzahlung des 18fachen Betrages der Rente entrichtet, von den

Berechtigten aber nicht angenommen sind, zu dem gleichen Zwecke bestimmt werden. Endlich sollen die zur Verzinsung und Tilgung der zu Eisenbahnzwecken verwendeten Anleihen und der Eisenbahnschulden erforderlichen Mittel aus den Betriebsüberschüssen der für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen entnommen werden. Diese sämtlichen Einnahmen werden nach § 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 durch Vermittlung der Generalstaatskasse an die Staatsschuldentilgungskasse abgeführt und von der ersteren, soweit sie nicht zur Deckung der Gesamtausgaben des Etats der Staatsschuldenverwaltung ausreichen, durch den dazu erforderlichen Zuschuss ergänzt.

Da die Ausgaben des Etats der Staatsschuldenverwaltung die Einkünfte aus der Domänen- und Forstverwaltung, aus dem Erlöse infolge der Veräusserung von Domänen- und Forstgrundstücken und der Einzahlung von Rentenablösungskapitalien bei dem jetzigen Stande der Staatsschuld bei weitem übersteigen, hat diese Bemerkung nur noch eine formale, rechnungsmässige Bedeutung, jedoch sind die Erwerber von Domänen- und Forstgrundstücken zur Berichtigung ihrer Besitztitel noch immer auf die Bescheinigungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder angewiesen und findet sich deshalb in dem jährlichen Berichte der Hauptverwaltung stets ein Abschnitt, welcher über die Erteilung dieser Bescheinigungen Bericht erstattet. Es kann indessen künftig bei fortschreitender Tilgung der nicht konsolidierten Anleihen die Frage entstehen, ob der Erlös aus Verkäufen von Domänen-

und Forstgrundstücken oder Ablösungen von Domänenrenten etc., wenn er die im Etat zu Tilgungszwecken ausgeworfenen Summen übersteigt, mit diesem Ueberschusse zu anderen Zwecken herangezogen werden darf, oder für das folgende Jahr zu Tilgungszwecken verwahrt werden muss. Praktische Bedeutung wird diese Frage aber auch dann nur in solchen Jahren gewinnen, wo weder auf Grund der Ersparnisse an Amortisationsausgaben infolge der Umwandlung der Eisenbahnprioritäten in konsolidierte Staatsanleihe noch auf Grund des Eisenbahngarantiegesetzes vom 27. März 1882 aus Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung Schulden getilgt werden, denn nach der Bemerkung wird die Summe der Tilgungen, zu deren Deckung der oben angegebene Erlös bestimmt ist, erst bei dem Rechnungsschlusse nachgewiesen. Daraus ergibt sich, dass die Summe der Tilgungen auch aus den oben angeführten beiden Gründen geringer sein muss, als der Erlös aus Verkäufen von Domänen- und Forstgrundstücken, bevor diese Frage praktische Bedeutung erlangen kann.

An diese Eingangsbemerkung schliessen sich die eigenen Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung an, welche das Kapitel 22 der Einnahme des Gesamtetats bilden. Dasselbe zerfällt jetzt in 3 Titel, von denen der erste die Vergütung vom Reiche für Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsschuld mit der Summe von 18,500 M.[1] enthält, der zweite die Gebühren für Eintragungen in

[1]) Diese Summe ist durch den Etat für 1892/93 auf 126,800 M. erhöht.

das Staatsschuldbuch mit 34,000 M. veranschlagt, während der dritte die sonstigen Einnahmen in Höhe von 149,000 M. umfasst.

Der Ursprung des Titels 1 der Einnahme ist in der zuerst im Etat für 1870 der Veranschlagung der Verwaltungskosten der Staatsschulden-Verwaltung hinzugefügten Bemerkung zu erkennen, dass in dem Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für 1870 die Summe von 1700 Thlrn. ausgesetzt sei für die der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragene Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsschuldenverwaltung. Die in dieser Bemerkung aufgeführte Summe steigt bis zum Etat des Jahres 1882/83 auf 12,500 M., mit dem Etat für das Jahr 1883/84 aber wird dieselbe Summe als Titel 2 des Einnahmekapitels 22 eingestellt, welche bis zum Jahre 1891/92 auf 18,500 M. sich erhebt. Dieser Einnahme steht indessen eine Ausgabe an Remunerationen und Kosten für Bureaubedürfnisse in gleicher Höhe gegenüber, welche unter Titel 6—8 des Ausgabekapitels 39 verrechnet wird.

Der Etat des Jahres 1883/84 enthält überhaupt zuerst ein Einnahmekapitel der Staatsschuldenverwaltung und zwar ist dieses wohl wesentlich durch das Gesetz vom 20. Mai 1882 betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten veranlasst, denn die auf Grund dieses Gesetzes geleisteten gesetzlichen Witwen- und Waisengeldbeiträge bilden den ersten Titel des auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung erscheinenden Einnahmekapitels in Höhe von 10,040 M. Dieselben steigen bis zum Etat von 1887/88

auf 12,370 M.; mit dem Etat des folgenden Jahres fällt indessen die Verpflichtung der Beamten zur Zahlung der angegebenen Beiträge fort und verschwindet infolgedessen dieser Titel aus dem Etat vollständig. Damit gelangt die Vergütung vom Reiche für Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsschuld an die erste Stelle unter den eigenen Einnahmen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Einnahmen des Titels 2 beruhen auf dem Gesetze vom 20. Juli 1883 über die Einrichtung eines Staatsschuldbuches, welches mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft trat. Nachdem bis zum 1. April 1885 13,966 M. 25 Pf. an Gebühren für Eintragungen in das Schuldbuch und für Löschungen eingekommen waren, wurde im Etat für 1885/86 die Einnahme auf 30,000 M. veranschlagt, welche Summe jedoch nicht voll erreicht wurde. Die Veranschlagung für 1891/92 auf 34,000 M. beruht auf dem Durchschnitt der beiden Rechnungsjahre 1887—1889.

Der Titel 3 umfasst eine ganze Reihe von Einnahmen. Im Etat für 1883/84 wurden zunächst drei bisher unter Kap. 27 Tit. 14 des Finanzministeriums in Einnahme gestellten Posten hier eingestellt, nämlich der Ueberschuss des Depositums für den Gewinn aus der Verwaltung des Depositalfonds der Staatsschuldentilgungskasse mit 97,650 M., die Beiträge des Präsidenten und des Kastellans zu den Kosten der Wasserheizung mit 300 und 60 M. und der Erlös für verkaufte Akten mit 300 M. Im Etat für 1890/91 tritt diesen der Erlös für das von dem Präsidenten und den Mitgliedern aus den fiskalischen Vorräten zu entnehmende Papier hinzu. Die Einnahmen werden nach dem Durchschnitt der beiden

der Ausstellung des Etats vorangehenden Etatsjahre berechnet. Im Etat für 1890/91 sind sie deshalb nach dem Durchschnitt der Jahre 1887/88 und 1888/89 auf 149,000 M. veranschlagt.

Bedeutend umfangreicher ist natürlich der Ausgabeetat der Staatsschuldenverwaltung. Derselbe umfasst die Kap. 35 bis 39 der Ausgabe, von denen 35 auf die Verzinsung, 36 auf die Tilgung, 37 auf die ausserordentliche Tilgung, 38 auf die Renten und 39 auf die Verwaltungskosten entfällt.

Das die Verzinsung betreffende Kap. 35 zerfällt nach den verschiedenen Arten der Staatsschulden jetzt in 14 Titel, von denen die ersten 10 die für die Zinsen der alten Landesteile und des Gesamtstaats seit 1866 erforderlichen Summen enthalten, während Titel 11—14 die Zinsen für die Schulden der neuen Landesteile auswerfen. Am Schlusse des Kapitels findet sich die Bemerkung, dass die durch die Tilgung im Etatsjahre entstehenden Zinsenersparnisse bei denjenigen Schulden, deren Zinsersparnisse zur Tilgung nach gesetzlichen Bestimmungen mit zu verwenden sind, den betreffenden Tilgungsfonds unter dem nächsten Kap. 36 zuwachsen. Dieses findet statt bei den 3½ %igen Staatsschuldscheinen, der 4%igen Anleihe von 1868 A, der 3½ %igen Kur- und Neumärkischen Kriegsschuld, den 4%igen Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen, den 4%igen Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 3½ %igen alten Rheinischen Prioritätsobligationen von 1843, den 3½ %igen Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, III. Serie und Litt. B und C, den

$3\frac{1}{2}$ %igen Prioritätsaktien der Oberschlesischen Eisenbahn Litt. B und E, den $3\frac{1}{2}$ %igen Niederschlesischen Zweigbahnprioritätsobligationen, den $4\frac{1}{2}$ %igen Prioritätsobligationen[1]) und den 4%igen Anleihescheinen der Westholsteinschen und den $3\frac{1}{2}$ %igen Vorzugsanleihescheinen der Schleswig-Holsteinschen Marschbahn, bei der 4%igen Nassauischen Anleihe von 1862[2]) und den Frankfurter Schulden mit Ausnahme der Anleihe von 1857.

Tit. 1 des Kap. 35 wirft für die Verzinsung der $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsschuldscheine 1,832,239 M. 50 Pf. aus, welche Summe sich mit der fortschreitenden gesetzlichen Tilgung stetig vermindert. Tit. 2 beziffert die zur Verzinsung der 4%igen konsolidierten Anleihe erforderliche Summe auf 143,706,714 M. Diese Summe ist seit dem Etat für 1888/89 dieselbe geblieben, weil seit dieser Zeit eine Vermehrung oder Verminderung der 4%igen Konsols nicht eingetreten ist. Dagegen hat Tit. 3, welcher die Verzinsung der $3\frac{1}{2}$ %igen konsolidierten Anleihe enthält, im Etat für 1891/92 eine Erhöhung um 15,419,448 M. 25 Pf. erfahren im Vergleiche zu dem des Vorjahres, weil die Umwandlung der 4%igen Eisenbahnprioritäten in konsolidierte Staatsschuld eine bedeutende Vermehrung der $3\frac{1}{2}$ %igen Konsols zur Folge gehabt hat. Der gesamte Betrag zur Verzinsung der $3\frac{1}{2}$ %igen konsolidierten Anleihe wird auf 66,174,542 M. veranschlagt. Zum erstenmale tritt unter Tit. 4 die 3%ige konsolidierte Anleihe im Etat für 1891/92 in die Erscheinung, weil

[1]) Zum 1. Oktober 1891 gekündigt.

[2]) Ebenfalls zum 1. Oktober 1891 gekündigt.

dieselbe im September 1890 zuerst zur Ausgabe gelangt ist. Zu ihrer Verzinsung sind 1,950,000 M. angesetzt. Eine Verminderung zeigt wieder Tit. 5 zur Verzinsung der 4%igen Anleihe von 1868 A, da die in den gesetzlichen Formen fortschreitende Konsolidation alljährlich einen Teil dieser Anleihe in konsolidierte Anleihe umwandelt. Ihre Verzinsung erfordert nach dem Etat für 1891/92 519,981 M.

Unter Tit. 6 wird zur Verzinsung der im Laufe des Etatsjahres neu aufzunehmenden Anleihebeträge die Summe von 2,013,000 M. ausgeworfen. Der Etat für 1873 stellt zum erstenmale die zur Verzinsung der im Laufe des Etatsjahres auf Grund bereits bewilligter Kredite neu aufzunehmenden Anleihebeträge wahrscheinlich erforderliche Summe unter einem Titel des die Verzinsung behandelnden Kapitels in den Ausgabeetat ein. Dieses Verfahren hat seinen Grund darin, dass seit dem Jahre 1870 die Feststellung des Zinssatzes für die vom Landtage bewilligten Anleihen lediglich dem Finanzminister überlassen ist. In der Form der konsolidierten Anleihe sind zwar sämtliche Anleihebeträge von dem genannten Jahre an aufgebracht, aber bei Aufstellung des Etats lässt sich nicht vorher übersehen, welches der Zinsfuss derselben sein wird. Es wird daher in dieser Form nur eine ungefähre Summe für die Verzinsung in den Etat eingestellt, schliesslich wird die zur Verzinsung erforderliche Summe aber stets nur durch Mehrausgaben bei der Verzinsung der betreffenden konsolidierten Anleihe verausgabt und eine wirkliche Ausgabe wird unter diesem Titel nie gebucht. Erst durch die Uebersicht von den

Staatseinnahmen und -ausgaben wird dem Landtage die Mitteilung darüber gemacht, in welcher Form die während des Etatsjahres realisierten Anleihebeträge aufgenommen sind. Die Titel, welche die Verzinsung der konsolidierten Anleihen enthalten, und der Titel in betreff der neu aufzunehmenden Anleihebeträge sind miteinander übertragbar, so dass die Mehrausgabe bei den ersteren durch Minderausgabe bei dem letzteren ohne Mitwirkung des Landtags gedeckt wird.

Tit. 7 des Kap. 35 setzt zur Verzinsung der 3½ %igen Prämienanleihe von 1855 182,700 M. aus, welche Summe infolge der fortschreitenden planmässigen Tilgung alljährlich sich verringert. Dasselbe ist mit der in Tit. 8 enthaltenen Summe zur Verzinsung der Kur- und Neumärkischen Kriegsschuld der Fall, welche im Etat für 1891/92 auf 22,549 M. 59 Pf. sich beläuft.

Die Verzinsung der bisher bereits auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung befindlichen Aktien der Niederschlesischen-Märkischen Eisenbahn und der durch den Etat für 1891/92 auf denselben übertragenen Aktien und Obligationen der Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Potsdam-Magdeburger, Köln-Mindener, Rheinischen, Homburger, Bergisch-Märkischen, Oberschlesischen, Angermünde-Schwedter, Westholsteinschen Eisenbahn und der Schleswig-Holsteinschen Marschbahn wird im Tit. 9 auf 6,763,786 M. 64 Pf. bemessen. Die sonst an dieser Stelle mit ihren Zinsbeträgen aufgeführten Eisenbahnschulden waren bis zum Jahre 1890 sämtlich getilgt mit Ausnahme der 4 %igen Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Zum 1. April 1891 wurden dann

aber mit wenigen Ausnahmen die bisher auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung geführten Aktien und Obligationen der verstaatlichten Eisenbahnen auf die Staatsschuldenverwaltung übertragen, so dass hier eine Mehrausgabe von mehr als 6 Mill. M. hervortritt. Die jetzt veranschlagte Summe wird mit fortschreitender Tilgung der einzelnen Teilposten alljährlich eine Abnahme aufweisen.

Tit. 10 gibt den zur Verzinsung der zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse etwa auszugebenden Schatzanweisungen erforderlich erachteten Betrag auf 600,000 M. an. Bis zum Etat des Jahres 1887/88 wurde zu diesem Zwecke die doppelte Summe ausgesetzt, nachdem aber im Jahre 1886 die schwebende Schuld von 30 Millionen in fundierte Anleihe verwandelt war, erschienen 600,000 M. genügend, obgleich der Finanzminister die Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen bis zu 30 Mill. M. alljährlich durch das Etatsgesetz erhielt. Während der Jahre 1873—1876 und 1884—1889 war die Ausgabe von Schatzanweisungen nicht erforderlich und wurde infolgedessen die zu ihrer Verzinsung ausgesetzte Summe erspart[1]).

Die in Tit. 11 enthaltene Verzinsung der früher Hannoverschen Schulden verringert sich alljährlich durch die fortschreitende Tilgung der 4%igen Obligationen

[1]) Durch den Etat für 1892/93 ist die Summe der höchstens vom Finanzminister auszugebenden Schatzanweisungen auf 100 Mill. M., der dazu erforderliche Zinsbetrag auf 2 Mill. M. bemessen.

Litt. S, für die übrigen Schulden besteht keine Tilgungsverpflichtung und ist deshalb die Summe der Zinsen stets die gleiche. Im Etat für 1891/92 ist das Gesamterfordernis an Zinsen der früher Hannoverschen Schulden auf 160,895 M. 39 Pf. bemessen. Tit. 12 wirft für die früher Kurhessischen Schulden gar keine Zinsen aus, weil von ihnen nur noch die Prämienanleihe von 1845 besteht, für welche keine Zinsen zu entrichten sind. Die Nassauischen Schulden, deren Verzinsung in Tit. 13 angegeben wird, waren durch die gesetzmässigen und aussergewöhnlichen Tilgungen gleichfalls bis auf eine, die 4%ige Anleihe von 1862, beseitigt und auch diese ist inzwischen zum 1. Oktober 1891 gekündigt. Ihre Verzinsung sollte nach dem Etat für 1891/92 den Betrag von 365,722 M. 29 Pf. erfordern. Dagegen bestehen von den früheren Frankfurter Schulden noch die im Jahre 1870 vorhandenen 7 Schuldposten, deren Verzinsung im Tit. 14 für 1891/92 auf 340,408 M. 18 Pf. veranschlagt wird. Mit Ausnahme der 3½%igen Anleihe von 1857 werden dieselben sämtlich durch regelmässige Tilgung verringert, so dass der zu ihrer Verzinsung erforderliche Bedarf alljährlich eine Abminderung erfährt.

Der Gesamtbetrag der zur Verzinsung erforderlichen Mittel beläuft sich auf 224,632,538 M. 59 Pf. = 3,815% der auf 5,834,782,604 M. 5 Pf. berechneten Staatsschuld.

Kap. 36 des Ausgabeetats enthält die zur Tilgung der Staatsschulden ausgesetzten Summen in 9 Titeln mit einer Gesamtsumme von 18,464,320 M. 59 Pf. Davon

kommen 3,286,935 M. 93 Pf. auf die früher Hannoverschen, Kurhessischen, Nassauischen und Frankfurter Schulden nach den Titeln 6—9, während 15,177,384 M. 66 Pf. nach den Titeln 1—5 auf die Schulden der alten Landesteile und des Gesamtstaats seit 1866 entfallen. Tit. 1 betrifft die 3½ %igen Staatsschuldscheine, Tit. 2 die 4%ige Anleihe von 1868 A, Tit. 3 die 3½ %ige Prämienanleihe von 1855, Tit. 4 die 3½ %ige Kur- und Neumärkische Kriegsschuld und Tit. 5 die Aktien und Obligationen der in den Besitz des Staates übergegangenen Eisenbahnen. Die in Tit. 2 zur Tilgung der 4%igen Anleihe von 1868 A ausgesetzte Summe von 3,395,019 M. wird indessen in Wirklichkeit nicht getilgt, da dieselbe durch Veräusserung von Konsols gedeckt wird. Die thatsächliche regelmässige Tilgung beläuft sich infolgedessen nur auf 15,069,301 M. 59 Pf. nach dem Etat für 1891/92. Von diesem Betrage sind die Tilgungsmittel für die zu Eisenbahnzwecken aufgenommenen Anleihen aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung zu entnehmen. Dahin gehören die unter Tit. 5 aufgeführten Eisenbahnaktien und -obligationen, die unter Tit. 7 und 8 aufgeführten Kurhessischen und Nassauischen Anleihen und ein Teil der unter Tit. 9 aufgeführten Frankfurter Anleihen mit einem Gesamterfordernis an Zinsen von 5,584,161 M. 66 Pf.

Während Kap. 36 diejenigen Tilgungsbeträge enthält, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und der ursprünglichen Anleihebedingungen im Etatsjahre verwendet werden müssen, umfasst Kap. 37 in 3 Titeln mit einem Betrage von 18,112,652 M. 58 Pf. die zur

ausserordentlichen Tilgung von Staatsschulden oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen ausgesetzten Summen.

Tit. 1 enthält die Ersparnisse an Amortisationsausgaben für Prioritätsanleihen verstaatlichter Eisenbahnen in Höhe von 17,851,751 M. 79 Pf., deren Berechnung in einer besonderen Beilage des Etats erläutert wird. Die Entstehung und Entwicklung dieses Titels ist oben näher geschildert, hier muss nur noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Verwendung dieser Summe zur Schuldentilgung oder zur Verrechnung auf offene Kredite nicht auf einem Gesetze, sondern lediglich auf einer Vereinbarung des Finanzministers mit dem Abgeordnetenhause beruht, welche durch jeden Etat wieder umgestossen werden kann.

Unter Tit. 2 sollen die durch das Gesetz vom 27. März 1882 zur Tilgung von Staatsschulden oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen bestimmten Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung aufgeführt werden, soweit nicht durch den Etat anderweitig über sie verfügt ist. In den meisten Jahren war dieser Titel aber ein stummer, d. h. im Etat wurde keine Summe unter demselben zu dem angegebenen Zwecke eingestellt, weil über die veranschlagten Ueberschüsse durch den Etat anderweitig verfügt war. Nur in dem Etat für 1889/90 wurde die Summe von 4,986,430 M. unter diesem Titel in den Ausgabeetat eingestellt und in einigen Nachtragetats, welche die Konsequenzen der seit der Aufstellung des Hauptetats beschlossenen Verstaatlichungen von Eisenbahnen zogen, finden sich hier Summen eingefügt. In allen anderen Jahren konnten erst nach Abschluss der

Jahresrechnung die sich ergebenden Ueberschüsse bis zur Höhe des etatsmässigen Ueberschusses der Eisenbahnverwaltung über die zur Verzinsung der Eisenbahnschuld erforderliche Summe hinaus hier nachträglich in Ausgabe gestellt und auf offene Kredite verrechnet werden. Die Entstehung und Entwicklung dieser Bestimmung ist oben näher dargelegt. Auch im Etat für 1891/92 ist unter diesem Titel keine Summe aufgeführt.

Titel 3, welcher die Einnahmen an Rückzahlungen und Zinsen auf gewährte Notstandsdarlehen des Staates umfasst, findet sich zuerst im Etat für 1889/90. Bis zu diesem Zeitpunkte waren nämlich diese Einnahmen bei der allgemeinen Finanzverwaltung vereinnahmt und zur Bestreitung der laufenden allgemeinen Staatsausgaben verwandt, obgleich der Staat die Mittel zur Erteilung solcher Darlehen durch Aufnahme von Anleihen sich beschaffte. Nachdem aber mehrere Jahre hindurch aus dem Abgeordnetenhause heraus auf die Unwirtschaftlichkeit eines solchen Verfahrens hingewiesen war, erklärte der Finanzminister sich dazu bereit, die oben gekennzeichneten Einnahmen hier auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung in Ausgabe zu stellen und sie zur Tilgung von Schulden oder zur Verrechnung auf offene Kredite zu benützen. Infolgedessen findet sich hier dieser Titel 3 seit dem Etat für 1889/90, jedoch erreicht derselbe für 1891/92 nur die Höhe von 260,900 M. 79 Pf. Indessen beruht die Verwendung auch dieser Einnahmen zur Schuldentilgung nicht auf einem Gesetze und kann durch jeden Etat wieder beseitigt werden.

Bei einer Schuldsumme von 5,834,782,604 M. 5 Pf.

beträgt der auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zur wirklichen Tilgung Kap. 36 ausgesetzte Betrag von 15,069,301 M. 59 Pf. nur 0,258 %, während die Gesamtsumme der zur wirklichen Tilgung oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen bestimmten Posten in Kap. 36 und 37 in Höhe von 33,181,954 M. 17 Pf. 0,569 % der Schuldsumme ausmachen.

Kap. 38 betrifft die von der Staatsschuldenverwaltung zu zahlenden Renten, welche in zwei Teile von 22,563 M. 64 Pf. und 1,415,000 M. zerfallen. Den ersten Bestandteil bilden die Renten an die Tilgungsfonds der Kur- und Neumärkischen Kriegsschulden als Ersatz für Vorschüsse aus den Kommunal-Accisefonds der Kur- und Neumärkischen Städte, den zweiten die an die Rentenbanken zu zahlenden 5 % von den eingezahlten Privatrentenablösungskapitalien.

Die Kriegsschuldenkommissionen hatten während der Jahre 1816—1820 aus den in den Kommunen der Kur- und Neumark auf Grund der königl. Verordnung vom 23. Juli 1814 über die Erhöhung der städtischen Accise angesammelten Accisfonds 1,414,200 M. entnommen, von denen 979,167 M. auf die Fonds der Kurmark und 435,033 M. auf die der Neumark entfielen. Dafür übernahm der Staat die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags zur Verzinsung und Tilgung des auf die Städte der Kur- und Neumark fallenden Anteils der Provinz an der Kur- und Neumärkischen Kriegsschuld. Dieser Beitrag ist für die 7. Tilgungsperiode von 1883—1892 auf jährlich 22,563 M. 64 Pf. bemessen. Die Rente ist von seiten der Berechtigten unkündbar, ihr Zinsfuss beträgt 3½ %.

Bei weitem höher ist die von seiten des Staats den Rentenbanken zu zahlende Rente. Für die auf Grund der §§ 9 und 62 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1860, § 11 des Gesetzes vom 3. April 1869, § 41 des Gesetzes vom 3. Januar 1873, § 20 des Gesetzes vom 16. Juni 1876 und § 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1876 an die Generalstaatskasse eingezahlten Privatrentenablösungskapitalien geben die Rentenbanken zu 4 1/2 % verzinsliche Rentenbriefe zum Nennwerte von 10/9 der eingezahlten Kapitalien aus. Zu ihrer Verzinsung und Tilgung zahlt der Staat den Rentenbanken 5 % der eingezahlten Kapitalien. Die Höhe derselben wird nach dem Etat für 1891/92 auf 28,285,000 M. für den 1. Oktober 1891 und auf 28,315,000 M. für den 1. April 1892 berechnet, so dass sich die vom Staate zu zahlende Rente auf 1,415,000 M. bemisst.

Bei den Verwaltungskosten, welche in Höhe von 840,248 M. 60 Pf. das Kap. 39 der Ausgabe bilden, kommt der vom Reiche zu zahlende Beitrag von 18,500 M. in Anrechnung, so dass die von Preussen zur Verwaltung seiner Staatsschuld zu bestreitenden Kosten eigentlich nur 821,748 M. 60 Pf. betragen. Dieselben sind seit dem Jahre 1869, wo sie auf 350,400 M. veranschlagt wurden, infolge der Vermehrung der Geschäfte durch die Steigerung der Staatsschuld und die Einrichtung des Staatsschuldbuchs natürlich bedeutend gestiegen, belaufen sich aber nur auf 0,014 % der Staatsschuld selbst. Eine Verminderung derselben ist durch die ausserordentlichen Tilgungen von Schulden der neuen Landesteile herbei-

geführt, da infolgedessen Provinzialbeamte, welche mit ihrer Verwaltung bisher beschäftigt waren, in Fortfall kommen konnten.

Das Kapitel der Verwaltungskosten zerfällt in 9 Titel, von denen der 1. die Besoldungen des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit 41,400 M., der 2. diejenigen der Subalternbeamten mit 397,200 M., der 3. diejenigen der Unterbeamten mit 36,000 M. umfasst, während der 4. die Besoldung eines Provinzialbeamten mit 2850 M. und der 5. die Wohnungsgeldentschädigungen der Beamten in Höhe von 88,332 M. enthält. Dazu kommen Titel 6 und 7 im Gesamtbetrage von 50,200 M., an Remunerationen für die Bearbeitung der Reichsschulden, der früher Nassauischen und Frankfurter Schulden, der Hilfsarbeiter, der Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamten und an Stellenzulage für den Kastellan des Dienstgebäudes. An sachlichen Ausgaben sind erforderlich für Bureaubedürfnisse, einschliesslich der Mietsentschädigung für den Direktor, für Papier und Druck der Schuldverschreibungen etc., für Diäten, Fracht und Hausverwaltungskosten in Titel 8 221,766 M. 60 Pf. und zur Unterhaltung der Dienstgebäude in Berlin 2500 M. in Titel 9.

Einmalige und ausserordentliche Ausgaben sind im Etat für 1891/92 nicht vorgesehen. In früheren Jahren sind solche entweder zu grösseren baulichen Veränderungen des Dienstgebäudes oder zu ausserordentlichen Schuldentilgungen vorgekommen. Zu ersterem Zwecke warf der Etat von 1887/88 182,500 M. aus, wodurch unter gleichzeitiger Einziehung der Dienstwohnung des

Direktors der Hauptverwaltung der Staatsschulden es möglich wurde, für passende Bureauräume und sichere Aufbewahrung der verwahrten Schulddokumente zu sorgen, sowie das Gebäude gegen Feuersgefahr zu sichern. Zur ausserordentlichen Schuldentilgung dagegen wurde zuerst vorgesehen im Etat für 1886/87 380,100 M. zur Tilgung des Restes der 4⁰/₀igen Münster-Hammer Eisenbahn-Prioritätsobligationen. Dem schloss sich im Etat für 1888/89 die Summe von 8,050,000 M. an, welche sich deshalb zu dem angegebenen Zwecke erübrigen liess, weil die zur Unterstützung der Gemeinden auf dem Gebiete des Volksschulwesens bestimmte Summe erst vom 1. Oktober 1888 an zur Verwendung kommen konnte, der Betrag für das erste Halbjahr des Etatsjahres mithin zu anderen Zwecken zur Verfügung stand. Endlich kamen durch die Etats für 1889/90 und 1890/91 die Summen von 35,962,994 M. und 4,869,198 M. zu gleichem Zwecke zur Verwendung, weil die Ueberschüsse der Jahre 1887/88 und 1888/89 die etatsmässigen Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung um diese Beträge überstiegen, so dass die letzteren nicht mehr unter Kap. 37 Tit. 2 zur ausserordentlichen Tilgung oder Verrechnung auf bewilligte Anleihen in den genannten Etatsjahren selbst verwandt werden konnten.

Als Beilagen zu dem Etat der Staatsschuldenverwaltung werden regelmässig gegeben: 1. Erläuterungen zu demselben, durch welche der Stand der Staatsschuld nebst ihren Abgängen und Zuwüchsen, sowie die zu ihrer Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge näher entwickelt werden. 2. Eine Zusammenstellung der Er-

sparnisse an Amortisationsanleihen für Prioritätsanleihen verstaatlichter Eisenbahnen zur Begründung der unter Kap. 37 Tit. 1 in Ausgabe gestellten Summe seit dem Jahre 1885. 3. Eine Uebersicht der Staatsschuld für den 1. April des bevorstehenden Etatsjahres. 4. Eine Uebersicht vom Zustande des Betriebsfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden am 1. Juli des letztverflossenen Jahres. 5. Desgl. des Depositalfonds derselben an demselben Tage und alle fünf Jahre[1]) ein Verzeichnis der Staatsgarantien.

Kapitel 2.

Der Betriebsfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ein besonderer Betriebsfonds für die Hauptverwaltung der Staatsschulden wurde gleich bei ihrer Errichtung im Jahre 1820 aus den Einnahmerückständen der damaligen Generaldomänenveräusserungskasse gebildet. Als dieser Fonds im Jahre 1847 aufgelöst und seine Bestände anderweitig verwandt wurden, diente der seit dem Jahre 1822 daneben bestehende Betriebsfonds für die provinziellen Staatsschulden als allgemeiner Betriebsfonds für die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Derselbe hatte am 15. Juli 1869 bei Berechnung seines Effektenbestandes nach dem Börsenkurse eine Höhe von 4,846,766 M. 40 Pf.

Derselbe diente stets hauptsächlich zum Ankaufe der Effekten für die verschiedenen Tilgungsfonds vor den

[1]) Früher alle 3 Jahre.

Tilgungsterminen, um das Steigen des Kurses infolge dieser Ankäufe durch ihre Verteilung zu verhindern, doch waren in den 50er Jahren auch andere Ausgaben auf denselben durch die Etatsgesetze angewiesen. Im Jahre 1869 einigte sich die Regierung mit dem Landtage über seine Verwendung dahin, dass derselbe nur verwandt werden dürfe: 1. zur vorschussweisen Beschaffung des Tilgungsbedarfs der Staatsanleihen, 2. zur Bestreitung der dadurch entstehenden Ausgaben, besonders der Maklercourtage, 3. zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung des Provinzialstaatsschuldenwesens, 4. zur Gewährung von Vorschüssen an die Kontrolle der Staatspapiere und an die Staatsdruckerei. Ein dahin gehender Vermerk findet sich von dieser Zeit an stets der Uebersicht vom Zustande des Betriebsfonds angefügt oder vorgedruckt. Eine Aenderung erfuhr dieser Vermerk zunächst durch den Etat für 1879/80, da durch den Verkauf der Staatsdruckerei an das Reich die Vorschüsse an dieselbe aus dem Kreise der Verwendungszwecke für den Betriebsfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausschieden und nur die Vorschussleistung an die Kontrolle der Staatspapiere in Nr. 4 bestehen blieb. Dagegen wurde der Verwendungskreis mit dem Etat für 1882/83 durch Hinzufügung einer Nr. 5 des Vermerks: 5. „zur Gewährung von Vorschüssen an die Reichspostverwaltung behufs Einlösung von Zinsscheinen der Preussischen Staatsanleihen bei der Oberpostkasse in Hamburg“ erweitert. Mit der Einrichtung des Staatsschuldbuchs erhielt der Kreis der Verwendungszwecke dann eine nochmalige Erweiterung, indem

mit dem Etat für 1885/86 der Nr. 4 die Worte „und an das Staatsschuldbuchbureau“ hinzugefügt wurden. Damit erhielt der Vermerk die jetzige Gestalt. Die Verwendung des Betriebsfonds ist dadurch auf die angegebenen Zwecke gesetzlich beschränkt.

Die Einnahmen des Betriebsfonds bestehen zunächst in den noch vorhandenen Ausständen an Provinzialstaatsaktienkapitalien, die Summe derselben war indessen am 1. Juli 1890 auf 3705 M. 97 Pf. bei der Regierungshauptkasse in Oppeln zusammengeschmolzen. Die Haupteinnahmen bilden die Zinsen seiner Effekten vom Ankaufstage bis zum Tage der Abgabe an die Tilgungsfonds und die präkludierten Zinsen von Staatsanleihen, welche nicht zur Verstärkung der Tilgungsfonds dienen, ferner die Kursgewinne bei Abgabe der Effekten an die Tilgungsfonds und die Zinsen seiner Bestände. Seine Ausgaben bestehen in den Kursverlusten bei Abgabe der Effekten an die Tilgungsfonds, den Anschaffungskosten derselben und in der Verwaltung der provinziellen Staatsschulden. Einnahme und Ausgabe sind also ihrer Natur nach fest bestimmt, werden aber im Etat nicht veranschlagt.

In betreff der von der Hauptverwaltung der Staatsschulden geführten Verwaltung des Betriebsfonds untersteht dieselbe den Verfügungen des Finanzministers. Doch ist derselbe nicht berechtigt, denselben einzuziehen oder zu anderen Zwecken zu verwenden ohne gesetzliche Ermächtigung.

Nachdem der Betriebsfonds bis zum 1. Juli 1870 auf 5,141,887 M. gestiegen war, sank derselbe bis zum

1. Juli 1873 auf 3,252,217 M. 10 Pf. Von diesem Zeitpunkte an ist derselbe wieder ständig gestiegen und erreichte am 1. Juli 1890 die Höhe von 7,324,481 M. 73 Pf. Es ist das das Ergebnis der infolge gesetzlicher und ausserordentlicher Tilgungen stetig fortschreitenden Verminderung der der Tilgung überhaupt unterliegenden Staatsschulden. Vom Jahre 1891 an sind dieselben durch Uebertragung der nicht gekündigten und in Konsols verwandelten Eisenbahnaktien und -obligationen allerdings wieder vermehrt, die älteren einer gesetzlichen Tilgungspflicht unterliegenden Anleihen aber werden in absehbarer Zeit sämtlich in Fortfall kommen. Da auch die provinziellen Staatsschulden in nicht allzu langer Frist beseitigt sein werden, wird sich der Kreis seiner Verwendungszwecke dann sehr bedeutend verengern. Er nimmt also mehr und mehr den Charakter eines durch seine Zinsen sich mehrenden Staatsaktivfonds an und es wird sich nach Ablauf dieser Frist mindestens fragen, ob seine Höhe nicht begrenzt und sein Zinsgewinn unter den eigenen Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung einzustellen sei.

Kapitel 3.

Der Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden zerfällt jetzt nur noch in vier oder eigentlich nur noch in drei Abteilungen.

1. Der Depositalfonds zur Tilgung und Verzinsung

der provinziellen Staatsschulden ist im Jahre 1853 entstanden, indem man eine Anzahl älterer provinzieller Staatsschulden vom Etat der Staatsschuldenverwaltung absetzte und zur Tilgung auf einen besonderen Depositalfonds verwies. Damit wurde 1854 ein anderer Fonds zur Berichtigung der Zinsrückstände von älteren Provinzialschulden verbunden. Demselben wachsen die Zinsen seiner Bestände und die verjährten Einlösungsbeträge verloster Steuer- und Kammer-Kreditkassenscheine zu. Nachdem derselbe im Jahre 1868 auf mehr als 600,000 M. angewachsen war, wurde er im Jahre 1869 durch anderweitige Verwendung eines Teiles seiner Bestände auf 156,000 M. zurückgebracht. Seinen niedrigsten Stand erreichte er im Jahre 1877, ist dann aber bis zum 1. Juli 1890 wieder auf 266,559 M. 8 Pf. gestiegen.

Der Fonds ist bestimmt zur Tilgung der im Jahre 1853 auf ihn angewiesenen älteren provinziellen Schulden, zur Zahlung der dafür rückständigen Zinsen und zur Deckung unbekannter Ansprüche einzelner Gläubiger von alten provinziellen Schulden. Seit langen Jahren ist indessen keine Ausgabe aus dem Fonds geleistet und scheint derselbe in der That völlig entbehrlich zu sein. Auch wird bei ihm der Gewinn nicht, wie bei der folgenden Abteilung, auf den Gewinntitel übergeführt und dann bei den eigenen Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung in Einnahme gestellt, sondern alle Einnahmen dienen zu seiner Vermehrung.

2. Das Generaldepositum für Privatpersonen wird gebildet durch Ueberweisung der Mittel zur Einlösung gekündigter, aber nicht eingelöster Schuldverschreibungen

und schwankt deshalb, je nachdem die von den verschiedenen Tilgungsfonds an dasselbe abgeführten oder aus demselben zurückgezogenen Beträge überwiegen. In dasselbe fliessen ferner die Mittel für die bei Einlösung von Schuldverschreibungen fehlenden Coupons. Seine Einnahmen bestehen in den Zinsen seiner Bestände und in den Deckungsmitteln für verjährte Schuldverschreibungen. Am Schlusse eines jeden Jahres werden die Werte seiner Effekten berechnet und der Ueberschuss über das Ausgabesoll fliesst in den 4. Titel des Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Uebersteigt dann bei dem 4. Titel der Bestand die Summe von 30,000 M., so wird der Ueberschuss jetzt unter Titel 3 der eigenen Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung in Einnahme gestellt. Der Betrag des Generaldepositums für Privatpersonen belief sich am 1. Juli 1890 auf 4,129,758 M.

3. Kautionsdeposita und Asserrate umfassen jetzt nur noch Amtskautionen, deren Zinsen den Besitzern der niedergelegten Effekten zustehen und dem Depositalfonds keine Einnahme gewähren. Am 1. Juli 1890 belief sich die Summe derselben auf 328,500 M.

4. Gewinne aus der Verwaltung des Depositalfonds. Schon oben unter 2. ist angegeben, dass die Einnahmen dieses Titels aus den Ueberschüssen des Generaldepositums für Privatpersonen bestehen und dass der 30,000 M. übersteigende Bestand den Staatseinnahmen zufliesst. Diese Bestimmung war zunächst nur durch Ministerialreskript angeordnet, seit dem Etat für 1870 wurde sie aber dem Berichte über den Zustand des Depositalfonds

angefügt oder vorgesetzt. Die Form des Vermerks hat insofern eine Veränderung erlitten, als ursprünglich bestimmt wurde, der Ueberschuss solle unter die zufälligen Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung aufgenommen werden, während seit dem Etat für 1883/84 die jetzige Bestimmung eingeführt ist, dass sie unter Titel 3 der Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung den allgemeinen Staatsfonds zufliessen soll. Der Betrag von 30,000 M. bleibt auf dem Gewinntitel stehen zur Deckung von Kursverlusten bei dem Generaldepositum für Privatpersonen. Am 1. Juli 1890 war derselbe in Effekten, zum Nennwerte von 29,400 M., zum Kurswerte von 31,314 M. 42 Pf. angelegt.

Der Gesamtbestand des Depositalfonds betrug am 1. Juli 1890 4,702,993 M. 37 Pf., nebst Effekten im Nennwerte von 328,608 M., welche ohne Zinsgewinn für die Verwaltung niedergelegt und in natura zurückzugeben waren.

Kapitel 4.

Die Staatsgarantien.

Nach § 103 der Verfassung bedarf es zur Uebernahme einer Garantie von seiten des Staates eines Gesetzes, auch muss dieselbe nach dem Gesetze über das Staatsschuldenwesen vom 24. Februar 1850 von der Hauptverwaltung der Staatsschulden einregistriert werden. Früher alljährlich, dann jedes dritte Jahr, und jetzt, seit Verlängerung der Legislaturperioden auf 5 Jahre, jedes fünfte Jahr wird dem Etat der Staatsschuldenverwaltung ein Verzeichnis der Staatsgarantien bei-

gegeben. Zuletzt ist dieses im Etat für 1889/90 geschehen, welches den Stand derselben am 31. März 1888 darlegt.

Durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen ist die Zahl der Garantien auf 9 zusammengeschmolzen. Es bestehen noch die folgenden:

1. Für die Seehandlungssocietät. Der Staat leistet für die vom Institute übernommenen Geschäfte und die daraus entspringenden Verbindlichkeiten volle Garantie, bezieht dafür aber auch den vollen Gewinn derselben. Der Umfang der vom Staate übernommenen Garantie kann nicht in Zahlen angegeben werden, dem Landtage wird aber alljährlich ein Etat der Seehandlung zur Bewilligung vorgelegt nebst einem Verwaltungsbericht ihrer Direktion für das abgelaufene Jahr. Die Rechnungen der Seehandlung werden von der Oberrechnungskammer revidiert. Der letzte Abschluss vom 15. Juli 1890 wies an Aktivis und Passivis je 194,081,794 M. 85 Pf. nach. Seehandlungsobligationen, d. h. Schuldverschreibungen der Seehandlungen werden über zeitweise bei der Seehandlung auf sechsmonatliche Kündigung gegen Verzinsung von 2½ % belegte Gelder ausgestellt. Ihr Betrag belief sich nach dem letzten Abschlusse auf 503,783 M. 94 Pf.

2. Die Pfandbriefe Litt. B des königl. Kreditinstituts für Schlesien sind im Jahre 1835 geschaffen. Die Garantie des Staats erstreckt sich sowohl auf das Kapital von ursprünglich 25,959,675 M., als auch auf die Verzinsung von 3½ resp. 4 %. Am 31. März 1888 war nur noch ein Rest von 2,534,709 M. zu amortisieren, doch

stand dieser Summe an Abschreibungen und aufgesammelten Amortisationsfonds noch die weitere Summe von 1,767,157 M. 51 Pf. gegenüber, so dass diese Garantie keine grosse finanzielle Bedeutung mehr hat.

3. Die Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösungen in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis. Die ursprünglich im Betrage von 3,437,745 M. ausgegebenen Obligationen werden mit 3½ resp. 4% verzinst und mit 1 resp. ½% jährlich amortisiert. Bis zum 31. März 1888 hatte der Staat 764,775 M. 6 Pf. getilgt und bis zur Uebernahme der Geschäfte der Tilgungskasse durch die Rentenbank in Magdeburg Ende Dezember 1855 einen Zuschuss zu den Geschäftsunkosten von 47,428 M. 4 Pf. gewährt. Die endlichen Ueberschüsse der Kasse kommen dem Staate zu gute. Der zu tilgende Rest belief sich am 31. März 1888 noch auf 1,483,800 M.

4. Die Obligationen der Allensteiner Kreiskorporation für Meliorationsanlagen sind 1845 und 1847 in Höhe von 600,000 M. ausgegeben. Der Staat hat das Kapital und die 3½%igen Zinsen garantiert. Der noch zu tilgende Rest betrug am 31. März 1888 195,000 M.

5. Die Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruches sind im Jahre 1849 in Höhe von 3,900,000 M. zu 4½% Zinsen ausgegeben, jedoch ist der Zinsfuss 1882 auf 4 und 1887 auf 3½% herabgesetzt. Der Staat hat Kapital und Zinsen garantiert und die Mehrkosten übernommen, welche den Betrag von 3,900,000 M. übersteigen. Zu tilgen waren am 31. März 1888 noch 1,919,100 M.

6. Die durch das Gesetz vom 2. März 1850 den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen. An Rentenbriefen sind im ganzen ausgegeben 480,042,960 M. zu 4 % verzinslich. Davon hatte der Staat zur Kapitaltilgung übernommen 29,644,110 M., wofür die Ausgabe in den oben erörterten Renten an die Rentenbanken enthalten ist. Für den Rest des Kapitals und seine Verzinsung hat der Staat die Garantie übernommen. Zu tilgen sind noch 365,218,125 M., jedoch haben die Rentenbanken Reservefonds von mehr als 11 Mill. M. Durch das Gesetz von 1891 über die Rentengüter ist den Rentenbanken ein weiterer Kreis von Ausgaben zugewiesen, für welche der Staat gleichfalls Garantie zu leisten hat.

7. Die im Jahre 1808 kreierte Elbinger Kriegsschuld zerfiel nach der Verordnung vom 30. Mai 1839 in ein mit 3 1/2 % zu verzinsendes Kapital von 2,700,000 M. und einen unverzinslichen, aus kapitalisierten Zinsen und unverzinslichen Zinsscheinen sich zusammensetzenden Betrag von 822,741 M. 53 Pf. Die Garantie des Staats erstreckt sich auf Kapital und Zinsen. Am 31. März 1888 waren von der ersteren Summe noch 162,330 M., von der letzteren 418,257 M. 53 Pf. zu tilgen.

8. Für die Verpflichtungen der Hannoverschen Landeskreditanstalt hat der Staat eine unwiderrufliche Garantie bis zur Summe von 1,500,000 M. übernommen. Die Anstalt ist durch Gesetz vom 7. März 1879 auf den provinzialständischen Verband übergegangen, doch bleibt der Staat für die damals bestehenden Verbindlichkeiten bis zu der genannten Summe verhaftet. In-

dessen ist der provinzialständische Verband insofern an die Stelle des Staats getreten, als der letztere befugt ist, alle aus diesem Grunde sich ergebenden Zahlungen ohne Weiteres an der dem Provinzialverbande zustehenden Rente zu kürzen. Infolgedessen ist in der letzten Zusammenstellung auch keine Zahl mehr angegeben, auf welche die Garantie des Staats sich bezieht.

9. Auch die Landeskreditkasse zu Kassel ist auf den provinzialständischen Verband übergegangen und hat dieser sich verpflichtet, die Staatskasse spätestens bis zum 1. Januar 1895 bezüglich ihrer Garantie ausser Verbindlichkeit zu setzen. Die Garantie des Staats bezog sich ursprünglich auf 47,038,950 M. Von dieser Summe waren indessen am 31. März 1888 nur noch 1,548,900 M. ungetilgt.

Für die Frage der finanziellen Belastung des Staats durch die übernommenen Garantien scheiden die beiden letzten infolge des Eintretens der provinzialständischen Verbände überhaupt aus. Abgesehen von der Garantie für die Seehandlung und die Verpflichtungen der Rentenbanken sind auch die übrigen ohne erhebliche finanzielle Bedeutung, da sie sich insgesamt nur auf eine Summe von 7,713,187 M. 53 Pf. nach der Nachweisung vom 31. März 1888 bezogen. Die Seehandlung liefert dem Staate alljährlich erhebliche Gewinnbeträge, so dass als eigentlicher Kernpunkt der staatlichen Garantien ohne finanziellen Gewinn diejenige für die allerdings sehr bedeutende Summe der Rentenbriefe übrig bleibt.

Kapitel 5.

Stand der Staatsschulden am 1. April 1891 nach dem Etat für 1891/92.

Schulden der alten Landesteile und des Gesamtstaates seit 1866.

Name der Anleihe	Schuldbetrag M.	Zinsbetrag M.	Tilgungsbetrag M.
1. 3½%ige Staatsschuldscheine . .	54,022,500	1,832,239.50	6,747,263.50
2. 4%ige konsolidierte Anleihe . .	3,592,667,850	143,706,714	—
3. 3½%ige „ „ . .	1,891,575,900	66,174,542	—
4. 3%ige „ „ . .	65,000,000	1,950,000	—
5. 4%ige Anleihe von 1868 A . . .	13,839,900	519,981	3,395,019
6. 3½%ige Prämienanleihe von 1855	8,400,000	182,700	2,122,800
7. Kur- und Neumärkische Kriegsschuld:			
a) 3½%ige Kurmärkische . . .	582,740	20,395.50	132,328.36
b) desgl. Neumärkische	61,534	2,153.69	30,425.56
c) Reservequantum f. unbekannte Ansprüche aus alt. provinziell. Schulden: 1,403,581 M. 16 Pf.	—	—	—
8. Aktien u. Obligationen verstaatlichter Eisenbahnen:			
a) 4%ige Stammaktien d. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von 1843	11,160,600	446,424	658,411.50
b) 2½%ige Köthen-Bernburger Aktien	885,000	22,031.25	15,000
c) 3%ige Magdeburg-Wittenbergische Aktien	11,677,200	348,804	67,350
d) 4%ige Obligationen Litt. A der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn	2,032,200	76,614	156,600
e) 4½%ige Prioritätsobligationen der Köln-Mindener Eisenbahn VI. Emission Litt. A	53,184,195	2,365,986	606,714
f) 3½%ige alte Rheinische Prioritätsobligationen d. Rheinischen Eisenbahn von 1843	1,657,200	55,639.50	94,360.50
g) 4½%ige Prioritätsanleihe der Homburger Eisenbahn vom 1. Juli 1860	885,256.70	39,203.98	56,828.64
h) Desgl. vom 1. Januar 1861 . .	108,857.62	4,667.17	7,499.98
i) 3½%ige Prioritätsobligationen d. Bergisch-Märkischen Eisenb. III. Serie u. III. Serie Litt. B	47,089,500	1,643,654.25	516,345.75
k) Desgl. III. Serie Litt. C 1. und II. Emission	17,322,900	695,220	124,584
l) 3½%ige Buchschuld der Hessischen Nordbahn an den Staat	2,475,000	86,255.86	14,062.50

Name der Anleihe	Schuldbetrag M.	Zinsbetrag M	Tilgungsbetrag M.
m) 3½%ige Prioritätsaktien der Oberschlesischen Eisenbahn Litt. B	2,403,300	82,280.63	70,662.37
n) Desgl. Prioritätsobligationen Litt. E	19,197,000	666,855	293,145
o) 3½%ige Niederschles. Zweigbahnprioritäten der Oberschlesischen Eisenbahn	6,588,000	230,181	45,819
p) 5%ige Anleihe der Angermünde - Schwedter Eisenbahn vom 2. Januar 1875	24,000	975	6,000
q) 4½%ige Prioritätsobligationen der Westholsteinschen Eisenbahn I. Emission [1]	677,000	30,465	4,535
r) 4%ige Anleihescheine derselben II. Emission	150,000	6,000	—
s) Unverzinsliche Anleihe derselben bei der Provinz Schleswig-Holstein	64,800	—	3,600
t) 3½%ige Vorzugsanleihescheine der Schleswig-Holsteinschen Marschbahn 2. Reihe	1,500,000	52,500	—
u) Unverzinsliche Anleihe bei der Provinz	152,000	—	8,000

Vormals Hannoversche Schulden.

A. Schulden der vormaligen Generalsteuerkasse (unkündbar oder nur bedingsweise kündbar).

1. 5%ige Kalenberg - Grubenhagensche (v. Münchhausensche Armengelder)	19,944.77	997.24	—
2. 5%iges v. Grote - Stillhornsches Lehenskapital	40,050	2,002.50	—
3. 5%ige Lüneburgsche (Langenbecksche Stiftungsgelder) . . .	25,580.25	1,279.01	—
4. 4%ige Kalenberg - Grubenhagensche (v. Marenholzsche Stiftungsgelder)	9,135.80	365.43	—
5. 4%ige Lüneburgsche (v. Grote-Stillhornsches Lehenskapital) .	232,534.73	9,301.39	—
6. 3½%ige Obligationen Litt. D (desgl.)	56,000	1,960	—
7. Supplementarzinsen auf die 4- u. 3½%igen v. Grote-Stillhornschen Lehenskapitalien	—	2,587.23	—

B. Schulden der vormaligen Generalkasse.

8. 5%ige Obligationen Litt. A . .	269,025	13,293.43	—
9. 4 „ „ „ S . .	3,227,728.76	129,109.16	46,537.80

[1]) Zum 1. Oktober 1891 gekündigt.

Vormals Kurhessische Schulden.

Name der Anleihe	Schuldbetrag M.	Zinsbetrag M.	Tilgungs-betrag M.
1. Prämienanleihe von 1845 . . .	4,575,000	—	2,251,050

Vormals Nassauische Schulden [1]).

1. 4%ige Anleihe von 1862	9,404,571.43	365,722.29	198,514.28

Vormals Frankfurter Schulden.

1. 3½%ige Anleihe von 1839 . . .	2,776,371.42	94,452.75	310,735.29
2. „ „ „ 1848 . . .	510,514.29	17,868	21,937.71
3. „ „ „ 1857 . . .	1,714,285.71	—	—
4. „ „ „ 1858 . . .	1,586,742.86	55,536	73,111.71
5. 3%ige „ „ 1844 . . .	144,514.29	4,335.43	132,807.42
6. 3½%ige „ „ 1846 . . .	3,419,485.71	119,682	182,776.29
7. „ „ „ 1848 . . .	1,386,685.71	48,534	69,465.43
Summe	5,834,782,604.05	222,019,538.59	18,464,330.59

Schatzanweisungen waren am 1. April 1891 im Betrage von 30 Mill. M. im Umlaufe, ferner sind bei einer Berechnung der gesamten Staatsschuld die Renten an die Tilgungsfonds der Kur- und Neumärkischen Kriegsschuld und an die Rentenbanken in Betracht zu ziehen, welche eine Ausgabe von 22,563 M. 64 Pf. und 1,415,000 M., zusammen von 1,437,563 M. 64 Pf. verursachen. Bei beiden Arten der Renten ist Zins- und Tilgungsbedarf zusammengerechnet. Der Kapitalwert der dem Staate obliegenden Verpflichtungen an die Rentenbanken beträgt am 1. April 1891 nach dem Etat für 1890/91 28,160,000 M.

Diesen auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung stehenden Schulden treten noch diejenigen Verpflichtungen

1) Zum 1. Oktober 1891 gekündigt.

hinzu, welche auf anderen Etats geführt werden. Hier kommen die Etats der Eisenbahn-, Dömänen-, Forst- und allgemeinen Finanzverwaltung in Betracht.

Auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung befinden sich noch vier Schuldposten, deren Zinsen und Tilgungsbeträge unter Kapitel 31 des Ausgabeetats in Ausgabe gestellt sind, und zwar: 1. Die früher von Zechen und Gewerkschaften an das Bergisch-Märkische Eisenbahnunternehmen zur Beschaffung von Kohlenwagen gezahlten Beträge. Der Betrag der Schuld beläuft sich auf 155,334 M. 72 Pf., erfordert zu seiner Verzinsung mit 3% 4660 M. 5 Pf., während zur Tilgung 17,287 M. 95 Pf. angesetzt sind. 2. Die Anleihe des Braunschweigischen Eisenbahnunternehmens vom 16. Juli 1874, welche am 1. April 1891 noch eine Höhe von 8,271,600 M. hatte. Sie erfordert zur Verzinsung 365,202 M., zur Tilgung 162,798 M. 3. Eine bis zum Jahre 1932 an die Braunschweigische Staatsregierung zu zahlende Rente von 2,625,000 M., deren Kapitalwert 45,651,351 M. 59 Pf. beträgt. 4. Ein Betrag von 556,011 M. zur Tilgung der Stammaktien des Stargard-Posener Eisenbahnunternehmens. Der Nennwert der noch vorhandenen Stammaktien beläuft sich auf 2,644,200 M.

Im Etat der Forstverwaltung ist unter Kap. 4 Tit. 2 ein Ausgabeposten von 700,000 M. an Ablösungsrenten und zeitweisen Vergütungen an Stelle der Naturalabgaben enthalten, obgleich in den Jahren 1872 etc. die Summe von mehr als 25 Mill. M. zur Ablösung der mit dem 20fachen Betrage abzulösenden Renten aufgewendet worden ist. Die aus diesem Grunde zu bestreitenden

Ausgaben sind infolge der fortschreitenden Ablösung von Naturalabgaben auch noch in stetigem Steigen begriffen, obgleich unter den einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben unter Kap. 12 Tit. 1 ihr seit Jahren eine jetzt 1 Mill. M. betragende Summe zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten gegenübersteht. Von der angeführten Summe von 700,000 M. entfallen 461,800 M. auf Ablösungsrenten, während der Rest zu zeitweisen Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben bestimmt ist. Beinahe der Gesamtbetrag der Ablösungsrente, nämlich 458,550 M., wird von Amortisationsrenten mit sehr verschiedenen Amortisationsperioden gebildet. Der Kapitalwert der letzteren wird für den April 1891 auf 9,347,200 M. und der Kapitalwert der gesamten Ablösungsrenten auf 9,412,500 M. überschläglich berechnet.

Auf dem Etat der Domänenverwaltung befindet sich unter Kap. 1 Tit. 16 für Zinsen von Passivkapitalien, Passivrenten, sonstige Abgaben und Lasten eine Ausgabe von 1,204,615 M. Von dieser Summe entfallen 325,395 M. 60 Pf. auf Abgaben und Lasten, Wege-, Deich- und Feuerversicherungsbeiträge. An Zinsen von Passivkapitalien und Passivrenten, welche den Ausgaben für Staatsschulden gleichgestellt werden können, verbleiben mithin nur 879,219 M. 40 Pf. Davon sind 33,059 M. 65 Pf. Zinsen von Passivkapitalien in Höhe von 787,790 M. 75 Pf. Die Summe von 116,424 M. 82 Pf. entfällt auf Renten, welche meist nur im Vergleichswege abgelöst werden können und deren Kapitalwert deshalb auf den 25fachen Betrag mit 2,910,620 M.

50 Pf. angenommen werden kann. Der Rest von 729,734 M. 93 Pf. wird gebildet von Amortisationsrenten an die Provinzialrentenbanken, sowie von Zins- und Amortisationszahlungen an die Seehandlung für zur Drainierung von Domänengrundstücken vorgeschossene Kapitalien. Die Amortisationsperioden der einzelnen Posten sind ausserordentlich verschieden, so dass der Kapitalwert dieser Rentenzahlungen sich kaum berechnen lässt.

Der Etat der Finanzverwaltung enthält folgende Posten, welche den Staatsschulden und Renten ihrem Charakter nach gleichgestellt werden können: 1. Apanagen in Höhe von 144,018 M. 72 Pf., welche mit 10 multipliziert werden können, um den ungefähren Kapitalwert zu berechnen. Derselbe würde sich danach auf 1,440,187 M. 20 Pf. belaufen. 2. Renten und Entschädigungen an Fürsten und Standesherren in Höhe von 1,733,025 M. 78 Pf., welche mit 25 multipliziert einen Kapitalwert von 43,325,655 M. 50 Pf. darstellen werden. 3. Die Rente an das Militärwaisenhaus zu Potsdam und an das Soldatenkinderhaus zu Stralsund von 392,976 M. Der 25fache Betrag in Höhe von 982,400 M. dürfte als Kapitalwert derselben anzusehen sein. 4. Sonstige Renten und Entschädigungen für aufgehobene Zölle und andere Berechtigungen im Betrage von 217,216 M. 52 Pf. Auch hier dürfte der Kapitalwert durch den 25fachen Betrag auf 5,430,413 M. sich berechnen lassen.

Schliesslich ist der Staat durch die Aufhebung des Hinterlegungsfonds Selbstschuldner für die hinterlegten Gelder geworden und hat damit eine Schuld von etwa

25 bis 28 Millionen übernommen. Die Verzinsung derselben erfolgt mit 2% und ist im Etat für 1891/92 die runde Summe von 500,000 M. zur Einstellung gekommen.

Die Gesamtsumme der Preussischen Staatsschulden am 1. April 1891 setzt sich daher aus folgenden Posten zusammen: 1. auf den Etat der Staatsschuldenverwaltung 5,864,782,604 M. 05 Pf. und 28,160,000 M. an Kapitalwert der Verpflichtungen an die Rentenbanken nebst einer Rente von 22,563 M. 64 Pf. an die Tilgungsfonds der Kur- und Neumärkischen Kriegsschuld; 2. auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung 56,722,486 M. 31 Pf.; 3. auf dem Etat der Forstverwaltung 9,412,500 M.; 4. auf dem Etat der Domänenverwaltung 3,698,411 M. 25 Pf. und eine Rente von 729,734 M. 93 Pf., deren Kapitalwert nicht anzugeben ist; 5. auf dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung 60,020,644 M. 70 Pf.; 6. an hinterlegten Geldern 28 Mill. M. Das ergibt einen Gesamtbetrag von 6,050,796,646 M. 31 Pf. nebst Renten in der Höhe von 752,298 M. 57 Pf., deren Kapitalwert nicht anzugeben ist. Abgesehen von diesen Renten fällt also auf den Kopf der 29,959,388 zählenden Bevölkerung Preussens ein Schuldbetrag von 201 M. 96½ Pf. oder rund 202 M.

An jährlichen Verpflichtungen in Gestalt von Zinsen und Renten, abgesehen von den zu Tilgungen ausgeworfenen Beträgen finden sich: 1. auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung 222,019,538 M. 59 Pf. an Zinsen und 1,437,563 M. 64 Pf. an Renten; 2. auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung 4660 M. 5 Pf. an

Zechen und Gewerkschaften, 365,201 M. an Zinsen der Braunschweigischen Eisenbahnanleihe, 2,625,000 M. Rente an die Braunschweigische Regierung; 3. auf dem Etat der Forstverwaltung 461,800 M. Ablösungsrenten; 4. auf dem der Domänenverwaltung 879,219 M. 40 Pf. Zinsen von Passivkapitalien und Passivrenten; 5. auf dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung 144,018 M. 72 Pf. Apanagen, 1,733,025 M. 78 Pf. Renten und Entschädigungen an Fürsten und Standesherren, 392,976 M. Rente an das Militärwaisenhaus in Potsdam, 217,216 M. 52 Pf. andere Renten und Entschädigungen für Zölle und Berechtigungen, 500,000 M. zur Verzinsung der hinterlegten Gelder. Die Summe der Passivrenten beträgt mithin nach dem Etat für 1891/92 230,780,220 M. 70 Pf. oder auf den Kopf der Bevölkerung 7 M. 70 Pf.

Zur Tilgung sind ausgesetzt: 1. auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung unter den ordentlichen Ausgaben 18,464,320 M. 59 Pf., doch werden nur 15,069,301 M. 59 Pf. wirklich getilgt, da der Tilgungsbedarf für die Anleihe von 1868 durch Veräusserung von Konsols beschafft wird, ferner zur ausserordentlichen Tilgung oder Verrechnung auf bewilligte Anleihen 18,112,652 M. 58 Pf.; 2. auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung 17,287 M. 95 Pf. zur Tilgung der Vorschüsse von Zechen etc., 162,798 M. zur Tilgung der Anleihe der Braunschweigischen Eisenbahn und 556,011 M. zur Tilgung der Stargard-Posener Stammaktien. Zu reinen Tilgungszwecken sind mithin nur ausgeworfen 33,181,954 M. 17 Pf. oder auf den Kopf der Bevölkerung rund 1 M. 11 Pf.

Kapitel 6.

Die einzelnen Bestandteile der Staatsschuld.

I. Auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung.

1. Die $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsschuldscheine stammen aus der Zeit von 1810—1843 und sind seit dem letzteren Jahre mit $3\frac{1}{2}$ % zu verzinsen. Zu ihrer Verzinsung und Tilgung sind durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 die Einkünfte der Domänen- und Forstverwaltung und der Erlös aus den Domänenankäufen in den älteren Provinzen bestimmt. Sie sind in Beträgen zum Nennwerte von 1000, 500, 400, 300, 200, 100, 50 und 25 Thlr. angegeben, lauten auf den Inhaber und sind unkündbar von seiten der Gläubiger, dagegen kündbar von seiten des Staats, ohne Festsetzung einer Kündigungsfrist. Die Zinsen derselben sind am 2. Januar und 1. Juli fällig. Die gesetzmässige Tilgung geht in der Weise vor sich, dass von 10 zu 10 Jahren mit der Tilgung von 1 % der ursprünglichen Schuldsumme begonnen wird, dem dann bis zum Schlusse des zehnten Jahres die durch die Tilgung ersparten Zinsen hinzutreten. Die Jahre 1823, 1833, 1843, 1853, 1863, 1873, 1883 und 1893 bilden die Anfangsjahre dieses Turnus. Die zu tilgenden Beträge werden durch freihändigen Ankauf, oder bei einem Stande des Kurses über dem Nennwerte durch Auslosung beschafft. Die Tilgung der angekauften Obligationen geschieht am letzten jeden Monats.

Als Grundsumme der Schuldverschreibungen wird

im Etat für 1891/92 der Betrag von 501,979,319 M. 3 Pf. angegeben. Der neue Turnus der Tilgung begann aber nach dem Etat für 1883/84 mit der Summe von 5,063,893 M. Bis zum Etat für 1891/92 ist der zur Tilgung bestimmte Betrag durch das Hinzutreten der Zinsersparnisse wieder auf 6,747,263 M. 50 Pf. angewachsen. Nach demselben Etat waren am 1. April 1891 noch 54,022,500 M. vorhanden, deren Tilgung spätestens im Jahre 1901/02 beendet sein wird. Die für 1891/92 erforderliche Zinssumme beträgt 1,832,239 M. 50 Pf.

2. Die 4⁰/₀ige konsolidierte Anleihe betrug am 1. April 1891 3,592,667,850 M., wovon am 1. April 1891 419,865,850 M. Buchschulden waren. Sie setzt sich zusammen: 1. aus 545,760,150 M. infolge der Umwandlung der konsolidierten 4½⁰/₀igen Anleihe, 2. aus 11,011,100 M., welche infolge des Konsolidationsgesetzes zur Beschaffung der Tilgungsmittel für gekündigte Schuldverschreibungen älterer Anleihen und zur Deckung der Grundsteuerentschädigungen in den neuen Provinzen veräussert wurden; 3. aus 2,001,838,200 M., welche zum Umtausch gegen Aktien verstaatlichter Eisenbahnen und zur Deckung von auf einen bestimmten Nennwert lautenden Krediten benutzt sind; endlich 4. aus 1,034,058,400 M., welche zur Deckung von auf Barbeträge lautenden Krediten mit einem Erlöse von 1,010,265,270 M. 70 Pf. veräussert sind.

Die Schuldverschreibungen dieser Anleihe lauten über 10,000, 5000, 3000, 2000, 1000, 600, 500, 300, 200 und 150 M. und zwar auf den Inhaber. Sie sind unkündbar von seiten der Gläubiger, kündbar von seiten

des Staats, doch bedarf es zu ihrer Konvertierung oder Kündigung eines Gesetzes, welchem auch die Festsetzung der Kündigungsfrist vorbehalten ist. Eine Tilgungspflicht des Staats besteht für sie nicht. Die Zinsen sind fällig in Höhe von 120,288,472 M. für ein Kapital von 3,007,211,800 M. am 1. Juli und 2. Januar, dagegen in Höhe von 23,418,242 M. für ein Kapital von 585,456,050 M. am 1. Oktober und 1. April. Der jährliche Bedarf an Zinsen beläuft sich auf 143,706,714 M.

Die 3 $^{1}/_{2}$ $^{0}/_{0}$ige konsolidierte Anleihe betrug am 1. April 1891 1,887,787,900 M., wovon 123,147,250 M. Buchschulden waren. Sie setzt sich zusammen: 1. aus 41,168,600 M., welche zur Fortführung der Konsolidation und zur Deckung der Grundsteuerentschädigungen in den neuen Provinzen veräussert wurden, 2. aus 1,390,231,300 M., welche zum Umtausch von Aktien und Obligationen verstaatlichter Eisenbahnen benutzt sind, 3. aus 449,187,000 M., welche zur Deckung von auf Barbeträge lautenden Krediten mit einem Erlöse von 451,858,920 M. 77 Pf. verwandt sind, 4. aus 7,201,000 M., welche noch nicht im einzelnen verrechnet waren.

Die Schuldverschreibungen dieser Anleihe lauten auf den Inhaber und sind in Stücken zum Nennwerte von 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 und 150 M. ausgegeben. Für sie gelten dieselben Bestimmungen, wie für die vorige Anleihe. Die Zinsen sind fällig am 1. April und 1. Oktober. Der Bedarf an Zinsen für 1891/92 war veranschlagt auf 66,174,542 M.

4. Die 3 $^{0}/_{0}$ige konsolidirte Anleihe belief sich am 1. April 1891 auf 65 Millionen, von denen noch nichts

in Buchschulden umgewandelt war. Der Gesamtbetrag war mit einem Erlöse von 51,750,820 M. 30 Pf. zur Deckung von auf Barbeträgen lautenden Krediten veräussert.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind in Stücken zum Nennwerte von 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 M. ausgegeben. Die Zinsen sind fällig am 1. April und 1. Oktober. Ihr Bedarf beläuft sich für 1891/92 auf 1,950,000 M. Im übrigen gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für die beiden anderen konsolidierten Anleihen.

5. Die 4%ige Anleihe von 1868 A wurde zur Deckung der nach dem Wiener Frieden vom 30. Oktober 1866 von den Erbherzogtümern an Dänemark zu entrichtenden Schuld aufgenommen. Die Schuldverschreibungen derselben lauten auf den Inhaber, sind in Stücken zum Nennwerte von 1000, 500, 300, 100 und 50 Thlr. ausgegeben und sind unkündbar von seiten der Gläubiger, aber kündbar von seiten des Staats mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Ihre Zinsen sind fällig am 2. Januar und 1. Juli. Die Tilgung geschieht in der Weise, dass dem ursprünglich mit 2% ausgestatteten Tilgungsfonds alle Zinsersparnisse bis zur vollständigen Tilgung zuwachsen. Die zur Beschaffung des Tilgungsbedarfs erforderlichen Mittel werden nach dem Konsolidationsgesetze von 1869 durch Veräusserung von Verschreibungen konsolidierter Anleihe erlangt, so dass nur eine Umwandlung in Konsols stattfindet. Die zu tilgenden Verschreibungen werden durch Ankauf oder bei einem Kurse über dem Nennwerte durch Auslosung beschafft. Die

Auslosungen erfolgen im September oder März, da die Tilgungs- und Einlösungstermine auf den 1. Januar und 1. Juli fallen und die Kündigung 6 Monate vorher zu erfolgen hat.

Die ursprüngliche Schuldsumme belief sich auf 65,250,000 M., von denen am 1. April 1891 noch 13,839,900 M. vorhanden waren. Die zu ihrer Verzinsung erforderliche Summe wird auf 519,981 M. bemessen, der Tilgungsbedarf auf 3,395,019 M. Die Tilgung wird spätestens im Jahre 1895/96 beendet sein.

6. Die $3^1/_2$ %ige Prämienanleihe von 1855 wurde aus Anlass des orientalischen Krieges aufgenommen. Die Verschreibungen lauten über 100 Thlr. auf den Inhaber und sind von beiden Seiten unkündbar. Ihre Zinsen sind am 1. April fällig. Die Tilgung erfolgt durch jährliche Auslosung, wobei sämtliche Verschreibungen Prämien erhalten, jedoch ist die Höhe derselben verschieden. Die Ziehung der Serien zu 100 Nummern findet am 15. September statt und bei Verschiedenheit der zur Verlosung kommenden Prämien die Ziehung der Einzelnummern vom 15. Januar ab. Die Einlösung erfolgt an dem darauf folgenden 1. April, doch hört die Verzinsung der ausgelosten Verschreibungen schon mit dem vorhergehenden 1. April auf.

Die ursprüngliche Schuldsumme belief sich auf 45 Millionen, von denen 8,400,000 M. am 1. April 1891 noch vorhanden waren, welche an Zinsen 182,700 M. erforderten. Die Tilgung wird im Jahre 1895/6 beendet sein mit einem Aufwande von 10,927,800 M. Zunächst werden im Jahre 1891 Schuldverschreibungen über

1,740,000 M. ausgelost werden, deren Einlösung die Summe von 2,122,800 M. erfordert, da auf jede Verschreibung eine Prämie von 66 M. entfällt. Im Jahre 1892 kommen Schuldverschreibungen über 1,440,000 M. zur Einlösung gegen den Betrag 2,037,000 M., da verschiedene Prämien von 66 bis 179,700 M. gezahlt werden müssen. Wiederum die gleiche Prämie für sämtliche Verschreibungen und zwar in Höhe von 69 M. wird im Jahre 1893 gezahlt, so dass die Einlösung der auszulosenden Verschreibungen im Nennwerte von 1,800,000 M. die Verwendung von 2,214,000 M. erfordert. Verschiedenartig sind dagegen die Prämien des Jahres 1894, wo sie zwischen 69 und 239,700 M. schwanken. Infolgedessen macht die Einlösung von Verschreibungen über 1,500,000 M. die Verwendung von 2,145,000 M. erforderlich. Der Rest im Nennwerte von 1,920,000 M. wird im Jahre 1895 ausgelost bei gleicher Prämie für sämtliche Schuldverschreibungen von 75 M. Infolgedessen sind zur Einlösung 2,400,000 M. notwendig.

7. Die 3 ½ %ige Kurmärkische Kriegsschuld ist dadurch entstanden, dass der Staat durch die Verordnung vom 17. Dezember 1821 einen Teil der dem Kriege gegen Frankreich von 1806 entstammenden Schulden der Provinz auf sich nahm und zwar die Summe von 10,007,175 M., während der Provinz 18,000,000 M. verblieben. Zu ihrer Verzinsung und Tilgung sind die Einkünfte der Domänen- und Forstverwaltung und der Erlös aus den Domänenverkäufen in den älteren Provinzen bestimmt. Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zum Nennwerte von 1000, 500, 400, 300, 200,

100 und 50 Thlr. ausgegeben, lauten auf den Inhaber und sind unkündbar von seiten der Gläubiger, während der Staat das Recht der Kündigung ohne gesetzliche Kündigungsfrist besitzt. Die Zinsen betragen seit dem 1. November 1839 3½ % und sind am 1. Mai und am 1. November fällig. Die Tilgung erfolgt ganz in derselben Weise wie bei den 3½ %igen Staatsschuldscheinen. Im Jahre 1883 betrug deshalb die Tilgungssumme 100,071 M., welcher bis zum Schlusse von 1892 die Zinsersparnisse zuwachsen, um im Jahr 1893 wieder auf den Betrag des Jahres 1883 zu sinken. Die zu tilgenden Beträge werden durch Ankauf oder Auslosung beschafft, die Tilgung der angekauften Verschreibungen erfolgt halbjährlich.

Von der ursprünglichen Schuldsumme von 10,007,175 M. waren am 1. April 1891 noch 582,740 M. vorhanden, deren Verzinsung 20,395 M. 90 Pf. erforderte. Beendet wird die Tilgung spätestens im Jahre 1895/96 sein.

8. Die 3½ %ige Neumärkische Kriegsschuld hat dieselbe Entstehung, Sicherheit der Verzinsung und Tilgung, Tilgungsart und Kündigungsbedingungen, sowie dieselbe Teilung in Stücke, wie die Kurmärkische. Auch ihre Verschreibungen lauten auf den Inhaber. Dagegen sind ihre Zinsen am 2. Januar und 1. Juli fällig und erfolgte ihre Herabsetzung auf 3½ % zum 2. Januar 1840. Der Staat übernahm von den Schulden der Neumark 1,859,979 M., während der Provinz 5,100,000 M. verblieben. Im Etat für 1883/84 bei Beginn des neuen 10jährigen Tilgungsturnus wurden 22,956 M. zur Tilgung ausgeworfen, denen bis Ende 1892 die ersparten Zinsen hinzutreten. Die Tilgung wird im Jahre 1892/93

beendet sein, da der Betrag der Schuld am 1. April 1891 nur noch auf 61,543 M. sich belief, welche 2153 M. 69 Pf. an Zinsen und 30,425 M. 56 Pf. zur Tilgung erforderten.

9. Das Reservequantum für unbekannte Ansprüche aus alten provinziellen Schulden in Höhe von 1,403,581 M. 16 Pf. bildet keinen eigentlichen Bestandteil der Staatsschuld, auch wird sein Betrag in der Zusammenstellung der Staatsschulden nur vor der Linie aufgeführt und ist in der Gesamtsumme nicht mit enthalten.

Durch Verordnung vom 2. November 1822 und Gesetz vom 24. November 1850 ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden berechtigt, noch nicht anerkannte oder noch illiquide Provinzialschulden sowohl in betreff ihrer Qualität als der Verbindlichkeit des Staates zur Zahlung des Betrages und des Zinssatzes bis zu der angegebenen Höhe festzustellen. Dabei ist sie weder an den Finanzminister noch an die Staatsschuldenkommission gebunden, auch kann gegen ihre Entscheidung der Rechtsweg nicht beschritten werden. Auf Grund dieser Befugnis sind aber zuletzt im Jahre 1853 Forderungen als Staatsschulden anerkannt, so dass dieselbe keine praktische Bedeutung mehr hat. Der Posten könnte deshalb auch ohne Nachteil gestrichen werden und wird mit der völligen Tilgung der provinziellen Staatsschulden gewiss in Fortfall kommen.

10. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von 1843. Ihre Ausgabe beruht auf dem Statute vom 27. November 1843, ihre Verzinsung und Tilgung wurde bei Erwerb der Niederschlesisch-Märkischen Eisen-

bahn durch den Vertrag vom 24./25. Januar 1852 und das Gesetz vom 31. März 1852 vom Staate übernommen. Die Aktien lauten auf den Inhaber über 100 Thlr. und sind am 2. Januar und 1. Juli mit 4% zu verzinsen. Die Tilgung erfolgt durch Auslosung, die ersparten Zinsen wachsen unter Berechnung des ursprünglichen vom Staate gewährleisteten Zinsfusses von 3½% dem Tilgungsfonds zu. Weitere Kündigung ist nicht vorgesehen.

Das ursprüngliche Aktienkapital belief sich auf 30 Mill. M., wovon am 1. April 1891 noch 11,160,000 M. zu tilgen waren. Der Zinsbedarf wird für das Jahr 1891/92 auf 446,424 M. berechnet, der Tilgungsbedarf auf 658,441 M. 50 Pf. Zu Ende geführt wird die Tilgung im Jahre 1904/05 sein.

11. Die 2½%igen Aktien der Köthen-Bernburger Eisenbahn sind im Jahre 1846 in Höhe von 1,500,000 M. ausgegeben und zerfallen in Teilstücke zu 100 Thlr. Ihre Zinsen sind fällig am 2. Januar, ihre Tilgung erfolgt durch jährliche Auslosung von 1% der ursprünglichen Schuldsumme. Die ersparten Zinsen wachsen dem Tilgungsfonds nicht zu, auch kann die Amortisation beliebig verstärkt werden. Am 1. April 1891 waren noch 885,000 M. ungetilgt, deren Zinsbedarf auf 22,031 M. 25 Pf. und deren Tilgungsbedarf auf 15,000 M. sich beläuft. Die Tilgung wird im Jahre 1949/50 beendet sein.

12. Die 3%igen Aktien der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn beruhen auf der Konzessionsurkunde vom 31. Januar 1874. Ihre Zinsen sind am 2. Januar fällig, ihre Tilgung erfolgt durch jährliche Auslosung von ½% der ursprünglichen Schuldsumme, dem die ersparten

Zinsen nicht zuwachsen. Die einzelne Aktie lautet über 200 Thlr. auf den Inhaber. Eine allgemeine Kündigung ist nicht statthaft. Von der ursprünglichen Schuldsumme von 13,500,000 M. waren am 1. April 1891 noch 11,677,200 M. ungetilgt. Der Bedarf an Zinsen wird auf 348,804 M. zur Tilgung auf 67,350 M. berechnet. Die Tilgung wird erst im Jahre 2063 beendet sein.

13. Die 4%igen Obligationen Litt. A. der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn beruhen auf dem Privileg vom 17. August 1845. Die einzelnen Stücke lauten über 200 Thlr. auf den Inhaber. Die Zinsen sind fällig am 2. Januar und 1. Juli. Die Tilgung erfolgt durch jährliche Auslosung von ½ % der ursprünglichen Schuldsumme, dem die ersparten Zinsen hinzugerechnet werden. Eine allgemeine Kündigung ist nicht statthaft.

Die ursprüngliche Schuldsumme von 4,432,800 M. war bis zum 1. April 1891 auf 2,032,200 M. verringert. Der Zinsbedarf wird auf 76,644 M., der Tilgungsbedarf auf 156,600 M. berechnet. Die Tilgung wird im Jahre 1901 beendet sein.

14. Die 4½%igen Prioritätsobligationen der Köln-Mindener Eisenbahn VI. Emission beruhen auf dem Privileg vom 4. September 1869. Die von dieser Anleihe begebenen 60 Mill. M. sind von der Diskontogesellschaft in Berlin durch Vertrag vom 2. Februar 1871 übernommen, aber bereits durch Vertrag vom 3. Februar 1871 von dieser an die Norddeutsche Bank in Hamburg abgetreten. Letztere hat sie zur Fundierung der sog. Köln-Mindener Prämienscheine benutzt. Die Tilgung sollte mit ½ % der ursprünglichen Schuldsumme

unter Zuschlag der Zinsersparnisse erfolgen, wird aber nach einem bestimmten Plane vorgenommen, welcher dem Vertrage vom 2. Februar 1871 hinzugefügt ist. Die Tilgungsbeträge sind am 1. April, die Zinsen am 1. April und 1. Oktober an die Norddeutsche Bank in Hamburg nebst einer Provision von $^1/_6$ % zu zahlen und jedesmal bereits 10 Tage vorher zur Verfügung zu stellen. Die Obligationen sind von beiden Seiten unkündbar.

Von der ursprünglichen Schuldsumme von 60 Mill. M. waren am 1. April 1891 noch 53,184,195 M. zu tilgen, deren Tilgung im Jahre 1927 beendet sein wird. Der Zinsbedarf wird auf 2,365,986 M., der Tilgungsbedarf auf 606,714 M. berechnet.

15. Die 3 $^1/_2$ %igen Obligationen der Rheinischen Eisenbahn (alte Rheinische von 1843) beruhen auf dem Privileg vom 8. September 1843. Ihre Zinsen sind fällig am 2. Januar und 1. Juli, ihre Tilgung erfolgt durch jährliche Auslosung von $^1/_2$ % der ursprünglichen Schuldsumme unter Zuschlag der Zinsersparnisse. Die Teilstücke lauten über 200 Thlr. auf den Inhaber. Sie sind unkündbar von seiten der Inhaber, kündbar von seiten des Staats bei Innehaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Die ursprüngliche Schuldsumme von 3,750,000 M. war am 1. April auf 1,657,200 M. gesunken. Der Zinsbedarf berechnete sich auf 55,639 M. 50 Pf., der Tilgungsbedarf auf 94,360 M. 50 Pf. Beendet wird die Tilgung im Jahre 1905/06 werden.

16. Die 4 $^1/_2$ %igen Prioritätsobligationen der Hom-

burger Eisenbahngesellschaft von 1860 sind am 1. August 1860 in Höhe von 1,800,000 M. in Teilstücken von 1000, 500 und 100 fl. ausgegeben, welche auf den Inhaber lauten. Die Zinsen sind fällig am 2. Januar und 1. Juli. Die Tilgung erfolgt durch Auslosung innerhalb 43 Jahren nach einem besonderen auf den Obligationen abgedruckten Plane, eine Kündigung ist daher von beiden Seiten ausgeschlossen.

Von der ursprünglichen Schuldsumme waren am 1. April 1891 noch 885,257 M. 14 Pf. ungetilgt, deren Verzinsung 39,203 M. 98 Pf., deren Tilgung 56,828 M. 64 Pf. erfordert. Letztere wird 1903 ihr Ende erreichen.

17. Die 4 1/2 %igen Homburger Prioritätsobligationen der Homburger Eisenbahngesellschaft von 1861 sind am 1. Januar 1861 in Höhe von 222,857 M. 14 Pf. in Teilstücken zu 500 fl. ausgegeben. Am 2. Januar und 1. Juli sind die Zinsen fällig. Die Tilgung hat durch Auslosung innerhalb 40 Jahren nach einem besonderen auf den Obligationen abgedruckten Plane zu erfolgen, so dass die Kündbarkeit von beiden Seiten ausgeschlossen ist und der letzte Rest im Jahre 1901 zur Rückzahlung gelangen wird. Die Schuldsumme war am 1. April 1891 bis auf 108,857 M. 62 Pf. abgetragen und bedarf zur Verzinsung während des Jahres 1891/92 4667 M. 17 Pf. zur Tilgung 7499 M. 98 Pf.

18. 3 1/2 %ige Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn III. Serie und III. Serie Litt. B. Die III. Serie beruht auf dem Privileg vom 20. Oktober 1856 und zerfällt in Teilstücke zu 100 Thlr. Serie III B

beruht auf dem Privileg vom 25. August 1862 und zerfällt in Teilstücke zu 1000, 500, 200 und 100 Thlr. Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen für beide Arten und werden sie deshalb als eine Anleihe behandelt. Ihre Zinsen sind fällig am 2. Januar und 1. Juli, ihre Tilgung erfolgt durch jährliche Auslosung von $^1/_2$ % der ursprünglichen Schuldsumme unter Zuschlag der Zinsersparnisse infolge der Amortisation. Eine allgemeine Kündigung ist unter Innehaltung einer 6monatlichen Kündigungsfrist zulässig.

Von der ursprünglichen Schuldsumme in Höhe von 54 Mill. M. waren am 1. April 1891 noch 47,089,500 M. mit einem Zinsbedarfe von 1,643,654 M. 25 Pf. einem Tilgungserfordernisse von 516,345 M. 75 Pf. vorhanden. Die Tilgung wird im Jahre 1930 ihr Ende erreichen.

19. Die 3 $^1/_2$ %igen Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. III. Serie Litt. C I. und II. Emission beruhen auf den Privilegien vom 14. Februar 1870 und 19. Mai 1879 und zerfallen in Teilstücke zu 300 M. Die Zinstermine und Tilgungsverpflichtungen stimmen mit denen der vorigen Anleihe überein, jedoch ist bei diesen Obligationen eine allgemeine Kündigung nicht statthaft.

Die ursprüngliche Schuldsumme von 18,245,100 M. war am 1. April 1891 auf 17,322,900 M. mit einem Zinserfordernis von 605,220 M., einem Tilgungsbedarfe von 124,584 M. vermindert. Im Jahre 1942/3 wird die Tilgung beendigt sein.

20. 3 $^1/_2$ %ige Buchschuld der Hessischen Nordbahn an den Staat. Das zum Bau der Bahn von Kassel nach Gunters-

hausen einschliesslich der beiden Bahnhöfe erforderliche Anlagekapital streckte der kurhessische Staat der Hessischen Nordbahngesellschaft vor und erhielt für die Hälfte desselben von der Gesellschaft 3 ½ %ige Prioritätsobligationen im Betrage von 2,980,000 M. Bei Uebernahme der Verwaltung der Hessischen Nordbahn durch den preussischen Staat am 1. April 1867 gab derselbe die Obligationen an die Gesellschaft zur Kassation zurück und wurde statt dessen auf Höhe des noch nicht amortisierten Restes von 2,812,500 M. Buchgläubiger der Gesellschaft. Diese verpflichtete sich, die Schuld mit jährlich 3 ½ % zu verzinsen und mit ½ % zum erstenmale am 1. Juli 1867 zu amortisieren. Diese Verpflichtung ging durch den am 17. April 1868 bestätigten Vertrag, durch welchen die Bergisch-Märkische Eisenbahn die Verwaltung und den Betrieb der Hessischen Nordbahn erwarb, auf die erstere über. Nachdem der Staat die Bergisch-Märkische Eisenbahn erworben, ist er Gläubiger und Schuldner in einer Person.

Durch die seit 1867 erfolgte jährliche Tilgung von ½ % der ursprünglichen Schuldsumme von 2,812,500 M. war dieselbe am 1. April 1891 auf 2,475,000 M. gesunken, welche an Zinsen 86,255 M. 86 Pf. zur Tilgung 14,062 M. 50 Pf. erforderten. Letztere wird im Jahre 2065 ihr Ende erreichen.

21. Die 3½ %igen Prioritätsaktien der Oberschlesischen Eisenbahn Litt. B sind auf Grund der Urkunde vom 8. Februar 1846 in Höhe von 3,829,800 M. ausgegeben und lauten über 100 Thlr. Ihre Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli fällig, ihre Tilgung erfolgt durch jährliche Auslosung von 18,900 M. unter Hin-

zurechnung der durch die Amortisation ersparten Zinsen. Am 1. April 1891 waren noch 2,403,300 M. ungetilgt, welche an Zinsen 82,280 M. 63 Pf., zur Tilgung 79,662 M. 37 Pf. erforderten. Die Tilgung wird 1913 vermutlich beendet werden. Das Recht der allgemeinen Kündigung ist vorbehalten.

22. Die 3½ %igen Prioritätsobligationen der Oberschlesischen Eisenbahn, Litt. E, beruhen auf dem Privileg vom 20. August 1853 und zerfallen in Teilstücke zu 3000, 1500 und 300 M. Die Zinsen sind am 1. April und 1. Oktober fällig, die Tilgung erfolgt durch jährliche Auslosung von ½ % des ursprünglichen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der durch die Amortisation ersparten Zinsen. Der Staat hat das Recht der Kündigung.

Von der ursprünglichen Schuldsumme von 25 Mill. M. waren am 1. April 1891 noch 19,197,000 M. ungetilgt mit einem Zinserfordernisse von 666,855 M. und einem Tilgungsbedarfe von 293,145 M. Im Jahre 1925 wird die Tilgung mutmasslich ihr Ende erreichen.

23. Die 3½ %igen Niederschlesischen Zweigbahnprioritätsobligationen der Oberschlesischen Eisenbahn sind auf Grund des Privilegs vom 4. November 1872 in Höhe von 6,900,000 M. in Teilstücken von 1000, 500 und 100 Thlr. ausgegeben. Die Fälligkeitstermine der Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli, die Tilgung erfolgt durch jährliche Auslosung von ½ % der ursprünglichen Schuldsumme unter Zuschlag der durch die Amortisation ersparten Zinsen. Unter Innehaltung einer 6monatlichen Kündigungsfrist ist die Kündigung sämtlicher Obligationen zulässig.

Am 1. April 1891 waren noch 6,588,000 M. ungetilgt, welche an Zinsen 230,181 M., zur Tilgung 45,819 M. erforderten. Letztere wird im Jahre 1943 beendet sein.

24. Die 5 %ige Anleihe der Angermünde-Schwedter Eisenbahn wurde 1875 in Höhe von 78,000 M. bei der Berliner Handelsgesellschaft aufgenommen und zerfällt in Teilstücke zu 3000 M. Ihre Zinsen sind am 1. Juli fällig. Die Tilgung des am 1. April 1891 noch 24,000 M. betragenden Restes erfolgt durch jährliche Auslosung von zwei Verschreibungen über je 3000 M. und wird am 1. Juli 1894 beendet sein. Für das Jahr 1891 sind zur Verzinsung 975 M., zur Tilgung 6000 M. in den Etat eingestellt. Die Anleihe ist von beiden Seiten unkündbar.

25. Die 4 ½ %igen Prioritätsobligationen I. Emission der Westholsteinschen Eisenbahn beruhen auf dem Privileg vom 27. Dezember 1880 und zerfallen in Teilstücke zu 500 M. Ihre Zinsen sind am 1. April und 1. Oktober fällig, ihre Tilgung erfolgt von 1886 ab durch jährliche Auslosung von ½ % der ursprünglichen Schuldsumme von 700,000 M. unter Zuschlag der durch die Amortisatiou ersparten Zinsen. Sie sind unkündbar von seiten der Besitzer, kündbar von seiten des Staats nach dem Jahre 1890 unter Innehaltung einer 6monatlichen Kündigungsfrist. Am 1. April 1891 waren noch 677,000 M. ungetilgt, deren Zinsbedarf 30,465 M. für das Jahr 1891/92 betrug, während zur Tilgung 4535 M. eingestellt wurden. Die planmässige Tilgung sollte im Jahre 1938 beendet werden, doch ist die Kündigung des Restes bereits zum 1. Oktober 1891 erfolgt.

26. Die 4%igen Anleihescheine II. Emission der Westholsteinschen Eisenbahn beruhen auf dem Privileg vom 2. Januar 1889 und zerfallen in Teilstücke zu 500 M. Die Zinsen sind am 1. April und 1. Oktober fällig, die Tilgung erfolgt vom Jahre 1894 ab durch jährliche Auslosung von ½ % der ursprünglichen Schuldsumme unter Hinzurechnung der durch die Amortisation ersparten Zinsen. Sie sind unkündbar von seiten der Besitzer und zunächst auch des Staats; vom Jahre 1898 an kann indessen eine stärkere Tilgung vorgenommen werden und nach dem Jahre 1898 können sämtliche Anleihescheine unter Innehaltung einer 6monatlichen Kündigungsfrist zur Rückzahlung gekündigt werden. Die am 1. April 1891 noch unverändert vorhandene Schuldsumme von 150,000 M. erfordert zur Verzinsung 6000 M., zur Tilgung ist kein Betrag eingestellt, weil dieselbe erst mit dem Jahre 1894 beginnt.

27. Die unverzinsliche Anleihe der Westholsteinschen Eisenbahn bei der Provinz Schleswig-Holstein wurde im Jahre 1883 zum Bau der Bahn von Wesselburen nach Büsum im Betrage von 90,000 M. aufgenommen. Sie ist unkündbar von seiten der Provinz. Ihre Tilgung erfolgt in der Weise, dass seit dem Jahre 1884 alljährlich 3600 M. zurückgezahlt werden, so dass die Tilgung im Jahre 1908 ihr Ende erreichen wird. Am 1. April 1891 war noch ein Rest von 64,800 M. vorhanden, zu dessen Teilung 3600 M. in den Etat eingestellt sind.

28. Die 3½%igen Vorzugsanleihescheine zweite Reihe der Schleswig-Holsteinschen Marschbahn beruhen

auf dem Privileg vom 8. Mai 1889 und zerfallen in Teilstücke zu 500 M. Ihre Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli fällig, ihre Tilgung erfolgt vom Jahre 1895 ab durch jährliche Auslosung von 10,000 M. unter Hinzurechnung der durch die Amortisation ersparten Zinsen. Sie sind unkündbar von seiten der Besitzer und zunächst auch des Staats; vom Jahre 1898 an kann aber die Tilgung verstärkt werden und nach 1898 können sämtliche Anleihescheine unter Innehaltung einer 6monatlichen Kündigungsfrist zur Rückzahlung gekündigt werden. Die am 1. April noch unverändert vorhandene ursprüngliche Schuldsumme von 1,500,000 M. erfordert zur Verzinsung 52,500 M. Zur Tilgung bedurfte es keiner Mittel, da dieselbe erst 1895 beginnt.

29. Die unverzinsliche Anleihe der Schleswig-Holsteinschen Marschbahn wurde im Jahre 1884 im Betrage von 200,000 M. zum Bau eines sog. Industriegeleises von Marne nach Frederick VII Kog aufgenommen. Sie ist unkündbar von seiten der Provinz. Ihre Tilgung erfolgt in der Weise, dass vom Jahre 1885 an jährlich 8000 M. zurückgezahlt werden, so dass die ganze Schuld im Jahre 1909 abgetragen sein wird. Am 1. April 1891 war noch ein Betrag von 152,000 M. vorhanden, zu dessen Tilgung 8000 M. in den Etat eingestellt sind.

30—38 entfallen auf die früher Hannoverschen Schulden und zwar waren 30—36 Schulden der früheren Generalsteuerkasse, welche die der ständischen Bewilligung unterliegenden Einnahmen und Ausgaben zu verwalten hatte, 37 und 38 dagegen Schulden der vormaligen Generalkasse, welche bis zu der im Jahre 1851 end-

gültig erfolgenden Vereinigung beider Kassen die den ständischen Bewilligungen nicht unterliegenden Einnahmen und Ausgaben umfasste.

30. 5%ige Kalenberg-Grubenhagensche Schulden (Münchhausensche Armengelder). Sie sind im Jahre 1758 durch Hergabe eines Kapitals von 6000 Thlr. Gold seitens des Landdrosten v. Münchhausen entstanden. Das Kapital ist in Reichswährung auf 19,944 M. 77 Pf. berechnet, welches zu seiner Verzinsung mit 5% 997 M. 24 Pf. erfordert. Die Zinsen sind am 1. Mai fällig und sollen zum Besten der Armen und ad pias causas im Bezirke der Kalenbergschen Landschaft verwandt werden. Die Kündigung des Kapitals kann nur mit Bewilligung des Gläubigers geschehen.

31. 5%iges v. Grote-Stillhornsches Lehenskapital. Diese Schuld in Höhe von 40,050 M. (ursprünglich 13,350 Thlr.), welche zu ihrer Verzinsung 2002 M. 50 Pf. erfordert, entstammt der im Jahre 1672 erfolgten Abtretung der v. Grote-Stillhornschen Lehengüter an den Herzog Georg Wilhelm von Celle. Die den Lehensnachfolgern des Freiherrn von Grote schuldigen Zinsen sind am 26. Juni fällig. Gekündigt kann die Schuld vom Schuldner und Gläubiger nur werden, wenn letzterer das Geld in unbeweglichen Gütern anzulegen weiss, welche dem Lehensherrn anstehen und jenem dann zu Lehen aufgetragen werden.

32. 5%ige Lüneburgische Schulden (Langenbecksche Stiftungsgelder). Dieselben entstammen einer Stiftung des lüneburgischen Kanzlers Langenbeck für Prediger, Predigerwitwen und Künstler zu Celle im Jahre 1662.

Die ursprüngliche Schuld von 8527 Thlr. in Reichswährung auf 25,580 M. 25 Pf. berechnet, erfordert zu ihrer Verzinsung mit 5% 1279 M. 1 Pf. Die Zinsen sind am 1. Mai fällig. Die Schuld soll, solange lüneburgische Schulden bestehen, ungekündigt bleiben und die letzte sein.

33. 4%ige Kalenberg-Grubenhagensche Schulden (von Marenholzsche Stiftungsgelder) entstammen einer Stiftung Gebhards v. Marenholz für Arme im Herzogtum Kalenberg. Die ursprünglich 4000 Kassengulden betragende Schuld ist in Reichswährung auf 9135 M. 80 Pf. berechnet und erfordert zu ihrer Verzinsung mit 4% 365 M. 43 Pf. Die Zinsen sind am 1. Mai fällig. Die Schuld ist unablöslich belegt.

34. 4%ige Lüneburgische Schulden (von Grote-Stillhornsches Lehenskapital). Ihre Entstehung und Kündigungsbedingungen sind dieselben wie bei Nr. 31. Ihr auf 232,534 M. 73 Pf. berechnetes Kapital erfordert zur Verzinsung 9301 M. 39 Pf. Die Zinsen sind am 1. Mai fällig und an die Lehensnachfolger des Freiherrn von Grote-Stillhorn zu entrichten.

35. Die 3½%igen Obligationen Litt. D gehören gleichfalls zu den v. Grote-Stillhornschen Lehenskapitalien. Ihr auf 56,000 M. berechneter Betrag verlangt an Zinsen 1960 M., welche am 1. September fällig sind. Für die Entstehung, Kündigung und Berechtigung zum Zinsgenusse gelten dieselben Bestimmungen wie für Nr. 31 und 34.

36. Supplementarzinsen auf die 4 und 3½%igen v. Grote-Stillhornschen Lehenskapitalien 2587 M. 23 Pf.

Die Supplementarzinsen für die mit 5 % zu verzinsenden v. Grote-Stillhornschen Lehnskapitalien werden auf die unter den 4%igen Lüneburgischen Schulden (Nr. 34) verbrieften 51,000 Speziesthaler = 77,511 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. herkömmlich nur mit 1 Thlr. Kassenwert (9 Thlr. Kassenmünze = 10 Thlr. Konventionsmünze und 36 Thlr. Konventionsmünze = 37 Thlr. Courant) vom Hundert, im ganzen mit 582 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. Courant bezahlt. Auf die unter Litt. D (Nr. 35) verbrieften 16,000 Thlr. in neuen ²/₃ Stücken = 18,666 Thlr. 20 Sgr. werden dagegen 1½ % in neuen ²/₃ Stücken (1 Thlr. in neuen ²/₃ Stücken = 1 Thlr. 5 Sgr. Courant) im ganzen 280 Thlr. Courant gezahlt. (Bemerkungen zum Staatsschuldenetat für 1868.)

37. Die 5%igen Obligationen Litt. A zerfallen in 2 Teile. Den Hauptteil macht die zu den v. Grote-Stillhornschen Lehenskapitalien gehörige Summe von 209,625 M. aus, welche von seiten des Schuldners nicht gekündigt werden darf, oder auf welche, wenn sie zurückgezahlt und zu einem geringeren Zinsfusse als 5 % belegt wird, seitens der Landeslehensherrschaft das an 5 % Fehlende zugelegt werden muss. Die Zinsen sind am 1. Mai dem Lehensnachfolger des Freiherrn v. Grote-Stillhorn zu zahlen.

Den 2. Bestandteil bildet eine Stiftung des Landrentmeisters Meinhelf zu Stade vom Jahre 1722 zum Besten armer Soldaten- und Invalidenkinder in Höhe von 59,400 M., welche unkündbar ist. Auch ihre Zinsen sind am 1. Mai fällig.

Der Gesamtbetrag der 5%igen Obligationen Litt. A

beläuft sich auf 269,025 M. und verlangt einen Zinsbetrag von 13,293 M. 43 Pf.

38. Die 4%igen Obligationen Litt. S bilden ausser den bisher behandelten unkündbaren oder nur bedingungsweise kündbaren Stiftungs- und Lehenskapitalien den einzigen noch vorhandenen Ueberrest der früher Hannoverschen Staatsschulden in Höhe von 3,227,728 M. 76 Pf., welche zu ihrer Verzinsung einen Aufwand von 129,109 M. 16 Pf. verlangen. Diese Anleihe entstammt dem Jahre 1860 und ist zur Tilgung älterer Anleihen ausgegeben. Ihre Verschreibungen lauten auf den Inhaber und über 500 und 1000 Thlr. in Gold. Ihre Zinsen sind fällig am 2. Januar und 1. Juli. Für dieselbe besteht die gesetzliche Verpflichtung, zur Tilgung alljährlich 1% der ursprünglichen Schuldsumme zu verwenden. Dieselbe betrug 1,405,000 Thlr. Gold = 4,670,400 M. 50 Pf. in Reichswährung. Zur Tilgung werden jährlich 46,537 M. 80 Pf. seit dem Etat für 1875 eingestellt. Dieselbe geschieht durch Auslosung und wird mutmasslich im Jahre 1961 erst ihr Ende erreichen. Die Anleihe ist unkündbar von seiten der Gläubiger.

39. Die Kurhessische Prämienlotterieanleihe von 1845 ist der einzige noch nicht getilgte Rest der früher Kurhessischen Anleihen. Sie wurde im Jahre 1845 zum Bau der Main-Weserbahn aufgenommen und in auf den Inhaber lautenden Teilstücken mit einem Nennwerte von 40 Thlr. ausgegeben, von denen je 50 eine Serie bilden. Eine Verzinsung derselben findet nicht statt, auch sind sie von seiten der Gläubiger unkündbar, während der Staat sie nur nach dem festgestellten Verlosungsplane

tilgen darf. Die Einlösung der ausgelosten Obligationen geschieht gegen Zahlung von Prämien, deren Höhe verschieden und durch den Verlosungsplan bestimmt ist.

Die ursprüngliche Schuldsumme belief sich auf 20,175,000 M., von denen am 1. April 1891 noch 4,575,000 M. vorhanden waren. Ihre Tilgung wird im Jahre 1895/96 beendet sein. Die Tilgung des noch vorhandenen Restes erfolgt in nachstehender Weise. Im Jahre 1891 kommen 7635 Prämienscheine zur Einlösung gegen den Betrag von 2,251,050 M., da verschiedene Prämien von 270 M. bis 120,000 M. gezahlt werden. In den Jahren 1892 und 1893 kommen je 7625 Prämienscheine zu Einlösung gegen den Betrag von je 2,227,050 M., da verschiedene Prämien von 270 M. bis 96,000 M. gezahlt werden. In den Jahren 1894 und 1895 kommen ebenfalls je 7625 Prämienscheine zur Einlösung gegen den Betrag von je 2,250,840 M., da verschiedene Prämien von 270 M. bis 120,000 M. gezahlt werden müssen. Die Tilgung erfordert also vom 1. April 1891 ab noch einen Gesamtaufwand von 11,206,830 M.

40. Die 4%ige Nassauische Anleihe von 1862 bildet den Rest der früher Nassauischen Staatsschulden, indessen ist auch sie zum 1. Oktober 1891 gekündigt und zurückgezahlt.

41.—46. entfallen auf die früheren Schulden der Stadt Frankfurt, welche vom Staate Preussen als Staatsschulden anerkannt sind.

41. Die 3½%ige Frankfurter Anleihe von 1839 diente zur Konvertierung der 4%igen Anleihe von 1822

und zur Tilgung der schwebenden Schuld. Ihre Verschreibungen lauten auf den Inhaber und zwar über Beträge von 1000, 500, 300, 150 und 100 fl. Sie zerfallen in 4 Serien, welche mit Litt. A, B, C und D bezeichnet sind. Nach dieser Teilung sind die Zinsen fällig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Die Anleihe ist unkündbar von seiten der Gläubiger, auch von seiten des Staates ist eine allgemeine Kündigung nicht vorgesehen. Obwohl über die Verpflichtung des Staates zur Tilgung anfangs Zweifel bestanden, ist im Jahre 1868 beschlossen, alljährlich zum Zwecke derselben 1% der ursprünglichen Schuldsumme unter Hinzurechnung der Zinsersparnisse zu verwenden. Die Beschaffung der zu tilgenden Verschreibungen findet durch Auslosung statt. Von der ursprünglichen Schuldsumme von 14,571,428 M. 57 Pf. waren am 1. April 1891 noch 2,776,371 M. 42 Pf. vorhanden, welche an Zinsen 94,452 M. 75 Pf. erfordern. Zur Tilgung sind im Etat für 1891/92 310,735 M. 29 Pf. angesetzt und wird dieselbe voraussichtlich im Jahre 1898/99 beendet sein.

42. Die 3½%ige Frankfurter Anleihe von 1848 zerfällt ihrem Zwecke nach in 2 Teile und wird im Etat der Staatsschuldenverwaltung unter 2 Nummern aufgeführt, um die Eisenbahnschulden von den übrigen getrennt zu halten. Von dem ursprünglichen Gesamtbetrage von 2,500,000 fl. wurden nämlich 1,900,000 fl. zu Eisenbahnbauten und 600,000 fl. zu allgemeinen Zwecken bestimmt. Sonst besteht keine Verschiedenheit.

Die Verschreibungen derselben lauten auf den Inhaber

und zerfallen in Stücke von 1000, 500, 300 und 100 fl. Ihre Zinsen sind fällig am 1. Oktober. Für ihre Tilgung und Kündigung gilt das unter Nr. 41 Gesagte. Von der ursprünglichen Summe im Betrage von 4,285,714 M. 29 Pf. waren am 1. April 1891 noch 1,897,200 M. vorhanden, welche an Zinsen 66,402 M. erforderten. Zur Tilgung sind 91,403 M. 14 Pf. ausgesetzt und wird dieselbe spätestens 1906 beendet sein.

43. Die $3^1/_2$ %ige Anleihe von 1857 wurde in Höhe von 1 Mill. fl. von der Frankfurter Bank übernommen, welche die in Stücke von 1000 fl. geteilten und auf den Inhaber lautenden Verschreibungen sämtlich in ihrem Besitze hat. Als Entgelt für das Bankprivilegium werden die Coupons nach eingetretener Fälligkeit dem Staate unentgeltlich zurückgegeben, so dass diese Anleihe keine Zinsen kostet. Ebensowenig findet eine Tilgung derselben statt. Infolgedessen ist der ursprüngliche Betrag von 1,714,285 M. 71 Pf. noch völlig unverändert.

44. Die $3^1/_2$ %ige Anleihe von 1857 wurde in Höhe von 2 Mill. fl. zur Tilgung einer schwebenden Schuld und zur Deckung weiterer Staatsbedürfnisse aufgenommen. Die Verschreibungen im Nennwerte von 1000, 500, 300 und 100 fl. lauten auf den Inhaber. Ihre Zinsen sind am 1. Dezember fällig. Ueber ihre Kündbarkeit und Tilgung gelten die unter Nr. 41 angegebenen Bestimmungen. Von der ursprünglichen Schuldsumme von 3,428,571 M. 43 Pf. waren am 1. April 1891 noch 1,586,742 M. 86 Pf. vorhanden, welche an Zinsen 55,536 M. erforderten. Zur Tilgung sind 73,111 M.

71 Pf. ausgesetzt und wird dieselbe spätestens im Jahre 1907/08 beendet sein.

45. Die $3^0/_0$ige Anleihe von 1844 wurde in Höhe von 2 Mill. fl. zum Bau der Main-Neckar und Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn aufgenommen. Die Verschreibungen im Nennwerte von 1000, 500, 300, und 100 fl. lauten auf den Inhaber. Ihre Zinsen sind am 1. Dezember fällig. Ueber ihre Kündbarkeit und Tilgung gilt das unter Nr. 41 Gesagte. Von der ursprünglichen Schuldsumme von 3,428,571 M. 43 Pf. waren am 1. April 1891 nur noch 144,514 M. 29 Pf. vorhanden, welche an Zinsen 4335 M. 43 Pf., zur Tilgung 132,807 M. 42 Pf. erforderten. Letztere wird im Jahre 1892/93 ihr Ende erreichen.

46. Die $3^1/_2\,^0/_0$ige Anleihe von 1846 wurde mit 5 Mill. fl. zum Bau von Eisenbahnen aufgenommen. Auch für ihre Tilgung und Kündbarkeit gelten die unter Nr. 41 angegebenen Bestimmungen. Die Verschreibungen im Nennwerte von 1000, 500, 300 und 100 fl. lauten auf den Inhaber. Sie zerfallen in 2 mit Litt. E und F bezeichnete Serien, deren Zinsen am 1. Juli und 1. Januar fällig sind. Von der ursprünglich 8,571,428 M. 57 Pf. betragenden Schuldsumme waren am 1. April 1891 noch 3,419,485 M. 71 Pf. vorhanden, welche an Zinsen 119,682 M., zur Tilgung 182,776 M. 29 Pf. erforderten. Die Tilgung wird im Jahre 1904/05 beendet sein.

47. Die Rente an die Tilgungsfonds der Kur- und Neumärkischen Kriegsschuld. Die Entstehung derselben ist oben angegeben. Der Zuschuss des Staates beruht auf der Kabinettsordre vom 17. Dezember 1821. Die

Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und waren bis 1839 mit 4 %, seitdem mit 3 ½ % zu verzinsen. Sie sind von seiten der Gläubiger unkündbar, von seiten der Provinzen kündbar. Die Tilgung erfolgt in der Weise, dass jedes 10. Jahr 1 % der noch bestehenden Schuld zur Tilgung ausgesetzt wird, dem bis zum Ablauf des 10. Jahres die Zinsersparnisse zuwachsen. Auch bei dieser Schuld sind daher 10jährige Tilgungsperioden zu beobachten. Die laufende begann mit dem Jahre 1883 und dauert bis zum Ablauf des Jahres 1892. Im Jahre 1893 wird wieder die Herabsetzung der Tilgungsquote auf 1 % erfolgen. Die Verwaltung dieser Schuld wird nach der Kabinettsordre vom 17. Dezember 1821 unter Zuziehung von Deputierten der Kommunallandtage durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden unentgeltlich besorgt.

Die ursprünglich 18 Mill. M. für die Kurmark und 5,100,000 M. für die Neumark betragende Schuld war am 1. April 1891 auf 1,048,210 M. für die Kurmark und 168,716 M. für die Neumark gesunken. Die Tilgung das den Provinzen verbleibenden Schuldanteils hielt gleichen Schritt mit der Tilgung des vom Staate übernommenen Anteils und wird infolgedessen im Jahre 1895/96 von der Kurmark und im Jahre 1892/93 von der Neumark beendigt sein. Der Zuschuss des Staates beträgt für die laufende Tilgungsperiode 22,563 M. 64 Pf.

48. Die an die Rentenbank zu zahlende Rente beruht auf der Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, wonach die Ablösung bestimmter Renten von seiten der Verpflich-

teten durch Zahlung des 18fachen Betrages bewirkt werden kann, während die Berechtigten den 20fachen fordern können. Nehmen die letzteren den 18fachen Betrag nicht an, so zahlen die Verpflichteten denselben an die Staatskasse ein, die Rentenbanken entrichten aber den Berechtigten den 20fachen Betrag durch Ausstellung von Rentenbriefen im Nennwerte von $^{10}/_{9}$ der Ablösungssumme. Zur Verzinsung und Tilgung dieser Rentenbriefe ist der Staat verpflichtet und zwar erfüllt er diese Verpflichtung, indem er 5% für die aus diesem Grunde ausgegebenen Rentenbriefe alljährlich an die Rentenbanken zahlt. Da die Rentenbriefe mit 4% verzinst werden, der Nennwert derselben aber $^{10}/_{9}$ des gezahlten Ablösungskapitals beträgt, so hat der Staat für die Verzinsung desselben $4\,^{4}/_{9}$% zu entrichten, während $^{5}/_{9}$% auf die Tilgung entfallen. Für den 1. April 1891 wurde die Gesamtsumme der in dieser Weise vom Staate den Rentenbanken zu verzinsenden und zu tilgenden Kapitalien auf 28,160,000 M. veranschlagt. Die Summe steigt infolge der fortschreitenden Ablösung noch alljährlich. Auch im Etat für 1891/92 ist unter den Einnahmen der allgemeinen Finanzverwaltung Kap. 24 Tit. 6 ein Betrag von 60,918 M. veranschlagt, welcher auf Grund der angegebenen Bestimmung in die Staatskasse fliessen, zur Schuldentilgung zu verwenden und vom Staate an die Rentenbanken mit 5% zu verzinsen sein wird.

II. Die Schuldposten auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung.

1. Die von Zechen und Gewerkschaften zur Beschaffung von Kohlenwagen gezahlten Beträge.

Von verschiedenen Zechen sind im Laufe der 60er Jahre 538 Güterwagen in den Wagenpark der Bergisch-Märkischen Eisenbahn eingestellt, welche nach Beendigung der der Bahn obliegenden Amortisation des Beschaffungspreises in das Eigentum der Gesellschaft übergehen. Von dem ursprünglichen Betrage von 1,364,858 M. waren am 1. April 1891 noch 155,334 M. 72 Pf. ungetilgt, deren Amortisation im Jahre 1906 beendet sein wird. Die bei den einzelnen Zechen gemachten Anleihen werden mit 3% verzinst. Zur Verzinsung und Tilgung zusammen werden jährlich 5% vom ursprünglichen Kapitalbetrage der einzelnen Anleihen verwandt. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht vorgesehen.

2. Die Anleihe der Braunschweigischen Eisenbahn von 1874.

Die Anleihe gründet sich auf das Privileg vom 16. Juli 1874 und wurde zur Vervollständigung, Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie für Betriebsmittel aufgenommen. Das ursprüngliche Schuldkapital von 9,600,000 M. war durch die im Jahre 1880 begonnene Tilgung auf 8,271,600 M. herabgemindert. Die 4½% betragenden Zinsen sind am 1. Juli und 2. Januar fällig. Die Tilgung beträgt 1% der ursprünglichen Schuldsumme unter Hinzutritt der Zinsersparnisse und wird mutmasslich im Jahre 1918 beendet sein. Eine

vorzeitige allgemeine Kündigung der Anleihe ist ausgeschlossen.

3. Die Rente an die Braunschweigische Staatsregierung.

Die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft schuldete der Herzoglich Braunschweigischen Regierung als einen Teil des Kaufgeldes für die Bahn eine Jahresrente von 2,625,000 M. auf 64 Jahre vom 1. Januar 1869 ab. Bei Uebernahme der Verwaltung und des Betriebes der Braunschweigischen Eisenbahn im Jahre 1885 hat sich der preussische Staat zur Fortzahlung dieser Rente bis zum Jahre 1932 verpflichtet. Der ursprüngliche Kapitalwert derselben wurde bei Annahme einer 5%igen Verzinsung auf 50,187,699 M. berechnet, wovon bis Ende März 1891 4,536,347 M. 41 Pf. getilgt sind. Am 1. April betrug der Kapitalwert mithin 45,651,351 M. 59 Pf. Die Zahlung der Rente erfolgt in vierteljährlichen Renten postnumerando.

4. Die Stammaktien der Posen-Stargarder Eisenbahn.

Die Tilgung der Stammaktien dieser Bahn gründet sich auf das Nachtragsstatut vom 4. März 1846, wonach die Privataktien durch allmähliche Einlösung nach dem Nennwerte vom Staate erworben und amortisiert werden sollen. Zur Amortisation werden von dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden Jahre ab verwendet: 1. die Dividenden des vom Staate übernommenen Siebentels der Aktien und 2. die Dividenden der amortisierten Aktien, welche an dem Ertrage weiter teilnehmen. Die Oberschlesische Eisenbahn zahlt nach dem Vertrage vom

23. März 1866 den Aktionären der Stargard-Posener Eisenbahn für Ueberlassung des Betriebes eine Rente von 4½ %. Demnach werden zur Amortisation 4½ % des dem Staate gehörigen Siebentels der Aktien und die Zinsen der amortisierten Aktien verwandt. Das ursprüngliche Aktienkapital von 15 Mill. M. war am 1. April 1891 auf 2,644,200 M. gesunken. Die Tilgung wird im Jahre 1895 beendet sein, eine allgemeine Kündigung der Aktien ist indessen nicht statthaft.

III. Die Schuldposten auf dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung[1]).

1. An Apanagen sind nur noch folgende 2 Posten zu zahlen:

Lfde. Nr.	Nähere Bezeichnung der Renten etc.	Betrag M.	Betrag Pf.	Darunter künftig wegfallend M.	Darunter künftig wegfallend Pf.	Bemerkungen.
1.	An den Prinzen Friedrich Karl Ludwig Konstantin v. Hessen jährlich ständig	96,000	—	96,000	—	Ueber die Ablösbarkeit ist hier nichts bekannt.
2.	An den Landgrafen Alexander Friedrich von Hessen, Deputat- u. Supplementsgelder	5,280	—	5,280	—	
	Summe A	101,280	—	101,280	—	

Die im Etat für 1891/92 aufgeführte Summe von 144,018 M. 72 Pf. ist durch den Tod der Herzogin Wilhelmine zu Schleswig - Holstein - Glücksburg um 42,738 M. 72 Pf. verringert.

1) Nach einer vom Finanzministerium erhaltenen Nachweisung.

2. Renten und Entschädigungen an Fürsten und Standesherren:

Lfde. Nr.	Nähere Bezeichnung der Renten etc.	Betrag M.	Betrag Pf.	Darunter künftig wegfallend M.	Darunter künftig wegfallend Pf.	Bemerkungen.
1.	Dem Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein auf Schloss Primkenau . . .	267,000	—	—	—	Die Zahlung beruht auf dem Gesetz vom 1. April 1885 (Gesetzsamml. S. 98). Die Hälfte der Rente ($^1/_2$ von ursprünglich 300,000 = 150,000 M.) ist zu $4^0/_0$ kapitalisiert unter den sub III der Anlage zu diesem Gesetze bezeichneten Bedingungen ablösbar.
2.	Dem Herzog Friedrich Ferdinand zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, Abfindungsrente .	54,000	—	—	—	Die Zahlung beruht auf dem Gesetz vom 20. März 1882 (Gesetzsamml. S. 125). Ueber die Ablösbarkeit der Rente enthält dieses Gesetz, bezw. der demselben beigefügte Vertrag vom 31. Januar 1882 nichts.
3.	Dem Kammerrat Freih. von Cornberg in Hannover für abgetretene Hoheitsrechte	925	—	—	—	Von Hannover übernommen. Ueber Ablösbarkeit ist nichts bestimmt.
4.	Dem Herzog von Arenberg immerwährende Rente als Entschädigung für verlorene nutzbare Regalien .	10,791	68	—	—	1826 von Hannover als immerwährende Rente bewilligt.
5.	Dem Fürsten von Rheina-Wolbeck als Fideikommissnachfolger die dem Herzog von Looz-Corswaaren gebührende immerwährende Rente als Entschädigung und Abfindung für geleistete Verzichte auf geschehene Abtretungen	3,700	—	—	—	Als immerwährende Rente bewilligt.

Lfde. Nr.	Nähere Bezeichnung der Renten etc.	Betrag M.	Betrag Pf.	Darunter künftig weg-fallend M.	Darunter künftig weg-fallend Pf.	Bemerkungen.
6.	Dem Fürsten von Rheina-Wolbeck, früher dem Herzog von Looz-Corswaaren, Rente	9,000	—	—	—	Im Wege freier Vereinbarung ablösbar.
7.	Dem Herzog von Arenberg	40,500	—	—	—	Desgl.
8.	Dem Fürsten von Salm-Salm	40,170	—	—	—	Desgl.
9.	Dem Herzog von Croy zu Dühmen	18,000	—	—	—	Desgl.
10.	Dem Fürsten von Salm-Horstmar, Abkommensrente 60,000 M. Zuschuss zu dem evangelischen Kultus in Cösfeld 900 „	60,900	—	—	—	Desgl.
11.	Dem Fürsten von Salm-Kyrburg, Rente	18,000	—	—	—	Desgl.
12.	Dem Fürsten zu Bentheim-Steinfurt, Rente	1,500	—	—	—	Desgl.
13.	Der fürstlich Lippeschen Regierung zu Lippe-Detmold wegen Abtretung der mitlandesherrlich. Rechte über Lippstadt	27,360	—	—	—	Die Zahlung beruht auf dem Vertrage v. 17. Mai 1850 (Gesetzsamml. S. 90 für 51) und ist zum 25fachen Betrage ablösbar.
14.	Dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg: M. Pf. a) Entschädigungsrente wegen regulierter Abgaben . . 11,000.— b) Zuschuss zu dieser Rente 271.— c) Entschädigungsrente aus dem Reichsdeputationsschluss . . 25,714.30 d) Entschädigung wegen der Fünftel-Abzüge von den Domänen-Prästationen 231.—					Die Renten beruhen zu a) auf dem Rezesse vom 16. Juli 1821, zu b) auf dem Vertrage vom 22. Mai 1834, zu c) auf dem Reichsdeputationsschluss vom 25. Februar 1803, zu d) auf dem Vertrage vom 14. Juli 1828, zu e) auf dem Vertrage v. 22. Mai 1834 und zu f) auf der Kabinettsordre vom 21. Juni 1838. Die Rente zu d) ist nicht ablöslich; über die Ablösbarkeit der übrigen Renten ist nichts bestimmt.

Lfde. Nr.	Nähere Bezeichnung der Renten etc	Betrag M.	Pf.	Darunter künftig wegfallend M.	Pf.	Bemerkungen.
	e) Entschädigung für Abtretung der Verwaltungsrechte u. Gerichtsbarkeit . . . 3,000. – f) Rechte wegen Verkaufs der Patrimonialgefälle in der Herrschaft Homburg . 6,000.—	46,216	30	—	—	
15.	An den Fürsten von Wittgenstein - Wittgenstein-Hohenstein für den aus der Landessteuer erhaltenen Beitrag zur Hofhaltung: M. a) unter dem Namen Küchengelder . . . 3,000 für die Abtretung verschiedener Rechte u. Leistungen 10,200 — : 13,200 b) Erhöhung der Rente von 13,200 M. . . . 6,300 c) für den Verzicht auf die dem fürstl. Hause zustehenden Regierungsrechte . . 3,000	22,500	—	—	—	Die Renten beruhen zu a) und c) auf dem Rezesse vom 6. Mai 1828 und zu b) auf dem Staatsvertrage vom 7. Februar 1846. Ueber die Ablösbarkeit der Renten ist nichts bestimmt.
16.	An den Landgrafen Alex. Friedrich von Hessen, Rente	606,720	—	—	–	DieZahlungen beruhen auf den Verträgen vom 26. März 1873 u. 13. Dezember 1880 (cf.Gesetz v. 16.März 1881, Gesetzsamml. S. 140). Ueber die Ablösbarkeit enthalten die Verträge nichts; dagegen bestimmt dieStiftungsurkunde v.26.August 1878, dass die Rente von 606,720 M. (Nr.16) unablöslich ist.
17.	An die fürstl.Häuser Hessen-Philippsthal und Hessen-Philippsthal - Barchfeld, Rente	300,000	—	—	—	

Lfde. Nr.	Nähere Bezeichnung der Renten etc.	Betrag M.	Pf.	Darunter künftig wegfallend M.	Pf.	Bemerkungen.
18.	a) Den Töchtern der verstorbenen Gräfin Emilie von Reichenbach - Lessonitz, früher dem fürstl. Hause Wied	31,544	22	—	—	Vormals Nassauische Renten. Dieselben sind im Wege freier Vereinbarung ablösbar.
	b) Desgl., früher den Besitzern der Herrschaft Schaumburg-Holzappel .	7,268	58	—	—	
	c) Dem Grafen von Alt- und Neuleiningen-Westerburg	9,017	14	—	—	
19.	Wied-Neuwied.Solms-Braunfels, Solms-Lich	52,912	86	—	—	Ueber die Ablösbarkeit ist hier nichts bekannt.
20.	Dem Fürsten Leopold von Hohenzollern	75,000	—	—	—	Die Rente beruht auf dem Staatsvertrage vom 7. Dezember 1849 und vererbt sich auf den jedesmalig. Chef des fürstl. Hauses.
21.	Dem Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein . . .	30,000	—	—	—	Diese Rente bildet einen Teil der ursprünglichen Rente von 1.
	Summe B	1,733,025	78	—	—	

3. Sonstige Renten und Entschädigungen:

Lfde. Nr.	Nähere Bezeichnung der Renten etc.	Betrag M.	Pf.	Darunter künftig wegfallend M.	Pf.	Bemerkungen.
1.	Für Land- und Wasserzölle	98,876	67	900	—	1. Die Gewerbe - Entschädigungsrenten sind nach § 26 des Gesetzes vom 17. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 79) zum 25fachen Betrage ablösbar.
2.	Für andere Zölle	87,493	18	—	—	2. Die auf dem Cauber Rheinoctroi haftenden Renten (2799 M. 94 Pf.) sind zu $2^1/_2$%, also zum 40fachen Betrage, oder nach anderer Uebereinkunft ablösbar.
3.	Gewerbe - Entschädigungsrenten	7,006	79	—	—	3. Die übrigen Renten und Entschädigungen sind, soweit nicht in einzelnen Fällen die Ablösung zu einem bestimmten Betrage vorbehalten ist, nur im Wege freier Vereinbarung ablösbar.
4.	Sonstige Renten und Entschädigungen	12,380	43	273	84	
	Summe C	205,767	07	1173	84	

Hierzu kommt die im Etat für 1892/93 wieder eingestellte sog. Kämmerei-Kompetenz an die Stadt Elbing in Höhe von 15,279 M. 27 Pf.

IV. Die Passivrenten auf dem Etat der Domänen- und Forstverwaltung.

Siehe darüber das Nähere am Schlusse des vorigen Kapitels.

Vierter Abschnitt.

Die Verwaltung der Staatsschulden.

Kapitel 1.

Aufnahme, Begebung und Verrechnung der Anleihen.

Zur Aufnahme von Anleihen und zur Anerkennung von Schuldverpflichtungen als Staatsschulden bedarf es eines Gesetzes. Die Uebernahme der Eisenbahnaktien und Prioritäten auf den Etat der Staatsschuldenverwaltung mit dem Etat für 1891/92 beruht auf den verschiedenen Verstaatlichungsgesetzen. Dieselbe erfolgte aber unter Zustimmung des Landtags erst dann, als der Finanzminister von dem ihm erteilten Rechte der Kündigung und Umwandlung in Verschreibungen der konsolidierten Anleihe für den bei weitem grössten Teil Gebrauch gemacht hatte. In den Anleihegesetzen wird der Zweck und der Geldbedarf angegeben, zu dessen Beschaffung der Finanzminister die Ermächtigung zur Veräusserung von Staatsschuldverschreibungen erhält. Die Bestimmung des Zinsfusses und damit auch die Höhe des Nennwertes der zur Beschaffung des gesetzlich

bestimmten Geldbedarfes erforderlichen Staatsschuldverschreibungen wird dem Finanzminister überlassen, damit dieser die für den Staat vorteilhafteste Art der Kreditbeschaffung zu wählen imstande ist. Seit dem Jahre 1870 sind sämtliche vom Staate neu aufgenommenen Schulden in der Form der konsolidierten Anleihe aufgenommen d. h. ohne Uebernahme von Tilgungsverpflichtungen. Die in den einzelnen Jahren durch Anleihen zu beschaffenden Beträge werden abweichend von dem Verfahren im Deutschen Reiche nicht auf den Etat der einzelnen Jahre gebracht, nur durch Einstellung der Zinsen für die im Laufe des Etatsjahres voraussichtlich aufzunehmenden Anleihen erhält der Landtag indirekt Kenntnis von der Höhe desjenigen Teiles, welchen die Regierung auf Grund der ihr bewilligten Kreditgesetze zu realisieren beabsichtigt. Nachträglich wird dem Landtage zunächst durch die Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres Mitteilung gemacht über den Stand der einzelnen Kreditgesetze, die Höhe der bis jetzt auf Grund derselben aufgenommenen Anleihen, der wirklich verbrauchten Beträge und die auf den einzelnen Konten noch unverbraucht vorhandenen Summen. Eingehenderen Bericht erstattet sodann alljährlich die Hauptverwaltung der Staatsschulden und die Staatsschuldenkommission. Ausserdem werden besondere Berichte über die Fortführung der Konsolidation und die Durchführung der Eisenbahnverstaatlichung, sowie über die Bauausführungen der Eisenbahnverwaltung mitgeteilt, aus denen die Benutzung der einzelnen Kreditgesetze erhellt.

Unter Bezugnahme auf die bewilligten Gesetze wird

sodann durch einen Allerhöchsten Erlass, der indessen abweichend von dem früheren und dem im Reiche beobachteten Verfahren aus unbekannten Gründen während der letzten Jahre nicht mehr in der Gesetzsammlung veröffentlicht wird, der Zinsfuss und der Nennwert der zu veräussernden Schuldverschreibungen, sowie der Nennwert der Teilobligationen bestimmt und dem Finanzminister die Ermächtigung zur Veräusserung derselben erteilt. Dieser ersucht dann seinerseits unter Feststellung der Fälligkeitstermine der Zinsen und der von jeder Art der Teilstücke zu liefernden Zahl die Hauptverwaltung der Staatsschulden um Ausfertigung der Teilobligationen, weil ihr nach dem Gesetze vom 24. Februar 1850 die An- und Ausfertigung der Schuldverschreibungen übertragen ist. Sie hat hierin den Weisungen des Finanzministers Folge zu leisten, soweit der von ihr verlangte Betrag nicht über den gesetzlich bestimmten hinausgeht. Weil sie aber unbedingt dafür verantwortlich ist, dass die An- und Ausfertigung, Ausreichung und Wiedereinziehung von Staatsschuldendokumenten im Falle der Aufnahme von Staatsanleihen nach Massgabe der dieselben anordnenden Gesetze geschieht, ist sie nach übereinstimmendem Beschlusse beider Häuser des Landtags vom Jahre 1883 nicht dazu berechtigt, die auf Grund eines Gesetzes angefertigten Schuldverschreibungen zur vorschussweisen Verwendung auf Grund eines anderen Gesetzes auszuhändigen. Wohl hätte, so war die Meinung des Landtags, nach Lage der Dinge der Finanzminister unter seiner Verantwortung diese Verwendung nach erfolgter Aushändigung von seiten der Hauptverwaltung

der Staatsschulden anordnen können, aber die letztere war nicht dazu berechtigt, weil sie die Verschreibungen nur nach Massgabe der Gesetze aushändigen darf.

Infolge der Requisition des Finanzministers bestellt die Hauptverwaltung der Staatsschulden die nötigen Formulare in der Druckerei, welche sodann durch die Kontrolle der Staatspapiere ausgefertigt und auf die Verfügung der Hauptverwaltung an die Generalstaatskasse ausgehändigt werden. Später nach erfolgter Veräusserung macht der Finanzminister an die Hauptverwaltung der Staatsschulden Mitteilung über den aus der Veräusserung gewonnenen Baarwert und die Verteilung desselben auf die einzelnen Kredite, wenn die Verschreibungen auf Grund mehrerer Gesetze ausgefertigt und ausgehändigt sind. Ebenso werden der Hauptverwaltung die nicht zur Verwendung gelangten Papiere zur Vernichtung zurückgegeben. Darüber wird dem Landtage dann wieder durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden und die Staatsschuldenkommission Bericht erstattet.

Soweit die an die Generalstaatskasse ausgehändigten Schuldverschreibungen nicht zum Umtausche gegen andere Effekten benutzt oder nach ihrem Nennwerte direkt in Zahlung gegeben werden, gelangen sie zur Veräusserung und zwar entweder freihändig an der Börse, oder durch Vermittlung der Seehandlung oder von Bankkonsortien. Letztere legen dann wohl die Anleihe zur öffentlichen Zeichnung auf, oder die Regierung wendet sich ohne Vermittlung der Banken direkt an das Publikum, indem sie die Anleihe zur Zeichnung bei den Regierungshauptkassen, Bankhäusern etc. öffentlich auslegt.

Kapitel 2.

Verzinsung derselben.

Am 1. April sind fällig die halbjährlichen Zinsen eines Teiles der 4%igen konsolidierten Anleihe, der ganzen 3½%igen und 3%igen konsolidierten Anleihe, und der Nassauischen Anleihe von 1862, die ganzjährigen Zinsen der Preussischen Prämienanleihe von 1855, die vierteljährlichen Zinsen der 3½%igen Frankfurter Anleihe von 1839, die halbjährliche an die Rentenbanken zu zahlende Rente, die halbjährlichen Zinsen der 4½%igen Köln-Mindener Prioritätsobligationen, die halbjährlichen Zinsen der 3½%igen Prioritätsobligationen der Oberschlesischen Eisenbahn Litt. E, die halbjährlichen Zinsen der 4½%igen Prioritätsobligationen der Westholsteinschen Eisenbahn I. Emission, dgl. die 4%igen Anleihescheine II. Emission derselben Eisenbahn.

Am 1. Mai sind fällig die halbjährlichen Zinsen der 3½%igen Kurmärkischen Kriegsschuld, die ganzjährigen Zinsen der v. Münchhausenschen Armengelder, dgl. der v. Marenholzschen Stiftungsgelder, dgl. der 4%igen Lüneburgischen Schulden, dgl. der 5%igen v. Grote-Stillhornschen Lehenskapitalien und der Meinhelfschen Stiftungsgelder unter den früher Hannoverschen Obligationen Litt. A und die halbjährlichen Zinsen der Lüneburgischen (v. Langenbeckschen) Stiftungsgelder.

Am 26. Juni sind fällig die ganzjährigen Zinsen des 5%igen v. Grote-Stillhornschen Lehenskapitals.

Am 1. Juli sind fällig die halbjährlichen Zinsen

eines Teiles der 4%igen konsolidierten Anleihe, dgl. der 3½%igen Staatsschuldscheine, dgl. der 4%igen Anleihe von 1868 A, dgl. der 3½%igen Neumärkischen Kriegsschuld, der 4%igen früher Hannoverschen Obligationen Litt. S, die vierteljährlichen Zinsen der 3½%igen Frankfurter Anleihe von 1839, die halbjährlichen Zinsen der 3½%igen Frankfurter Anleihe von 1846, die halbjährlichen Zinsen der Niederschlesisch-Märkischen Stammaktien, der 4%igen Obligationen Litt. A der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, der 3½%igen Obligationen der Rheinischen Eisenbahn, der 4½%igen Prioritätsobligationen der Homburger Eisenbahn von 1860 und 1861, der 3½%igen Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn III. Serie und Litt. B und C, dgl. der Oberschlesischen Eisenbahn Litt. B., der 3½%igen Niederschlesischen Zweigbahnprioritätsobligationen, der 3½%igen Buchschuld der Hessischen Nordbahn, der 3½%igen Vorzugsanleihescheine der Schleswig-Holsteinschen Marschbahn und die ganzjährigen Zinsen der 5%igen Anleihe der Angermünde-Schwedter Eisenbahn.

Am 1. September sind fällig die ganzjährigen Zinsen der 3½%igen v. Grote-Stillhornschen Lehenskapitalien Litt. D.

Am 1. Oktober sind fällig die halbjährlichen Zinsen eines Teiles der 4%igen konsolidierten Anleihe, der ganzen 3½ und 3%igen konsolidierten Anleihe, der Nassauischen Anleihe von 1862, die vierteljährlichen Zinsen der 3½%igen Frankfurter Anleihe von 1839, die ganzjährigen Zinsen der 3½%igen Frankfurter Anleihe von 1848, die halbjährlich an die Rentenbank zu zahlenden

Renten, die halbjährlichen Zinsen der 4 ½ %igen Köln-Mindener Prioritätsobligationen, dgl. der 3 ½ %igen Prioritätsobligationen der Oberschlesischen Eisenbahn Litt. E, der 4 ½ %igen Prioritätsobligationen I. Emission der Westholsteinschen Eisenbahn und der 4 %igen Anleihescheine derselben Eisenbahn.

Am 1. November sind fällig die halbjährlichen Zinsen der 3 ½ %igen Kurmärkischen Kriegsschuld und der Lüneburgischen (v. Langenbeckschen) Stiftungsgelder.

Am 1. Dezember sind fällig die ganzjährigen Zinsen der 3 ½ %igen Frankfurter Anleihen von 1858 und der 3 ½ %igen Frankfurter Anleihe von 1844.

Am 1. Januar sind fällig die vierteljährlichen Zinsen der 3 ½ %igen Frankfurter Anleihe von 1839 und die halbjährlichen Zinsen der 3 ½ %igen Frankfurter Anleihe von 1846.

Am 2. Januar sind fällig die halbjährlichen Zinsen eines Teiles der 4 %igen konsolidierten Anleihe, der 3 ½ %igen Preussischen Staatsschuldscheine, dgl. der 4 %igen Anleihe von 1868 A, dgl. der 3 ½ %igen Neumärkischen Kriegsschuld, dgl. der früher Hannoverschen 4 %igen Obligationen Litt. S, der Niederschlesisch-Märkischen Stammaktien, der 4 %igen Obligationen Litt. A der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, der 3 ½ %igen Obligationen der Rheinischen Eisenbahn, der 4 ½ %igen Prioritätsobligationen der Homburger Eisenbahn von 1860 und 1861, der 3 ½ %igen Buchschuld der Hessischen Nordbahn, der 3 ½ %igen Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn III. Serie und Litt. B und C, der 3 ½ %igen Prioritätsobligationen Litt. B der Oberschle-

sischen Eisenbahn und der Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritätsobligationen der Oberschlesischen Eisenbahn, der 3½ %igen Vorzugsanleihescheine der Schleswig-Holsteinschen Marschbahn, die ganzjährigen Zinsen der 2½ %igen Köthen-Bernburger Aktien und der 3 %igen Aktien der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn.

Die an den sonstigen Terminen fälligen Zinsen werden natürlich aus den Mitteln des Etatsjahres bestritten, in welches sie fallen, nur die am 1. April fälligen fallen denen des verflossenen Etatsjahres zur Last, weil sie postnumerando zahlbar sind und deshalb wirtschaftlich in das Vorjahr gehören. Bis zum Jahre 1885 herrschte in dieser Beziehung eine verschiedene Praxis. Bei verschiedenen Verwaltungen und namentlich auch bei der der Eisenbahn wurden schon immer die am 1. April postnumerando zahlbaren Ausgaben auf das vorgehende Etatsjahr verrechnet, bei der Verwaltung der Staatsschulden aber nicht. Man benutzte deshalb den Umstand, dass das Jahr 1884/85 einen unerwartet grossen Ueberschuss ergab, um auch hier das wirtschaftlich solide Verhältnis herzustellen und die am 1. April 1885 fälligen Zinsen aus den Einnahmen des Jahres 1884/85 zu bestreiten. Zu dem Zwecke wurde der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Summe von 14,514,000 M. überwiesen, welche als Mehrausgabe derselben in dem Jahre 1884/85 gebucht wurden. Es war das um so mehr berechtigt, weil die Hauptverwaltung der Staatsschulden mit der Auszahlung der Zinsen thatsächlich schon 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine beginnt.

Die Sorge für die Verzinsung der Anleihen ist eine

der Aufgaben der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Ihr liegt daher sowohl die Aushändigung der Zinscoupons als die Einlösung derselben ob. Die Preussischen Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber sind sämtlich mit Talons versehen, deren Einreichung an die Kontrolle der Staatspapiere oder die Regierungshauptkassen genügt, um neue Coupons zu erhalten, ohne die Vorlegung der Schuldverschreibung selbst zu benötigen. Die Coupons werden in der Regel in Serien auf 10 Jahre ausgegeben, nach deren Ablauf durch Einreichung der Talons eine neue zu empfangen ist. Die Zinsen verjähren nach 4 Jahren, soweit nicht bei den ursprünglichen Eisenbahnpapieren andere Bestimmungen getroffen sind. Bei den Anleihen mit steigenden Tilgungsfonds fliessen die verjährten Zinsen den letzteren zu, nur bei der Prämienanleihe von 1855 fallen dieselben an den Betriebsfonds der Staatsschuldenverwaltung und bei der Anleihe von 1868 A an die allgemeinen Staatsfonds. Soweit die präkludierten Zinsen nicht zur Verstärkung der Tilgungsfonds dienen, bilden sie eine Einnahme des Betriebsfonds der Staatsschuldenverwaltung.

Ausgezahlt werden die Zinsen durch bare Einlösung der Coupons bei der Staatsschuldentilgungskasse, den Regierungshauptkassen, den Hauptsteuer- und Zollämtern, den Reichsbankstellen und bei einzelnen Bankhäusern. Dabei handeln alle anderen Kassen im Auftrage der Staatsschuldentilgungskasse, welche ihnen die gezahlten Beträge zurückverrechnet und ihrerseits die nötigen Mittel nach Bedarf von der Generalstaatskasse empfängt. Da die letztere ihre Zuschüsse an die Staatsschuldentilgungs-

kasse nur nach Bedarf gibt, bleibt die Deckung für rückständige Zinsreste bei der Generalstaatskasse.

Die Zinsen für die Buchschuld werden dem Gläubiger durch die Post oder eine ihm benachbarte Steuerkasse ausgezahlt, doch kann die Zahlung auch durch Cheks oder Vermittlung von Bankhäusern geschehen.

Kapitel 3.

Kündigung, Tilgung, Einlösung, Umtausch und Ersatz von Staatsschuldverschreibungen.

Zur Kündigung und Tilgung, mithin auch zur Konvertierung der konsolidierten Anleihen bedarf es eines Gesetzes. Bei den übrigen Anleihen ist dieses, soweit sie überhaupt kündbar sind, nicht erforderlich. Die Regierung kann dieselben vielmehr ohne Mitwirkung des Landtags kündigen, soweit die zur ausserordentlichen Schuldentilgung unter Kap. 37 des Etats oder unter den einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben zur Verfügung gestellten Mittel zu ihrer Rückzahlung ausreichen. Noch im Jahre 1891 ist die letzte Nassauische Anleihe in dieser Weise zur Kündigung gelangt. Inwieweit die einzelnen Anleihen kündbar sind, ist oben mitgeteilt. In betreff der konsolidierten Anleihen ist auch die Bestimmung einer Kündigungsfrist gesetzlicher Festsetzung vorbehalten, bei den übrigen Anleihen ist sie, wie oben bemerkt, verschieden bemessen. Die Kündigung wird durch öffentliche Bekanntmachung unter Festsetzung der Einlösungs- und Einlieferungstermine kundgegeben.

Gesetzlicher Tilgung unterliegt nur noch ein ver-

hältnismässig kleiner Teil der Preussischen Staatsschuld. Von der für den 1. April 1891 auf 5,834,782,604 M. 5 Pf. berechneten Gesamtsumme ist dieses nur noch bei 284,886,583 M. 50 Pf. der Fall, zu deren Tilgung die Summe von 18,464,320 M. 59 Pf. ausgesetzt ist. Die gesetzlich vorgeschriebene Tilgung geschieht durch Ankauf oder Auslosung. Welches Verfahren bei den einzelnen Anleihen platzgreift, ist oben angeführt.

Der Ankauf des Tilgungsbedarfs geschieht für Rechnung des Betriebsfonds der Staatsschuldenverwaltung an der Börse, doch erwirbt derselbe auch Schuldverschreibungen zu Tilgungszwecken von dem Depositalfonds, wenn dieser im Besitze betreffender Effekten ist. An den Zahlungsterminen wird die nötige Anzahl von Verschreibungen von seiten des Betriebsfonds gegen Erstattung des Kurswertes an die betr. Tilgungsfonds überwiesen und die Stücke nach erfolgter Kassierung an die Kontrolle der Staatspapiere abgeführt. Diese bewahrt dieselben auf bis zur Verschlussnahme durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden und die Staatsschuldenkommission, kassiert sie vermittelst Durchlochung etc. und löscht sie in den Stammbüchern.

Die Auslosung der ursprünglich Preussischen Staatsschuldverschreibungen geschieht bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, der hannoverschen bei dem Regierungspräsidium in Hannover, der kurhessischen bei der Regierung in Kassel, der nassauischen und der Frankfurter bei der Regierung zu Wiesbaden. Sie erfolgt öffentlich nach vorhergegangener Bekanntmachung des Termines. Ebenso werden die ausgelosten Verschrei-

bungen öffentlich bekannt gemacht und zur Einlösung aufgerufen.

Die Einlösung sowohl der gekündigten als der ausgelosten Verschreibungen erfolgt durch Auszahlung des Barwerts bei der Staatsschuldentilgungskasse und für ihre Rechnung bei allen Regierungshauptkassen. Fehlen bei der Einlösung Zinscoupons, welche nach dem Einlösungstermine fällig sind, so wird ihr Wert von dem auszuzahlenden Kapital in Abzug gebracht und die Deckungsmittel dafür an das Generaldepositum für Privatpersonen abgeführt. Einer besonderen Legitimation des Einlösenden bedarf es nur bei Papieren, welche von einer öffentlichen Behörde ausser Kurs gesetzt sind. Vor der Einlösung wird von der Kontrolle der Staatspapiere festgestellt, ob die Verschreibungen echt und nicht als vernichtet oder abhanden gekommen angezeigt sind. Ist das letztere der Fall, oder sind die Verschreibungen unecht, so wird die Zahlung verweigert und das herauszuzahlende Kapital gerichtlich deponiert. Die Deckungsmittel für nicht eingelöste Verschreibungen werden an das Generaldepositum für Privatpersonen abgeführt, jedoch verbleiben dieselben, wenn die Verschreibungen zu den vor 1874 extraordinär gekündigten Anleihen gehören, deren Einlösungsmittel nicht durch den Etat der Staatsschuldenverwaltung gegangen sind, bei der Generalstaatskasse und werden von dieser bei später erfolgender Präsentierung zur Einlösung an die Staatsschuldentilgungskasse nach Bedarf überwiesen. Die nicht eingelösten Verschreibungen verjähren in 30 Jahren nach dem Einlösungstermine.

Die infolge von Auslosung oder Kündigung eingelösten Schuldverschreibungen werden ebenso kassiert und von der Kontrolle der Staatspapiere aufbewahrt, wie die durch Ankauf getilgten. Nach Abschluss der Rechnung werden sie von der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Staatsschuldenkommission gemeinsam in Verschluss genommen und nach erteilter Decharge über die Rechnung von seiten des Landtags in Gegenwart von Mitgliedern der Staatsschuldenkommission durch Feuer vernichtet.

Ein Umtausch gegen neu ausgefertigte Schuldverschreibungen kann stattfinden, wenn die Verschreibungen ausser Kurs gesetzt oder beschädigt sind. Die Besitzer haben dann ihr Recht auf das Papier nachzuweisen, eintretenden Falls im Wege des öffentlichen Aufgebots, und die aus dem ganzen Verfahren entstehenden Kosten zu decken.

Ein Ersatz für vernichtete Schuldverschreibungen oder Zinscoupons von seiten der Hauptverwaltung der Staatsschulden findet statt, wenn ihr die völlige Vernichtung unzweifelhaft dargethan wird. Ist dieses nicht möglich, oder ist das Papier verloren, so greift die gerichtliche Amortisation Platz. Listen der aufgerufenen und für mortifiziert erklärten Stücke werden von der Kontrolle der Staatspapiere geführt und alljährlich veröffentlicht.

Die gegen Neuausfertigungen eingetauschten Papiere werden ebenso behandelt wie die getilgten und eingelösten Verschreibungen.

Die Tilgung der einzelnen Anleihen erfolgt zu den nachstehenden Terminen.

Zum 1. April erfolgt die ganzjährige Tilgung bei der Prämienanleihe von 1855, den Prioritätsobligationen der Köln-Mindener und der Westholsteinschen Eisenbahn I. Emission, sowie die halbjährliche der Nassauischen Anleihe von 1862, und die vierteljährliche der Frankfurter Anleihe von 1839.

Zum 1. Mai erfolgt die halbjährliche Tilgung der Kurmärkischen Kriegsschuld.

Zum 1. Juli erfolgt die halbjährliche Tilgung der 3½ %igen Staatsschuldscheine, der Anleihe von 1868 A und der Frankfurter Anleihe von 1846, die vierteljährliche Tilgung der Frankfurter Anleihe von 1839, die ganzjährige Tilgung der Neumärkischen Kriegsschuld, der Magdeburg-Wittenbergischen Stammaktien, der Potsdam-Magdeburger und Rheinischen Eisenbahnobligationen, der Homburger Prioritätsanleihe von 1861, der Buchschuld der Hessischen Nordbahn an den Staat, der Oberschlesischen Eisenbahnprioritätsaktien Litt. B und der Angermünde-Schwedter Eisenbahnanleihe.

Zum 1. Oktober erfolgt die ganzjährige Tilgung der Oberschlesischen Prioritätsobligationen Litt. E und der Frankfurter Anleihe von 1848, sowie die halbjährliche der Nassauischen Anleihe von 1862 und die vierteljährliche Tilgung der Frankfurter Anleihe von 1839.

Zum 1. November erfolgt die halbjährliche Tilgung der Neumärkischen Kriegsschuld und die ganzjährige der unverzinslichen Anleihe der Westholsteinschen Eisenbahn bei der Provinz Schleswig-Holstein.

Zum 1. Dezember erfolgt die Tilgung der unverzinslichen Anleihe der Schleswig-Holsteinschen Marsch-

bahn bei der Provinz und der Frankfurter Anleihen von 1858 und 1844.

Zum 15. Dezember erfolgt die Tilgung der Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Zum 1. Januar erfolgt die ganzjährige Tilgung der Köthen-Bernburger Aktien, die vierteljährliche der Frankfurter Anleihe von 1839 und die halbjährliche der Frankfurter Anleihe von 1846.

Zum 2. Januar endlich erfolgt die halbjährliche Tilgung der $3\frac{1}{2}$%igen Staatsschuldscheine und der Anleihe von 1868 A, sowie die ganzjährige der Homburger Prioritätsanleihe von 1860, der Bergisch-Märkischen Prioritätsobligationen Serie III und Litt. B und C, der Niederschlesischen Zweigbahnprioritätsobligationen der Oberschlesischen Eisenbahn, der Hannoverschen Obligationen Litt. S, der Kurhessischen Prämienanleihe.

Kapitel 4.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden, ihre Aufgaben, Organe, Berufsthätigkeit und Berichte.

Zur Verwaltung der Staatsschulden ist durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 die Hauptverwaltung der Staatsschulden eingesetzt. Durch Gesetz vom 24. Februar 1850 sind ihre Zusammensetzung, ihre Pflichten und Befugnisse neu geregelt.

Nach diesem Gesetze soll sie bestehen aus einem Direktor und drei Mitgliedern. Infolge der Einrichtung des Staatsschuldbuches reichten die Kräfte dieser Personen nicht mehr zur Bewältigung der Amtsgeschäfte aus und

es wurde deshalb durch das Gesetz vom 13. Februar 1884 die Aenderung eingeführt, dass die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestehen soll aus einem Direktor und mindestens drei Mitgliedern. Jetzt besteht dieselbe aus einem Direktor und fünf Mitgliedern.

Der Direktor bezieht einen Gehalt von 13,500 M., von den Mitgliedern bezieht eines gar keinen Gehalt, drei andere einen solchen von 7500 bis 9900 M., ein Mitglied ist nebenamtlich beschäftigt und erhält eine Vergütung von 1500 M. Unter der Hauptverwaltung stehen 113 Subalternbeamte mit Gehaltsbezügen von im ganzen 397,200 M. und 24 Unterbeamte mit 36,000 M. Gehalt. Dazu kommen die Wohnungsgeldzuschüsse für sämtliche Beamte in Höhe von 88,332 M. Ausserdem erhält ein Provinzialbeamter für die Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsschuldenverwaltung eine Besoldung von 2850 M. An anderen persönlichen Ausgaben, Remunerationen etc. treten dem noch 50,200 M. hinzu, von denen indessen 17,900 M. für die Besorgung der Angelegenheiten der Reichsschuld gezahlt werden und in dem Beitrage des Reichs ihre Deckung finden. Zu Bureaubedürfnissen, Papier- und Druckkosten, Diäten und Fuhrkosten, Porto, Frachtgebühren und Hausverwaltungskosten etc. sind im Etat für 1891/92 221,766 M. 90 Pf. ausgeworfen, wovon indessen 4000 M. auf eine dem jetzigen Direktor bei dem Fortfall seiner Dienstwohnung zugebilligte Mietsentschädigung fallen und 600 M. in dem Beitrage des Reiches ihre Deckung finden. Zur Unterhaltung der Dienstgebäude in Berlin sind 2500 M. eingestellt.

Die Mitglieder der Hauptverwaltung werden vom Könige ernannt und als solche durch einen besonderen Eid verpflichtet, weder einen Staatsschuldschein noch irgend ein anderes Staatsschuldendokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen oder ausstellen lassen zu wollen, für die Verzinsung und gesetzliche Tilgung der ihrer Verwaltung anvertrauten Schuld zu sorgen und sich von der Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen zu wollen. Dieser Eid war nach dem Gesetze von 1850 in öffentlicher Sitzung des Obertribunals vor Antritt des Amtes zu leisten. Mit Aufhebung des letzteren ist durch Gesetz vom 29. Januar 1879 das Oberverwaltungsgericht an seine Stelle gesetzt.

Der jetzige Präsident ist der frühere Unterstaatssekretär im Kultusministerium, wirkliche Geheime Rat Dr. Sydow, welcher die jetzige Stellung seit 1879 als Nachfolger des verstorbenen Grafen zu Eulenburg bekleidet. Die übrigen Mitglieder sind die Geh. Oberfinanzräte Merleker, Mücke, Dahlke, Geh. Justizrat v. Cuny und Geh. Finanzrat Belian[1]).

Die Aufgaben der Hauptverwaltung der Staatsschulden bestehen in der An- und Ausfertigung, Ausreichung und Wiedereinziehung von Staatsschuldendoku-

[1]) Am 1. April 1892 ist an Stelle des verabschiedeten Dr. Sydow der bisherige Regierungspräsident zu Aachen v. Hoffmann als Präsident, an Stelle des Geh. Finanzrat Belian der bisherige Kammergerichtsrat Schlöttke als Mitglied eingetreten.

menten, der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, der Verwaltung der hierzu bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds und aller anderer ihr überwiesenen Fonds, der Ermittlung und Verfolgung von Fälschungen und Nachahmungen aller Papiergeldarten, welche an den öffentlichen Kassen als Bargeld angenommen werden müssen, der Einregistrierung von Staatsgarantien und der Verwaltung der Staatsschuldbücher. Ausserdem ist ihr auch durch Verordnung vom 17. Dezember 1821 die Verwaltung der Kur- und Neumärkischen Kriegsschuld und später die Verwaltung der Schulden des Deutschen Reiches nach Massgabe des preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 übertragen.

Die Hauptverwaltung unterliegt der Kontrolle der Staatsschuldenkommission und untersteht dem Finanzminister, doch ist sie unbedingt verantwortlich dafür, dass 1. die An- und Ausfertigung, sowie die Ausreichung von verzinslichen oder unverzinslichen Staatsschuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons nur nach Massgabe der Gesetze geschieht; 2. die ihr zur Verwaltung überwiesenen Staatsschulden regelmässig verzinst und in gesetzlich festgestellter Weise getilgt; 3. die Domänen-Veräusserungs- und Ablösungsgelder unverkürzt zur Schuldentilgung verwandt; 4. die eingelösten und zur Umwandlung in Buchschuld eingereichten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschuldverschreibungen gelöscht, kassiert und bis zur Vernichtung gehörig aufbewahrt werden; 5. die im Staatsschuldbuche eingetragenen Forderungen mit den noch umlaufenden Verschreibungen zusammen den gesetzlich festgestellten

Betrag der Anleihen nicht überschreiten. Ebenso ist sie völlig selbständig in der Anerkennung und Feststellung noch nicht anerkannter, oder noch illiquider Provinzialstaatsschulden innerhalb der durch den Etat festgestellten Grenzen, nicht einmal der Rechtsweg kann in dieser Beziehung gegen sie beschritten werden.

Die Verwaltung der früher Hannoverschen Staatsschulden, ihre Verzinsung, die Kündigung und Auslosung der zu tilgenden Verschreibungen ist von der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter ihrer Aufsicht dem Regierungspräsidenten zu Hannover übertragen, die der früher Kurhessischen dem Regierungspräsidenten zu Kassel, der früher Nassauischen und Frankfurter dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden. Die Regierungshauptkassen zu Hannover, Kassel und Wiesbaden, sowie die Kreiskasse zu Frankfurt legen Rechnung von der Verzinsung und Tilgung der betreffenden Schulden. Die Rechnungen werden von der Oberrechnungskammer revidiert, von der Staatsschuldenkommission geprüft und auf ihren Antrag von beiden Häuptern des Landtags dechargiert. Die Ausfertigung neuer Schuldverschreibungen und Coupons, die Aufbewahrung und Vernichtung der eingelösten und eingezogenen, sowie die Amortisation und Erneuerung beschädigter, verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen ist jedoch auch für die Schulden der neuen Landesteile den eigenen Organen der Hauptverwaltung vorbehalten und nicht den angeführten prinzipiellen Behörden übertragen.

Die eigenen Organe der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Besorgung ihrer Berufsgeschäfte bestehen

ausser dem nötigen Bureau- und Kanzleipersonal in der Kontrolle der Staatspapiere, der Staatsschuldentilgungskasse und dem Staatsschuldbuchbureau.

Die Geschäfte der Kontrolle der Staatspapiere bestehen in der Ausfertigung und Ausreichung der Schulddokumente und der dazu gehörigen Zinscoupons, in der Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten Staatspapiere bis zur Verschlussnahme durch die Hauptverwaltung und die Staatsschuldenkommission und in der Kontrolle über alle im Umlaufe befindlichen Staatspapiere. Bei Ausfertigung neuer Schuldverschreibungen empfängt sie die Formulare von der Druckerei, fertigt sie durch Unterschrift eines Beamten aus und liefert sie auf Anordnung der Hauptverwaltung an die Generalstaatskasse aus. Ueber die ausgefertigten Verschreibungen führt sie Stammbücher, von denen ein zweites Exemplar im Geheimen Staatsarchive niedergelegt ist. In denselben werden die Anzahl jeder nach ihrem Nennwerte verschiedenen Art von Schuldverschreibungen eingetragen, sowie Bemerkungen über geschehene Einlösungen, Erneuerungen, Mortifikationen etc. aller einzelnen Verschreibungen. Ebenso führt sie Register über die ausgegebenen und gelöschten Zinscoupons und Notizbücher über die verlorenen, vernichteten und gestohlenen Verschreibungen. Die eingelösten, umgetauschten, gefälschten und mortifizierten Papiere werden in Mortifikationsbücher eingetragen, aus denen die Bemerkungen in die Stammbücher übertragen werden. Die Mortifikations- und Stammbücher für die Schulden der neuen Landesteile werden von den Behörden geführt, denen

die Verwaltung derselben übertragen ist, auch von ihnen aber werden die eingelösten und mortifizierten Papiere an die Kontrolle der Staatspapiere eingeliefert. Sämtlich eingelöste, eingetauschte, mortifizierte etc. Verschreibungen werden hier kassiert und bis nach erfolgtem Rechnungsabschlusse aufbewahrt. Dann werden sie in dem Tresor der Hauptverwaltung niedergelegt, zu welchem ein Mitglied der Staatsschuldenkommission und zwei Mitglieder der Hauptverwaltung die Schlüssel führen. Alljährlich ist von der Kontrolle der Staatspapiere Rechnung zu legen über die eingelösten und gelöschten, sowie die neu ausgefertigten Verschreibungen, welche von der Oberrechnungskammer revidiert, von der Staatsschuldenkommission geprüft und vom Landtage dechargiert wird. Die nötigen Geldmittel werden ihr von der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen.

Die Staatsschuldentilgungskasse hat die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und der Kur- und Neumärkischen Kriegsschuld nach Massgabe des Etats und der gesetzlichen Bestimmungen zu besorgen und Rechnung darüber zu führen, sowie über die Tilgungsfonds der einzelnen Anleihen, über den Betriebsfonds, den Depositalfonds und die Verwaltungskosten; die von ihr oder auf ihre Rechnung von anderen Kassen eingelösten Verschreibungen liefert sie der Kontrolle der Papiere zur Kassation und Aufbewahrung ein. Die Monats- und Jahresabschlüsse der von ihr verwalteten Fonds legt sie der Staatsschuldenkommission vor. Ihre Rechnungen werden gleichfalls von der Oberrechnungskammer revidiert, von der Staatsschuldenkommission geprüft und

vom Landtage dechargiert. Die zu ihren Ausgaben nötigen Mittel erhält die Staatsschuldentilgungskasse, soweit sie ihrer Natur oder Höhe nach nicht aus den eigenen Einnahmen oder ihrer Verwaltung unterstehenden Fonds bestritten werden können, von der Generalstaatskasse.

Das Staatsschuldbuchbureau besorgt die Eintragungen der Forderungen in das betreffende, nach dem Zinsfusse bezeichnete Staatsschuldbuch, kassiert die zu diesem Zwecke eingelieferten Verschreibungen und führt sie zur Aufbewahrung und Vernichtung an die Kontrolle der Staatspapiere ab. Ebenso geschehen die Löschungen im Staatsschuldbuche durch das Staatsschuldbuchbureau, während die dafür auszuhändigenden Schuldverschreibungen von der Kontrolle der Staatspapiere an- und ausgefertigt werden. Die Gebühren für die Eintragungen und Löschungen werden zunächst an das Staatsschuldbuchbureau entrichtet und von diesem an die Staatsschuldentilgungskasse eingezahlt.

Ausser der Leitung und Kontrollierung dieser drei Bureaus, sowie der mit der Verwaltung der Schulden der neuen Landesteile betrauten Behörden erwächst der Hauptverwaltung der Staatsschulden eine bedeutende Arbeit durch die Bescheinigung der Quittungen über Domänen- und Forstveräusserungs- und Ablösungsgelder. Im Jahre 1889/90 wurden allein 11,705 Bescheinigungen über 4,240,277 M. 38 Pf. erteilt und an die Erwerber von Domänen- und Forstgrundstücken, sowie an die Ablöser von Gefällen zugestellt. Sie hat ausserdem die zunächst von der Kontrolle der Staatspapiere in Ver-

wahrung genommenen, eingelösten, gelöschten etc. Verschreibungen nach Abschluss der Rechnung in ihren Tresor zu übernehmen und in Gemeinschaft mit der Staatsschuldenkommission unter Verschluss zu halten. Die drei Schlüssel zu demselben sind von einem Mitgliede der Staatsschuldenkommission und von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung zu führen, und zwar müssen dieses nach einer authentischen Interpretation des Landtags wirkliche Mitglieder der Hauptverwaltung sein, welche den oben angegebenen besonderen Eid geleistet haben. Die Veranlassung zu diesem Beschlusse gab der Umstand, dass der Vorsteher der Kontrolle der Staatspapiere den einen Schlüssel geführt hatte. Die Staatsschuldenkommission hielt dieses der Absicht des Gesetzes vom 24. Februar 1850 nicht für entsprechend und der Landtag schloss sich dieser Anschauung an. Auch bei der Vernichtung der im Tresor verwahrten Papiere nach erteilter Decharge von seiten des Landtags ist die Gegenwart von Mitgliedern der Hauptverwaltung erforderlich.

Die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Hauptverwaltung ist ebenso, wie die Leitung des Ganzen und die Handhabung der Disziplin über die ihr unterstellten Beamten und deren Anstellung Sache des Präsidenten, sonst aber ist die Behörde eine kollegialische, deren Mitglieder gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit mit dem Präsidenten haben. Die Stimme des letzteren entscheidet nur bei Stimmengleichheit, während sonst die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefasst werden.

Zur Bestreitung der Ausgaben der Staatsschuldenverwaltung dienen zunächst die Einkünfte der Domänen und Forsten nach Abzug der dem Kronfideikommissfonds zustehenden Rente, die Domänen- und Forstveräusserungs- und Ablösungsgelder und die Privatrentenablösungskapitalien. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist sogar besonders dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die beiden letzten Posten zur Tilgung von Schulden verwandt werden. Da diese Gelder aber durch die Generalstaatskasse an die Staatsschuldentilgungskasse überwiesen werden und der von der ersteren ausserdem zu leistende Zuschuss bei dem jetzigen Stande der Staatsschuld bei weitem überwiegt, so hat diese Bestimmung keine praktische Bedeutung mehr.

Nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahrs legt die Hauptverwaltung der Staatsschulden eine Uebersicht über ihre Thätigkeit der Staatsschuldenkommission vor. Dieselbe enthält zunächst einen Nachweis der bei Schluss des abgelaufenen Etatsjahres wirklich vorhandenen verzinslichen Staatsschuld mit genauer Erläuterung der Abweichungen von dem Voranschlage im Etat, ihrer Zu- und Abgänge. Daran schliesst sich eine Berechnung des wirklichen Zinsensolls unter Angabe der noch rückständigen Zinszahlungen und ebenso eine Berechnung der von den einzelnen Tilgungsfonds gezahlten und bei denselben noch rückständigen Beträge. Ihr wird ein Verzeichnis der Zahlungen hinzugefügt, welche zur Einlösung von rückständigen Verschreibungen solcher Anleihen verwandt sind, die extraordinär gekündigt wurden und nicht mehr auf dem Etat stehen. Auf Grund des

Vorangegangenen wird dann eine Gegenüberstellung des Bestandes der Staatsschuld am Anfang und am Schlusse des Etatsjahrs gegeben.

Der Bericht geht sodann auf die unverzinsliche Schuld über, für welche nach ihrer Tilgung im Jahre 1875 kein Titel im Etat mehr ausgesetzt wird. Hier werden die präkludierten Kassenanweisungen aufgeführt, von denen noch ein ziemlicher Betrag uneingelöst ist. Am 31. März 1890 waren an Kassenanweisungen von 1835 und Darlehenskassenscheinen von 1848 265,360 Thlr., an Kassenscheinen von 1851 75,599 Thlr., von 1856 155,866 Thlr., von 1861 216,499 Thlr. und an kurhessischen Kassenscheinen 31,953 Thlr. noch nicht zur Einlösung gelangt, im ganzen also 745,277 Thlr. rückständig geblieben. Mit Ausnahme der letztgenannten Art laufen bei den übrigen aber noch alljährlich kleinere Beträge ein. Dagegen sind Kosten als Ersatz für falsche Kassenanweisungen, welche vor dem Präklusivtermine der echten eingeliefert sind, in den letzten Jahren nicht mehr zu leisten gewesen.

Dann kommt ein Abschnitt, welcher über die Zahlung der Renten an die Kur- und Neumärkische Kriegsschuld und die Rentenbanken berichtet, wobei für die letzteren die im Etat nur veranschlagte Summe nach der wirklichen Ausgabe berichtigt wird. Hieran schliessen sich Uebersichten über die Verwaltungskosten und die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben mit Angabe des Mehr- und Mindererfordernisses gegenüber dem Voranschlage im Etat. In dem folgenden Abschnitte werden die eigenen Einnahmen der Hauptverwaltung, die Abliefe-

rungen und Zuschüsse der Generalstaatskasse, sowie ihre Verwendung zur Tilgung, Verzinsung, Verrechnung auf Anleihen näher spezialisiert nach den wirklichen Ergebnissen des Etatsjahrs. Ihm folgt eine Zusammenstellung der bei Beginn desselben im Tresor befindlichen Schuldverschreibungen, der Neueinlieferungen und der vorgenommenen Vernichtungen im Laufe des Jahres. Sodann wird über die Bescheinigungen der Quittungen über Domänen- und Forstveräusserungs- und Ablösungsgelder, über den Stand der Revisionsarbeiten der abzulegenden Rechnungen und über die Eintragungen und Löschungen bei den Staatsschuldbüchern in drei besonderen Abschnitten Bericht erstattet.

An diesen eigentlichen Bericht schliesst sich ein besonderer Nachweis über die im abgelaufenen Etatsjahre ausgegebenen Konsols und über die aus dem Hinterlegungsfonds verwendeten Beträge. Dabei werden die einzelnen Erlasse und die auf Grund derselben ausgegebenen Beträge an Konsols, sowie die Verrechnung des Barerlöses für dieselben auf die verschiedenen Kreditgesetze mitgeteilt. Das letztere geschieht durch genaue Aufführung sämtlicher noch nicht geschlossener Kredite mit Angaben über die teilweise vorgenommenen Löschungen und die Deckung aus anderen Quellen oder aus den verschiedenen Arten der Anleihen. Diese Angaben werden durch ausführliche Anmerkungen über die Geschichte der einzelnen Kreditgesetze erläutert.

Zum Schlusse kommt dann noch eine Zusammenstellung der in der Zeit vom Beginn des neuen Etatsjahres bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgten Ver-

rechnungen aus Anleihen oder anderen Quellen auf die einzelnen Kredite, so dass man ein genaues Bild über die vorgenommenen Kreditoperationen erhält, soweit die Hauptverwaltung der Staatsschulden dabei beteiligt ist.

Ihren Sitz hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden in der Oranienstrasse 92/94 in Berlin. Dort war sie mit ihren sämtlichen Bureaus seit 1852 untergebracht und hatte auch der Direktor daselbst seine Dienstwohnung. Die Vermehrung der preussischen Staatsschuld machte es indessen im Jahre 1884 notwendig, die Staatsschuldentilgungskasse nach der Taubenstrasse 29 zu verlegen. Aber auch das genügte nicht, zumal die Verwaltung der Reichsschulden viel Raum beanspruchte und ein neues Bureau für das Staatsschuldbuch einzurichten war. Es wurde deshalb im Etat 1887/88 die Summe von 182,500 M. bewilligt, um unter Einbeziehung der bisherigen Dienstwohnung des Direktors zu den Bureauräumen durch einen bedeutenden Umbau die nötigen Räume zu gewinnen. Nachdem dieses geschehen, befinden sich die Diensträume der Hauptverwaltung nebst der Kontrolle der Staatspapiere und dem Staatsschuldbuchbureau in befriedigender Weise im alten Gebäude Oranienburgerstrasse 92/94 untergebracht, während die Staatsschuldentilgungskasse in der Taubenstrasse 29 verblieben ist.

Kapitel 5.

Die Staatsschuldenkommission.

Durch das Gesetz vom 24. Februar 1850, welches die Stellung der Hauptverwaltung der Staatsschulden einer neuen Regelung unterzog, wurde auch die Staats-

schuldenkommission zur besonderen Kontrolle der Verwaltung der Staatsschulden von seiten des Landtags ins Leben gerufen. Ihr wurde durch das Gesetz die Prüfung sämtlicher Rechnungen der Hauptverwaltung und deren Bureaus, die Mitverschlussnahme der eingelösten Schuldpapiere und die fortlaufende Kontrolle über alle der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit überwiesenen Geschäfte übertragen. Sie erhält die Monats- und Jahresabschlüsse der Staatsschuldentilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere und kann Revisionen der Kassen vornehmen, so oft es ihr beliebt, wenigstens aber einmal halbjährlich. Nach Revision der Rechnungen durch die Oberrechnungskammer prüft sie die von der Staatsschuldentilgungskasse geführten über Haupt- und Nebenfonds, sowie über die zur Verzinsung und Tilgung einzelner Anleihen bestimmten Fonds, ferner die Rechnungen der Kontrolle der Staatspapiere und der mit der Verwaltung der Schulden der neuen Landesteile betrauten Provinzialbehörden. Nach Abschluss der Prüfung beantragt sie die Decharge bei dem Landtage. Sie nimmt in Gemeinschaft mit der Hauptverwaltung die im Laufe des Jahres eingelösten Schuldpapiere nach Abschluss der Rechnung unter Verschluss und wohnt nach erteilter Decharge durch den Landtag der Vernichtung derselben bei. Ihr ist die Befugnis eingeräumt, über alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, sowie die Verwaltung der Fonds betrifft, von der Hauptverwaltung Auskunft zu erfordern und derselben Bemerkungen und Ansichten zur Beschlussnahme mitzuteilen. Um ihr die Kontrolle über die

Thätigkeit der Hauptverwaltung zu ermöglichen, stehen ihren Mitgliedern alle 14 Tage die Journale derselben zur Einsicht offen, wonach sie nähere Einsicht in die von ihr etwa ausgewählten Akten und Schriften verlangen kann.

Die Kommission besteht nach dem Gesetze aus sieben Mitgliedern, von denen je drei von den beiden Häusern des Landtags gewählt werden, während als siebentes, seiner technischen Sachkenntnis wegen, der Präsident der Oberrechnungskammer hinzugeordnet ist. Die Häuser des Landtags wählen die Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre. Hört ein gewähltes Mitglied innerhalb dieser Frist auf, Mitglied des Landtags zu sein, so scheidet es aus, führt die Geschäfte aber weiter bis zum Eintritt des Nachfolgers. Die gewählten Mitglieder werden von dem Präsidenten des sie wählenden Hauses in öffentlicher Sitzung unter Hinweis auf ihren Verfassungseid verpflichtet, der Präsident der Oberrechnungskammer in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts unter Hinweis auf seinen Amtseid. Die Beschlüsse der Kommission werden bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern mit Stimmenmehrheit gefasst. Sie wählt sich selbst ihren Vorsitzenden und dessen Vertreter. Dem Brauche nach wird der Vorsitzende aus den Mitgliedern des einen, sein Vertreter aus denen des anderen Hauses gewählt. Bei Neuwahl des Vorsitzenden wird der neue aus den Mitgliedern desjenigen Hauses gewählt, dem der bisherige nicht angehörte. Die jetzigen Mitglieder sind die vom Herrenhause gewählten Herren v. Klützow, v. Pfuel und

v. Günther, die vom Abgeordnetenhause gewählten Herrn Köhne, Dr. Zelle und Dr. Sattler und der Präsident der Oberrechnungskammer v. Wolff. Vorsitzender ist Herr v. Klützow, sein Vertreter Dr. Zelle[1]).

Alljährlich erstattet die Staatsschuldenkommission dem Landtage Bericht über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem abgelaufenen Etatsjahre. Der erste Abschnitt behandelt die eigene Berufsthätigkeit der Staatsschuldenkommission in dem verflossenen Kalenderjahre, der zweite betrifft die Ergebnisse der Staatsschuldenverwaltung im letzten Etatsjahre im Anschlusse an den als Anlage abgedruckten Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Der dritte führt die geprüften Rechnungen auf und beantragt deren Decharge, der vierte schildert die Entwicklung des Staatsschuldbuchs. Mitteilungen über die vorgekommenen Kreditoperationen, bestehend in der Ausgabe und Wiedereinlieferung von Schatzanweisungen und Konsols, in der Verwendung von Beständen des Hinterlegungsfonds und in Verrechnungen der im Kapitel 37 zu diesem Zwecke ausgeworfenen Summen bilden den fünften Abschnitt. Der sechste weist auf die von der Hauptverwaltung gegebenen Nachweisungen über den Stand der laufenden Kredite hin, während der siebente alljährlich feststellt, dass ein Staatseisenbahnkapitaltilgungsfonds nach dem

[1]) An Stelle des Herrenhausmitgliedes v. Günther ist Dr. Drenkmann, an Stelle der Mitglieder des Abgeordnetenhauses Köhne und Dr. Zelle sind Dr. Goldschmidt und Lückhoff getreten. Stellvertreter des Vorsitzenden ist jetzt Dr. Sattler.

Gesetze vom 27. März 1882 noch nicht gebildet ist und der achte die noch nicht konvertierten Beträge der $4\frac{1}{2}$ %igen konsolidierten Anleihe aufführt.

Die so erstatteten Berichte führen seit langen Jahren kaum noch zu Erörterungen im Landtage, weil die Verwaltung der Staatsschulden den Gesetzen gemäss geführt wird und auch der Landtag sich davon überzeugt hat, dass es im Interesse des Staatskredits liegt, die Finanzverwaltung in der Benutzung der ihr bewilligten Kredite nicht zu sehr zu beschränken. In früheren Jahren kam es in der Beziehung zu lebhafteren Meinungsverschiedenheiten, von denen wir die wichtigeren seit dem Jahre 1870 kurz berühren wollen.

Durch Gesetz vom 9. März 1867 war zu Eisenbahnzwecken eine Anleihe bis zur Höhe von 24 Mill. Thlr. bewilligt, jedoch mit der Beschränkung, dass dieselbe nur allmählich nach Massgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel flüssig zu machen sei und dass sie um diejenigen Beträge gekürzt werden solle, welche etwa aus anderen Staatsfonds durch die Etats zu den gleichen Zwecken bereit gestellt werden sollten. Trotzdem hatte der damalige Finanzminister v. d. Heydt bis zum Januar 1868 die gesamte Anleihe realisiert, auch waren durch den Etat für 1869 die Zinsen für die Gesamtsumme vom Landtage bewilligt. Als nun im Jahre 1870 bei Beratung der Uebersicht von den Staatseinnahmen und -ausgaben dieses Verfahren des Finanzministers erkannt wurde, war kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber, dass damit gegen das angeführte Gesetz verstossen sei, und beantragte die

Budgetkommission des Abgeordnetenhauses, die Staatsschuldenkommission mit einer Untersuchung über die Stellung der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu dem Verfahren des Finanzministeriums zu beauftragen. Sie ging dabei von der Meinung aus, dass die auf dem Gesetze von 1850 beruhende Verpflichtung der Hauptverwaltung, Schuldverschreibungen nur nach Massgabe der Gesetze auszufertigen und an die Generalstaatskasse zu verabfolgen, dieselbe hätte hindern müssen, den Gesamtbetrag auf Anweisung des Finanzministers auszuhändigen. Das Abgeordnetenhaus nahm diesen Antrag in seiner Sitzung vom 11. Februar 1870 auch an, die Staatsschuldenkommission kam aber nach der Mitteilung des Abgeordneten v. Hennig vom 16. Februar 1871 zu der Ueberzeugung, dass das Abgeordnetenhaus zur Erteilung eines solchen, nicht auf klaren Bestimmungen des Gesetzes beruhenden Auftrags nicht befugt sei. Dagegen hielt sie sich durch die ihr obliegende Kontrolle der Hauptverwaltung der Staatsschulden ihrerseits zur Untersuchung der Frage verpflichtet und erstattete mit dem Berichte über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1870 auch hierüber Bericht. Das Ergebnis ihrer Untersuchung war, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1850 von der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht verletzt seien, als sie auf Erfordern des Finanzministers die volle Summe von 24 Millionen aushändigte, weil mit dem Gesetze vom 9. März 1867 nicht erkennbar gemacht sei, wieviel Schuldverschreibungen in den einzelnen Jahren auf die Anleihe ausgegeben werden sollten. Es sei deshalb nur

der Finanzminister für seine Handlungsweise verantwortlich zu machen, nicht aber die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1850. Weder die Budgetkommission noch das Abgeordnetenhaus hat diese Fragen dann auch noch weiter verfolgt.

Die Staatsschuldenkommission brachte sodann im Jahre 1876 die neuere Form der Kreditbewilligungen zur Sprache, wonach der Finanzminister ermächtigt wird, den als erforderlich angegebenen Geldbedarf durch Veräusserung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen. Sie folgerte aus dieser Fassung die Unmöglichkeit für die Hauptverwaltung der Staatsschulden kontrollieren zu können, ob sie dem Finanzminister nicht mehr Schuldverschreibungen ausantworte, als das Gesetz gestatte und gelangte zu dem Ergebnis, dass dadurch die betreffende Bestimmung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 ihre Bedeutung verloren habe. Dem gegenüber erklärte der Finanzminister sich gern bereit, der Hauptverwaltung der Staatsschulden die nötigen Mitteilungen zu machen, welche dieselben in den Stand setzen könnten, die ihr durch jenes Gesetz auferlegten Verpflichtungen auch bei der jetzigen Form der Kreditbewilligungen zu erfüllen, betonte aber gleichzeitig, dass die grossen Summen, welche seit dem Jahre 1871 durch Anleihen zu beschaffen seien, die Rücksicht auf die vorteilhafteste Art der Geldbeschaffung in den Vordergrund rücken müssten. Offenbar im Einverständnisse mit dieser Anschauung gingen Budgetkommission und Plenum des Abgeordnetenhauses auch auf diese Frage nicht

weiter ein, vielmehr hat man dem Finanzminister in betreff der Realisierung der Kredite immer mehr Bewegungsfreiheit eingeräumt. Andrerseits sind aber auch die Mitteilungen der Finanzverwaltung immer eingehender über die Behandlung der laufenden Kredite geworden.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen.

Während der ganzen Jahre, welche unsere Darstellung behandelt hat, ist die Vereinfachung der Staatsschuld im Interesse der Verwaltung und des Staatskredits einer der Hauptgesichtspunkte bei ihrer Verwaltung gewesen. Wie gross der Erfolg dieser Bemühungen gewesen, zeigt ein Blick auf den Etat des laufenden Jahres im Vergleiche zu dem von 1870, obgleich die Verstaatlichung der Eisenbahnen eine grosse Summe neuer Schuldverpflichtungen für den Staat mit sich brachte und ihn nötigte, eine bedeutende Reihe der verschiedenartigsten Anleiheposten auf seine Schultern zu nehmen. Ebenso ist der Gesichtspunkt der Verringerung der Zinslast stets berücksichtigt, wie sich aus dem Kapitel über die Konvertierungen ergibt. Gesetzliche Tilgungsverpflichtungen hat der Staat nicht wieder übernommen, nur durch bereits bestehende Schuldverpflichtungen, in welche er eintreten musste, ist die regelmässig zur Tilgung zu verwendende Summe wieder erhöht. Der Gedanke, dass es wirtschaftlich richtig sei, eine angemessene Tilgung der Schulden vorzunehmen, auch wenn dieselben pro-

duktiver Art sind, ist zum Ausdruck gekommen in dem sogen. Eisenbahngarantiegesetze von 1882 und in der Einstellung der Ersparnisse an Amortisationsabgaben zur ausserordentlichen Schuldentilgung oder zur Verrechnung auf Anleihen. Auf diesem Wege muss fortgefahren und ein Etat nicht eher als balanzierend angesehen werden, als bis er mindestens $^3/_4$ % der Staatsschuld tilgt, oder um einen gleichen Betrag durch Verrechnung auf Anleihen zu produktiven Zwecken den Vermögensbestand des Staates bessert.

Das ist um so mehr nötig, als im nächsten Jahrzehnte eine ganze Reihe von Anleihen in Fortfall kommen wird, bei denen die Tilgungspflicht noch besteht. Bereits im Jahre 1892 wird der Rest der Neumärkischen Kriegsschuld und der 3%igen Frankfurter Anleihe getilgt, im Jahre 1894 die Anleihe der Angermünde-Schwedter Eisenbahn. Diesen folgen im Jahre 1895/96 drei bedeutende Tilgungsbeträge in Anspruch nehmende Posten. Abgesehen von der Preussischen Anleihe von 1868 A, deren Tilgung nur eine uneigentliche ist, werden dann die Preussische und die Kurhessische Prämienanleihe und die Kurmärkische Kriegsschuld beseitigt. Dem schliesst sich im Jahre 1898/99 die $3^1/_2$ %ige Frankfurter Anleihe von 1839 an, während im Jahre 1901/02 die $3^1/_2$ %igen Staatsschuldscheine, die noch vorhandenen Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger und die eine der beiden Anleihen der Homburger Eisenbahn ihr Ende finden werden. Dann wird sich die gesetzliche Tilgungspflicht nur noch bei den übernommenen Eisenbahnpapieren, einer Hannoverschen und fünf Frankfurter

Anleihen finden und auf ein sehr geringes Mass zusammenschrumpfen.

Dazu kommt, dass der Staat alljährlich einen Teil seines werbenden Vermögens aufzehrt. Die aus dem Verkaufe von Staatsgrundbesitz, sowie aus den Tilgungsquoten von Ablösungsrenten fliessenden Summen werden unter Kap. 3 der Einnahme oder in Gestalt von Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes unter Kap. 24, Tit. 3 der allgemeinen Finanzverwaltung vereinnahmt und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verwandt. Vom Jahre 1870 an bis zum 1. April 1891 sind in dieser Weise unter Kap. 3 der Einnahme 70,892,861 M.[1]) vereinnahmt und als Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes 136,815,469 M. zu den laufenden Ausgaben verwandt, insgesamt also 207,708,330 M. der Substanz des Staatsvermögens entnommen. Dem gegenüber verwendet der Staat alljährlich nicht unbedeutende Summen zur besseren Ausrüstung seiner Betriebsverwaltungen, zur Vergrösserung und Verbesserung seines Forstbesitzes, aber die stetige Entnahme von Summen aus dem Vermögensbestande und die bereits erfolgte und in noch höherem Masse bevorstehende Verringerung der gesetzlichen Tilgungspflicht lassen eine entsprechende Verstärkung der lediglich durch den Etat zur Tilgung ausgeworfenen Summen erforderlich erscheinen.

Aeusserlich betrachtet ist die Staatsschuld seit 1870

[1]) In dieser Summe steht ein Posten von 2 Mill. M. für das Jahr 1890/91, welcher nach dem Voranschlage im Etat eingestellt ist, während die übrigen Beträge nach den Rechnungen resp. Uebersichten zusammengestellt sind.

gewaltig gewachsen. Während die verzinsliche Schuld auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung ohne Renten etc. nach dem Etat für 1870 1,273,042,670 M. 14 Pf. betrug, belief sie sich nach dem für 1891/92 auf 5,834,782,604 M. 05 Pf., das bedeutet also eine Steigerung von 4,561,739,933 M. 91 Pf. Diese ist erfolgt, obgleich während des Verlaufs dieser Jahre, wie oben angegeben, 207,708,330 M. aus dem Bestande des Staatsvermögens entnommen und eine grosse Menge von ausserordentlichen Mitteln dem Staate Preussen zugeflossen sind. Dahin gehören zunächst aus der französischen Kriegskostenentschädigung 361,911,650 M., sodann aus den vom Reiche oder durch dessen Massnahmen zur Verfügung gestellten Summen der Betrag von 233,905,757 M. Diese setzten sich zusammen aus 90 Millionen infolge der Aufhebung des Staatsschatzes, aus 42,190,581 M. infolge der Uebernahme der Zoll- u. Steuerkredite auf das Reich, aus 29,720,000 M. infolge der Umwandlung der Preussischen Bank in die Reichsbank und aus 71,995,176 M. auf Grund des Gesetzes über die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Endlich kommen als ausserordentliche Mittel die Bestände des Hinterlegungsfonds in Betracht, welche bis zum 1. April 1891 im Betrage von 48,603,396 M. 18 Pf. auf Anleihen verrechnet sind. Der Gesamtbetrag der ausserordentlichen Einnahmen, abgesehen von den Anleihen beläuft sich mithin auf 644,420,813 M. 18. Pf.

Eine Vermehrung der Schulden um 4,561,739,933 M. 91 Pf., denen noch 28 Millionen an hinterlegten Geldern und 56,722,486 M. 31 Pf. an Schulden auf dem Eisenbahnetat hinzuzurechnen sind, wenn man einen Vergleich

mit dem Jahre 1870 anstellen will, würde bei gleichzeitiger Entnahme von 207,708,330 M. aus dem Vermögensbestande auf eine Verschlechterung der Vermögenslage des Staats um 4,854,170,756 M. 22 Pf. schliessen lassen, wenn nicht die Anleihen in bei weitem überwiegenden Masse zu produktiven Zwecken aufgenommen wären und auch sonst eine weitere Verbesserung des Vermögens Platz gegriffen hätte. Wie sehr dieses der Fall gewesen, zeigen folgende kurze Zusammenstellungen.

Die Gesamtsumme aller Verpflichtungen des preussischen Staates haben wir oben für den 1. April 1891 auf 6,050,796,646 M. 31 Pf. neben 752,298 M. 57 Pf. an Renten angegeben, deren Kapitalwert nicht angegeben werden konnte. Dem gegenüber betrug die Grundsumme der Eisenbahn-Kapitalschuld ohne Rücksicht auf die vorgenommenen Abschreibungen am 31. März 1891 5,948,477,554 M. 35 Pf. Rechnen wir dieser Summe die 168,073,409 M. 32 Pf. an Eisenbahnprioritäten, welche erst am 1. April 1891 von dem Etat der Eisenbahnverwaltung auf den der Staatsschuldenverwaltung übertragen wurden, sowie die 56,722,486 M. 31 Pf., welche noch jetzt auf dem erstgenannten Etat stehen, hinzu, so erhalten wir die Summe von 6,173,323,449 M. 98 Pf. als Gesamtbetrag aller Aufwendungen für das Staatseisenbahnnetz für den 1. April 1891. Die Gesamtsumme der Verpflichtungen des Staats wird durch den Wert des letzteren also bereits gedeckt und der Besitz an Domänen, Forsten und Bergwerken ist vollständig schuldenfreies werbendes Eigentum des Staates.

Dazu kommen dann noch die Betriebsfonds der Generalstaatskasse in Höhe von 30,330,000 M. und der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit 7,324,481 M. 73 Pf. Das ist in der That ein so glänzender Vermögensstand, wie kein anderer grösserer Staat ihn aufzuweisen hat.

Die glänzende Vermögenslage Preussens erhellt noch deutlicher durch eine Vergleichung der Passiv- und Aktivrenten. Erstere sind oben nach dem Etat für 1891/92 auf 230,780,220 M. 70 Pf. berechnet oder 7 M. 70 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung. Dem stehen an Aktivrenten nach demselben Etat gegenüber: 1. Ueberschuss der Domänen- und Forstverwaltung über die ordentlichen Ausgaben nach Abzug der Kosten der Zentralverwaltung und der Rente an den Kronfideikommissfonds 42,754,704 M.; 2. Geschäftsgewinn der Seehandlung 2,350,000 M.; 3. Ueberschuss der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung über die ordentlichen Ausgaben nach Abzug der Steuern und Sporteln 16,071,051 M.; 4. Ueberschuss der Eisenbahnverwaltung über die ordentlichen Ausgaben 373,254,862 M.; 5. Zinsen des Staatsaktivkapitalienfonds 2,051,900 M.; 6. Rente von der Reichsbank 1,865,730 M.; 7. Miete und Pächte von fiskalischen Grundstücken der Bauverwaltung und des Ministeriums für Handel und Gewerbe 369,745 M. Die Gesamtsumme der Aktivrenten beträgt danach 438,717,992 M. oder 14 M. 64 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung.

Der Ueberschuss der Aktivrenten über die Passivrenten beläuft sich mithin auf 207,937,771 M. 30 Pf. oder 6 M. 96 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung, während dieselbe im Jahre 1869 auf nur $15\frac{1}{5}$ Sgr. sich

belief. In diesem ausserordentlichen Steigen der Ueberschussrente kommen besonders klar die Thatsachen zur Erscheinung, dass die Anleihen fast ausschliesslich zu produktiven Zwecken verwandt sind, dass konsequent auf Durchführung von auch finanziell vorteilhaften Meliorationen hingewirkt ist und dass der Uebergang zum Staatsbahnsystem den Finanzen des Staats zum grössten Vorteile gereicht hat.

Nach dem Etat der Reichsschuld für 1891/92 ist Preussen an der Verzinsung derselben mit 1 M. 09 Pf. auf den Kopf seiner Bevölkerung beteiligt. Nach Abzug dieses Betrages bleibt immer noch eine Ueberschussrente von 5 M. 85 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung in Preussen bestehen. Das Vermögen des preussischen Staates ist also so gross, dass nach Abzug der Passivrenten im Reiche und Staate dasselbe immer noch so viel für die übrigen staatlichen Ausgaben beizusteuern imstande ist.

Bis jetzt ist also die Vermögenslage Preussens eine geradezu glänzende zu nennen. Das stetige Steigen der zu unproduktiven Zwecken verwendeten Reichsschuld trägt aber zu ihrer Verschlechterung bei. Um so mehr ist daher eine stärkere Tilgung in Preussen zu befürworten.

Nachtrag.

Wie leicht das Verhältnis der Aktiv- und Passivrenten sich ändert, zeigt ein Blick auf das Ergebnis des Jahres 1891/92 nach der Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Vergleiche zu dem Voranschlage.

Die Aktivrenten haben sich wie folgt gestaltet:

1.	Ueberschuss der Domänen- und Forstverwaltung etc.	45,886,940 M.
2.	Geschäftsgewinn der Seehandlung .	1,799,095 „
3.	Ueberschuss der Berg- etc. Verwaltung	14,797,824 „
4.	Ueberschuss der Eisenbahnverwaltung	313,948,021 „
5.	Zinsen von Staatsaktivkapitalien . .	2,054,306 „
6.	Rente von der Reichsbank	1,865,730 „
7.	Miete und Pächte	522,212 „

Danach beträgt die Gesamtsumme derselben 380,874,128 M.

oder 12 M. 71 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung, statt der veranschlagten 438,717,992 M. oder 14 M. 64 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung. Dementsprechend sind auch die übrigen Ziffern nach den Ergebnissen des Jahres zu ändern.

Zweiter Teil.

Die Schulden des Deutschen Reiches bis 1891.

Erster Abschnitt.

Die Schulden des Norddeutschen Bundes und die französische Kriegskostenentschädigung.

Kapitel 1.

Die Schulden des Norddeutschen Bundes.

Artikel 73 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmt, dass im Falle eines ausserordentlichen Bedürfnisses die Aufnahme einer Anleihe oder die Uebernahme einer Garantie von seiten des Bundes im Wege des Gesetzes erfolgen könne. Ein solches Bedürfnis machte sich bereits im Jahre 1867 geltend, da man die ausserordentlichen Ausgaben für die Bundesmarine und zu Zwecken der Küstenverteidigung nicht durch Matrikularbeiträge allein zu decken imstande war, sondern hierfür durch Gesetz vom 9. November 1867 die Aufnahme einer Anleihe bis zu 10 Mill. Thalern in Aussicht nahm.

Gleich in diesem ersten Gesetze wurde das später stets beobachtete Verfahren eingeschlagen, indem man nur die Zwecke und den durch Anleihe zu deckenden Barbetrag im Gesetze feststellte, dagegen die zu ver-

äussernden Nennbeträge davon abhängig machte, inwieweit sie zur Beschaffung des Barbetrags sich als erforderlich herausstellen würden. Ebenso wurde die Feststellung des Zinsfusses, der Zinstermine und der Teilstücke dem Bundespräsidium überlassen, auch wurde es freigestellt, an Stelle der festen Anleihe auf längstens ein Jahr lautende verzinsliche Schatzanweisungen auszugeben. Dagegen wurde durch das Gesetz bestimmt, dass die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu verwendenden Beträge in den Bundeshaushaltsetat des betreffenden Jahres aufzunehmen seien, und für das Jahr 1868 der zu Marinezwecken auszugebende Betrag auf 3,100,000 Thlr., der zur Küstenbefestigung zu verwendende auf 500,000 Thlr. festgesetzt. Ebenso wurde die Verjährungsfrist für nicht erhobene Zinsen auf 4, für fällig gewordene Schuldverschreibungen auf 30 Jahre durch das Gesetz bemessen und die Ausrüstung der Schuldverschreibungen der festen Anleihe mit Talons und Coupons für 4 Jahre ausgesprochen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen wurde ein Kündigungsrecht nicht zugestanden, während der Norddeutsche Bund sich ein solches unter Innehaltung einer 6monatlichen Kündigungsfrist vorbehielt. Auch wurde, dem damals in Preussen noch herrschenden Verfahren entsprechend, eine Tilgungspflicht des Bundes anerkannt, welche zwar erst im Jahre 1873 beginnen, dann aber in der Weise durchgeführt werden sollte, dass 1 % des ursprünglichen Schuldkapitals unter Hinzutritt der ersparten und verjährten Zinsen alljährlich zur Verringerung des Schuldbetrags Verwendung zu finden habe. Diese Verringe-

rung sollte durch Ankauf von Schuldverschreibungen oder bei einem Kursstande über dem Nennwerte durch Auslosung erfolgen, die Mittel zur Verzinsung und Tilgung aber aus den bereitesten Einkünften des Norddeutschen Bundes genommen werden.

Wie bei den übrigen Bestimmungen, so folgte das Gesetz auch darin dem preussischen Muster, dass es die Ausfertigung der Schuldverschreibungen etc. einer Bundesschuldenverwaltung mit ausdrücklichen Worten überwies, der dann naturgemäss auch die Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie die Einlösung der etwa auszugebenden Schatzanweisungen zufallen musste. Eine solche Bundesschuldenverwaltung bestand bei Erlass des Gesetzes nicht, indessen war bereits am 19. Oktober 1867 ein Gesetzentwurf behufs ihrer Einrichtung dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegt. Derselbe schloss sich an das Preussische Gesetz vom 24. Februar 1850 eng an, nahm auch in Aussicht, dass der Direktor der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden gleichzeitig Direktor der Bundesschuldenverwaltung sein solle. Die besondere Natur des Norddeutschen Bundes machte indessen einige Abänderungen notwendig, wozu besonders die Unterstellung der Bundesschuldenverwaltung unter die Aufsicht des Bundeskanzlers an Stelle des Finanzministers in Preussen und die Bildung einer Bundesschuldenkommission aus Mitgliedern des Bundesrats und des Reichstags gehören. Auch der Reichstag war mit dem Grundgedanken des Gesetzes, der Uebertragung der bewährten preussischen Grundsätze und Institutionen auf die Verwaltung der Bundesschulden

durchaus einverstanden, dennoch ergaben sich an drei Punkten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesrate und dem Reichstage, welche ein Zustandekommen des Gesetzes hinderten.

Zunächst strich der letztere die Bestimmung, dass die vom Reichstage zu wählenden Mitglieder der Reichsschuldenkommission in öffentlicher Sitzung auf die Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet werden sollten, als unnötig, zumal da ein Verfassungseid für die Mitglieder des Reichstags nicht bestehe. Sodann wollte der Reichstag die Mitglieder der Bundesschuldenverwaltung auch darauf vereidigt wissen, dass sie eine Konvertierung von Schuldverschreibungen nur auf Grund eines dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes vorzunehmen berechtigt seien, um eine Konvertierung von Bundesschulden ohne Mitwirkung des Reichstags zu verhüten. Endlich verlangte derselbe das Recht des selbständigen Einschreitens gegen die Beamten der Bundesschuldenverwaltung im Falle von Anständen gegen die Dechargierung der Rechnungen und von Mängeln in der Verwaltung, indem er einen neuen Paragraphen in folgender Form anfügte:

„Ergeben sich gegen die Dechargierung Anstände, oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundesschuldenwesens, so können die daraus hergeleiteten Ansprüche sowohl vom Reichstage als vom Bundesrate selbständig gegen die nach § 7 dieses Gesetzes verantwortlichen Beamten verfolgt werden. Der Reichstag kann nötigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung derselben die von ihm gewählten Mitglieder der Bundesschuldenkommission beauftragen."

Den so abgeänderten Gesetzentwurf nahm der Bundesrat nicht an, legte aber am 24. März 1868 einen neuen Gesetzentwurf über denselben Gegenstand vor, der in den beiden ersten Punkten dem Beschlusse des Reichstags nachgab, in dem letzten aber auf dem früher geltend gemachten Widerspruche verharrte. Zur Rechtfertigung dieses Standpunktes wurde in der Begründung ausgeführt, dass das Klagerecht gegen einen Beamten, der infolge von Nachlässigkeit oder Treulosigkeit zur Entschädigungsleistung verpflichtet sei, allein von dem verfassungsmässigen Vertreter des Fiskus, in diesem Falle also von dem Bundeskanzler, auszuüben sei. Bei den weiteren Verhandlungen wurde dem noch hinzugefügt, dass der Beschluss des Reichstags eine Verfassungsänderung enthalte, dass er die Trennung der Justiz von der Verwaltung beseitige und dem Reichstage eine Teilnahme an der Verwaltung zuspreche, während er nur eine Kontrolle der letzteren ausüben solle. Endlich wurde von einer Seite ausgeführt, dass der Reichstag seine Rechte nur dem höchsten Bundesorgane gegenüber wahrzunehmen, aber nicht in die Exekutive einzugreifen habe, deshalb müsse die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers festgestellt und praktisch gesichert, in diesem Einzelfalle dürfe aber keine Sonderbestimmung getroffen werden. Dem gegenüber führten die Vertreter des vom Reichstage eingenommenen Standpunktes aus, dass es sich hier nur um Sicherung des demselben zustehenden Kontrollrechts handle und um solche Gegenstände, für welche die Bundesschuldenverwaltung unbedingt verantwortlich und nicht den Anweisungen des Bundes-

kanzlers unterstellt sei. Es sei aber möglich, dass gesetzwidrige Handlungen der Bundesschuldenverwaltung durch Anordnungen des Kanzlers veranlasst würden; in einem solchen Falle werde dieser sicher nicht die Klage erheben und müsse deshalb der Reichstag auf einem selbständigen Klagerechte bestehen. Zudem sei das Prinzip der Verantwortlichkeit der Beamten in der Verfassung nur ungenügend durchgeführt und werde die weitere Durchführung desselben an diesem Punkte zur Hebung des Kredits des Norddeutschen Bundes dienen.

Da der Reichstag aus diesen Gründen den umstrittenen Paragraphen dem Gesetze wieder hinzuzufügen beschloss, zog der Bundeskanzler namens des Bundesrats den Gesetzentwurf wieder zurück. Nunmehr konnte aber die Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1867 nicht aufgenommen werden. Den Gedanken, statt derselben die nötigen Geldmittel durch Matrikularbeiträge aufzubringen, wiesen die Regierungen ab, sie unterbrachen vielmehr die zum Zwecke der Küstenverteidigung und der Vermehrung der Marine bereits begonnenen Arbeiten und verringerten die Ausgaben für die Flotte in dem Masse, dass selbst nicht einmal ein Kanonenboot zum Schutze der deutschen Fischer gegen Uebergriffe der englischen in den deutschen Gewässern zur Verfügung gestellt wurde. Unter diesen Umständen wurde davon Abstand genommen, ein grundlegendes Gesetz über die Verwaltung der Bundesschulden zu schaffen, man begnügte sich vielmehr mit der Schaffung eines Provisoriums für die Verwaltung der bisher

allein beschlossenen Anleihe, um die Entwicklung der Flotte nicht zu hemmen.

Dieser Ausweg aus dem Widerstreite der Ansichten zwischen den gesetzgebenden Faktoren wurde beschritten durch den Gesetzentwurf, welchen der Bundesrat am 10. Juni 1868 bei dem Reichstage einbrachte. Der Entwurf bezeugte schon durch seine Ueberschrift, dass er nur die Verwaltung der durch das Gesetz vom 9. November 1867 bewilligten Anleihe regeln wolle und beschränkte sich auf wenige Bestimmungen, welche das Gesetz über die Verwaltung der preussischen Staatsschulden vom 24. Februar 1850 sachgemäss abänderten. Danach sollte die oben bezeichnete Anleihe bis zum Erlass eines definitiven Gesetzes über die Bundesschuldenverwaltung von der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden nach Massgabe des zuletzt angeführten Gesetzes verwaltet werden, doch wurde auch in diesem Entwurfe daran festgehalten, dass eine Konvertierung der Anleihe nur durch Gesetz vorgenommen werden könne. Die obere Leitung wurde dem Bundeskanzler übertragen, jedoch unter Aufrechterhaltung der unbedingten Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden für die im Gesetze vom 24. Februar 1850 festgestellten Gegenstände. Die Mitglieder der Hauptverwaltung sollten durch Protokoll die Ausdehnung ihrer eidlichen Verpflichtung auch auf die Verwaltung der Bundesschulden anerkennen. Die Geschäfte der Staatsschuldenkommission in Preussen sollten wahrgenommen werden von einer Bundesschuldenkommission, welcher, dem Bundesrate und dem Reichstage gegenüber, die der

ersteren den beiden Häusern des Landtags gegenüber obliegenden Verpflichtungen auferlegt würden. Sie sollte bestehen aus drei Mitgliedern des Bundesrats und zwar seines Ausschusses für das Rechnungswesen, dessen Vorsitzender auch den Vorsitz in der Bundesschuldenkommission erhielt, ferner aus drei Mitgliedern des Reichstags und dem Vorsitzenden der Rechnungsbehörde des Bundes resp. der preussischen Oberrechnungskammer, an dessen Stelle später der mit dem letzteren identische Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reiches getreten ist. Für die Wahl der Mitglieder und die Geschäftsführung in der Kommission wurden die in Preussen geltenden Bestimmungen im übrigen angenommen, nur wurde festgesetzt, dass Beschlüsse der Kommission nur bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern gefasst werden dürften. Da auch der Reichstag besonders im Interesse der Entwicklung der Flotte und der Küstenverteidigung dem vorgeschlagenen Auswege zustimmte, wurde der Entwurf mit geringfügigen Abänderungen Gesetz und am 19. Juni 1868 veröffentlicht.

Trotz des ausgesprochenen provisorischen Charakters dieses Gesetzes ist das in Aussicht gestellte definitive Gesetz über die Schuldenverwaltung auch im Deutschen Reiche noch nicht zu stande gekommen. Die Gesetze vom 9. November 1867 und 19. Juni 1868 bilden vielmehr noch immer die Grundlage für die gesamte Schuldenverwaltung des Deutschen Reiches und wird die Gültigkeit ihrer Bestimmungen auch für die neu bewilligten Anleihen jedesmal in dem betreffenden Anleihegesetze direkt oder durch Bezugnahme auf dieselben bestätigende

Gesetze ausgesprochen. Nur in betreff der Tilgung und Kündigung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1867 einer einschneidenden Aenderung durch das Gesetz vom 6. April 1870 unterzogen. Nach diesem letzteren Gesetze soll die Tilgung nur in der Weise erfolgen, dass in dem Etat des Bundes, wofür später das Deutsche Reich eintritt, Mittel zum Ankauf von Schuldverschreibungen ausgesetzt und dann zu diesem Zwecke verwandt werden. Ferner ist zwar die Unkündbarkeit von seiten der Gläubiger und die Kündbarkeit von seiten des Bundes festgehalten, die Festsetzung der Kündigungsfrist ist aber späterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten. Da auch dieses Gesetz bei den neuen Anleihen immer als Norm gilt, so steht es mit der Tilgungspflicht der Bundes- und Reichsanleihen wie bei den konsolidierten preussischen Anleihen. Eine Tilgungspflicht ist nicht vorhanden und praktisch ist auch nie durch den Etat eine Tilgung bei ihnen vorgenommen. Zur Kündigung und Konvertierung bedarf es eines Gesetzes, welches auch die Kündigungsfrist erst anzugeben hat.

Der durch das Gesetz vom 9. November 1867 in Höhe von 10 Millionen Thlr. zur Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben für die Marine und der Küstenverteidigung bewilligte Kredit wurde durch Gesetz vom 20. Mai 1869 auf 17 Millionen Thlr. erhöht, jedoch festgesetzt, dass die Anleihe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1867 aufgebracht und nach denen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 verwaltet werden solle. In die Etats der einzelnen Jahre wurden

danach auch die im Laufe derselben durch Anleihe zu beschaffenden Beträge und die zu ihrer Verzinsung erforderlichen Summen eingestellt. Ueber die Ausführung und Verwaltung der Anleihe erstatteten die Bundesschuldenkommission und die Verwaltung der Bundesschulden Bericht an den Bundesrat und den Reichstag.

Die Realisierung der Anleihe erfolgte durch Ausgabe von Schatzanweisungen, welche zunächst in der im Etat vorgesehenen Höhe von 3,600,000 Thlr. am 15. Juli 1868 ausgefertigt wurden. Dieselben lauteten auf 1000 und 100 Thlr., brachten jährlich 3 ½ % Zinsen und kamen am 15. April 1869 wieder zur Einlösung. Die Kosten dafür wurden aus den preussischen Fonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden bezahlt und diese am Schlusse des Jahres aus der Bundeskasse ersetzt. Auch in den folgenden Jahren wurde auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 keine fundierte Anleihe aufgenommen, der Bedarf wurde vielmehr durch 3 ½ %ige Schatzanweisungen gedeckt, welche auch die Mittel zur Einlösung der inzwischen fällig gewordenen Beträge lieferten. Am Schlusse des Jahres 1869 waren davon 14,248,900 Thlr. an die Generalkasse des Norddeutschen Bundes ausgehändigt, von denen indessen 798,900 Thlr. unverkauft an die Kontrolle der Staatspapiere im Jahre 1870 zurückgegeben und dann vernichtet wurden. Der Rest von 13,450,000 Thlr. wurde im Laufe des Jahres 1870 eingelöst und kassiert und hatte zu seiner Verzinsung die Summe von 516,969 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. erfordert. Der am Schlusse des Jahres 1870 im Umlaufe befindliche Betrag von 10,200,000 Thlr. wurde

dann im Jahre 1871 eingelöst, an dessen Ausgange 10,692,500 Thlr. im Umlaufe sich befanden. Zur Verzinsung wurden im Jahre 1871 364,419 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. verwandt. Im Laufe dieses Jahres wurde der durch die Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 eröffnete Kredit von 17 Millionen auf 13½ Millionen Thlr. ermässigt, weil durch den Reichshaushaltsetat für 1872 die Bestimmung getroffen wurde, dass die von 1868 bis 1871 im Wege des Kredits für die Küstenbefestigung beschafften Summen abgetragen werden sollten. Das folgende Jahr 1872 beseitigte dann die gesamte Anleihe zur Marine und Küstenverteidigungszwecken, da im Laufe desselben nicht nur die am Schlusse des Jahres 1871 umlaufenden, sondern auch die am 15. Januar 1872 neu ausgegebenen Schatzanweisungen wieder eingelöst und kassiert wurden. An Zinsen waren 291,136 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. bezahlt. Durch Gesetz vom 8. Juli 1873 wurden dem Reichskanzler zur Deckung der vorschussweise bereits erfolgten Einlösung der am Schlusse des Jahres 1871 im Umlaufe befindlichen Schatzanweisungen 10,692,500 Thlr. aus der französischen Kriegskostenentschädigung zur Verfügung gestellt.

Damit waren diese Kredite erledigt und ein Schuldbestand auf Grund derselben nicht verblieben.

Sehr bedeutenden Einfluss auf das Schuldenwesen des Norddeutschen Bundes hatte naturgemäss der Krieg gegen Frankreich. Zunächst wurde durch Gesetz vom 21. Juli 1870 der Bundeskanzler ermächtigt, zur Bestreitung des ausserordentlichen Geldbedarfs der Militär-

und Marineverwaltung 120 Mill. Thlr. durch eine verzinsliche Anleihe oder durch Schatzanweisungen aufzubringen. Die Bestimmungen der Gesetze vom 9. November 1867, 19. Juni 1868 und 6. April 1870 wurden als massgebend für die Begebung, Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der Anleihe resp. Schatzanweisungen anerkannt und dem Reichstage Rechenschaft über die Ausführung des Gesetzes bei seinem nächsten Zusammentritt in Aussicht gestellt. Durch Erlass vom 24. Juli 1870 wurde angeordnet, dass 100 Mill. Thlr. im Wege einer 5%igen Anleihe aufgebracht werden sollten, deren Zinsen am 2. Januar und 1. Juli zahlbar sein und deren Teilstücke auf 10,000, 1000, 500, 100 und 50 Thlr. lauten sollten. Die auf diese Weise zu beschaffende Summe wurde indessen durch einen anderen Erlass vom 2. Oktober 1870 auf 80 Mill. Thlr. herabgesetzt. Danach waren also von dem Gesamtbetrage noch 40 Mill. Thlr. durch Schatzanweisungen zu decken.

Die 5%ige Anleihe wurde durch Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 26. Juli 1870 zum Kurse von 88% zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt, doch erreichte die Summe der Zeichnungen nur einen Nennbetrag von 68,323,300 Thlr. mit einem Barwerte von 60,124,504 Thlr. Infolge der deutschen Siege konnte dann ein weiterer Betrag im Nennwerte von 20,700,000 Thlr. zum Kurse von 95 3/4 % auf Verfügung des Bundeskanzlers vom 17. Oktober 1870 an ein Konsortium begeben werden, wofür ein Barerlös von 19,820,250 Thlr. erzielt wurde. Zur Beschaffung der Summe von 79,944,754 Thlr. war mithin der Verkauf von 5%igen Schuldverschrei-

bungen im Nennwerte von 89,023,300 Thlr. erforderlich gewesen.

Durch Erlass vom 27. Januar 1871 wurde der durch Anleihe zu beschaffende Barbetrag wieder von 80 auf 105 Millionen erhöht. Infolgedessen wurden Schuldverschreibungen über 24,750,000 Thlr. gegen einen Barerlös von 24,424,862 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. veräussert, und zwar brachten 2,750,000 Thlr., welche zu verschiedenen Kursen verkauft wurden, 2,754,862 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ein, während 22 Millionen zu einem Kurse von 98 ½ % begeben wurden und einen Barwert von 21,670,000 Thlr. ergaben. Damit erhöhte sich der Nennwert der 5 %igen Anleihe auf 113,773,300 Thlr. mit einem Barerlöse von 104,369,616 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Die Schatzanweisungen über 40 Mill. Thlr. wurden im Verlaufe der Zeit vom 1. August bis zum 1. Dezember mit einer Umlaufsfrist von 4 oder 6 Monaten und zu einem Zinsfusse von 5 oder 3 ½ % in verschiedenen Serien in Umlauf gesetzt und nach Ablauf der Umlaufsfrist durch neue ersetzt. Im Laufe des Jahres 1871 wurden dieselben aber eingelöst und durch andere Schuldverschreibungen ersetzt. Die letzte Serie auf Grund dieses Gesetzes wurde am 1. April veräussert, während am 1. August die Einlösung der noch umlaufenden letzten Serie erfolgte.

Der weitere ausserordentliche Bedarf für die Kriegführung wurde durch das Gesetz vom 29. November 1870 beschafft. Dasselbe erhöhte den durch das Gesetz vom 21. Juli eröffneten Kredit von 120 Mill. Thlr. um 100 Millionen und nahm zu seiner Deckung wiederum sowohl

die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe als die Ausgabe von Schatzanweisungen in Aussicht. Während jedoch bisher die Umlaufsfrist der Schatzanweisungen nach dem Gesetze vom 9. November 1867 auf höchstens ein Jahr bemessen war, wurde es durch dieses Gesetz dem Bundeskanzler anheimgestellt, die Umlaufsfrist über diesen Zeitraum hinaus zu verlängern und den Schatzanweisungen besondere Zinsscheine hinzuzufügen. Ebenso wurde er ermächtigt, die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen auch auf ausländische Währung auszufertigen und sie im Auslande zahlbar zu stellen. Infolgedessen ordnete derselbe durch die Bekanntmachungen vom 13. Dezember 1870 und 6. Januar 1871 die Ausgabe zweier Emissionen 5%iger Bundesschatzanweisungen in Höhe von je 51 Mill. Thlr. an, welche eine 5jährige Umlaufszeit vom 1. November 1870 bis 31. Oktober 1875 haben, auf inländische Silber- und englische Goldwährung lauten und mit 10 halbjährlichen Zinsscheinen versehen sein sollten. Zu Zinsterminen wurden der 1. Mai und der 1. November bestimmt, doch behielt sich der Bund das Recht vor, diese Schatzanweisungen auf vor Ablauf der Umlaufszeit unter Innehaltung einer 6monatlichen Kündigungsfrist zu kündigen.

Die erste Emission wurde zu einem Kurse von 92½%, die zweite zu einem solchen von 95¼% untergebracht, so dass die 5jährigen Schatzanweisungen im Nennbetrage von 102 Millionen einen Barerlös von 95,752,500 Thlr. einbrachten. Der an den 100 Millionen noch fehlende Rest von 4,247,500 Thlr. wurde laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1871

durch Ausgabe 5%iger Schatzanweisungen mit einjähriger Umlaufszeit vom 1. Februar 1871 bis 1. Februar 1872 aufgebracht. Die Beschaffung der 100 Mill. Thlr. erforderte mithin den Verkauf von 5%igen Schatzanweisungen über 106,247,500 Thlr.

Die letzte Erhöhung des durch die Gesetze vom 21. Juli und 29. November 1870 bewilligten Kriegskredits von 220 Mill. Thlr. erfolgte durch das Gesetz vom 26. April 1871, und zwar in Höhe von 120 Millionen. Derselbe blieb indessen unbenutzt, denn die auf Grund desselben ausgefertigten Schatzanweisungen über 30 Mill. Thlr. wurden infolge des Friedensschlusses unverwendet an die Kontrolle der Staatspapiere zurückgegeben.

Die Kriegsschuld des Norddeutschen Bundes belief sich mithin am Ende des Jahres 1871 auf 220,020,800 Thlr. Einen Zuwachs erfuhr dieselbe nicht mehr, vielmehr machte der Eingang der französischen Kriegskostenentschädigung ihre Rückzahlung möglich.

Durch Gesetz vom 28. Oktober 1871 erhielt der Reichskanzler die Ermächtigung zur Kündigung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen 5%igen Anleihe unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Mittel zur Einlösung ihrer Schuldverschreibungen sollten aus dem auf den Norddeutschen Bund fallenden Anteil an der französischen Kriegskostenentschädigung entnommen werden. Die Kündigung erfolgte auf Anordnung des Reichskanzlers vom 23. September 1872 durch Bekanntmachung der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 25. Sep-

tember 1872 zum 1. Januar 1873, doch wurde durch Anbietung eines Agios die Einlösung des grössten Teiles der Anleihe bereits im Jahre 1872 erzielt. 101,379,450 Thlr. wurden bereits in diesem Jahre eingelöst, so dass nur noch 12,393,850 Thlr. in das Jahr 1873 hinübergingen. Davon wurde im Laufe desselben der Betrag von 11,941,350 Thlr. eingelöst und zurückgezahlt, so dass am Ende des Jahres 1873 nur noch rückständige, bereits gekündigte Schuldverschreibungen über 452,500 Thlr. der 5%igen Anleihe im Umlaufe waren.

Noch früher wurden die auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1870 ausgegebenen Schatzanweisungen wieder eingelöst. Die am 1. Februar 1871 veräusserten einjährigen 5%igen Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thlr. kamen am 1. Februar 1872 zur Einlösung und nicht wieder zur Ausgabe. Ebenso wurden die beiden Emissionen der 5%igen fünfjährigen Schatzanweisungen von je 51 Mill. Thlr. durch Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 22. Juni und 16. Juli 1871 auf den 1. Januar und 1. Februar 1872 gekündigt. Davon wurde bereits im Jahre 1871 ein Betrag von 52,225,340 Thlr. durch die Seehandlung angekauft, an die Staatsschuldentilgungskasse abgeführt und von dieser kassiert. Die Einlösung wurde im Jahre 1872 fortgesetzt, so dass am Schlusse desselben von der Gesamtsumme 101,689,540 Thlr. eingelöst und kassiert und noch 310,460 Thlr. rückständig waren.

Vom 1. Januar 1873 an gab es also nur noch bereits gekündigte Rückstände der Schulden des Norddeutschen Bundes, welche am Schlusse des Jahres

1873 einen Gesamtbetrag von 524,400 Thaler erreichten.

Der Krieg gegen Frankreich führte auch zur Schaffung eines neuen Papiergeldes in Gestalt der Darlehenskassenscheine. Durch Gesetz vom 21. Juli 1870 wurde zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebes die Errichtung von Darlehenskassen gestattet, welche gegen gesetzlich bestimmte Sicherheit zur Erteilung von Darlehen ermächtigt wurden. Für den Betrag der bewilligten Darlehen sollte ein besonderes Papiergeld unter der Bezeichnung Darlehenskassenscheine bis zum Gesamtbetrage von 30 Mill. Thlr. ausgegeben werden, welches an Stelle baren Geldes von allen Bundeskassen und allen öffentlichen Kassen der Staaten des Norddeutschen Bundes bei Zahlungen angenommen werden musste. Dieselben sollten auf Beträge von 5, 10 und 25 Thlrn. lauten und unter Kontrolle der Bundesschuldenkommission von der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigt werden. Die Verwaltung der Darlehenskassen wurde einer besonderen Abteilung der preussischen Bank unter der Bezeichnung „Hauptverwaltung der Darlehenskassen" übertragen, der Ueberschuss derselben der Bundeskasse zugesprochen. Nach Erfüllung des Zwecks der Darlehenskassen, spätestens in drei Jahren, sollten sämtliche Darlehenskassenscheine wieder zur Einziehung gelangen.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden die Darlehenskassenscheine in Höhe von 29,651,000 Thlr. von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigt und an die Hauptverwaltung der Darlehenskassenscheine abge-

liefert. Nachdem sämtliche Darlehenskassen aber bereits im Laufe der Jahre 1870 und 1871 wieder hatten geschlossen werden können, wurde die Einziehung und Einlösung der Darlehenskassenscheine durch Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehenskassen vom 7. November und des preussischen Finanzministers vom 8. November 1871 angeordnet. Infolgedessen gelangten bis zum Schlusse des Jahres 1871 bereits Scheine über 3,856,055 Thlr. wieder zur Einziehung und Kassation bei der Kontrolle der Staatspapiere. Im Laufe des Jahres 1872 wurden weitere 7,502,085 Thlr. eingelöst und 18,020,210 Thlr. von der preussischen Bank zurückgegeben, so dass nur noch 272,525 Thlr. rückständig waren. Dieser Rückstand verminderte sich im Jahre 1873 auf 90,630 Thlr., betrug aber im Jahre 1878 doch noch 17,505 Thlr. Es wurde deshalb durch Gesetz vom 6. März 1878 bestimmt, dass die Darlehenskassenscheine nur noch bis zum 31. Dezember 1878 Gültigkeit haben und von den oben genannten Kassen eingelöst werden sollten. Der in die Bundeskasse geflossene Ueberschuss der Darlehenskassen belief sich auf 2,527,278 M. 13 Pf.

Die zur Verzinsung der Schulden des Norddeutschen Bundes erforderlichen Summen wurden nach Schätzung seit dem Jahre 1869 in den Etat des Bundes- resp. Reichshaushalts eingestellt, für die Verwaltungskosten aber entbehrte es eines festen Etats, obgleich die Hauptverwaltung der Staatsschulden wiederholt auf die Aufstellung eines solchen hindrängte. Nur für das Jahr 1870 wurde ein Etat für die sächlichen Kosten aufge-

stellt, während die persönlichen Ausgaben und die Kosten der gewöhnlichen Bureaubedürfnisse auch in diesem Jahre von Preussen gegen ein Aversum aus der Generalkasse des Deutschen Bundes bestritten wurden. Infolge einer im Jahre 1869 getroffenen Verabredung zwischen dem Bundeskanzleramte und dem preussischen Finanzministerium wurde dieses Aversum zunächst in Höhe von 1700 Thlr. bei den Verwaltungskosten der preussischen Schuldenverwaltung verrechnet. Mit Ausnahme des Jahres 1870 wurden auch die übrigen Verwaltungskosten der Bundesschuld hier verrechnet, von der preussischen Staatsschuldentilgungskasse vorschussweise bestritten und auf Anweisung des Bundes- resp. Reichskanzlers derselben nach Abschluss der Rechnung von der Bundes- resp. Reichshauptkasse ersetzt, ohne etatisiert zu sein. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden wendete gegen dieses Verfahren ein, dass § 7 des preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1850, welches auch die Grundlage der Bundes- resp. Reichsschuldenverwaltung bildet, einen festen jährlichen Etat für Verzinsung, Tilgung und Verwaltungskosten der Bundesschuld verlange, auch die dem Reichstage angehörigen Mitglieder der Reichsschuldenkommission schlossen sich diesem Bedenken an und veranlassten den Reichstag zu einer Aufforderung an den Reichskanzler, demselben durch jährliche Feststellung der zur Verzinsung, Tilgung und Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge in einem und demselben Kapitel des Etats Abhilfe zu schaffen. Der Bundesrat lehnte es jedoch ab, auf diesen Antrag einzugehen, weil die Zinserfordernisse sich mit einiger Sicherheit

nicht veranschlagen liessen, solange die Schuld in Schatzanweisungen bestehe, die Verwaltungskosten aber nicht in einem Etat für die Reichsschuldenverwaltung aufgenommen werden könnten [1]), solange dieselben in einem Zuschusse an die preussische Verwaltung der Staatsschulden beständen. Erst für das Jahr 1878/79 wurde ein besonderer Etat für die Reichsschuld aufgestellt und bewilligt, die persönlichen und Bureaukosten werden aber auch in diesem und den späteren Etats nur in Gestalt eines Zuschusses an Preussen für die Wahrnehmung der Reichsschuld aufgeführt, während andere sächliche Ausgaben von dem genannten Jahre an spezialisiert eingestellt werden.

Die Höhe der Verwaltungskosten belief sich im Jahre 1868 auf 1618 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., 1869 auf 2479 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., 1870 auf 23,586 Thlr. 18 Sgr., 1871 auf 29,697 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., 1872 auf 12,291 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., 1873 auf 9347 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., 1874 auf 5749 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. Die Aufnahme und Tilgung der gesamten grossen Kriegsschuld einschliesslich der Marineanleihe etc. hatten also infolge des bereitwilligen Eintretens der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden an Verwaltungskosten im Verlaufe der aufgeführten Jahre nur die Aufwendung von insgesamt 84,770 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. erfordert.

[1]) Rede des Bundeskommissars Geheimrats Michaelis am 17. Juni 1873.

Kapitel 2.

Die der Kontrolle der Reichsschuldenkommission übergebenen Reichsfonds.

Schon oben ist bemerkt, dass zum 1. Januar 1873 der letzte Bestandteil der Schulden des früheren Norddeutschen Bundes zur Rückzahlung gekündigt war und da infolge der reichen Mittel aus der französischen Kriegskostenentschädigung auch Schatzanweisungen zur Verstärkung der Betriebsfonds nicht ausgegeben zu werden brauchten, hatte die Verwaltung der Bundesschulden sich zunächst nur mit den Rückständen der Bundesschulden zu befassen. Der durch das Gesetz vom 19. Juni 1868 ins Leben gerufenen Bundesschuldenkommission, welche mit Gründung des Deutschen Reiches in eine Reichsschuldenkommission sich verwandelt hatte, wurden indessen neue andere Aufgaben zugewiesen, da die verschiedenen aus der französischen Kriegsentschädigung gebildeten Fonds ihrer Kontrolle ebenso unterstellt wurden, wie die Verwaltung der früheren Bundesschulden.

1. Der Reichskriegsschatz.

Durch Gesetz vom 11. November 1871 wurde bestimmt, dass nach Aufhebung des preussischen Staatsschatzes aus der französischen Kriegsentschädigung der Betrag von 40 Mill. Thlr. zur Bildung eines Reichskriegsschatzes verwendet werden solle. Diese Summe sollte in gemünztem Gelde aufbewahrt und nur zu Ausgaben einer Mobilmachung verwandt werden. Die Ver-

waltung wurde dem Reichskanzler nach den Anordnungen des Kaisers unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission übertragen. Zur Ausübung dieser Kontrolle erhält die letztere jährlich vom Reichskanzler eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und Mitteilung über alle Anordnungen und Veränderungen in betreff desselben. Sie ist berechtigt, von dem Vorhandensein und der Aufbewahrung des Schatzes sich zu überzeugen und verpflichtet, alljährlich über seinen Bestand dem Bundesrate und dem Reichstage Bericht zu erstatten.

Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes wurde durch eine Verordnung vom 22. Januar 1874 geregelt, welche in betreff der Teilnahme der Reichsschuldenkommission die Bestimmung enthält, dass diese zu jeder alljährlich einmal von dem Rendanten und dem Kurator des Reichskriegsschatzes vorzunehmenden Revision der im Juliusturme zu Spandau niedergelegten Bestände eingeladen werden soll und dass der Kurator verpflichtet ist, das Erforderliche zu veranlassen, wenn die Kommission es ausserdem für nötig findet, sich von dem Vorhandensein und der Aufbewahrung derselben zu überzeugen.

Infolge der ihr übertragenen Verpflichtung fügt die Reichsschuldenkommission seit dem Jahre 1874 ihrem Berichte über die Verwaltung der Bundes- resp. Reichsschulden alljährlich einen Abschnitt über den Reichskriegsschatz ein. Derselbe wurde vom 3. bis 6. Juni 1874 nach dem Juliusturme in Spandau übergeführt, nachdem die Reichsschuldenkommission vorher die Räum-

lichkeiten und Einrichtungen desselben in Augenschein genommen hatte. Da seit dieser Zeit eine Veränderung in dem Bestande und in der Aufbewahrung des Reichskriegsschatzes nicht erfolgt ist, auch keine anderen Anordnungen des Reichskanzlers über denselben getroffen sind, beschränken sich die Berichte der Reichsschuldenkommission auf die Mitteilung dieser Thatsache, sowie des Bestandsnachweises unter Hinzufügung der Bemerkung, dass die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Revision und Inventur der Bestände vorschriftsmässig vorgenommen ist und zwar mit wenigen Ausnahmen unter Beteiligung eines Mitgliedes der Kommission.

2. Der Reichsinvalidenfonds.

Die Pensionierung und Versorgung der durch den Krieg gegen Frankreich invalide gewordenen Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bezüge der Hinterbliebenen derselben wurden durch Gesetz vom 27. Juni 1871 geregelt und diesem rückwirkende Kraft in Bezug auf alle Pensionsgewährungen an Teilnehmer an dem Feldzuge gegen Frankreich vom 1. August 1870 ab, auf die Bezüge der Hinterbliebenen derselben und der während des Feldzugs von 1870/71 zum Militärdienste wieder herangezogenen Pensionsempfänger verliehen. Die auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Zahlungen wurden durch das Etatsgesetz für 1872 auf die aus der französischen Kriegskostenentschädigung eingehenden Beträge verwiesen, während im Etat für 1873 ein eigenes Kapital mit einer Summe von 12,313,981 Thlr. für diesen Zweck eingestellt

wurde. Zur Sicherstellung dieser Ausgaben vom 1. Januar 1873 an wurde sodann aber durch das Gesetz vom 23. Mai 1873 ein Betrag von 187 Mill. Thlr. aus der französischen Kriegskostenentschädigung entnommen und aus demselben ein besonderer Reichsinvalidenfonds gebildet, dessen Bestände zinsbar angelegt werden sollten. Als geeignet zur endgültigen Anlage wurden nur auf den Inhaber lautende, von seiten des Gläubigers unkündbare Papiere bezeichnet und zwar unter diesen wiederum nur Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten oder von diesen mit Zinsgarantie versehene Verschreibungen, Rentenbriefe der Rentenbanken und einer regelmässigen Amortisation unterliegende Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen. Bis zum 1. Juli 1876 durfte die Anlage aber auch in Schuldverschreibungen anderer Staaten, in Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten, in Gewährung von Lombarddarlehen auf zur endgültigen oder vorläufigen Anlegung geeignete Verschreibungen, in Wechseln ersten Ranges oder in Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften erfolgen. Zur Verwaltung dieses Fonds wurde eine eigene Verwaltung eingerichtet, welche nach Analogie der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unbedingt verantwortlich ist für die gesetzmässige Anlage, Verrechnung und Verwaltung des Fonds, deren Mitglieder auch denselben Eid zu leisten haben wie die der genannten Behörde, sonst aber der oberen Leitung des Reichskanzlers und der Kontrolle der Reichsschuldenkommission unterstehen. Letztere wurde verpflichtet, in Gemeinschaft

mit der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds die für denselben erworbenen Verschreibungen unter Verschluss zu halten und spätestens bis zum 1. Juli 1876 ausser und bei gesetzlich zulässigen Veräusserungen wieder in Kurs zu setzen. Auch empfängt sie Monats- und Jahresübersichten über Ein- und Ausgang von Wertpapieren, muss die Bestände des Fonds mindestens einmal im Jahre revidieren und ist berechtigt, über die Geschäftslage und Geschäftsführung desselben von der Verwaltung jede Auskunft zu verlangen und ihre Bemerkungen derselben zur Beschlussfassung zuzustellen. Dem alljährlich bei dem regelmässigen Zusammentritt des Reichstags zu erstattenden Berichte der Reichsschuldenkommission ist eine Uebersicht der vorhandenen Aktivbestände des Reichsinvalidenfonds und jedes 3. Jahr eine Bilanz mit dem zeitigen Kapitalwerte der dem Fonds obliegenden Verbindlichkeiten hinzuzufügen. Die Einziehung von Wechsel- und Darlehensforderungen und die Veräusserung von Schuldverschreibungen geschieht durch vom Reichskanzler zu bestimmende Bankhäuser. Die Zinsen der dem Invalidenfonds gehörigen Schuldverschreibungen werden von der Reichshauptkasse eingezogen, müssen jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden und dienen zur Bestreitung der aus dem Gesetze vom 27. Juni 1871 sich ergebenden Ausgaben, der Verwaltungskosten des Invalidenfonds und der bei den Kontingentsverwaltungen des Reichsheeres durch die Verwaltung der Pensionen etc. entstehenden Kosten. Werden sie hierzu nicht verbraucht, so sind die Ueberschüsse in die Einnahmen des Reichshaushalts-

etats einzustellen, reichen sie nicht aus, so ist durch den Reichshaushaltsetat der Betrag vorzusehen, welcher aus den Kapitalbeständen flüssig gemacht werden darf. Die vollständige Anlegung derselben sollte erst am 1. Juli 1875 beendigt sein, bis zu diesem Zeitpunkte sollten deshalb die etwa nötig werdenden Kapitalzuschüsse den bereiten Mitteln der französischen Kriegskostenentschädigung entnommen und an der Summe von 187 Mill. Thlr. gekürzt werden. Die Rechnungen der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds werden von der Oberrechnungskammer revidiert und von der Reichsschuldenkommission geprüft, worauf die letztere Decharge für dieselben bei dem Bundesrate und dem Reichstage beantragt. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds besteht aus einem vom Kaiser auf Lebenszeit zu ernennenden Vorsitzenden und 3 Mitgliedern, welche vom Bundesrate auf 3 Jahre gewählt werden. Die Beschlüsse derselben werden nach Stimmenmehrheit gefasst, doch entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit.

Die im Gesetze vorgesehene Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds wurde am 11. Juni 1874 erlassen, nachdem vorher eine Verständigung mit der Reichsschuldenkommission über den gemeinschaftlichen Verschluss der Effektenbestände und über ihre Mitwirkung bei der Ausser- und Inkurssetzung der Wertpapiere erzielt war. Nach der Geschäftsanweisung wurde eine besondere Rendantur der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds eingerichtet, die Kassenführung und Rechnungslegung über die durch den Etat vor-

gesehenen Ausgaben, sowie über die Vereinnahmung der Zinsen und Kapitalzuschüsse aber der Reichshauptkasse übertragen. Der Verschluss der Wertpapiere wurde in der Weise geregelt, dass die Aufbewahrungsschränke vierfach verschlossen und die Schlüssel von je einem Mitgliede der Reichsschuldenkommission und der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, sowie von 2 Mitgliedern der Rendantur geführt werden. Für die Ausser- und Inkurssetzung der Wertpapiere wurde ein gemeinschaftlicher Stempel der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und der Reichsschuldenkommission eingeführt.

Die Belegung des Reichsinvalidenfonds war bis zum 27. März 1874 nach dem ersten Berichte der Reichsschuldenkommission bereits erfolgt und zwar in Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten, in Eisenbahnprioritätsobligationen mit und ohne Staatsgarantie, in Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen und des russischen, holländischen und amerikanischen Staates, welche eine Verzinsung des Gesamtbestandes zu fast 5% ergaben. Die Eisenbahnprioritätsobligationen ohne Staatsgarantie und die Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten durften nach dem Gesetze vom 28. Mai 1873 nur bis zum 1. Juli 1876 unter den Beständen des Reichsinvalidenfonds sich befinden, für die erstere Art von Wertpapieren wurde diese Frist indessen durch das Gesetz vom 23. Februar 1876 bis zum 1. Juli 1880 verlängert, wenn sie vor dem 1. November 1875 für den Fonds erworben waren. Eine nochmalige Verlängerung dieser Frist bis zum 1. Juli 1885 erfolgte durch das Gesetz vom 30. März 1879.

Die auf dem Reichsinvalidenfonds ruhenden Verpflichtungen wurden einerseits durch Erhöhung der Bezüge der Invaliden des französischen Krieges, für welche derselbe begründet war, auf Grund der Gesetze vom 8. April 1874 und 21. April 1886 vermehrt. Andrerseits wurde aber auch der Kreis der Invaliden erweitert, welche mit ihren Ansprüchen auf ihn angewiesen wurden. So bestimmte das Gesetz vom 11. Mai 1877, dass vom 1. April 1877 ab aus ihm auch die Ausgaben des Reichs an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinschen Armee und deren Witwen und Waisen, für die Invaliden der Kriege vor 1870 und die Hinterbliebenen der in diesen Kriegen Gefallenen bestritten und an Baiern eine entsprechende Quote zur Bestreitung der Ausgaben für die Invaliden der Kriege vor 1870 und die Hinterbliebenen der Gefallenen überwiesen werden solle. Durch Gesetz vom 17. Juni 1878 wurden ferner die bisherigen Ausgaben Preussens und Oldenburgs für Angehörige der früher schleswig-holsteinschen und dänischen Armee und deren Witwen und Waisen, sowie Ausgaben Sachsens für Invaliden und Hinterbliebene von Gefallenen der Kriege vor 1870 auf diesen Fonds überwiesen. Endlich wurden durch Gesetz vom 30. März 1879 die Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige, die Kosten der Invalideninstitute, sowie die Unterstützungen und Beihilfen für Hinterbliebene von verstorbenen Invaliden des französischen Kriegs aus dem Dispositionsfonds des Kaisers bis zur Höhe von 350,000 M. jährlich dem Reichsinvalidenfonds zur Last gelegt.

Zur Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsschuldenkommission bei der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds wurde dieselbe durch das Gesetz vom 23. Februar 1876 durch 5 Mitglieder verstärkt, von denen 2 vom Bundesrate und 3 vom Reichstage auf 3 Jahre gewählt werden. Einem derselben wird der oben erwähnte vierte Schlüssel zu den Aufbewahrungsschränken der für den Reichsinvalidenfonds endgültig erworbenen Wertpapiere zugewiesen. Im übrigen erhalten sie Uebersichten über die Bestände und deren Veränderung und beteiligen sich an den Revisionen derselben durch probeweise Nachzählung einiger willkürlich herausgegriffener Pakete.

Die Einnahmen des Reichsinvalidenfonds an Zinsen betrugen im Jahre 1874 26,943,613 M. 58 Pf., 1875 24,569,937 M. 93 Pf., vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 30,756,023 M. 33 Pf., 1877/78 24,991,735 M. 28 Pf., 1878/79 24,706,906 M. 51 Pf., 1879/80 24,239,713 M. 42 Pf., 1880/81 24,401,083 M. 9 Pf., 1881/82 23,153,290 M. 58 Pf., 1882/83 22,744,356 M. 59 Pf., 1883/84 22,275,514 M. 66 Pf., 1884/85 21,863,076 M. 85 Pf., 1885/86 21,504,246 M. 38 Pf., 1886/87 21,008,669 M. 96 Pf., 1887/88 20,642,503 M. 9 Pf., 1888/89 20,400,772 M. 90 Pf., 1889/90 20,120,982 M. 86 Pf., 1890/91 19,726,004 M. 25 Pf., im ganzen also von 1874 bis zum 1. April 1891 394,048,431 M. 26 Pf. An Kapitalzuschuss zur Erfüllung der Aufgaben des Reichsinvalidenfonds waren aus seinem Bestande erforderlich 1873 323,023 M. 10 Pf., 1874 nichts, 1875 1,811,356 M. 47 Pf., vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 2,964,942 M. 20 Pf., 1877/78 6,949,220 M. 96 Pf., 1878/79 6,559,949 M. 41 Pf., 1879/80 8,104,805 M.,

1880/81 6,896,798 M. 53 Pf., 1881/82 7,162,695 M. 69 Pf., 1882/83 6,818,894 M. 96 Pf., 1883/84 6,453,440 M. 58 Pf., 1884/85 6,171,347 M. 79 Pf., 1885/86 5,842,663 M. 51 Pf., 1886/87 6,441,712 M. 79 Pf., 1887/88 6,366,586 M. 81 Pf., 1888/89 6,023,756 M. 67 Pf., 1889/90 5,882,490 M. 35 Pf., 1890/91 5,854,913 M. 46 Pf., im ganzen also 96,328,598 M. 28 Pf. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen aus dem Invalidenfonds vom 1. Januar 1874 bis 31. März 1891 belief sich mithin auf 490,377,029 M. 54 Pf.

Die zuerst im Jahre 1877 und dann in jedem dritten Jahre vorgelegte Bilanz des Kapitalwerts des Invalidenfonds ist in der Weise aufgestellt, dass von der ursprünglichen Summe von 561 Mill. M. der Betrag der geleisteten Kapitalzuschüsse abgezogen wird. Dem gegenüber wird der Kapitalwert der auf dem Fonds ruhenden Verpflichtungen gestellt. Wegen der Schwankungen des Kursstandes wird der Kurswert der im Besitz des Reichsinvalidenfonds befindlichen Papiere nicht berechnet. Nach der zuletzt vorgelegten Bilanz vom 30. Juni 1888 ergab sich ein Aktivbestand von 480,917,709 M. Der Kapitalwert der Verpflichtungen berechnete sich für denselben Tag auf 383,765,502 M., so dass sich ein Ueberschuss des Aktivbestandes über den Kapitalwert der Verpflichtungen von 97,152,207 M. ergab. Ende Februar 1891 waren die Bestände des Fonds in folgender Weise belegt: 1. Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und deutscher Bundesstaaten 281,629,800 M. und 3,412,950 fl. südd. W.; 2. Schuldverschreibungen von Eisenbahnen mit Staatsgarantie 17,042,600 M.; 3. Rentenbriefe von Rentenbanken 8,800,500 M.; 4. Schuldverschreibungen

deutscher kommunaler Korporationen 163,070,000 M. Dieselben hatten also einen Nennwert von 470,542,900 M. und 3,412,950 fl. Dazu kamen Barwerte in Höhe von 5,296,235 M. 36 Pf. Der Zinsertrag bezifferte sich damals auf 4,02%. Am 1. April[1]) 1891 hatte der Reichsinvalidenfonds einen Bestand von 470,131,200 M. und 3,412,950 fl. an Effekten und 5,709,546 M. 56 Pf. in bar, seine Verzinsung betrug an demselben Tage 4,134%.

Nach dem inzwischen erschienenen Berichte der Reichsschuldenkommission über das Jahr 1890/91 war am 30. Juni 1891 ein Aktivbestand des Reichsinvalidenfonds von 463,084,078 M. vorhanden. Der Kapitalwert der auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten berechnete sich am genannten Tage auf 346,115,704 M., so dass ein Ueberschuss des Aktiv-Bestandes von 116,968,374 M. sich ergab.

Ende Juni 1891 waren die Bestände des Fonds in folgender Weise belegt: 1. Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und deutscher Bundesstaaten 284,866,800 M. und 3,404,450 fl. süddeutscher Währ., 2. Schuldverschreibungen von Eisenbahnen etc. mit Staatsgarantie 17,042,600 M., 3. Rentenbriefe von Rentenbanken 8,717,325 M., 4. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen 159,704,500 M. Dieselben hatten also einen Nennwert von 470,331,225 M. und 3,404,450 fl. süddeutscher Währ., gleich 5,836,200 M.

[1]) Nach einer Mitteilung der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds.

Dazu kommen Barwerte in Höhe von 292,716 M. 41 Pf., so dass der Gesamtbestand auf 476,460,141 M. 41 Pf. sich belief.

3. Der Reichsfestungsbaufonds.

Gleichzeitig mit dem Reichsinvalidenfonds wurde auch ein Reichsfestungsbaufonds geschaffen. Das Gesetz vom 30. Mai 1873 bestimmte, dass aus der französischen Kriegskostenentschädigung ein Betrag von 72 Mill. Thlr. zur zeitgemässen Umgestaltung und Ausrüstung der namentlich aufgeführten Festungen ausgeschieden werden solle. Von dieser Summe wurden 19 Millionen für die Jahre 1873 und 1874 dem Reichskanzler zur Verfügung gestellt, aus dem Reste von 53 Mill. Thlr. oder 159 Mill. M. wurde ein besonderer Fonds unter dem angegebenen Titel gebildet und der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds unterstellt. Die Verwaltung war nach den für den letzteren geltenden Bestimmungen zu führen, nur waren die Bestände des Reichsfestungsbaufonds nicht in Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen anzulegen, dagegen durften dieselben auch über den 1. Juli 1876 hinaus in Schuldverschreibungen ausserdeutscher Staaten, in Schatzanweisungen des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten, sowie in Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahnen bestehen. Die Zinsen des Fonds sollten zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Reichsausgaben dienen und jährlich auf den Etat gebracht, die Ausgaben für die Festungsbauten lediglich aus Veräusserungen von Kapitalbeständen bestritten werden. Die Kontrolle der Reichsschuldenkommission

wurde auch auf die Verwaltung dieses Fonds ausgedehnt.

Die vollständige Anlegung des Fonds erfolgte im Jahre 1874 und zwar in der Art, dass derselbe einen Zinsertrag von 4,57% lieferte. An Zinsen aus diesem Fonds wurden vereinnahmt und zur Bestreitung gemeinschaftlicher Ausgaben verwandt im Jahre 1875 7,987,389 M. 27 Pf., vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 10,323,050 M. 18 Pf., im Etatsjahre 1877/78 6,117,605 M. 66 Pf., 1878/79 5,488,477 M. 33 Pf., 1879/80 3,779,667 M. 14 Pf., 1880/81 3,187,663 M. 40 Pf., 1881/82 2,921,407 M. 33 Pf., 1882/83 2,397,159 M. 82 Pf., 1883/84 1,839,347 M. 97 Pf., 1884/85 1,657,036 M. 5 Pf., 1885/86 1,505,989 M. 71 Pf., 1886/87 1,161,403 M. 97 Pf., 1887/88 892,713 M. 78 Pf., 1888/89 256,921 M. 92 Pf., 1889/90 72,237 M. 2 Pf., im ganzen also 49,588,070 M. 55 Pf. Vorschussweise unter Vorbehalt der Rückerstattung wurden auf den Fonds angewiesen durch die Etatsgesetze für 1876 8,617,000 M., für 1877/78 6,665,100 M., für 1878/79 8,895,500 M., für 1879/80 3,738,000 M., im ganzen also 27,915,600 M. Von den geleisteten Vorschüssen waren am 1. April 1889 noch rückständig 9,684,022 M. 62 Pf. Die Einnahmen aus denselben werden nunmehr unter Kap. 24 Tit. 2 des Reichshaushaltsetats als „Rückstände auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse“ aufgeführt, da der Fonds selbst erschöpft und geschlossen ist. Im ganzen sind aus ihm einschliesslich der rückständigen Vorschüsse Zahlungen in Höhe von 161,210,348 M. 15 Pf. geleistet, so dass bei der Realisierung der angelegten Bestände von 159 Millionen ein

Kursgewinn von 2,210,348 M. 15 Pf. erzielt ist. An Zins- und Kapitalzahlungen zusammen hat der Fonds 210,798,418 M. 70 Pf. geleistet.

4. Der Reichstagsgebäudefonds.

Den beiden vorhergehenden Fonds reiht sich als dritter der Reichstagsgebäudefonds an, welcher gleichfalls der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und der Kontrolle der Reichsschuldenkommission unterstellt wurde. Nach dem Gesetze vom 8. Juli 1873 wurde aus der französischen Kriegskostenentschädigung ein Betrag von 8 Mill. Thlr. oder 24 Mill. M. für Errichtung des Reichstagsgebäudes zurückgestellt und aus demselben ein besonderer Fonds gebildet. Für seine Anlegung und Verwaltung wurden die Bestimmungen über den Reichsfestungsbaufonds für massgebend erklärt, nur sollten die Zinsen dem Fonds zuwachsen.

Die Anlegung der Bestände erfolgte zunächst bis zum März 1874 in amerikanischer Anleihe, bis zum Oktober des nächsten Jahres traten aber deutsche Eisenbahnprioritätsobligationen an ihre Stelle, welche einen Zinsertrag von 4,73 % gewährten. Durch das Hinzutreten der Zinsen wuchs der Fonds bis zum 31. März 1877 auf 29,066,701 M. 77 Pf. an, dann aber wurde durch das Gesetz vom 11. Mai 1877 bestimmt, dass die Zinsen nur insoweit dem Fonds noch zufliessen sollten, als über dieselben nicht durch den Reichshaushaltsetat des betreffenden Jahres zur Bestreitung anderer Ausgaben Bestimmung getroffen werde.

Zuerst in den Etat für 1877/78 wurde die Summe

von 1,370,728 M. eingestellt, für 1878/79 1,370,408 M., für 1879/80 1,286,446 M., für 1880/81 1,324,862 M., für 1881/82 1,273,260 M., für 1882/83 1,062,953 M., für 1883/84 900,000 M., für 1884/85 800,000 M., für 1885/86 800,000 M., für 1886/87 680,000 M., für 1887/88 680,000 M., für 1888/89 670,000 M., für 1889/90 636,000 M., für 1890/91 539,000 M., für 1891/92 441,600 M., im ganzen also 13,835,257 M. Wirklich eingenommen an Zinsen wurden seit dem 1. April 1877 im Jahre 1877/78 1,373,552 M. 12 Pf., 1878/79 1,334,156 M. 42 Pf., 1879/80 1,310,217 M. 19 Pf., 1880/81 1,280,020 M. 51 Pf., 1881/82 1,278,688 M. 22 Pf., 1882/83 1,182,066 M. 73 Pf., 1883/84 998,064 M. 83 Pf., 1884/85 969,307 M. 21 Pf., 1885/86 941,621 M. 81 Pf., 1886/87 824,055 M. 94 Pf., 1887/88 779,944 M. 7 Pf., 1888/89 741,423 M. 57 Pf., 1889/90 694,752 M. 8 Pf., 1890/91 522,839 M. 7 Pf., im ganzen also 14,230,709 M. 77 Pf.

Die für den Zeitraum vom 1. April 1877 bis zum 31. März 1891 veranschlagte und zu anderen Zwecken verbrauchte Zinsensumme von 13,393,657 M. wurde von dem wirklich vereinnahmten Zinsbetrage in Höhe von 14,230,709 M. 77 Pf. um 837,052 M. 77 Pf. übertroffen, welche dem Reichstagsgebäudefonds zuwuchsen.

Aus demselben wurde zur Bestreitung der Ausgaben für den Bau des Reichstagsgebäudes zuerst im Jahre 1882/83 der Betrag von 6,413,644 M. 16 Pf. entnommen. In den folgenden Jahren stellten sich die Beträge auf 863,415 M. 11 Pf. für 1883/84, 813,179 M. 77 Pf. für 1884/85, 802,271 M. 63 Pf. für 1885/86, 1,267,536 M. 84 Pf. für 1886/87, 957,573 M. 82 Pf. für

1887/88, 1,092,186 M. 34 Pf. für 1888/89, 1,973,169 M. 23 Pf. für 1889/90, 3,128,573 M. 46 Pf. für 1890/91. Im ganzen waren dem Fonds also bis zum 31. März 1891 entnommen 17,311,550 M. 36 Pf. Der Bestand desselben belief sich am 1. April 1891 auf 12,658,500 M. in Effekten und 15 M. 33 Pf. in Barem. Seine Verzinsung betrug am genannten Tage 4,151 %.

Kapitel 3.

Die Verwendung der französischen Kriegskostenentschädigung.

Ein eingehender Bericht über die Verwendung der französischen Kriegskostenentschädigung ist zuletzt am 9. April 1880 erstattet und zwar bezieht sich derselbe auf den Stand vom 31. März 1879. Auch zu diesem Zeitpunkte war die Abwicklung der Rechnung noch nicht vollständig erfolgt, doch waren die noch auszugleichenden Rückstände der Rechnung und noch zu verteilenden Summen nur gering, so dass unbekümmert darum ein Bild der Verwendung gegeben werden kann.

Die Einnahmen der vertragsmässigen Kriegskostenentschädigung einschliesslich der von Frankreich zu zahlenden Zinsen und der Rückeinnahmen auf die aus derselben bestrittenen Ausgaben betrugen 4,242,587,753 M. 37 Pf. Dazu kommen die Kontribution der Stadt Paris mit 160,517,593 M. 80 Pf. und die in Frankreich erhobenen Steuern und örtlichen Kontributionen in Höhe von 55,926,022 M. 53 Pf., während für die abgetretenen Eisenbahnen in Elsass-Lothringen 260 Millionen abzu-

rechnen sind. Die in dieser Weise aus Frankreich gezogene Summe von 4,199,031,369 M. 70 Pf. erhöht sich um den Betrag der für Rechnung der gesamten Kriegsgemeinschaft vereinnahmten Zinsen in Höhe von 8,065,032 M. 56 Pf. auf 4,207,096,402 M. 26 Pf.

Aus dieser Gesamtsumme waren zunächst Ausgaben der gesamten Kriegsgemeinschaft in Höhe von 1,826,416,647 M. 74 Pf. zu bestreiten. Dieselben setzen sich zusammen 1. aus dem Reichsinvalidenfonds nach seinem Stande vom 1. Januar 1874 mit 560,676,976 M. 90 Pf., 2. aus den Ausgaben für die Invaliden etc. des französischen Kriegs bis zum 1. Januar 1874 mit 48,816,217 M. 42 Pf., 3. aus Aufwendungen für die Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen einschliesslich des Reichsfestungsbaufonds und für die Festungen in Elsass-Lothringen in Höhe von 345,907,614 M. 42 Pf., 4. dgl. für die Eisenbahnen in Elsass-Lothringen etc. mit 171,617,603 M. 61 Pf., 5. aus dem Reichskriegsschatze mit 120 Mill. M., 6. den Betriebsfonds der Reichskasse, der Marine- und Heeresverwaltung in Höhe von 34,524,000 M., 7. den Kosten für Abbürdung der Zoll- und Steuerkredite mit 59,378,157 M., 8. den Dotationen im Betrage von 12 Mill. M., 9. den Beihilfen für die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen mit 6 Mill. M., 10. den einmaligen Ausgaben für die Marine und die Einlösung der für ihre Zwecke ausgegebenen Schatzanweisungen im Betrage von 86,135,670 M., 11. dem Reichstagsgebäudefonds von 24 Mill. M., 12. dem Ersatze von Kriegsschäden und -leistungen in Höhe von 115,723,886 M. 43 Pf., 13. der Entschädigung der

deutschen Reederei mit 16,753,655 M. 6 Pf., 14. den Kosten der Kriegsdenkmünze mit 878,816 M. 72 Pf., 15. dgl. für Erwerbung zweier Grundstücke in Berlin im Betrage von 6,033,985 M., 16. dgl. für den Schiessplatz der Artillerieprüfungskommission in Höhe von 4,854,799 M. und 17. aus einer ganzen Reihe von Ausgaben in Höhe von 213,115,266 M. 18 Pf. für Kriegsretablissements- und Occupationskosten, welche durch die Gesetze vom 8. Juli 1872, 8. Juli 1873, 10. Februar 1875, 17. Februar 1876 und den Etat für 1877/78 als Ausgaben der gesamten Kriegsgemeinschaft anerkannt waren.

Nach Abzug der eben spezialisierten Summe von 1,826,416,647 M. 74 Pf. an gemeinschaftlichen Ausgaben von der Gesamteinnahme von 4,207,096,402 M. 26 Pf. verblieben 2,380,679,754 M. 52 Pf. zur Verteilung an die verschiedenen Glieder der Kriegsgemeinschaft. Als Massstab für dieselbe waren nach den Gesetzen vom 8. Juli 1872 und 8. Juli 1873 die militärischen Leistungen für $^3/_4$ und der für 1871 gültige Matrikularfuss für $^1/_4$ der Summe festgestellt. Danach erhielt Baiern 270,791,878 M. 42 Pf., während 2,109,887,456 M. 85 Pf. zur Verteilung an die übrigen Glieder der Kriegsgemeinschaft verblieben.

Der letztgenannten Summe traten die für diese Glieder der Kriegsgemeinschaft erhobenen Zinsen in Höhe von 557,536 M. hinzu, während andererseits 19,932,000 M. an gemeinschaftlichen Ausgaben zur Abtragung der Schuld für die Zwecke der Küstenbefestigung, zur Erweiterung der Dienstgebäude für das Kriegsministerium, den Generalstab und die Militärerziehungs-

anstalten vorweg aus derselben zu bestreiten waren. Zur weiteren Verteilung blieben mithin 2,090,512,992 M. 85 Pf., wovon 85,414,743 M. 76 Pf. auf Württemberg entfielen, während 2,005,098,259 M. 9 Pf. für die übrigen Mitglieder des Kriegsgemeinschaft verblieben.

Die für die letzteren erhobenen Zinsen in Höhe von 7,362,555 M. 6 Pf. waren dem hinzuzurechnen, während der Betriebsfonds für die Postverwaltung in Höhe von 5,250,000 M. und verschiedene Retablissements- und andere militärische Ausgaben im Betrage von 4,870,694 M., im ganzen mithin 10,120,694 M. vorweg davon in Abzug gebracht werden mussten. Von der danach zur Verteilung verbleibenden Summe von 2,002,340,120 M. 15 Pf. entfielen auf Baden 71,904,298 M. 82 Pf., auf Südhessen 33,389,449 M. 52 Pf. Ersteres musste aber 10,543,480 M. und letzteres 4,496,265 M. zu den Retablissementskosten des Norddeutschen Bundes beitragen, so dass sie nur 61,360,828 M. 32 Pf., resp. 28,893,184 M. 52 Pf. aus der Kriegskostenentschädigung empfingen.

Nach Abzug dieser Summen verblieben für den ehemaligen Norddeutschen Bund 1,912,086,106 M. 81 Pf. Dazu kamen an diesem zufliessenden Zinsen 8,229,809 M. 10 Pf., an Ersatz für Naturalienbestände, welche zur Verpflegung der Occupationsarmee herangezogen waren 13,080,516 M. 41 Pf. und an Rückeinnahmen auf Ausgaben zur Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld des Norddeutschen Bundes 3060 M. Der Gesamtbetrag des dem früheren Norddeutschen Bunde zustehenden Anteils an der französischen Kriegskostenentschädigung

belief sich mithin auf 1,933,399,492 M. 32 Pf., wovon 1,489,491,395 M. 64 Pf. zur Bestreitung der Kosten des Krieges gegen Frankreich dienten, während der Rest von 443,908,146 M. 68 Pf. zu sonstigen Zwecken verfügbar blieb.

Die eben angegebenen Kriegskosten des Norddeutschen Bundes zerfielen in 1. eigentliche Kriegskosten und Retablissementskosten bis zum 31. Dezember 1872 in Höhe von 1,126,533,813 M. 20 Pf., 2. Kosten für das Retablissement des Heeres auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1873 im Betrage von 320,522,550 M. 86 Pf. einschliesslich des bereits berührten Beitrages von Baden und Südhessen und 3. Ausgaben für militärische Bauten und andere Kriegszwecke auf Grund der Gesetze vom 2. Juli 1873, 18. Februar 1876 und des Reichshaushaltsetat für 1877/78 in Höhe von 42,434,981 M. 58 Pf. Die unter Nr. 1 aufgeführten eigentlichen Kriegskosten werden in der Weise berechnet, dass einschliesslich einer Summe von 704,074,291 M. 99 Pf. zur Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld ein Gesamtbetrag von 1,912,581,675 M. 66 Pf. angegeben wird, dem jedoch folgende Deckungsmittel gegenüberstehen: 1. Ertrag der Kriegsanleihen 600,366,660 M. 94 Pf., 2. freiwillige Beiträge zu den Kriegskosten 1183 M. 30 Pf., 3. Ueberschuss der Darlehenskassen 2,527,278 M. 13 Pf., 4. Ersatz aus der Kriegskostenentschädigung 183,152,740 M. 9 Pf. Der Gesamtbetrag dieser Deckungsmittel von 786,047,862 M. 46 Pf. verringert die Kriegskosten auf die angegebene Summe von 1,126,533,813 M. 20 Pf.

Von der zur Verteilung an die Einzelstaaten des

Norddeutschen Bundes übrig bleibenden Summe von 443,908,146 M. 68 Pf. entfielen schliesslich 361,911,660 M. auf Preussen, deren Verwendung im ersten Teile angegeben ist.

Zweiter Abschnitt.
Die Schulden des Deutschen Reiches.

Kapitel 1.
Reichskassenscheine, Reichsbanknoten und Schatzanweisungen.

Die Eingänge aus der französischen Kriegskostenentschädigung ermöglichten es dem Deutschen Reiche die Kriegs- und Retablissementskosten vollständig zu bestreiten, die Schulden des Norddeutschen Bundes zurückzuzahlen, die ausserordentlichen Ausgaben der ersten Jahre nach Gründung des Reiches in bar zu bezahlen und für bestimmte Zwecke die in dem zweiten Kapitel des vorigen Abschnitts aufgeführten Fonds zurückzustellen, ohne zur Aufnahme von Anleihen zu schreiten. Sogar Schatzanweisungen zu vorübergehenden Zwecken brauchten bis zum Jahre 1876 nicht in Umlauf gebracht zu werden, obgleich durch die Etatsgesetze dazu die Ermächtigung erteilt wurde behufs vorübergehender Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse und behufs Schaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform. Die Durchführung der letzteren und die sich daran anschliessende

gesetzliche Regelung des Notenbankwesens führte aber zur Schaffung einer unverzinslichen Schuld des Reiches in Gestalt der Reichskassenscheine und zur Ueberweisung der Kontrolle über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten an die Reichsschuldenkommission.

Bereits durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes waren der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes die Ordnung des Mass-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde, sowie die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen zugewiesen, diese Rechte des Bundes gingen dann auf das Deutsche Reich über. Die Thatsache, dass infolge der in Deutschland bestehenden Silberwährung und der Zersplitterung in viele kleine Staaten eine grosse Masse von Staatspapiergeld in Umlauf gesetzt war und eine sehr bedeutende Anzahl von Banken existierte, welche die Berechtigung zur Ausgabe von Banknoten hatten, musste zur thatsächlichen Ausübung dieses Rechtes hindrängen. Bereits am 2. Juni 1869 wurde im Reichstage des Norddeutschen Bundes festgestellt, dass 140 verschiedene Arten von Papiergeld, an Staatskassenscheinen und Banknoten, im Gesamtbetrage von 238 Mill. Thlr. im Norddeutschen Bunde im Umlaufe seien. Während für den gesamten Umfang des Bundes 8 Thlr. Papiergeld auf den Kopf der Bevölkerung kamen, stieg diese Summe in Bremen auf 26 Thlr., in Schwarzburg-Sondershausen auf 32 und in Reuss jüngerer Linie auf 36½ Thlr. Infolgedessen waren besonders die

Grenzgebiete der kleinen Staaten mit Papiergeld der verschiedensten Art überschwemmt, unter dem namentlich die Staatskassenscheine der kleinen Staaten den Verkehr empfindlich belästigten. Auch in der Höhe dieser war eine ausserordentliche Verschiedenheit in den Einzelstaaten zu beobachten. Während Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Lippe-Detmold und die drei Hansestädte gar kein Staatspapiergeld ausgegeben hatten und die in Preussen ausgegebenen Staatskassenscheine nur 3/4 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung ausmachten, stieg diese Summe in Sachsen auf fast 5 Thlr., Schwarzburg-Sondershausen auf 7 und in Schaumburg-Lippe auf fast 12 Thlr. Bei dem Durcheinanderliegen der verschiedenen Einzelstaaten, in denen zum Teil wie z. B. in Preussen es verboten war, fremde Kassenscheine in Zahlung auszugeben, führten diese Zustände zu den grössten Unbequemlichkeiten und Belästigungen. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes beschloss deshalb am genannten Tage, den Bundeskanzler um eine Gesetzesvorlage zu ersuchen, welche die Ausgabe von Staatskassenscheinen der Norddeutschen Bundesstaaten regele.

Der Bundesrat kam dieser Aufforderung nicht nach, dagegen legte er am 15. März 1870 einen Gesetzentwurf über die Ausgabe von Banknoten vor. Die Regierungen gingen von der Ansicht aus, dass eine allgemeine Regelung des Bankwesens nicht vor der des Münzwesens erfolgen könne, weil die bei der Münzreform zur Annahme gelangende Währung von entscheidendem Einflusse auf die Banknotenfrage sei. Die Beibehaltung der Silberwährung werde ein viel grösseres Bedürfnis nach

Zahlungsmitteln in der Form des Papiergeldes oder der Banknoten bestehen lassen, als bei der Annahme der Goldwährung sich geltend machen werde. Die Münzreform könne erst im Jahre 1871 in Angriff genommen werden, die Schwierigkeiten der Regelung des Bankwesens aber wüchsen durch alle auf diesem Gebiete erteilten Konzessionen und gerade jetzt seien Anzeichen dafür vorhanden, dass der Spekulationsgeist sich der Gründung notenausgebender Banken zuneige. Um die der allgemeinen Regelung des Banknotenwesens entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht zu erhöhen und der letzteren vorzuarbeiten, wollte der vorgelegte Gesetzentwurf die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten durch neu zu begründende und die Erweiterung dieser Befugnis für bestehende Banken neben der Genehmigung der Landesregierung von einem Bundesgesetze abhängig machen. Ebenso bestimmte derselbe, dass die Verlängerung bestehender Notenprivilegien bei ihrem statutenmässigen Ablauf oder beim Eintritt ihrer Kündbarkeit nur unter Vorbehalt der Kündbarkeit mit einjähriger Frist erfolgen solle. Die Geltungsdauer des Gesetzes war auf den Zeitraum bis zum 1. Juli 1872 beschränkt, weil man bis zu diesem Zeitpunkte die Münzreform und Bankgesetzgebung beendigt zu haben hoffte.

Der Reichstag stimmte nicht nur dem Vorschlage der Bundesregierungen zu, sondern ging auf Antrag des damaligen Abgeordneten Miquel noch einen Schritt weiter, indem er ein Gesetz annahm, durch welches bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld auch die Ausgabe derselben

seitens eines der Einzelstaaten von dem Erlasse eines Bundesgesetzes abhängig gemacht wurde. Der einfache Umtausch der umlaufenden Wertzeichen gegen neue war hiervon ausgenommen, doch wurde verboten, bei dieser Gelegenheit Papiergeld von geringerem Nennwerte an die Stelle von solchem höheren Nennwerts zu setzen, um namentlich den Umlauf auf kleine Beträge lautender Scheine nicht noch zu vermehren. Auch der Bundesrat stimmte diesem Reichstagsbeschlusse zu und war nunmehr durch die beiden Gesetze vom 27. März und 16. Juni 1870 wenigstens der Vermehrung der Konzessionen zur Ausgabe von Banknoten und des Staatspapiergeldes ohne Zustimmung der Bundesgesetzgebung ein Riegel vorgeschoben.

Der französische Krieg verzögerte naturgemäss die Gesetzgebung über die Münz- und Bankreform und musste deshalb die Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. März 1870 über den 1. Juli 1872 hinaus verlängert werden. Dieses geschah durch die Gesetze vom 16. Juni 1872 und 30. Juni 1873 schliesslich bis zum 31. Dezember 1874. Dagegen erleichterte der Bezug der französischen Kriegskostenentschädigung ebenso naturgemäss den Uebergang zur Goldwährung. Das Gesetz vom 4. Dezember 1871 ordnete die Ausprägung von Reichsgoldmünzen an, als deren Einheit eine Goldmünze angenommen wurde, von welcher 139½ Stück aus einem Pfunde feinen Goldes ausgebracht würden. Der 10. Teil dieser Münze wurde Mark genannt und in 100 Pf. eingeteilt. Ausser der Prägung von Zehnmarkstücken wurde auch diejenige von Zwanzigmarkstücken angeordnet, dagegen die von groben

Silbermünzen verboten. Die Münzreform und die Einführung der Reichsgoldwährung fand sodann ihren Abschluss durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873. § 18 dieses Gesetzes bestimmte aber ausserdem, dass bis zum 1. Januar 1876 sämtliche nicht auf Reichswährung lautende Noten der Banken eingezogen werden und nach diesem Zeitpunkte nur solche in Umlauf bleiben sollten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 M. lauteten. Ebenso sollte bis zu demselben Tage das von den Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ausgegeben werden. Danach waren also bis zum 1. Januar 1876 die Fragen der Ausgabe von Banknoten und von Reichspapiergeld gesetzlich zu regeln.

1. Reichskassenscheine.

Zunächst wurde die Erledigung der letzteren Frage in Angriff genommen durch den Gesetzentwurf vom 12. März 1874. Danach sollte der Reichskanzler ermächtigt werden, Reichskassenscheine im Gesamtbetrage von 120 Mill. M. in Abschnitten zu 5, 25 und 50 M. ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Massstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung zu verteilen, während das von den Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld bis zum 1. Juli 1875 aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen war. Denjenigen Staaten, welche mehr Papiergeld ausgegeben hatten, als auf sie nach dem angegebenen Massstabe entfiel, sollten zwei Drittel des überschiessenden Betrages als Vorschuss aus der Reichskasse überwiesen und deshalb dem Reichskanzler die Ermächtigung er-

teilt werden, über den Betrag von 120 Millionen hinaus bis zu dieser Höhe Reichskassenscheine in Umlauf zu setzen. Die Rückzahlung des Vorschusses hatte vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung innerhalb 15 Jahren in gleichen Jahresrenten von seiten der betreffenden Einzelstaaten zu erfolgen und waren die Rückzahlungen zur Tilgung eines gleichen Betrages von Reichskassenscheinen zu benutzen. Die Verteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Abschnitte wurde dem Bundesrate überlassen. Die Reichskassenscheine sollten bei allen Reichs- und Staatskassen nach ihrem Nennwerte in Zahlung genommen und von der Reichshauptkasse auf Verlangen jederzeit gegen Bargeld eingelöst werden. Die Ausfertigung der Reichskassenscheine und der Ersatz etwa beschädigter wurde der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen, welche bei dieser Gelegenheit den Namen „Reichsschuldenverwaltung" erhielt und auch für diese Seite ihrer Thätigkeit der Kontrolle der Reichsschuldenkommission unterstellt wurde. Den Bundesstaaten sollte auch fernerweit die Ausgabe von Papiergeld und die Gestattung zur Ausgabe eines solchen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erlaubt sein.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wurde ausgeführt, dass die Ausgaben von Papiergeld nicht durch die finanziellen Bedürfnisse des Reichs erfordert werde, sondern den Einzelstaaten die Einziehung ihres Papiergeldes ermöglichen solle. Die Verteilung des Reichspapiergeldes an die Einzelstaaten könne natürlich nur nach dem Massstabe der Teilnahme an den Lasten des

Reichs also nach der Matrikularbevölkerung erfolgen, doch mache die verschiedene Höhe des von den einzelnen Staaten ausgegebenen Papiergeldes Uebergangsbestimmungen notwendig. Weil diejenigen Staaten, welche mehr Papiergeld ausgegeben hatten, als auf sie nach dem angegebenen Massstabe entfiel, in schwere finanzielle Verlegenheiten kommen würden, wenn sie nur den ihnen zufallenden Betrag erhielten und die überschiessende Summe mit einemmale aus eigenen Mitteln einlösen sollten, wurde der Vorschlag gemacht, ihnen einen Vorschuss bis zu zwei Drittel des überschiessenden Betrages zu geben, dessen Rückzahlung auf einen Zeitraum von 15 Jahren zu ihrer Erleichterung zu verteilen sei. In der weiteren Verhandlung wurde zur Begründung der Höhe des Gesamtbetrages von 120 Mill. M. darauf hingewiesen, dass eine gleiche Summe an Reichsgoldmünzen zinslos im Reichskriegsschatze aufbewahrt werde und es sich daher wohl rechtfertigen lasse, wenn man ein unverzinsliches Papiergeld in dieser Höhe in Umlauf setze.

Die einzige bedeutende Aenderung, welche der Reichstag an dem Gesetze vornahm, bestand in der Festsetzung der Abschnitte in 5, 20 und 50 M. statt 5, 25 und 50 wie der Bundesrat vorgeschlagen. Im übrigen erhielt das Gesetz ziemlich unverändert seine Zustimmung und wurde am 30. April 1874 veröffentlicht. Die Ausfertigung und Ueberweisung der Reichskassenscheine an die Einzelstaaten begann im Jahre 1874 und wurde in den Jahren 1875 und 1876 fortgesetzt. Im letzteren Jahre wurde die erste Rate an Rück-

zahlungen auf die geleisteten Vorschüsse vereinnahmt und zur Vernichtung umlaufender Reichskassenscheine benutzt.

Die Verteilung des 1874 im Umlauf befindlichen Papiergeldes der Einzelstaaten, der ihnen endgültig überwiesenen Anteile an den Reichskassenscheinen und von ihnen binnen 15 Jahren zurückzuzahlenden Vorschüsse ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Bezeichnung des Staats	Betrag des ausgegebenen Papiergelds M.	Endgültiger Anteil an den Reichskassenscheinen M.	Höchstbetrag der Vorschüsse M.
1. Preussen	61,386,729	72,000,517.92	—
2. Lauenburg	—	144,976.79	—
3. Bayern	36,000,000	14,197,536.95	14,534,975.37
4. Sachsen	36,000,000	7,479,838.04	19,013,441.31
5. Württemberg	10,285,713	5,321,235.84	3,309,651.44
6. Baden	11,142,858	4,276,683.70	4,577,449.53
7. Hessen	7,371,429	2,495,657.29	3,250,514.47
8. Mecklenburg-Schwerin	2,955,000	1,631,988.18	882,007.88
9. Sachsen-Weimar	1,800,000	837,401.47	641,732.35
10. Mecklenburg-Strelitz	2,400,000	283,779.50	1,410,813.67
11. Oldenburg	—	915,074.93	—
12. Braunschweig	3,000,000	913,120.29	1,391,253.14
13. Sachsen-Meiningen	1,800,000	549,981.89	833,345.41
14. Sachsen-Altenburg	1,456,800	415,863.88	693,957.41
15. Sachsen-Koburg-Gotha	1,800,000	510,134.20	859,910.53
16. Anhalt	2,850,000	595,278.00	1,503,148.00
17. Schwarzburg-Sondershausen	450,000	196,607.91	168,928.00
18. Schwarzburg-Rudolstadt	600,000	220,988.22	252,674.52
19. Waldeck	630,009	164,517.32	310,321.79
20. Reuss ältere Linie	390,000	131,949.77	172,033.49
21. Reuss jüngere Linie	960,000	260,516.97	466,322.02
22. Schaumburg-Lippe	1,020,000	93,808.00	617,461.33
23. Lippe	—	325,192.67	—
24. Lübeck	—	152,619.78	—
25. Bremen	—	358,161.09	—
26. Hamburg	—	991,873.48	—
27. Elsass-Lothringen	—	4,534,695.92	—
Summa	184,298,529	120,000,000.00	54,889,941.72

Die Rückzahlung der Vorschüsse erfolgte vollständig bis zum Ende des Etatsjahrs 1890/91, so dass vom 1. April 1891 an die unverzinsliche Schuld des Reichs an Kassenscheinen 120 Mill. M. beträgt und seit dem

Jahre 1874 eine Verminderung des umlaufenden Staatspapiergeldes um 64,298,529 M. erfolgt ist.

Die dem Bundesrat überlassene Verteilung des Gesamtbetrages an Reichskassenscheinen erfuhr im Laufe der Jahre zahlreiche Veränderungen. Zunächst wurde nach dem Beschlusse vom 29. Juni 1874 bestimmt, dass $^6/_{10}$ der Summe in Abschnitten zu 5 M., $^3/_{10}$ in solchen zu 20 M. und $^1/_{10}$ zu 50 M. ausgefertigt werden sollten, am 30. Oktober 1875 wurde dieses aber bereits dahin abgeändert, dass an 50-Markscheinen über diesen Betrag hinaus zur Beschleunigung des Ersatzes für das Papiergeld der Bundesstaaten 44 Millionen ausgefertigt und gegen Scheine zu 5 und 20 M. umgetauscht werden sollten. Der hiernach angeordnete Umtausch der Kassenscheine über kleinere Beträge gegen solche über 50 M. wurde indessen durch den Beschluss vom 16. April 1877 wieder sistiert. In betreff der abgenutzten Reichskassenscheine wurde am 24. März 1876 allgemein bestimmt, dass die aus diesem Grunde eingezogenen Scheine durch neu ausgefertigte in gleichen Abschnitten ersetzt werden sollten. Am 16. April 1877 dagegen wurde beschlossen, die abgenutzten Stücke nicht durch Neuausfertigungen zu ersetzen, sondern auf die Rückzahlung der Vorschusssummen in Anrechnung zu bringen, während am 10. Mai 1878 wiederum die Bestimmung vom 24. März 1876 für die 20-Markscheine in Kraft gesetzt wurde, während an Stelle der 50-Markscheine zunächst solche zu 5 M. ausgegeben werden sollten. Die Ausgabe von Scheinen zu 50 M. wurde dagegen durch den Bundesratsbeschluss vom 3. Mai 1879 in den Vordergrund gestellt, welcher

den Umlauf von 5-Markscheinen auf 50 Millionen und den der Scheine zu 20 M. auf 40 Millionen beschränkte.

Eine weitere Verringerung der 5-Markscheine auf 40 Millionen erfolgte infolge des Bundesratsbeschlusses vom 14. April 1880 und der Beschluss vom 25. Juni 1881 ging in dieser Richtung noch weiter, indem er den Umlauf der Scheine zu 5 und 20 M. auf je 10 Millionen herabzusetzen verordnete. Dem gegenüber erhöhte der Bundesratsbeschluss vom 15. November 1883 die in Umlauf zu erhaltende Summe der Scheine zu 20 M. wieder auf 20 Millionen und nach dem Beschlusse vom 25. Februar 1886 wurde der Umlauf derselben auf 30 Millionen bemessen, während die Summe der Scheine zu 5 M. auf 20 Millionen beschränkt wurde. Dabei verblieb es bis zum Jahre 1891.

Das ursprünglich zu den Reichskassenscheinen benutzte Papier gewährte keinen wirksamen Schutz gegen Fälschungen. Es wurde deshalb beschlossen, das in Nordamerika erprobte Wilcoxsche Pflanzenfaserpapier zu diesem Zwecke zu benutzen, die seit dem Jahre 1874 ausgegebenen Kassenscheine zurückzuziehen und neue an ihrer Stelle zur Ausgabe zu bringen. Durch die Etats von 1880/81—1882/83 wurden zu diesem Zwecke 128,500 M., 110,000 M. und 227,300 M. zur Verfügung gestellt, und im Jahre 1882 mit dem Umtausch der alten gegen neue Kassenscheine begonnen. Nachdem sodann bis Ende April 1884 129,650,680 M. der neuen Kassenscheine in Umlauf gesetzt und nur noch 15,194,890 M. der Emission von 1874 im Verkehr waren, wurde zur Beschleunigung des Umtausches der letzteren durch Ge-

setz vom 21. Juli 1884 bestimmt, dass dieselben vom 1. Juli 1885 ab nur noch bei der Kontrolle der Staatspapiere eingelöst werden könnten. Am 31. März 1891 waren dann noch 132,922 Stück über 1,002,245 M. an Reichskassenscheinen von 1874 in Umlauf.

Zum Schutze der neuen Reichskassenscheine von 1882 gegen Fälschung wurde das Gesetz vom 26. Mai 1885 erlassen, wonach die unbefugte Nachahmung des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers unter Strafe gestellt wurde.

Die Kontrolle der Reichsschuldenkommission über die Ausgabe der Reichskassenscheine besteht in der Feststellung, dass nicht mehr Kassenscheine zur Ausgabe gelangt seien, als nach den gesetzlichen Bestimmungen gestattet ist, sowie in der Teilnahme an der Vernichtung der aus dem Verkehr gezogenen Scheine.

2. Die Reichsbanknoten.

Die Regelung der Ausgabe von Banknoten erfolgte durch das Bankgesetz vom 14. März 1875. In demselben wurde daran festgehalten, dass die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten nur durch Reichsgesetz verliehen oder erweitert werden konnte, sowie dass Banknoten auf Beträge von weniger als 100 M. nicht ausgefertigt werden dürften. Dasselbe führte sodann allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der notenausgebenden Banken ein, aus denen besonders hervorzuheben ist, dass dieselben einen ihren Barvorrat übersteigenden Betrag von Banknoten nur bis zu einer bestimmten festgestellten Höhe ausgeben dürfen, ohne zur Zahlung besonderer Abgaben

an das Reich verpflichtet zu werden. Die Gesamtsumme des Betrages an ungedeckten Banknoten, welche von den bisher berechtigten Banken in Umlauf gesetzt werden dürfen, wurde für ganz Deutschland auf 385 Mill. M. bemessen, welche in folgender Weise auf die einzelnen Notenbanken verteilt wurde. Es durften in Umlanf setzen:

1.	Reichsbank	250,000,000 M.
2.	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern	1,222,000 „
3.	Städtische Bank in Breslau	1,283,000 „
4.	Bank des Berliner Kassenvereins . . .	963,000 „
5.	Kölnische Bank	1,251,000 „
6.	Magdeburger Privatbank	1,173,000 „
7.	Danziger Privataktienbank	1,272,000 „
8.	Provinzial-Aktienbank des Grossherzogtums Posen	1,206,000 „
9.	Kommunalständische Bank für die preuss. Oberlausitz	1,307,000 „
10.	Hannoversche Bank	6,000,000 „
11.	Landgräflich Hessische Landesbank . .	159,000 „
12.	Frankfurter Bank	10,000,000 „
13.	Bayrische Banken	32,000,000 „
14.	Sächsische Bank in Dresden	16,771,000 „
15.	Leipziger Bank	5,348,000 „
16.	Leipziger Kassenverein	1,440,000 „
17.	Chemnitzer Stadtbank	441,000 „
18.	Württembergische Notenbank	10,000,000 „
19.	Badische Bank	10,000,000 „
20.	Bank für Süddeutschland	10,000,000 „
21.	Rostocker Bank	1,155,000 „
22.	Weimarische Bank	1,971,000 „
23.	Oldenburgische Landesbank	1,881,000 „
24.	Braunschweigische Bank	2,829,000 „
25.	Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3,187,000 „
26.	Privatbank zu Gotha	1,344,000 „
27.	Anhalt-Dessauische Landesbank . . .	935,000 „
28.	Thüringische Bank	1,658,000 „

29.	Geraer Bank	1,651,000 M.
30.	Niedersächsische Bank	594,000 „
31.	Lübecker Privatbank	500,000 „
32.	Kommerzbank in Lübeck	959,000 „
33.	Bremer Bank	4,500,000 „
	zusammen	385,000,000 M.

Setzt eine Bank mehr Noten in Umlauf, als ihr Barvorrat und der ihr nach der vorstehenden Liste zugewiesene Betrag beträgt, so hat sie für den überschiessenden Betrag eine Steuer von 5% an das Reich zu entrichten. Verzichtet eine Bank auf das Recht der Notenausgabe, so wächst der ihr zugewiesene Betrag der Summe der Reichsbank zu, welche diese an ungedeckten Banknoten in Umlauf setzen darf.

Der zweite Hauptpunkt des angeführten Gesetzes besteht in der Errichtung einer Reichsbank in Berlin mit Zweiganstalten an anderen Orten Deutschlands und zwar durch Erwerb der preussischen Bank. Die Reichsbank erhielt durch das Gesetz die Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Sie ist keine Reichsanstalt, da ihr aus 120 Mill. M. bestehendes Grundkapital durch Verkauf von 40,000 Anteilscheinen von je 3000 M. aufgebracht ist, wobei die Anteilseigner der preussischen Bank in erster Linie berücksichtigt wurden. Auch hat das Reich keine Garantie für ihre Zahlungen übernommen und sich nicht verpflichtet, ihre Noten bei den Reichskassen in Zahlung zu nehmen. Dagegen untersteht sie der Leitung des Reichskanzlers, welche von einem Reichsbankdirektorium ausgeübt wird,

dessen Präsident und Mitglieder auf Lebenszeit von dem Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt worden. Auch ist sie verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten. Ihr Reingewinn wurde nach dem Gesetze vom 14. März 1875 derartig verteilt, dass zunächst den Anteilseignern eine Dividende von $4\frac{1}{2}$ % des Grundkapitals, sodann von dem Mehrertrage eine Quote von 20 % dem Reservefonds zugewiesen wurde, bis derselbe $\frac{1}{4}$ des Grundkapitals erreicht. Der Ueberschuss sollte zu gleichen Teilen zwischen den Anteilseignern und dem Reiche geteilt werden, bis die Dividende der ersteren die Höhe von 8 % erreicht, von dem dann noch verbleibenden Reste sollten die Anteilseigner $\frac{1}{4}$, die Reichskasse $\frac{3}{4}$ erhalten. Die Rechnungen der Reichsbank werden von dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches revidiert.

In betreff der von ihr auszugebenden Noten wurde bestimmt, dass dieselbe nach Bedürfnis zu erfolgen habe, die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben aber der Kontrolle der Reichsschuldenkommission unterstehe, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied zugeordnet wurde. Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten bei der Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation einzulösen und deshalb für $\frac{1}{3}$ der in Umlauf befindlichen stets kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine und Gold in Barren oder ausländischen Münzen vorrätig zu halten. Uebersteigt der Betrag der in Umlauf gesetzten Banknoten den Barvorrat der Bank und die ihr nach dem oben an-

gegebenen Verteilungsmassstabe zugeteilte Summe, so hat sie der Reichskasse eine Steuer von jährlich 5% für den überschiessenden Betrag zu entrichten, ihr Barvorrat muss aber immer 1/3 der umlaufenden Noten betragen.

Das Reich behielt sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891 und dann von 10 zu 10 Jahren nach vorhergegangener 1jähriger Ankündigung die Reichsbank aufzuheben, die Grundstücke gegen Erstattung des Buchwerts und die Anteile der Anteilseigner zum Nennwerte zu erwerben.

Der Uebergang der preussischen Bank auf das Reich erfolgte durch Vertrag vom 17.—18. Mai 1875 zum 1. Januar 1876. Danach zog der preussische Staat sein Einschusskapital von 5,720,400 M. und seinen Anteil an dem Reservefonds von 9,000,000 M. zu dem genannten Tage zurück und erhielt 15,000,000 M., welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken waren. Ausserdem verpflichtete sich die letztere, vom 1. Januar 1876 bis zum 1. Juli 1925 in halbjährlichen Raten alljährlich 1,865,730 M. an Preussen zu zahlen zur Erfüllung der von der preussischen Bank übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Anleihe von 1856 über 16,598,000 Thlr.

Die der Reichsschuldenkommission übertragene Kontrolle über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten wurde nach dem Berichte der ersteren vom 11. November 1876 in folgender Weise geregelt. Von der Beteiligung an der Ausfertigung nahm die Kom-

mission Abstand, in betreff der Anfertigung von Formularen zu Reichsbanknoten erhält sie von dem Reichsbankdirektorium Mitteilung gleichzeitig mit Erteilung des Auftrags an die Reichsdruckerei. Die beabsichtigte Vernichtung von Banknoten oder Formularen wird ihr einige Tage vor dem Vernichtungstermine angezeigt und deputiert sie eines ihrer Mitglieder zu demselben, ohne dessen Beisein die Vernichtung nicht vorgenommen werden darf. Ausserdem stellt sie mindestens einmal jährlich fest, welche Beträge an Formularen zu Banknoten an die Reichsbankverwaltung abgeliefert und wie viele davon vernichtet sind, welche Beträge demnach in den Kassen der Bank und im Umlauf sich befinden müssen und ob diese Zahlen mit den von der Reichsbank dem Reichskanzler einzuliefernden Wochenübersichten übereinstimmen. Ueber das Ergebnis dieser Thätigkeit berichtet die Reichsschuldenkommission alljährlich an den Bundesrat und den Reichstag.

Von den Privatnotenbanken verzichteten im Laufe der Jahre auf das Recht der Notenausgabe resp. erhielten keine Erneuerung dieses Rechts: 1. die ritterschaftliche Privatbank in Pommern; 2. die Bank des Berliner Kassenvereins; 3. die kommunalständische Bank für die preussische Oberlausitz; 4. die Leipziger Bank; 5. die Weimarische Bank; 6. die Oldenburgische Landesbank; 7. die mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen; 8. die Privatbank zu Gotha; 9. die Anhalt-Dessauische Landesbank; 10. die Thüringische Bank; 11. die Geraer Bank; 12. die Niedersächsische Bank; 13. die Lübecker Privatbank; 14. die landgräflich Hessische Landesbank;

15. die Rostocker Bank; 16. die Kommerzbank in Lübeck; 17. die Kölnische Bank; 18. die Hannoversche Bank; 19. die Bremer Bank; 20. der Leipziger Kassenverein; 21. die Magdeburger Privatbank; 22. die Danziger Privataktienbank; 23. die Provinzialaktienbank des Grossherzogtums Posen; 24. die Chemnitzer Stadtbank.

Auch das Banknotenprivileg der städtischen Bank in Breslau ist nur noch bis zum 1. Januar 1894 mit der Massgabe verlängert, dass die Stadtgemeinde Breslau verpflichtet ist, am 1. April 1892 und 1893 je eine Million städtischer Banknoten aus dem Verkehr herauszunehmen und an die Regierungshauptkasse zu Breslau abzuliefern, während die dritte und letzte Million vom 1. Januar 1894 ab eingezogen werden muss. Nach Ablauf dieser Frist wird in Preussen nur noch die Frankfurter Bank im Besitze des Banknotenprivilegs bleiben. Ausserhalb Preussens bleibt dasselbe der Braunschweigischen, Bayrischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und der Bank für Süddeutschland.

Der Betrag an ungedruckten Banknoten, welchen die Reichsbank über ihren Barvorrat hinaus in Umlauf setzen darf, ohne die 5%ige Steuer zu entrichten, ist dadurch auf 292,117,000 M. gestiegen.

Durch das Gesetz vom 18. Dezember 1889 wurde die Aufrechterhaltung der Reichsbank in der oben geschilderten Form für die nächsten zehn Jahre gesichert, die Verteilung des Reinertrages aber anders geregelt. Von dem Reingewinn wird vom 1. Januar 1891 an zuerst den Anteilseignern eine Dividende von 3½% des Grundkapitals und sodann von dem Mehrertrage eine

Quote von 20% dem Reservefonds zugewiesen, bis derselbe 1/4 des Grundkapitals beträgt. Der Ueberschuss wird zu gleichen Teilen zwischen den Anteilseignern und der Reichskasse geteilt, bis die Dividende der ersteren 6% beträgt, von dem dann noch verbleibenden Rest steht denselben nur 1/4 zu, während 3/4 an die Reichskasse fallen.

Nach dem Berichte der Reichsschuldenkommission waren am 21. März 1891 Banknoten über 1,856,658,000 M. in den Kassen der Bankanstalten oder im Umlauf, während 56,243,000 M. bei der Reichsbankhauptkasse als untauglich zum Umlaufe aufbewahrt und zur Vernichtung bestimmt wurden.

3. Die Schatzanweisungen.

Nachdem die Bestände der Reichshauptkasse infolge der französischen Kriegskostenentschädigung auch zur Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben und der Kosten der Münzreform ausgereicht hatten, wurden zur Ausgabe der Marineverwaltung zuerst wieder Schatzanweisungen auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. November 1876 ausgegeben und in Umlauf gesetzt, wozu die Ermächtigung durch das Gesetz vom 27. Januar 1875 erteilt war. Die zuerst in Umlauf gesetzten Schatz-Anweisungen in Höhe von 5,200,000 M. wurden noch bis zum 1. April 1877 eingelöst und durch neue ersetzt. Auch im nächsten Jahre wurden noch verzinsliche Schatzanweisungen ausgegeben, dann aber wurden nur noch unverzinsliche verwandt.

Infolgedessen hatte die Hauptverwaltung der Staatsschulden keine Zinsen mehr zu verrechnen, die Ausgaben für die Schatzanweisungen wurden vielmehr bei der Reichshauptkasse gedeckt und bestanden in dem bei der Begebung von dem Nominalbetrage in Abzug kommenden Diskont und der zu zahlenden Provision. Zur Bestreitung derselben wurden in den Etat der Reichsschuld in besonderen Ausgabetiteln jedesmal durch Schätzung ermittelte Summen ausgeworfen.

Die Ausgabe von Schatzanweisungen erfolgt fernerhin nur auf Grund der durch die Jahresetats erteilten Ermächtigungen behufs Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse und behufs Bildung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform. Auf Requisition des Reichskanzlers werden dieselben von der Kontrolle der Staatspapiere ausgefertigt und an die Reichshauptkasse ausgeliefert. Letztere setzt dieselben entweder nach Bedarf in Umlauf oder gibt sie als unverwendet der Kontrolle der Staatspapiere zur Vernichtung zurück.

Der Höchstbetrag der zu ersterem Zwecke wenn nötig wiederholt auszugebenden Schatzanweisungen wurde für 1877/78 auf 24 Millionen bemessen, für 1878/79 auf 40 Millionen, für 1879/80 auf 24 Millionen, für 1880/81 auf 40 Millionen, für 1881/82 auf 40 Millionen, für 1882/83, 1883/84 und 1884/85 auf 70 Millionen, für 1885/86 auf 170 Millionen, für 1886/87 auf 150 Millionen, für die Jahre von 1887/88 bis 1891/92 auf je 100 Millionen. Der Höchstbetrag der zur Bildung eines Betriebsfonds behufs Durchführung der Münzreform wenn nötig wiederholt auszugebenden Schatzanweisungen wurde

für 1876/77 auf 53 Millionen bemessen, für 1877/78 bis 1879/80 auf je 100 Millionen.

Ausser den bei Beginn des Etatsjahrs 1877/78 in Umlauf befindlichen Schatzanweisungen über 48,300,000 M. wurden im Laufe desselben ausgefertigt 258,300,000 M., davon unverwendet zurückgegeben 22,823,000 M., und eingelöst 188,777,000 M., so dass am Ende des Jahres 95 Millionen noch nicht fällig waren. Diesen traten im Laufe des Jahres 1878/79 an Neuausfertigungen 240 Millionen hinzu, von denen 10 Millionen nicht verwendet und 235 Millionen wieder eingelöst wurden. Den danach bei Beginn des Jahres 1879/80 noch nicht fälligen 90 Millionen traten im Laufe desselben 110 Millionen an Neuausfertigungen hinzu, von denen 46,968,000 M. nicht verwendet und 133,032,000 M. wieder eingelöst wurden. Am 1. April 1880 waren mithin nur 20 Millionen noch nicht fällig, doch erhöhte sich diese Summe für den 1. April 1881 auf 55 Millionen, da im Laufe des Jahres 1880/81 130 Millionen neu ausgefertigt, von ihnen aber nur 25 Millionen nicht verwendet und 70 Millionen wieder eingelöst wurden. Im Laufe des Etatsjahrs 1881/82 wurden ausgefertigt 125 Millionen, nicht verwendet 21 und wieder eingelöst 119 Millionen, so dass am 1. April 1882 40 Millionen noch nicht fällig waren. Dem traten im Jahre 1882/83 110 Millionen an Neuausfertigungen hinzu, von denen jedoch 54 Millionen nicht verwendet, 66 Millionen wieder eingelöst und nur 30 Millionen am Schlusse desselben noch nicht fällig waren. Im folgenden Jahre wurden 155 Millionen neu ausgefertigt, 59 Millionen davon aber nicht verwendet

und 81 Millionen wieder eingelöst, so dass am 1. April 1884 45 Millionen noch nicht fällig waren. Diese Summe erhöhte sich für den 1. April 1885 auf 70 Millionen, da von den Neuausfertigungen in Höhe von 205 Millionen nur 25 Millionen nicht verwendet und 155 Millionen wieder eingelöst wurden. Noch stärker war der Bedarf im nächsten Jahre, wo Neuausfertigungen im Betrage von 305 Millionen erfolgten. Durch Nichtverwendung von 39,840,000 M. und Wiedereinlösung von 270,160,000 M. verringerte sich der am 1. April 1886 noch nicht fällige Teil allerdings auf 65 Millionen. Dem traten im folgenden Jahre 275 Millionen an Neuausfertigungen hinzu, von denen nur 17 Millionen nicht verwendet und 218 Millionen wieder eingelöst wurden, so dass am 1. April 1887 105 Millionen noch nicht fällig waren. Sehr viel geringerer Bedarf zeigte sich im nächsten Jahre, da von den neu ausgefertigten 110 Millionen 107,850,000 als unverwendet zurückgegeben wurden. Durch Einlösung von 77,150,000 M. verminderte sich der am 1. April 1888 noch nicht fällige Betrag auf 30 Millionen. Auch diese wurden im folgenden Jahre als nicht verwendet an die Kontrolle der Staatspapiere zurückgegeben. Dasselbe geschah von den in Höhe von 180 Millionen erfolgten Neuausfertigungen mit einem Betrage von 107 Millionen. Da ferner 13 Millionen am 1. April 1889 bereits wieder eingelöst waren, waren an diesem Tage 60 Millionen noch nicht fällig. Im folgenden Jahre wurden 240 Millionen neu ausgefertigt, aber 245 Millionen als nicht verwendet zurückgegeben. Eingelöst wurden ferner 25 Millionen, die

Summe der noch nicht fälligen Schatzanweisungen betrug mithin am 1. April 1890 30 Millionen. Dazu kamen im Jahre 1890/91 Neuausfertigungen über 210 Millionen, von denen während desselben 115 Millionen unverwendet zurückgegeben und 65 Millionen eingelöst wurden, so dass am 1. April 1891 60 Millionen noch nicht fällig waren.

Die Gesamtsumme der zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse und zur Bildung eines Betriebsfonds behufs Durchführung der Münzreform ausgegebenen unverzinslichen Schatzanweisungen belief sich bis zum 1. April 1890 auf 1,624,519,000 M., von denen 537,209,000 M. auf die Münzreform und 1,087,310,000 M. auf Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse entfallen.

Die Aufwendungen der Reichshauptkasse für die Schatzanweisungen betrugen bis zum 1. April 1877 63,255 M. 15 Pf. für Zwecke der Münzreform und 3771 M. 16 Pf. auf Grund von Anleihegesetzen, im Etatsjahre 1877/78 1,743,857 M. 20 Pf. für Zwecke der Münzreform und 609,421 M. 13 Pf. auf Grund von Anleihegesetzen, im Jahre 1878/79 1,970,433 M. 66 Pf. für Zwecke der Münzreform, im Jahre 1879/80 465,641 M. 1 Pf. für Zwecke der Münzreform und 10,312 M. 50 Pf. zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichskasse, im Jahre 1880/81 459,597 M. 61 Pf. zur Verstärkung des Betriebsfonds, desgleichen 488,586 M. 80 Pf. im Jahre 1881/82, desgleichen 217,763 M. 91 Pf. 1882/83, 372,815 M. 94 Pf. 1883/84, 831,351 M. 30 Pf. 1884/85, 1,099,766 M. 8 Pf. 1885/86, 988,422 M. 26 Pf. 1886/87, 88,258 M.

14 Pf. 1887/88, 33,841 M. 13 Pf. 1888/89, 134,847 M. 11 Pf. 1889/90, 272,167 M. 37 Pf. 1890/91, zusammen also 9,854,109 M. 46 Pf.

Kapitel 2.

Die Anleihegesetze des Deutschen Reichs seit 1875.

Mit dem Jahre 1875 trat im Deutschen Reiche zuerst das Bedürfnis nach der Aufnahme von Anleihen wieder hervor, da über die Erträge der französischen Kriegskostenentschädigung gesetzlich verfügt war, die einmaligen Ausgaben der Marine-, Post- und Telegraphenverwaltung aber aus laufenden Einnahmen oder Matrikularbeiträgen nicht bestritten werden konnten. Bei Aufnahme derselben hielt man sich ganz an das im Norddeutschen Bunde beobachtete Verfahren, so dass die Gesetze vom 9. November 1867, 19. Juni 1868 und 6. April 1870 für die Aufnahme, Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der Anleihen durch das erste Anleihegesetz vom 27. Januar 1875 für massgebend erklärt wurden und die ferneren Anleihegesetze stets auf die Bestimmungen dieses letzteren Bezug nehmen. Nur wurde durch dasselbe der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden für ihre Thätigkeit im Auftrage des Reichs der Name „Reichsschuldenverwaltung" gegeben, ohne jedoch ihre Stellung als preussische Behörde irgendwie zu ändern. Sie ist auch noch heute eine preussische Behörde, deren Befugnisse und Pflichten durch das Gesetz vom 24. Februar 1850 gesetzlich geordnet sind und

führt nur die Verwaltung der Reichsschulden auf Grund des Gesetzes vom 19. Juni 1868.

Eine kleine Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867 erfolgte inzwischen durch das Gesetz vom 30. März 1887. Durch das erstere war bestimmt, dass den Schuldverschreibungen Talons mit Coupons für 4 Jahre beigelegt werden sollten. In Preussen, wo es gesetzliche Bestimmungen hierüber nicht gibt, war man indessen dazu übergegangen, Coupons für 10 Jahre beizulegen und hatte dieses für die Verwaltung und die Inhaber der Schuldverschreibungen bequemere Verfahren allgemeinen Beifall gefunden. Durch das Gesetz vom 30. März 1887 wurde die Einführung desselben auch für die Reichsschuldverschreibungen ermöglicht infolge der Bestimmung des § 2, dass Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als 4 Jahre sollten ausgegeben werden dürfen. Auch auf die bisher ausgegebenen Reichsanleihen wurde dieselbe ausgedehnt, so dass die Reichsschuldverschreibungen ebenso wie die des preussischen Staates mit Coupons für 10 Jahre ausgerüstet sind.

Zur Aufnahme von Anleihen wurde während der Jahre 1875—91 durch folgende Gesetze die Ermächtigung erteilt.

1. Gesetz vom 27. Januar 1875.

Zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Marine- und Telegraphenverwaltung für 1875 wurde der Reichskanzler ermächtigt die erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 16,187,553 M. flüssig zu machen und zu dem Zwecke eine verzinsliche Anleihe aufzunehmen oder

Schatzanweisungen auszugeben. Ueber die Ausführung des Gesetzes sollte dem Reichstage bei seiner nächsten Zusammenkunft Rechenschaft gegeben werden, eine Bestimmung, welche in allen Reichsanleihegesetzen wiederkehrt und zur alljährlichen Vorlegung von Denkschriften über die Ausführung derselben geführt hat.

2. Gesetz vom 3. Januar 1876.

Wiederum zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben der Telegraphenverwaltung für 1876 wurde der Reichskanzler ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 3,300,000 M. in derselben Weise wie bei dem vorigen Gesetze flüssig zu machen.

3. Gesetz vom 3. Januar 1877.

Zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1877 erhielt der Reichskanzler die Ermächtigung, die erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 2 Mill. M. in derselben Weise flüssig zu machen.

4. Gesetz vom 10. Mai 1877.

Dieses Gesetz ermächtigte zur Beschaffung von 42,264,388 M. im Wege des Kredits und zwar zur Bestreitung der durch den Etat für 1877/78 vorgesehenen einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung in Höhe von 10,265,388 M., der Marineverwaltung im Betrage von 25,577,000 M. und der Verwaltung des Reichsheeres von 6,422,000 M.

5. Gesetz vom 21. Mai 1877.

Zum Bau der Bahn von Teterchen nach Bous wurde die Ermächtigung erteilt 6,415,000 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen, von denen 2 Millionen im laufenden, der Rest im folgenden Etatsjahre verausgabt werden sollte.

6. Gesetz vom 23. Mai 1877.

Behufs Ankaufs von 2 Grundstücken in Berlin für das Reich wurde die Flüssigmachung von 7,564,380 M. im Wege des Kredits genehmigt.

7. Gesetz vom 29. April 1878.

Dieses Gesetz bestimmte die Flüssigmachung von 76,605,265 M. zur Bestreitung der durch den Etat für 1878/79 vorgesehenen ausserordentlichen Ausgaben der Post- u. Telegraphenverwaltung in Höhe von 10,755,100 M., der Marineverwaltung im Betrage von 32,580,165 M., der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von 8,270,000 M. und zur Durchführung der Münzreform im Betrage von 25 Mill. M.

8. Gesetz vom 8. Mai 1878.

Zum Bau von Eisenbahnen in Elsass-Lothringen wurde die Flüssigmachung von 15,120,000 M. bewilligt, von denen 6 Millionen im Etatsjahre 1878/79, der Rest im folgenden zur Verausgabung gelangen sollte.

9. Gesetz vom 12. Juni 1878.

Hierdurch wurde die Aufwendung eines Betrages bis zur Höhe von 5,759,600 M. für Garnisoneinrichtungen in Elsass-Lothringen nachträglich genehmigt und der Reichskanzler ermächtigt, diese Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen.

10. Gesetz vom 30. März 1879.

Die Deckung der durch den Etat für 1879/80 vorgesehenen einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung in Höhe von 7,675,700 M., der Marineverwaltung in Höhe von 19,590,010 M., der Verwaltung des Reichsheers im Betrage von 10,882,861 M. und zur Durchführung der Münzreform im Betrage von 25 Mill. M. erforderte die Summe von 63,148,571 M. Ihre Flüssigmachung im Wege des Kredits wurde durch dieses Gesetz genehmigt.

11. Gesetz vom 15. Mai 1879.

Das Reich wollte die preussische Staatsdruckerei durch Zahlung von 3,573,000 M. an Preussen erwerben und dieselbe mit der Deckerschen Geh. Oberhofbuchdruckerei mit einem Aufwande von 1,299,500 M. verschmelzen. Das vorliegende Gesetz erteilte die Ermächtigung, die erforderliche Summe von 4,872,500 M. im Wege des Kredits zu beschaffen.

12. Gesetz vom 8. Juli 1879.

Zum Bau der Bahnen von Teterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen etc.

waren 4,614,515 M. erforderlich, von denen 2 Millionen im Etatsjahre 1879/80, der Rest im folgenden verwandt werden sollten. Zur Flüssigmachung der angegebenen Summe im Wege des Kredits erhielt der Reichskanzler die Ermächtigung durch das angeführte Gesetz.

13. Gesetz vom 26. März 1880.

Durch dasselbe wurde der Reichskanzler ermächtigt, 33,012,688 M. im Wege des Kredits zur Bestreitung im Etat für 1880/81 vorgesehener ausserordentlicher Ausgaben flüssig zu machen. Davon entfielen auf die Post- und Telegraphenverwaltung 6,342,200 M., auf die Marineverwaltung 11,659,450 M. und auf die Verwaltung des Reichsheeres 15,011,038 M.

14. Gesetz vom 28. März 1881.

Auch im Etatsjahre 1881/82 wurde zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben der Reichspost- und Telegraphenverwaltung in Höhe von 6,127,500 M., der Marineverwaltung im Betrage von 9,373,558 M. und der Verwaltung des Reichsheeres in Höhe von 36,926,163 M. der Weg der Anleihe gewählt. Durch das vorliegende Gesetz wurde der Reichskanzler ermächtigt, 52,427,221 M. im Wege des Kredits zu beschaffen.

15. Gesetz vom 24. Mai 1881.

Für die Eisenbahnen in Elsass-Lothringen erhielt der Reichskanzler die Ermächtigung 12,485,664 M. im Wege des Kredits zu beschaffen.

16. Gesetz vom 15. Februar 1882.

Die im Reichshaushaltsetat für 1882/83 vorgesehenen ausserordentlichen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von 12,795,605 M., der Marineverwaltung im Betrage von 6,728,800 M., der Eisenbahnverwaltung im Betrage von 1 Million, ferner zur Verstärkung der Betriebsmittel der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von 8,750,000 M. und zur Beschaffung eines Betriebsfonds für die Reichsdruckerei in Höhe von 400,000 M. waren nach diesem Gesetze durch Anleihe zu decken. Der Reichskanzler erhielt deshalb die Ermächtigung, 29,674,405 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

17. Gesetz vom 16. Februar 1882.

Behufs Ausführung des Anschlusses der Stadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet wurde derselben ein Zuschuss von seiten des Reichs bis zur Höhe von 40 Mill. M. bewilligt. Der Reichskanzler wurde ermächtigt, diese Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen, doch sollten die jährlich zu verwendenden Beträge in den Etat des betreffenden Jahres aufgenommen werden.

18. Gesetz vom 2. März 1883.

Das Gesetz ermächtigte den Reichskanzler zur Flüssigmachung von 24,387,079 M. im Wege des Kredits zur Bestreitung von in dem Reichshaushaltsetat für 1883/84 vorgesehenen ausserordentlichen Ausgaben. Davon entfielen auf die Verwaltung des Reichsheeres 10,823,254 M.,

auf die Marineverwaltung 11,693,825 M. und auf die Eisenbahnverwaltung 1,870,000 M.

19. Gesetz vom 2. Juli 1883.

Zu denselben Zwecken erhielt der Reichskanzler die Ermächtigung zur Beschaffung von 18,192,720 M. im Wege des Kredits durch das vorliegende Gesetz. Daran war die Heeresverwaltung mit 9,816,820 M., die Verwaltung der Marine mit 8,125,900 M. und die der Eisenbahnen mit 250,000 M. beteiligt.

20. Gesetz vom 12. April 1884.

Die durch den Nachtragsetat für 1884/85 bewilligten einmaligen Ausgaben in Höhe von 18,790,000 M. sollten nach diesem Gesetze durch Anleihe gedeckt werden und wurde deshalb der Reichskanzler ermächtigt, diese Summe im Wege des Kredits zu beschaffen.

21. Gesetz vom 16. März 1885.

Dasselbe eröffnete einen Kredit von 38,520,647 M., von denen 10,055,134 M. zur Bestreitung einmaliger Ausgaben aus Anlass von Truppenverstärkungen und -dislokationen bestimmt waren, während 28,465,513 M. zur Deckung im Etat für 1885/86 vorgesehener einmaliger Ausgaben dienen sollten. Von der letzteren Summe fielen 19,026,113 M. auf die Verwaltung des Reichsheeres, 5,639,400 M. auf die der Marine und 3,800,000 M. auf die der Eisenbahnen.

22. Gesetz vom 31. März 1885.

Der Stadt Bremen wurde zu den Kosten ihres Anschlusses an das deutsche Zollgebiet ein Zuschuss bis zu 12 Mill. M. von seiten des Reichs bewilligt. Infolgedessen wurde der Reichskanzler ermächtigt, diesen Betrag im Wege des Kredits zu beschaffen, unter Aufnahme der alljährlich zu verwendenden Beträge in den Reichshaushaltsetat.

23. Gesetz vom 8. März 1886.

Die ausserordentlichen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres in Höhe von 17,742,496 M., der Marine in Höhe von 7,701,900 M. und der Eisenbahnverwaltung in Höhe von 3,294,460 M., waren nach dem Reichshaushaltsetat für 1886/87 durch Anleihe zu decken. Der Reichskanzler wurde deshalb ermächtigt, 28,738,856 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

24. Gesetz vom 16. März 1886.

Behufs Herstellung des Nordostseekanals erhielt der Reichskanzler die Ermächtigung, eine Summe von 106 Millionen im Wege des Kredits aufzubringen, doch sollten die jährlich zu verwendenden Beträge in den Reichshaushaltsetat eingestellt werden.

25. Gesetz vom 30. März 1887.

Durch dasselbe erhielt der Reichskanzler die Ermächtigung, eine Summe von 45,732,485 M. im Wege des Kredits zur Bestreitung im Etat für 1887/88 vor-

gesehener ausserordentlicher Ausgaben zu beschaffen. Von dieser Summe fielen auf die Verwaltung des Reichsheeres 30,585,905 M., auf die der Marine 7,142,770 M. und auf die der Eisenbahnen 592,000 M., während der Rest von 7,411,810 M. zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse bestimmt war.

26. Gesetz vom 1. Juni 1887.

Der Reichskanzler erhielt die Ermächtigung 172,272,485 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen, wovon 15,647,702 M. zur Deckung einmaliger Ausgaben aus Anlass der Heeresverstärkung etc. bestimmt wurden, welche bereits im Etatsjahr 1886/87 ausseretatsmässig verausgabt waren. Der Rest von 156,624,783 M. diente zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben des Etatsjahres 1887/88. Davon fielen auf die Verwaltung des Reichsheeres 117,114,994 M., während 3,195,789 M. zu eisernen Vorschüssen an dieselbe bestimmt wurden und 36,314,000 M. zur Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung verwandt werden sollten.

27. Gesetz vom 20. Februar 1888.

Zu einmaligen Ausgaben aus Anlass der Aenderungen der Wehrpflicht wurde durch dieses Gesetz dem Reichskanzler die Ermächtigung erteilt, die Summe von 278,335,562 M. im Wege des Kredits zu beschaffen.

28. Gesetz vom 26. März 1888.

Zur Deckung der im Etat für 1888/89 vorgesehenen einmaligen Ausgaben wurde durch dieses Gesetz die Beschaffung von 98,560,325 M. im Wege der Anleihe bewilligt. Davon entfielen auf die Verwaltung des Reichsheeres 78,192,640 M., auf die der Marine 6,509,685 M., auf die der Eisenbahnen 2,002,000 M. und auf die Post- und Telegraphenverwaltung 9,248,000 M., während 2,608,000 M. zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse bestimmt wurden.

29. Gesetz vom 4. März 1889.

Dasselbe ermächtigte den Reichskanzler, die im Etat für 1889/90 vorgesehenen einmaligen Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen bis zum Betrage von 61,403,342 M. durch Anleihen zu decken.

30. Gesetz vom 27. März 1889.

Die in dem Nachtragsetat für 1889/90 bewilligten einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres in Höhe von 12,487,575 M. sollen nach diesem Gesetze im Wege des Kredits gedeckt werden.

31. Gesetz vom 1. Februar 1890.

In dem Etat für 1890/91 war vorgesehen, dass von den einmaligen Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post

und Telegraphen 235,696,053 M. durch Anleihen gedeckt werden sollten. Der Reichskanzler wurde durch das vorliegende Gesetz zur Flüssigmachung des genannten Betrages im Wege des Kredits ermächtigt.

32. Gesetz vom 5. Juli 1890.

Zur Beschaffung der Deckungsmittel für die in dem Nachtragsetat für 1890/91 bewilligten einmaligen Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen in Höhe von 50,479,291 M. wurde der Reichskanzler ermächtigt, diese Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen.

33. Gesetz vom 22. März 1891.

Die in dem Reichshaushaltsetat für 1891/92 vorgesehenen einmaligen Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen sollen nach diesem Gesetze bis zur Höhe von 52,770,798 M. durch Anleihen gedeckt werden und erhält der Reichskanzler die Ermächtigung, den angegebenen Betrag im Wege des Kredits flüssig zu machen.

34. Gesetz vom 2. Juni 1891.

Im dem Nachtragsetat für 1891/92 waren an einmaligen Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post- und Telegraphen 1,640,000 M. vorgesehen, welche durch Anleihe zu decken waren. Der Reichskanzler erhielt deshalb die Ermächtigung, diese Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Die Gesamthöhe der bis zum 31. Dezember 1891 bewilligten Kredite belief sich mithin auf 1,671,458,968 M., doch waren an den aus Anleihemitteln zu bestreitenden Ausgaben bis zum 1. April 1891 bereits Ersparnisse gemacht oder von den zu deckenden Vorschüssen wieder zur Einnahme gebracht im Betrage von 18,884,766 M. 78 Pf., so dass der Gesamtbetrag der bewilligten Anleihen auf 1,652,574,201 M. 22 Pf. sich ermässigt.

Kapitel 3.

Die Realisirung der bewilligten Anleihen.

Die Aufnahme von Anleihen erfolgt auf Grund Allerhöchster Erlasse an den Reichskanzler, welche die Gesetze angeben, zu deren Ausführung die Anleihe begeben werden soll, die Barbeträge namhaft machen, welche durch den Verkauf von Schuldverschreibungen aufzubringen sind, den Zinsfuss und die Zinstermine der Anleihe, sowie ihre Teilstücke festsetzen. Sind die in den Anleihegesetzen genannten Beträge zur Verwendung in mehreren Jahren bestimmt, so wird der in dem betreffenden Jahre aufzuwendende Betrag in dem Etat desselben festgestellt. Der hiernach in einem Jahre aus Anleihemitteln zu deckende Betrag wird alljährlich durch die erwähnten kaiserlichen Erlasse namhaft gemacht und bis zur Erreichung desselben der Verkauf von Schuldverschreibungen angeordnet, so dass die Anleihen des Deutschen Reichs sich nach Jahrgängen unterscheiden und auf jedes Jahr eine solche entfällt. Zuerst in dem Etat für 1880/81 und dann in allen folgenden wurde

durch eine Anmerkung zu dem Kap. 23 der Einnahme, welches die aus Anleihen aufzubringenden Beträge umfasst, festgestellt, dass diese Einnahmen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleihebewilligungen übertragen und die danach sich ergebenden Gesamtkredite um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt werden.

Obwohl bereits durch Gesetze vom 27. Januar 1875 und 3. Januar 1876 die Ermächtigung zur Aufnahme einer fundierten Anleihe erteilt war, wurde es infolge des Umfangs der verfügbaren Bestände der Reichskasse doch erst im Jahre 1877 notwendig, dazu zu schreiten. Auch in diesem Jahre konnte der Bedarf während der ersten Monate noch durch Ausgabe von Schatzanweisungen gedeckt werden, als dann aber der Gesamtbetrag der bewilligten Kredite durch die Gesetze vom 3. Januar, 10., 21. und 23. Mai 1877 auf 77,731,321 M. stieg, musste zur Begebung einer fundierten Anleihe geschritten werden und hat die erste von 1877 seit der Zeit alljährlich eine Nachfolgerin gefunden.

1. Anleihe von 1877.

Zur Beschaffung der durch die Gesetze vom 27. Januar 1875, 3. Januar 1876, 3. Januar, 10., 21. und 23. Mai 1877 bewilligten Geldmittel im Betrage von 77,731,321 M. wurde durch Erlass vom 14. Juni 1877 der Verkauf von Schuldverschreibungen über 200, 500, 1000, 2000 und 5000 M. einer mit 4% am 1. April und 1. Oktober verzinslichen Anleihe des Deutschen Reiches

angeordnet. Infolge desselben wurden bis zum 1. April 1881 Schuldverschreibungen im Nennwerte von 82 Millionen mit einem Erlöse von 77,564,913 M. 85 Pf. verkauft und damit diese Anleihe geschlossen. Der durchschnittliche Kurs, zu dem die Verschreibungen veräussert sind, beläuft sich demnach auf 94,835 % und der Zinsfuss, zu dem der Erlös zu verzinsen ist, auf 4,21 %.

2. Anleihe von 1878.

Auf Grund der Gesetze vom 29. April, 8. Mai und 12. Juni 1878 ordnete der Erlass vom 14. Juni 1878 die Beschaffung von 97,484,865 M. durch Verkauf von Schuldverschreibungen einer Anleihe an, deren Zinsfuss, Zinstermine und Teilstücke mit der von 1877 übereinstimmten. Bis zum 1. April 1881 wurden infolgedessen Verschreibungen über 101 Millionen mit einem Erlöse von 97,502,792 M. 65 Pf. veräussert und die Anleihe geschlossen. Danach war diese Anleihe durchschnittlich zu einem Kurse von 96,537 % begeben und verzinste sich mit 4,144 %.

3. Anleihe von 1879.

Durch die Gesetze vom 30. März und 15. Mai 1879 waren 68,021,071 M. bewilligt. Zur Beschaffung derselben ordnete der Erlass vom 13. Juni 1879 die Aufnahme einer Anleihe an, deren Zinsfuss, Zinstermine und Teilstücke mit denen der vorigen übereinstimmten. Bis zum 1. April wurden Verschreibungen über 68 Millionen mit einem Erlöse von 66,716,443 M. 55 Pf. veräussert und die Anleihe sodann geschlossen. Der durchschnitt-

liche Begebungskurs stellt sich danach auf 98,112 %, der Zinsfuss auf 4,077 %.

4. Anleihe von 1880.

Zur Beschaffung des durch die Gesetze vom 9. Juli 1879 und 26. März 1880 bewilligten Betrages von 37,627,203 M. wurde durch Erlass vom 13. Oktober 1880 die Aufnahme einer Anleihe angeordnet, deren Zinsfuss, Zinstermine und Teilstücke mit denen der vorhergehenden übereinstimmten. Infolgedessen wurden Schuldverschreibungen im Nennwerte von 38 Mill. M. mit einem Erlöse von 38,493,470 M. 30 Pf. bis zum 1. April 1882 veräussert und die Anleihe sodann geschlossen. Der durchschnittliche Begebungskurs stellt sich danach auf 101,299 %, der Zinsfuss auf 3,948 %.

5. Anleihe von 1881.

Auf Grund der Gesetze vom 28. März und 24. Mai 1881 wurde durch die Erlasse vom 25. April und 12. Dezember 1881 die Beschaffung von 64,912,885 M. im Wege einer Anleihe angeordnet, welche in ihrem Zinsfusse, Zinstermine und Teilstücken dem Vorbilde der früheren folgte. Bis zum 1. April 1883 wurden Verschreibungen derselben über 64 Mill. M. mit einem Erlöse von 64,938,035 M. 15 Pf. veräussert, wonach der Begebungskurs durchschnittlich auf 101,465 %, der Zinsfuss auf 3,942 % sich stellt.

6. Anleihe von 1882.

In Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1882 bestimmte der Erlass vom 26. Juni 1882 die Beschaffung von 29,674,405 M. durch Aufnahme einer Anleihe, welche im Zinsfusse, den Zinsterminen und Teilstücken dem Vorgange der bisherigen folgte. Bis zum 1. April 1885 wurden Verschreibungen im Nennwerte von 29 Mill. M. mit einem Erlöse von 29,627,147 M. 15 Pf. veräussert und die Anleihe sodann geschlossen. Ihr durchschnittlicher Begebungskurs stellte sich danach auf 102,162%, ihr Zinsfuss auf 3,915%.

7. Anleihe von 1883.

Der Erlass vom 26. November 1883 bestimmte zur Deckung der durch das Gesetz vom 2. März 1883 bewilligten Geldmittel und zur teilweisen Deckung der durch das Gesetz vom 16. Februar 1882 bewilligten die Aufnahme einer Anleihe im Barwerte von 28,387,079 M. Zinsfuss, Zinstermine und Teilstücke stimmen mit den früheren überein. Bis zum 1. April 1885 wurde die Anleihe geschlossen, nachdem Verschreibungen über 28 Mill. M. mit einem Erlöse von 28,954,268 M. 50 Pf. veräussert waren. Der Begebungskurs berechnet sich dadurch durchschnittlich auf 103,408%, der Zinsfuss auf 3,868%.

8. Anleihe von 1884.

Zur Bestreitung der durch die Gesetze vom 2. Juli 1883 und 12. April 1884, sowie zur teilweisen Deckung der durch das Gesetz vom 16. Februar 1882 bewilligten

Geldmittel in Höhe von zusammen 40,982,720 M. bestimmte der Erlass vom 29. September 1884 die Aufnahme einer in Betreff des Zinsfusses, der Zinstermine und der Teilstücke mit den früheren übereinstimmenden Anleihe. Veräussert wurden bis zum Schlusse der Anleihe Verschreibungen im Nennwerte von 40 Mill. M. mit einem Erlöse von 41,907,948 M. 90 Pf., so dass der Begebungskurs auf durchschnittlich 104,77 %, der Zinsfuss auf 3,819 % sich stellt.

9. Anleihe von 1885.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1885 und behufs teilweiser Deckung der durch das Gesetz vom 16. Februar 1882 bewilligten Geldmittel ordnete der Erlass vom 30. März 1885 die Beschaffung von 42,520,647 M. im Wege der Anleihe an. Die Zinstermine und die Teilstücke blieben dieselben wie bei den früheren, der Zinsfuss wurde aber durch ferneren Erlass vom 4. Juni 1886 auf 3½ % herabgesetzt. Bis zur Schliessung der Anleihe wurden indessen nur Schuldverschreibungen über 36 Mill. M. mit einem Erlöse von 36,010,441 M. 98 Pf. veräussert, wonach der Begebungskurs auf durchschnittlich 100,029 %, der Zinsfuss auf 3,499 % sich stellt.

10. Anleihe von 1886.

Zur Bestreitung der durch das Gesetz vom 8. März 1886 und zur teilweisen Deckung der durch die Gesetze vom 16. Februar 1882 und 31. März 1885 bewilligten Geldmittel in Höhe von zusammen 35,738,856 M. wurde durch den Erlass vom 18. Dezember 1886 die Aufnahme

einer $3\frac{1}{2}$ %igen Anleihe angeordnet, deren Teilstücke und Zinstermine mit denen der früheren übereinstimmen. Bis zum 1. April 1888 wurden Schuldverschreibungen im Nennwerte von 35 Mill. M. mit einem Erlöse von 34,441,089 M. 80 Pf. veräussert und die Anleihe damit geschlossen. Der Begebungskurs stellte sich danach durchschnittlich auf 08,692 % und der Zinsfuss auf 3,546 %.

11. Anleihe von 1887.

Die durch die Gesetze vom 30. März und 1. Juni 1887, sowie ein Teil der durch die Gesetze vom 16. Februar 1882, 31. März 1885 und 16. März 1886 bewilligten Geldmittel im Gesamtbetrage von 238,004,970 M. waren nach dem Erlasse vom 16. Juni 1887 durch eine $3\frac{1}{2}$ %ige Anleihe zu decken, deren Zinsen am 1. Januar und 1. Juli fällig sein sollten, deren Teilstücke aber mit denen der früheren übereinstimmten. Infolgedessen wurden bis zum 1. April 1889, wo die Anleihe geschlossen wurde, Verschreibungen über 240 Mill. M. mit einem Erlöse von 239,183,945 M. 30 Pf. veräussert. Danach betrug der Begebungskurs durchschnittlich 99,66 %, der Zinsfuss 3,512 %.

12. Anleihe von 1888.

In betreff des Zinsfusses, der Zinstermine und der Teilstücke schloss sich die auf den Erlassen vom 5. März und 17. Dezember 1888 beruhende Anleihe von 1888 der vorhergehenden an. Da sie die durch die Gesetze vom 20. Februar und 26. März 1888 bewilligten Geld-

mittel gänzlich und teilweise die durch die Gesetze vom 16. Februar 1882, 31. März 1885 und 16. März 1886 bewilligten zu decken hatte, wurde der aufzubringende Gesamtbetrag auf 394,855,448 M. 47 Pf. beziffert. Bis zum 1. April 1891 waren infolgedessen Verschreibungen im Nennwerte von 380 Mill. M. gegen einen Barerlös von 389,952,320 M. 30 Pf. verkauft, während 4,903,128 M. 17 Pf. noch zu beschaffen waren. Der durchschnittliche Begebungskurs betrug demnach 102,619 %, der durchschnittliche Zinsfuss 3,41 %.

13. Anleihe von 1889.

Zur Deckung der durch die Gesetze vom 4. und 27. März 1889 und zur teilweisen Bestreitung der durch die Gesetze vom 16. Februar 1882, 31. März 1885 und 16. März 1886 bewilligten Geldmittel in Gesamthöhe von 90,390,917 M. ordnete der Erlass vom 7. September 1889 die Aufnahme einer 3½ %igen Anleihe in den stets angenommenen Teilstücken an, deren Zinsen am 2. Januar und 1. Juli fällig sein sollten. Bis zum 1. April 1891 waren indessen erst Verschreibungen im Nennwerte von 6,797,700 M. gegen einen Barerlös von 6,655,984 M. 70 Pf. veräussert, woraus sich ein durchschnittlicher Begebungskurs von 97,915 %, ein durchschnittlicher Zinsfuss von 3,575 % ergibt. Die Anleihe war am genannten Tage noch offen mit einem Betrage von 83,734,932 M. 30 Pf.

14. Anleihe von 1890.

Zur Beschaffung der durch das Gesetz vom 1. Februar 1890 bewilligten Geldmittel in Höhe von 235,696,053 M.,

sowie zur teilweisen Deckung der durch die Gesetze vom 16. Februar 1882 und 16. März 1886 bewilligten Beträge, im ganzen zur Beschaffung einer Summe von 255,696,053 M., ordnete der Erlass vom 17. März 1890 die Aufnahme einer 3 ½ %igen Anleihe in den bekannten Teilstücken und mit Zinsterminen am 2. Januar und 1. Juli an. Ein weiterer Erlass vom 17. September ermächtigte indessen den Reichskanzler, den Zinsfuss für die noch zu begebenden Beträge der Anleihen von 1888, 1889 und 1890 auf 3 % festzusetzen. Es wurden infolgedessen 3 %ige Schuldverschreibungen im Nennwerte von 170 Mill. M. mit einem Barerlöse von 146,865,312 M. veräussert, so dass der Begebungskurs auf 86,391 %, der Zinsfuss auf 3,473 % sich stellte. Zu beschaffen blieben mithin noch 108,830,741 M.

Bis zum 1. April 1891 waren 1,298,814,113 M. 63 Pf. im Wege der Anleihe beschafft, so dass nach Abzug der Ersparnisse im Betrage von 18,884,766 M. 78 Pf. von dem Gesamtbetrage der durch die Anleihegesetze bewilligten Geldmittel in Höhe von 1,652,574,201 M. 22 Pf. noch 353,760,087 M. 59 Pf. zu decken waren. Der Barerlös von 1,298,814,113 M. 63 Pf. war beschafft durch Veräusserung von Schuldverschreibungen im Nennwerte von 1,317,797,700 M. Davon waren 450 Millionen 4 %ig, welche einen Erlös von 445,705,020 M. 5 Pf. gebracht hatten, also durchschnittlich zu 99,045 % begeben waren und sich mit 4,039 % verzinsten. 697,797,700 M. waren 3 ½ %ig und hatten einen Erlös von 706,243,781 M. 58 Pf. gebracht. Ihr durchschnittlicher Begebungskurs

betrug mithin 102,21 %, ihr Zinsfuss 3,46 %. 170 Millionen waren 3 %ig und hatten einen Erlös von 146,865,312 M. gebracht. Ihr Begebungskurs war danach 86,391 %, ihr Zinsfuss 3,473 %.

Die hier angegebene Höhe der bewilligten und noch offenen Kredite weicht von den Angaben der Reichsfinanzverwaltung insofern ab, als hier bei Gesetzen, deren Kreditbeträge erst im Laufe der Zeit nach Bedarf flüssig gemacht werden, wie z. B. zum Bau des Nordostseekanals und zur Durchführung des Hamburgischen Anschlusses an den Zollverein, der Gesamtbedarf als bewilligter Kredit behandelt ist, während die Reichsfinanzverwaltung nur diejenigen Beträge als bewilligte Kredite behandelt, welche bereits in die verschiedenen Jahresetats eingestellt sind. Von der Summe der noch offenen Kredite ist jedoch derjenige Betrag abzuziehen, welcher im Laufe des Jahres 1891 durch Aufnahme einer neuen 3 %igen Anleihe im Nennwerte von 200 Millionen in die Reichskasse geflossen ist. Derselbe beläuft sich nach der letzten Denkschrift über die Ausführung der Reichsanleihegesetze auf 168,400,000 M., seine nähere Verrechnung kann jedoch erst später erfolgen. Zieht man diese Summe von dem oben ermittelten Betrage der noch offenen Kredite ab, so sind noch 182,360,087 M. 59 Pf. bereits bewilligter Kredite durch weitere Anleihen zu decken [1].

[1]) Im Laufe des Frühlings 1892 ist wieder eine 3 %ige Anleihe aufgenommen worden.

Kapitel 4.

Die Verteilung der aufgenommenen Anleihebeträge auf die einzelnen Finanzgemeinschaften im Deutschen Reich.

Da die Post- und Telegraphenverwaltung des Reichs auf Bayern und Württemberg sich nicht erstreckt, diese vielmehr selbständige Verwaltungen der Post und Telegraphie haben und weder an den Einnahmen noch an den Ausgaben der Reichspost und -telegraphie teilnehmen, fallen auch die für die Zwecke der letzteren aufgenommenen Anleihen ihnen nicht zur Last. Auch die Verzinsung derselben erfolgt nur auf Kosten der übrigen Einzelstaaten des Reichs.

Auf dem Gebiete des Militärwesens ist Bayern verpflichtet, für sein Kontingent und die zu demselben gehörenden Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des Deutschen Reiches für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird aber im Reichsetat für Bayern nur in einer Summe ausgeworfen, seine Verausgabung erfolgt nach lediglich von Bayern zu regelnden Spezialetats. Zu derartigen Einrichtungen für die Kontingente gehören die Kasernen, das Schanzzeug, die Artillerieschiessplätze. Soweit also die Beschaffung dieser Gegenstände durch Aufnahme von Reichsanleihen erfolgt, fallen dieselben Bayern nicht zur Last, während dieses seinerseits auch die für sein Kontingent hierzu nötigen Mittel allein auf-

zubringen hat. Die Festungsbauten, Kasernen und Garnisonseinrichtungen im Reichslande Elsass-Lothringen sind dagegen von der Gemeinschaft aller Einzelstaaten zu tragende Lasten.

Infolge dieser durch die Verfassung des Deutschen Reichs und die sich daran schliessenden Verträge geschaffenen Verhältnisse gibt es für die Verteilung der Anleihen drei Finanzgemeinschaften im Deutschen Reiche. Deren erste umfasst sämtliche Einzelstaaten, die zweite dieselben mit Ausnahme von Bayern, die dritte dieselben mit Ausnahme von Bayern und Württemberg.

Die Verteilung der aufgenommenen Anleihen auf die drei Finanzgemeinschaften stellte sich am 1. April 1891 in folgender Weise. Von der 4⁰/₀igen Anleihe im Gesamtbetrage von 450 Mill. M. entfielen auf die erste 311,616,000 M., auf die zweite 79,152,400 M. und auf die dritte 59,231,600 M. Von der 3½ ⁰/₀igen Anleihe im Gesamtnennwerte von 697,797,700 M. entfielen auf die erste 664,715,300 M., auf die zweite 24,430,100 M. und auf die dritte 8,652,300 M. Von der 3⁰/₀igen Anleihe im Nennwerte von 170 Mill. M. entfielen auf die erste 163,985,400 M., auf die zweite 3,582,300 M. und auf die dritte 2,432,300 M.

Von dem am 1. April 1891 vorhandenen Gesamtbetrage der verzinslichen Reichsschuld in Höhe von 1,317,797,700 M. hatte mithin die Finanzgemeinschaft aller Einzelstaaten 1,140,316,700 M. zu tragen, die der Einzelstaaten mit Ausnahme von Bayern 107,164,800 M. und die der Einzelstaaten mit Ausnahme von Bayern und Württemberg 70,316,200 M. Danach entfallen auf

den Kopf der Bevölkerung der ersten Finanzgemeinschaft 23 M. 7 Pf., der zweiten 2 M. 44 Pf. und der dritten 1 M. 68 Pf. Die Bevölkerung von Bayern war also mit 23 M. 7 Pf., die von Württemberg mit 25 M. 51 Pf., die der übrigen Staaten mit 27 M. 19 Pf. pro Kopf an Reichsschulden belastet.

Kapitel 5.

Das Reichsschuldbuch.

Da die Einrichtung des Staatsschuldbuchs in Preussen viel Anklang gefunden hatte, und auch von nicht in Preussen Wohnenden stark benutzt wurde, entschloss sich die Reichsregierung im Jahre 1891 dazu, dieselbe auch auf das Reich zu übertragen, nachdem bereits aus der Mitte des Reichstags heraus eine dahingehende Anregung erfolgt war. Dieses geschah durch das Gesetz vom 31. Mai 1891, welches sich ganz an das preussische Muster anschloss, soweit nicht die Rücksichtnahme auf die Gesetzgebung der Einzelstaaten Abweichungen erforderte [1]. Naturgemäss erfolgte die Einrichtung des Reichsschuldbuchs sofort für alle drei bestehenden Arten der Reichsschuld, nämlich der 4-, 3½- und 3%igen, während in Preussen durch drei besondere Gesetze im Anschlusse an die Entstehung dieser Schuldgattungen dieselbe vorgenommen war. Ebenso natürlich wurde die Erweiterung des Kreises der zur Stellung eines Antrags

[1] Das Gesetz nebst den Motiven zum Gesetzentwurf ist mitgeteilt im Finanzarchiv 1891 S. 336 f.

auf Eintragung Berechtigten, welche in Preussen erst bei Gelegenheit des dritten Gesetzes vom 8. Juni 1891 nachträglich auch für das 4- und 3½ %ige Staatsschuldbuch vorgenommen wurde, sogleich bei Erlass dieses Gesetzes mit einemmale für alle drei Arten des Reichsschuldbuches beschlossen.

Die Ausführung dieses Gesetzes hat am 1. April 1892 begonnen.

Kapitel 6.

Uebersicht über den Betrag und die Verzinsung der Reichsschuld von 1875—91.

Um die Entwickelung und das rasche Steigen der Reichsschuld übersichtlich vorzuführen, folgt hier eine Uebersicht über ihren Betrag und ihre Verzinsung in jedem einzelnen Jahre seit 1875, wobei jedoch die nur zu vorübergehenden Zwecken ausgegebenen unverzinslichen Schatzanweisungen nicht mit berücksichtigt sind.

Am Ende des Jahres 1875 waren von den Schulden des Norddeutschen Bundes ausser Darlehenskassenscheinen im Betrage von 63,200 M. nur noch 45,000 M. der 5 %igen Bundesanleihe von 1870 und 15,300 M. an verzinslichen Schatzanweisungen im Rückstande. Die Verpflichtungen des Deutschen Reiches beschränkten sich auf die unverzinslichen Kassenscheine im Betrage von 120,199,520 M.

Am 1. April 1877 waren die Rückstände des Norddeutschen Bundes auf 54,200 M. an Darlehenskassen-

scheinen, 34,800 M. an Bundesanleihe von 1870 und 3300 M. an verzinslichen Schatzanweisungen gesunken, dagegen die in Umlauf gesetzten Reichskassenscheine auf 168,741,235 M. gestiegen. Dazu kamen 18,300,000 M. an verzinslichen Schatzanweisungen. Die Zinsaufwendungen für die letzteren betrugen nach der Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze vom 28. März 1878 221,389 M. 47 Pf.

Die Rückstände der Schulden des Norddeutschen Bundes beliefen sich am 1. April 1878 auf 52,300 M. Darlehenskassenscheine, 30,300 M. der Anleihe von 1870 und 1200 M. an verzinslichen Schatzanweisungen. An Reichskassenscheinen waren 166,718,905 M. in Umlauf. Die verzinsliche Schuld des Reiches belief sich am genannten Tage auf 72,203,600 M. 4⁰/₀iger Anleihe, deren Verzinsung 960,000 M. erfordert hatte. Der Kurs derselben war am 1. Oktober 1877 96⁰/₀, am 1. April 1878 96,40.

Am 1. April 1879 waren die Rückstände des Norddeutschen Bundes auf 24,500 M. der Anleihe von 1870 beschränkt. An Reichskassenscheinen waren 163,097,900 M. in Umlauf. Die verzinsliche Schuld belief sich auf 138,860,700 M. 4⁰/₀iger Reichsanleihe, welche abgesehen von den Rückständen der Vorjahre eine Sollausgabe an Zinsen von 2,903,846 M. 63 Pf. erfordert hatte. Ihr Kurs war am 1. Oktober 1878 95,90, am 1. April 1879 98.

Stand der Schuld am 1. April 1880. Rückstände des Norddeutschen Bundes 24,150 M. der Anleihe von 1870. Im Umlauf befindliche Reichskassen-Scheine

159,444,820 M. 4%ige Reichsanleihe 218,057,600 M. Sollausgabe an Zinsen während des abgelaufenen Etatsjahres 5,688,423 M. 12 Pf. Kurs am 1. Oktober 1879 98,60, am 1. April 1880 99,60.

Stand der Schuld am 1. April 1881. Rückstände des Norddeutschen Bundes 24,000 M. In Umlauf befindliche Reichskassenscheine 155,819,025 M. 4%ige Reichsanleihe 267,786,500 M. Sollausgabe an Zinsen während des abgelaufenen Etatsjahres 8,482,188 M. 32 Pf. Kurs am 1. Oktober 1880 99,90, am 1. April 1881 101,20.

Stand der Schuld am 1. April 1882. Rückstände des Norddeutschen Bundes 24,000 M. In Umlauf befindliche Reichskassenscheine 152,164,210 M. 4%ige Reichsanleihe 319,239,000 M. Sollausgabe an Zinsen während des abgelaufenen Etatsjahres 10,670,146 M. 55 Pf. Kurs am 1. Oktober 1881 101,50, am 1. April 1882 101,50.

Stand der Schuld am 1. April 1883. Rückstände des Norddeutschen Bundes 24,000 M. In Umlauf befindliche Reichskassenscheine 148,504,890 M. 4%ige Reichsanleihe 348,951,500 M. Sollausgabe an Zinsen während des abgelaufenen Etatsjahres 12,746,437 M. 5 Pf. Kurs am 2. Oktober 1882 102, am 2. April 1883 102,20.

Stand der Schuld am 1. April 1884. Rückstände des Norddeutschen Bundes 23,400 M. In Umlauf befindliche Reichskassenscheine 144,845,570 M. 4%ige Reichsanleihe 373,125,200 M. Sollausgabe an Zinsen während des abgelaufenen Etatsjahres 13,831,177 M.

15 Pf. Kurs am 1. Oktober 1883 102,25, am 1. April 1884 103.

Stand der Schuld am 1. April 1885. Rückstände des Norddeutschen Bundes 23,400 M. In Umlauf befindliche Reichskassenscheine 141,186,250 M. 4%ige Reichsanleihe 410,000,000 M. Sollausgabe an Zinsen während des abgelaufenen Etatsjahres 14,966,665 M. 85 Pf. Kurs am 1. Oktober 1884 103,60, am 1. April 1885, 104,60.

Stand der Schuld am 1. April 1886. Rückstände des Norddeutschen Bundes 23,400 M. In Umlauf befindliche Reichskassenscheine 137,527,795 M. 4%ige Reichsanleihe 440 Millionen. Sollausgabe an Zinsen während des abgelaufenen Etatsjahres 16,450,402 M. Kurs am 1. Oktober 1885 104,80, am 1. April 1886 105,80.

Stand der Schuld am 1. April 1887. Rückstände des Norddeutschen Bundes 18,000 M. In Umlauf befindliche Reichskassenscheine 133,860,475 M. 4%ige Reichsanleihe 450 Millionen. 3½%ige Reichsanleihe 36,201,000 M. Sollausgabe an Zinsen während des verflossenen Etatsjahres 17,597,511 M. 97 Pf. Kurs der 4%igen Anleihe am 1. Oktober 1886 106,60, am 1. April 1887 106. Kurs der 3½%igen Anleihe am 1. Oktober 1886 103,75, am 1. April 1887 99,40.

Stand der Schuld am 1. April 1888. Rückstände des Norddeutschen Bundes 18,000 M. In Umlauf befindliche Reichskassenscheine 130,211,725 M. 4%ige Reichsanleihe 450 Millionen. 3½%ige 271 Millionen. Sollausgabe an Zinsen während des abgelaufenen Etats-

jahres 21,125,380 M. 98 Pf. Kurs am 1. Oktober 1887 107 resp. 100,50, am 1. April 1888 107,80 resp. 101,20.

Stand der Schuld am 1. April 1889. Rückstände des Norddeutschen Bundes 18,000 M. In Umlauf befindliche Reichskassenscheine 126,552,405 M. 4%ige Reichsanleihe 450 Millionen, 3½%ige 433,755,900 M. Sollausgabe an Zinsen während des abgelaufenen Etatsjahres 28,924,186 M. 65 Pf. Kurs am 1. Oktober 1888 108,30 resp. 103,80, am 1. April 1889 108,75 resp. 104.

Stand der Schuld am 1. April 1890. Rückstände des Norddeutschen Bundes 18,000 M. In Umlauf befindliche Reichskassenscheine 122,908,940 M. 4%ige Reichsanleihe 450 Millionen, 3½%ige 667,981,800 M. Sollausgabe an Zinsen während des abgelaufenen Etatsjahres 34,586,943 M. 41 Pf. Kurs am 1. Oktober 1889 108,25 resp. 104, am 1. April 1890 106,60 resp. 101,20.

Stand der Schuld am 1. April 1891. Rückstände des Norddeutschen Bundes 18,000 M. In Umlauf befindliche Reichskassenscheine 120 Millionen. 4%ige Reichsanleihe 450 Millionen, 3½%ige 697,797,700 M. 3%ige 170 Mill. M. Gesamtbetrag 1,437,815,700 M. Sollbedarf an Zinsen für das abgelaufene Etatsjahr 51,710,397 M.

Kurs der 4%igen Anleihe am 1. Oktober 1890 106,30, am 1. April 1891 106, am 1. Oktober 1891 105,20. Kurs der 3½%igen Anleihe am 1. Oktober 1890 99,70, am 1. April 1891 99, am 1. Oktober 1891

97,80. Kurs der 3%igen Anleihe am 1. April 1891 86,40, am 1. Oktober 1891 84.

Das Deutsche Reich hat also für die von ihm selbst aufgenommenen Schulden bis zum 1. April 1890 die Summe von 189,154,699 M. 15 Pf. an Zinsen ausgegeben. Rechnen wir dazu die Aufwendungen in Höhe von 9,854,109 M. 46 Pf. für die zu vorübergehenden Zwecken ausgegebenen Schatzanweisungen, so kommen wir auf die Summe von 199,008,808 M. 61 Pf., welche zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse des Reiches verwandt sind.

Kapitel 7.

Die Verwaltungskosten der Reichsschuld.

Nachdem die Verwaltungskosten vom Jahre 1871 bis 1874 infolge der fortschreitenden Tilgung der Schulden des Norddeutschen Bundes stetig gefallen waren, begannen dieselben im Jahre 1875 wieder zu steigen, worauf zunächst die Ausfertigung der Reichskassenscheine in hervorragendem Masse einwirkte. Das im Jahre 1869 mit dem preussischen Finanzministerium getroffene Abkommen, wonach zur Bestreitung derselben ein Aversum von 5100 M. an die preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden gezahlt und von derselben verrechnet werden sollte, blieb bestehen. Von dieser Summe wurden 900 M. zur Remunerierung des mit Bearbeitung der Reichsschuldenangelegenheiten beauftragten Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staatsschulden, 3600 M. zur Remunerierung der Subaltern- und Unterbeamten und 600 M. zu den gewöhnlichen sächlichen Ausgaben ver-

wandt. Ausserdem erhielten die Subaltern- und Unterbeamten im Jahre 1875 eine weitere Remuneration von 10,000 M. und erforderten die sächlichen Ausgaben für die Kriegsschuld eine Mehraufwendung von 1123 M. 10 Pf. An Ausgaben für die Anfertigung von Reichskassenscheinen waren 40,638 M. 12 Pf. zu bestreiten, so dass sich die Gesamtsumme der Verwaltungskosten auf 56,861 M. 22 Pf. stellte.

Das an Preussen zu zahlende Aversum blieb bis zum Beginne des Etatsjahres 1878/79 unverändert, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 wurden deshalb aus diesem Grunde 6375 M. verausgabt. Dazu kamen 7500 M. an Remunerationen für Unter- und Subalternbeamte, 13,601 M. 93 Pf. an Kosten für die Ausfertigung von Reichskassenscheinen und 3008 M. für Herstellung von Schatzanweisungen. Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten betrug danach 30,484 M. 93 Pf.

Im Etatsjahre 1877/78 waren Kosten für Reichskassenscheine und Schatzanweisungen nur in geringerer Höhe zu zahlen, dagegen traten solche für die Reichsanleihe von 1877 neu hinzu und ebenso Ausgaben für Ermittlung der Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher Reichskassenscheine. Die Verwaltungskosten erreichten infolgedessen im ganzen eine Höhe von 45,155 M. 69 Pf.

Als sodann für das Jahr 1878/79 zum erstenmale ein ordentlicher Etat für die Reichsschuld aufgestellt und bewilligt wurde, erfolgte eine Erhöhung der an Preussen zu zahlenden Vergütung auf 12,500 M., nach-

dem bereits in den vorhergehenden Jahren ausser der fest bestimmten Summe von 5100 M. Remunerationen in Höhe von 7500 M. gezahlt waren. Bei diesem Satze verblieb es bis zum Etat für 1888/89, wo infolge des Anwachsens der Reichsschuld eine nochmalige Erhöhung um 6000 M. auf 18,500 M. vorgenommen wurde. Gleichfalls in dem Etat für 1878/79 wurde ein besonderer Titel zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falscher Reichskassenscheine, zur Ersatzleistung für letztere in dazu geeigneten Fällen und zu den Kosten der An- und Ausfertigung der für beschädigte Reichskassenscheine zu gewährenden Ersatzstücke mit 10,000 M. ausgeworfen. Diese Summe blieb bis zum Etat für 1891/92 unverändert, reichte aber so häufig nicht aus, dass man in den letzteren nach dem Durchschnitte der 3 letzten Jahre die Summe von 41,500 M. einzustellen genötigt war. Die Kosten für Herstellung der Schuldverschreibungen und sonstige sächliche Ausgaben, welche den dritten Bestandteil der regelmässigen Verwaltungskosten bilden, wurden in den Etat nach Schätzung des Bedarfs eingestellt. Im Jahre 1878/79 belief sich die Summe auf 20,000 M., doch wurde sie durch den Etat für 1880/81 auf 30,000 M., durch den für 1889/90 auf 50,000 M. und durch den für 1890/91 auf 100,000 M. erhöht, während der Etat für 1891/92 wieder auf den Satz von 50,000 M. herabgeht.

Wirklich gezahlt wurden an fortdauernden Verwaltungskosten im Jahre 1878/79 47,901 M. 44 Pf., 1879/80 88,119 M. 67 Pf., 1880/81 47,492 M. 93 Pf., 1881/82 35,781 M. 75 Pf., 1882/83 29,897 M. 99 Pf.,

1883/84 26,013 M. 68 Pf., 1884/85 49,087 M. 32 Pf., 1885/86 34,175 M. 63 Pf., 1886/87 44,013 M. 74 Pf., 1887/88 116,735 M. 89 Pf., 1888/89 284,739 M. 90 Pf., 1889/90 118,271 M. 23 Pf., 1890/91 240,848 M. 95 Pf.

An einmaligen Ausgaben wurde zur Herstellung neuer, an Stelle der umlaufenden auszugebender Reichskassenscheine durch die Etats von 1880/81—1882/83 die Summe von 465,800 M. bewilligt. Die Durchführung dieser Massregel erforderte aber während der Jahre 1880/81—1883/84 die Aufwendung von 564,453 M. 62 Pf. Wiederum war es die Herstellung neuer Kassenscheine, welche im Etat für 1887/88 zur Einstellung einer Summe von 223,400 M. an einmaligen Ausgaben führte, jedoch wurden diesmal nur 207,075 M. 96 Pf. zu dem angegebenen Zwecke erforderlich.

Die Gesamtsumme der einmaligen und fortdauernden Ausgaben an Verwaltungskosten der Reichsschuld vom 1. Januar 1875 bis 31. März 1891 belief sich mithin auf 2,067,111 M. 54 Pf.

Kapitel 8.

Der Etat der Reichsschuld für 1891/92.

Der Etat der Reichsschuld ist ein Ausgabeetat und enthält keine Einnahmen[1]). Die in demselben veranschlagten Ausgaben zerfallen in zwei Kapitel, von denen

[1]) Mit dem Etat für 1892/93 tritt hierin eine Aenderung ein, da infolge der bevorstehenden Einrichtung des Reichsschuldbuchs zum erstenmale Einnahmen an Gebühren für Eintragungen in dasselbe im Etat veranschlagt werden.

das erste die Verwaltung, das zweite die Verzinsung der Reichsschuld betrifft.

Das Kapitel, welches die Verwaltungskosten der Reichsschuld veranschlagt, bildet das 71. des Gesamtetats des Reichshaushalts und zerfällt in 3 Titel. Der erste enthält die an Preussen für die Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsschuld zu zahlende Vergütung in Höhe von 18,500 M. [1]). Titel 2 und 3 sind den sächlichen und vermischten Ausgaben gewidmet. Titel 2 wirft die Summe von 50,000 M. für Herstellung der Schuldpapiere, für aussergewöhnliche Drucksachen des Bureaus, Buchbinderarbeiten, Insertionen und sonstige Ausgaben aus, von welcher 31,000 M. zur Herstellung der Schuldpapiere behufs Realisierung der im Etat vorgesehenen Anleihekredite bestimmt sind, während die übrigen Ausgaben dieses Titels nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre auf 19,000 M. geschätzt werden. Titel 3 enthält eine gleichfalls nach Schätzung auf 41,500 M. bemessene Summe zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falscher Reichskassenscheine, zur Ersatzleistung für letztere und zur An- und Ausfertigung von Ersatzstücken für beschädigte Reichskassenscheine. Die Gesamtausgabe der Verwaltungskosten unter Kap. 71 ist auf 110,000 M. veranschlagt [2]).

[1]) Dieser Posten erfährt durch den Etat für 1892/93 die bedeutende Erhöhung auf 126,800 M. Diese Summe ist dadurch gefunden, dass man dem Reiche seinen Anteil an den Verwaltungskosten nach dem Verhältnis seiner auf den Inhaber lautenden Schulden zu denjenigen Preussens auferlegt hat.

[2]) Auch die beiden anderen Titel der Verwaltungskosten

Kap. 72 des Gesamtetats betrifft die Verzinsung der Reichsschuld. Titel 1 enthält die Zinsen für die 4%ige Reichsschuld in Höhe von 18 Mill. M., Titel 2 diejenigen für die 3½%ige mit 24,185,000 M., Titel 3 diejenige für die 3%ige mit 10,417,500 M. und Titel 4 die Verzinsung der Mittel, welche zur Deckung einmaliger Ausgaben auf Grund von Anleihegesetzen durch Ausgabe von Schatzanweisungen aufgenommen werden, in Höhe von 574,000 M. Die unter diesen vier Titeln eingestellten Summen übertragen sich gegenseitig, so dass Mehrausgaben bei dem einen durch Minderausgaben bei dem anderen gedeckt werden können ohne die nachträgliche Genehmigung des Reichstags erforderlich zu machen. Titel 5 enthält die Summe von 575,000 M. zur Verzinsung der Mittel, welche auf Grund des Etatsgesetzes zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse aufgenommen werden. Im ganzen sind nach den Ansätzen des Kap. 72 53,751,500 M. zur Verzinsung während des Jahres 1891/92 ausgeworfen [1]).

Der Etatsentwurf für 1891/92 enthielt ausserdem noch eine einmalige Ausgabe von 10,242,500 M., um die am 1. April postnumerando fälligen Zinsen noch dem

sind im Etat für 1892/93 nicht unbedeutend erhöht, so dass die Gesamtsumme der Verwaltungskosten der Reichsschuld sich auf 258,300 M. beläuft.

[1]) Infolge des Steigens der Reichsschuld sind natürlich auch die zur Verzinsung erforderlichen Summen bedeutend gewachsen, so dass der Etat für 1892/93 die Summe von 60,607,500 M. dafür auswirft.

abgelaufenen Etatsjahre zurechnen zu können, während sie bisher aus den Einnahmen des folgenden bestritten waren. Der Reichstag war damit einverstanden, dass entsprechend dem Vorgange Preussens die am 1. April fälligen Zinsen aus den Mitteln des abgelaufenen Etatsjahres zu decken seien, dem sie wirtschaftlich angehören, schlug jedoch einen von dem Vorschlage des Bundesrats in der Form abweichenden Weg ein, um dieses Ziel zu erreichen. Während der letztere die auf Grund des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 den Einzelstaaten zu überweisenden Beträge aus dem Ertrage der Zölle und Tabakssteuer im Jahre 1891/92 um die genannte Summe kürzen wollte, schlug der Reichstag ein Gesetz vor, welches als Nachtragsetat für 1890/91 dieselbe Summe der Reichskasse in Gestalt von Matrikularbeiträgen der Einzelstaaten zuführte. Da lediglich die Form verschieden war, stimmte der Bundesrat diesem Vorschlage bei und kam infolgedessen die im Etat für 1891/92 in Aussicht genommene einmalige Ausgabe in Fortfall.

Dem Etat ist eine Denkschrift über den unter Kap. 72 Titel 1—4 des Reichshaushaltsetats in Ausgabe gestellten Geldbedarf zur Verzinsung der Reichsschuld hinzugefügt, welche denselben im einzelnen nach den verschiedenen Anleihen und den verschiedenen Finanzgemeinschaften berechnet. Danach entfallen von dem Zinsenbetrage der 4%igen Reichsschuld in Höhe von 18 Mill. M. 12,464,640 M. auf die Gemeinschaft sämtlicher Bundesstaaten, 3,166,096 M. auf die Gemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern und 2,369,264 M.

auf die Gemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern und Württemberg. Die 3½ %oige Anleihe erfordert einen Zinsbedarf von 24,185,000 M., von denen 23,031,630 M. auf die erste, 851,930 M. auf die zweite und 301,440 M. auf die dritte Finanzgemeinschaft fallen. Für die 3 %oige Reichsanleihe wird ein Zinserfordernis von 10,417,500 M. berechnet und zwar 10,167,460 M. für die erste, 159,870 M. für die zweite, und 90,170 M. für die dritte Finanzgemeinschaft. Die zur Verzinsung der auf Grund von Anleihegesetzen auszugebenden Schatzanweisungen berechnete Summe von 574,000 M. verteilt sich mit den Beträgen von 544,270 M., 24,740 M. und 4990 M. auf die drei genannten Finanzgemeinschaften.

Der Gesamtbedarf von Ausgaben für die Reichsschuld ist nach dem Etat für 1891/92 auf 53,861,500 M. veranschlagt.

Dritter Abschnitt.
Die Verwaltung der Reichsschulden.

Kapitel 1.
Aufnahme, Begebung und Verrechnung der Anleihen.

Zur Aufnahme von Anleihen bedarf es eines Gesetzes, welches den Zweck und den Geldbedarf angibt, zu dessen Beschaffung der Reichskanzler die Ermächtigung zur Veräusserung von Reichsschuldverschreibungen oder Schatzanweisungen erhält. Die Bestimmung des Zinsfusses und der Höhe des Nennwerts der zu veräussernden Schuldverschreibungen wird dem Reichskanzler überlassen. Die in den einzelnen Jahren durch Anleihen zu beschaffenden Beträge werden in die Etats der einzelnen Jahre eingestellt und über die Realisierung der Kredite besondere Denkschriften alljährlich dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorgelegt. Auch die Reichsschuldenverwaltung und die Reichsschuldenkommission erstatten darüber im einzelnen Bericht.

Unter Bezugnahme auf die verabschiedeten Gesetze bestimmt ein im Reichsgesetzblatt veröffentlichter Erlass des Kaisers den Zinsfuss, die Zinstermine und die auszugebenden Teilverschreibungen und ermächtigt den Reichskanzler zur Veräusserung derselben bis zur Beschaffung des gesetzlich bestimmten Barwertes. Letzterer ersucht sodann die Reichsschuldenverwaltung unter Feststellung der von jeder Art der Teilstücke zu liefernden

Zahl um Ausfertigung der Schuldverschreibungen, welche die nötigen Formulare in der Reichsdruckerei bestellt und durch die Kontrolle der Staatspapiere ausfertigen lässt. Die Veräusserung erfolgt entweder direkt z. B. an den Reichsinvalidenfonds und deutsche Einzelstaaten, oder durch Vermittlung der Reichsbank und zwar freihändig an der Börse, oder durch Vermittlung von Bankkonsortien, oder durch Auflegung der Anleihe zur Zeichnung bei den Reichsbankstellen etc. Nicht veräusserte Schuldverschreibungen werden von der Reichsbank der Kontrolle der Staatspapiere zur Vernichtung zurückgegeben.

Ueber den Barerlös der veräusserten Schuldverschreibungen erhält die Reichsschuldenverwaltung Mitteilung vom Reichskanzler und berichtet darüber ihrerseits an die Reichsschuldenkommission und durch deren Vermittlung an den Reichstag.

Kapitel 2.

Verzinsung der Reichsanleihen.

Die Mittel zur Verzinsung der Reichsanleihen sind aus den bereitesten Einkünften des Reichs zu entnehmen. Die Zinstermine der Reichsanleihen sind der 1. Juli, 1. Oktober, 2. Januar und 1. April. Die an diesen Tagen fälligen Zinsen fallen dem Etatsjahre zur Last, dem sie angehören, nur die am 1. April fälligen werden aus den Mitteln des vorhergehenden Etatsjahrs bestritten, nachdem durch den vierten Nachtragsetat für 1890/91 die dazu erforderlichen Beträge in Höhe von 10,242,500 M.

aus Matrikularbeiträgen der Reichskasse zur Verfügung gestellt sind.

Am 1. Oktober und 1. April sind fällig die Zinsen der 4%igen Reichsanleihe mit je 9 Mill. M. und die Zinsen von 71 Mill. M. der 3½%igen Reichsanleihen mit je 1,242,500 M.

Der Rest der 3½%igen Reichsanleihen und die 3%igen haben ihre Zinstermine am 1. Juli und 2. Januar[1]. Nach dem Etat für 1891/92 wurde der Bedarf der an diesen Tagen zu zahlenden Zinsen für die 3½%igen Schuldverschreibungen auf 21,700,000 M. angenommen, so dass an jedem der beiden Tage 10,850,000 M. fällig waren. Der Zinsenbedarf für die 3%igen Anleihen wurde auf 10,417,500 M. veranschlagt, von denen 4,515,000 M. am 1. Juli 1891, 5,902,500 M. am 2. Januar 1892 fällig werden sollten.

Die Verzinsung der Anleihen bildet eine der Hauptaufgaben der Reichsschuldenverwaltung und liegt ihr daher sowohl die Aushändigung wie die Einlösung der Zinsscheine ob. Die Reichsschuldverschreibungen sind mit Talons und Coupons auf 10 Jahre versehen, welche letztere nach 4 Jahren verjähren. Die Zinsen werden durch bare Einlösung der Zinscoupons bei der preussischen Staatsschuldentilgungskasse, bei der Reichshauptkasse, bei sämtlichen Reichsbankstellen und bei 10 Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine solche Bankanstalt befindet, gezahlt. Die Staatsschuldentilgungskasse ver-

[1]) Die Zinsen der im Jahre 1891 aufgenommenen 3%igen Anleihe sind wieder am 1. April und 1. Oktober fällig.

rechnet die sämtlichen gezahlten Zinsbeträge und empfängt die dazu erforderlichen Geldmittel nach Bedarf von der Reichshauptkasse.

Kapitel 3.

Kündigung, Tilgung, Umtausch und Ersatz von Reichsschuldverschreibungen.

Zur Kündigung und Konvertierung der Reichsanleihen bedarf es eines Gesetzes, welches auch die Kündigungsfrist erst festzusetzen hat. Eine Tilgungspflicht hat das Reich bei Aufnahme der Anleihen nicht übernommen, es ist nur bestimmt, dass die Tilgung in der Weise zu erfolgen habe, dass in dem Etat des Deutschen Reiches Mittel zum Ankaufe von Schuldverschreibungen eingestellt und zu diesem Zwecke verwandt werden. Der Fall ist aber bis jetzt nicht praktisch geworden.

Die nach Ablauf ihrer Umlaufsfrist eingelösten Schatzanweisungen werden kassiert und von der Kontrolle der Staatspapiere aufbewahrt. Nach Abschluss der Rechnung werden sie von der Reichsschuldenverwaltung und Reichsschuldenkommission in gemeinsamen Verschluss genommen und nach erteilter Decharge über die Rechnung von seiten des Bundesrats und des Reichstags in Gegenwart von Mitgliedern der Reichsschuldenkommission vernichtet.

Ueber den Umtausch und den Ersatz von Schuldverschreibungen gelten dieselben Bestimmungen, welche in dem Aufsatze über die preussischen Staatsschulden zur Erörterung gelangt sind.

Kapitel 4.
Die Reichsschuldenverwaltung.

Die Verwaltung der Reichsschulden wird von der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden nach den für diese gültigen Gesetzen und Vorschriften geführt, nur hat sie durch das Gesetz vom 30. April 1874 für die in betreff der Reichsschuld wahrzunehmenden Geschäfte den Titel der Reichsschuldenverwaltung erhalten. Ihre Mitglieder müssen durch Protokoll die Ausdehnung ihrer bei Antritt ihres preussischen Amtes übernommenen eidlichen Verpflichtung auch auf die Verwaltung der Reichsschulden anerkennen. Es kann daher nur auf das entsprechende Kapitel über die preussischen Staatsschulden verwiesen werden.

Als Reichsschuldenverwaltung hat sie die Aufgabe, die Reichsschulddokumente und Reichskassenscheine an- und auszufertigen, auszureichen und wieder einzuziehen, die Reichsanleihen zu verzinsen, die Fälschungen und Nachahmungen aller Reichspapiergeldarten zu ermitteln und zu verfolgen, sowie die Reichsschuldbücher zu verwalten. Sie untersteht als solche dem Reichskanzler und der Kontrolle der Reichsschuldenkommission, ist aber unbedingt verantwortlich dafür, dass 1. die An- und Ausfertigung, sowie die Ausreichung von verzinslichen oder unverzinslichen Reichsschuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen nur nach Massgabe der Gesetze geschieht; 2. die ihr zur Verwaltung überwiesenen Anleihen regelmässig verzinst werden; 3. die eingelösten

und zur Umwandlung in Buchschulden eingereichten verzinslichen und unverzinslichen Reichsschuldverschreibungen gelöscht, kassiert und bis zur Vernichtung gehörig aufbewahrt werden und 4. die im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen mit den umlaufenden Verschreibungen zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der Anleihen nicht überschreiten.

Alljährlich legt sie der Reichsschuldenkommission eine Uebersicht über die Verwaltung der norddeutschen Bundes- und deutschen Reichsschuld während des abgelaufenen Etatsjahres vor, welche dem Berichte der letzteren angefügt wird. Der erste Teil desselben enthält eine kurze Mitteilung über die Rückstände der Schulden des Norddeutschen Bundes und die bei denselben etwa eingetretenen Veränderungen. Sehr viel umfangreicher und stetig wachsend mit dem Wachsen der Reichsschuld ist natürlich der zweite, die Schulden des Deutschen Reiches behandelnde Teil. Zunächst werden die einzelnen Jahrgänge der Anleihen nach ihrem Nennwerte und Barerlöse aufgeführt, wobei die im verflossenen Etatsjahre vorgenommenen Realisierungen der noch nicht geschlossenen Anleihen eingehend dargestellt und über die Verrechnung des Erlöses auf die verschiedenen Finanzgemeinschaften und Kredite ausführlichere Mitteilungen gemacht werden. Daran schliessen sich Angaben über die bei den Anleihen gemachten Ersparnisse und die Höhe der noch offenen Kredite, sowie in einem besonderen Unterabschnitte genaue Berechnungen über das Zinsensoll, die wirklich gezahlten Zinsen und die Rückstände derselben. Von den Anleihen geht der Bericht

zu den Schatzanweisungen über, deren ausgefertigter, nicht verwendeter, eingelöster und noch im Umlaufe befindlicher Betrag in tabellarischer Form zur Darstellung kommt. Sodann wird über die Anfertigung, Verausgabung, Umtauschung und Einlösung von Kassenscheinen berichtet und ein tabellarischer Nachweis über die Deponierung und Vernichtung der nicht verwendeten oder eingelösten Schulddokumente und Reichskassenscheine geliefert. Dem schliesst sich ein Bericht über die aufgewendeten Verwaltungskosten und den Stand der Rechnungslegung und -revision an, worauf eine vergleichende Zusammenstellung des Schuldbestandes bei Beginn und am Schlusse des Etatsjahres die Veränderungen desselben während dieses Zeitraumes erkennen lässt.

Als Beilage wird dem Berichte ein besonderer Nachweis über die von der Reichsschuldenverwaltung verabfolgten Schuldverschreibungen der verschiedenen Anleihen, über den Kapitalerlös der davon veräusserten Stücke und über seine Verteilung auf die verschiedenen Finanzgemeinschaften und Kredite bis zum Schlusse des abgelaufenen Etatsjahrs hinzugefügt.

Kapitel 5.

Die Reichsschuldenkommission.

Dieselbe ist durch das Gesetz vom 19. Juni 1868 zur Kontrolle der Verwaltung der Schulden des Norddeutschen Bundes ins Leben gerufen und durch Gesetz vom 11. November 1871 zuerst Reichsschuldenkommission benannt. Da sie vollständig der preussischen Staats-

schuldenkommission nachgebildet ist, kann auch hier nur auf das betreffende Kapitel über die preussischen Staatsschulden verwiesen werden.

Sie besteht aus 3 Mitgliedern des vom Bundesrate eingesetzten Rechnungsausschusses, dessen Vorsitzender auch den Vorsitz in der Reichsschuldenkommission führt, aus 3 vom Reichstage mit Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern dieser Körperschaft und aus dem Präsidenten des Rechnungshofes für das Deutsche Reich. Die Wahl der Mitglieder gilt für 3 Jahre. Abweichend von Preussen werden die vom Reichstage gewählten Mitglieder nicht besonders verpflichtet, auch ist zur Fassung von Beschlüssen die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich, während die preussische Staatsschuldenkommission bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig ist.

Ausser der Verwaltung der eigentlichen Reichsschulden einschliesslich der Reichskassenscheine hat sie auch die des Reichskriegsschatzes, des Reichsinvalidenfonds, des Reichsfestungsbaufonds, des Reichstagsgebäudefonds zu kontrollieren. Die ihr durch die betreffenden Gesetze, welche diese Fonds ins Leben riefen, übertragenen Rechte und Pflichten, sowie die Ausübung derselben sind in dem bezüglichen Kapitel geschildert. Ebenso ist in den Ausführungen über die Reichsbanknoten angegeben, in welcher Weise sie die ihr obliegende Kontrolle über An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten übt.

Zur Wahrnehmung der Geschäfte bei der Verwaltung der Reichsfonds wurde die Reichsschuldenkommission durch das Gesetz vom 23. Februar 1876 um 5 Mit-

glieder verstärkt, von denen 2 vom Bundesrate, 3 vom Reichstage gewählt werden. Für die Geschäfte in betreff der Reichsbanknoten wurde ihr durch das Gesetz vom 14. März 1875 ein vom Kaiser ernanntes Mitglied zugeordnet, so dass die Gesamtzahl der Mitglieder der Reichsschuldenkommission auf 13 sich beläuft. Der jetzige Vorsitzende ist der Vorsitzende des bundesrätlichen Rechnungsausschusses, Unterstaatssekretär im preussischen Finanzministerium, Meinecke, die beiden anderen Mitglieder des Bundesrats bei der eigentlichen Reichsschuldenkommission sind der hessische und braunschweigische Gesandte Neidhardt und v. Cramm-Burgdorf. Für die Geschäfte bei den Reichsfonds sind vom Bundesrate der hamburgische Senator Schröder und der Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bosse, erwählt, für diejenigen in betreff der Reichsbanknoten hat der Kaiser den vortragenden Rat im Reichsjustizamt, Hoffmann, ernannt. Vom Reichstage gewählt sind die Mitglieder Dr. Hammacher, Kochann, v. Busse, Letocha, Dr. Meyer und Dr. Kropatschek, von denen die letztgenannten 3 nur für die Geschäfte der Reichsfonds erwählt sind. Das 13. Mitglied ist der Vorsitzende des Rechnungshofes, v. Wolff.

Der alljährlich von der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit zu erstattende Bericht zerfällt nach den Zweigen derselben in 4 Teile über die Verwaltung des Reichsschuldenwesens, der Reichsfonds, des Reichskriegsschatzes und die Aus- und Anfertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten. Der erste Teil berichtet über die eingetretenen Personalveränderungen

bei der Reichsschuldenkommission und Reichsschuldenverwaltung und die von der Kommission ausgeübte Kontrolle der Verwaltung des Reichsschuldenwesens, beruht im übrigen auf der als Anlage angefügten Uebersicht der Reichsschuldenverwaltung über die Verwaltung des Schuldenwesens im abgelaufenen Etatsjahre und schliesst mit dem Antrage auf Dechargeerteilung für die von dem Rechnungshofe revidierten, von der Kommission geprüften Rechnungen der Kontrolle der Staatspapiere und der Staatsschuldentilgungskasse.

In ähnlicher Weise wird im zweiten Teile über die Personalveränderungen in der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, die von der Kommission ausgeübte Kontrolle, die Leistungen der Reichsfonds und die Veränderungen in den Beständen derselben während des abgelaufenen Etatsjahrs Bericht erstattet. Auch dieser Teil wird durch beigefügte Uebersichten erläutert und mit dem Antrage auf Dechargeerteilung für die revidierten und geprüften Rechnungen geschlossen. In jedem dritten Jahre wird eine Bilanz der Aktivbestände des Reichsinvalidenfonds mit dem zeitigen Kapitalwerte der ihm obliegenden Verbindlichkeiten hinzugefügt.

Der dritte Teil stellt auf Grund einer gleichfalls als Anlage abgedruckten Bestandsnachweisung des Reichskriegsschatzes lediglich den Mangel jeder Veränderung bei demselben und die Vornahme der vorschriftsmässigen Revisionen fest, während der vierte in etwas ausführlicherer Weise die Summe der ausgegebenen, wieder eingezogenen, vernichteten und in Umlauf befindlichen Reichsbanknoten berechnet und erläutert.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen.

Wir haben oben gesehen, dass am 1. April 1891 die verzinsliche und unverzinsliche Schuld zusammen sich auf 1,437,815,700 M. belief, so dass auf den Kopf der 49,421,064 Einwohner zählenden Bevölkerung ein durchschnittlicher Betrag von 29 M. 9 Pf. entfällt. Für die Ausgaben der Staatsschuld sind nach dem Etat für 1890/91 an Zinsen und Verwaltungskosten zusammen 53,861,500 M., d. h. 1 M. 9 Pf. auf den Kopf ausgeworfen. Das scheint ausserordentlich wenig, wenn man dem die Schulden anderer Staaten gegenüberstellt. Frankreich hat rund 32 Milliarden Schulden, England 17,870 Millionen, Russland 18,420 Millionen, Oesterreich 14,585 Millionen, Italien 12,920 Millionen, Spanien 7 Milliarden. Das Bild wird noch günstiger, wenn man bedenkt, dass den Schulden des Deutschen Reiches auch eine nicht unerhebliche Reihe von Vermögensobjekten gegenübersteht. Von dem Reichsinvalidenfonds in Höhe von etwa 480 Millionen und dem Reichstagsgebäudefonds in Höhe von etwa 12½ Millionen wollen wir absehen, da diese besonderen Zwecken gewidmet und für diese gesetzlich festgelegt sind. Ausserdem aber kommen noch der Reichskriegsschatz mit 120 Millionen, die Betriebsfonds der verschiedenen Reichsverwaltungen im Gesamtbetrage von 43,283,299 M., die Reichseisenbahnen, deren Herstellungskosten 414,826,261 M. 47 Pf. einschliesslich der

Aufwendungen für die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn betragen haben, die Bauten und Anlagen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, des Reichsheeres und der übrigen Reichsverwaltungen in Betracht.

Auch die Vergleichung der Aktiv- und Passivrenten nach dem Etat für 1891/92 gibt kein gerade ungünstiges Bild. Den Aufwendungen für die Reichsschuld im Betrage von 53,861,500 M. stehen Aktivrenten in Höhe von 48,213,022 M. gegenüber. Die letzteren setzen sich zusammen aus den Ueberschüssen der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben bei der Post- und Telegraphenverwaltung mit 23,787,622 M., bei den Eisenbahnen mit 20,198,500 M. und bei der Reichsdruckerei mit 1,185,300 M., ferner aus dem Anteil am Gewinn der Reichsbank mit 2,600,000 M. und den Zinsen aus belegten Reichsgeldern in Höhe von 441,600 M. Die Ausgaben für die Reichsschuld überragen die Aktivrenten mithin nur um 5,648,478 M., d. h. auf den Kopf der Bevölkerung fallen an Ausgaben für die Reichsschuld nach Abzug der Aktivrenten durchschnittlich nicht ganz $11\frac{1}{2}$ Pfennig.

Es ist daher natürlich, dass das Deutsche Reich bei Unterbringung seiner Anleihen keinen hohen Zinsfuss zu zahlen braucht, obgleich in den letzten $1\frac{1}{2}$ Jahren, zum Teil gewiss auch infolge der massenhaften Ausgabe von Reichsschuldverschreibungen, in der Beziehung ein gewisser Rückschlag eingetreten ist. Als im Jahre 1877 zuerst eine 4 %ige Reichsanleihe ausgegeben wurde, stand sie etwa auf 96 %. Ihr Kurs stieg dann bis zum Jahre 1889 auf fast 109, sank dann aber bis Ende 1891

auf beinahe 105 herab. Die zuerst 1886 ausgegebene $3\frac{1}{2}$ %ige Reichsanleihe stand am 1. Oktober auf 103,75 %, sank bald darauf etwas unter pari, stieg dann aber gleichfalls bis zum Jahre 1889 auf 104, um von da bis Ende 1891 bis unter 98 herunterzugleiten. Von der 3 %igen Anleihe wurde die erste noch zu einem Kurse von über 86 % untergebracht, bei der zweiten erhielt man nur 84,40 % und selbst dieser Stand wurde nicht behauptet. Immerhin beträgt der Zinsfuss, den das Reich für seine Anleihen bezahlen muss, noch jetzt wenig mehr als $3\frac{1}{2}$ %, während es im Jahre 1877 noch über 4 % zu zahlen genötigt war.

Bei der Betrachtung der Schulden des Deutschen Reiches ist nicht ausser acht zu lassen, dass dieselben nur einen und zwar den bedeutend kleineren Teil der Belastung der Bevölkerung mit Anleihen für öffentliche Zwecke bilden, während die Einzelstaaten selbständig den bei weitem grösseren Teil zu tragen haben. Preussen allein hat mit 6 Milliarden eine vierfach grössere Schuld als das Deutsche Reich. Dem gegenüber ist aber festzustellen, dass die Anleihen der Einzelstaaten und besonders Preussens in hervorragendem Masse zu werbenden Anlagen benutzt sind und dass ihnen eine viel grössere Masse ertragreichen Besitztums gegenübersteht, wie dieses im Reiche der Fall ist. Neben dem ausserordentlich raschen Steigen der Reichsschuld an sich bilden die Thatsachen, dass die letztere wesentlich zu unproduktiven Zwecken verwandt ist und dass auch die durch dieselben erworbenen Anlagen und Vermögensstücke des Reichs nur zum Teile Ertrag abwerfen, die Hauptbedenken gegen die rasche Zunahme derselben.

Das rasche Steigen wird durch die einfache Feststellung klargelegt, dass in etwa 15 Jahren fast 1500 Millionen Schulden gemacht sind, im Durchschnitt also jährlich 100 Millionen, dass aber dieser Durchschnitt in den letzten fünf Jahren meist um ein mehrfaches überstiegen ist.

Ein wie geringer Teil des Reichsvermögens Ertrag abwirft, zeigt ein Blick auf die Bestandteile desselben. Der Reichsinvaliden- und der Reichstagsgebäudefonds werden durch Befriedigung ihrer gesetzlichen Ziele aufgezehrt, oder liefern nur verschwindend kleine Beihilfe zu anderen Ausgaben. Der Reichskriegsschatz und die Betriebsfonds liefern keinen Ertrag. Ebensowenig die für Heer und Flotte aufgeführten Bauten und errichteten Anlagen, die für sie erworbenen Materialien und Schiffe, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände. Die meisten dieser Vermögensteile erfordern sogar jährliche Aufwendungen zu ihrer Erhaltung. Nicht minder ist das der Fall mit den Bauten und Anlagen für die übrigen Reichsbehörden. Auch die Post- und Telegraphenverwaltung liefert nur eine geringe Aktivrente, wenn man bedenkt, dass für sie eine nicht unbedeutende Anleihe zu verzinsen ist und ein bedeutender Teil ihrer Ueberschüsse alljährlich zu Neubauten und Neuanlagen dieser Verwaltung selbst Verwendung findet. Die Reichseisenbahnen, die Reichsdruckerei und die Reichsbank bilden deshalb die hauptsächlichen Bestandteile des Aktivvermögens des Reichs, ihr Wert wird aber durch den Betrag der Reichsschuld bereits bei weitem übertroffen.

Die unproduktive Verwendung der Anleihen erhellt an der Hand der Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze vom 13. November 1891 aus folgender Zusammenstellung. Die für die alle Bundesstaaten umfassende Finanzgemeinschaft durch Anleihen aufgebrachten Geldmittel sind bis zum 1. April 1891 verwandt 1. zu Heeresverstärkungen, Steigerung der Operations- und Schlagfertigkeit des Heeres, Truppendislokationen, Komplettierung des Waffenmaterials, Aenderungen der Wehrpflicht etc. im Betrage von 530,483,153 M. 11 Pf.; 2. zu Thorerweiterungsbauten 1,517,688 M. 33 Pf.; 3. zu Garnisoneinrichtungen in Elsass-Lothringen 30,048,664 M. 42 Pf.; 4. zu Festungsanlagen abzüglich der nur vorschussweise aus der Anleihe bestrittenen Summen 120,605,262 M. 23 Pf.; 5. zur Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung 88,418,379 M. 99 Pf.; 6. zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres 4,073,299 M.; 7. für die Marineverwaltung 214,677,921 M. 3 Pf.; 8. für die Eisenbahnverwaltung 49,294,219 M. 87 Pf.; 9. zur Erwerbung von zwei Grundstücken in Berlin 7,564,380 M.; 10. zur Durchführung der Münzreform 46,392,947 M. 37 Pf.; 11. für die Reichsdruckerei 4,872,476 M. 31 Pf.; 12. zur Beschaffung eines Betriebsfonds für dieselbe 400,000 M.; 13. für den Anschluss Hamburgs an den Zollverein 32,000,000 M.; 14. desgleichen Bremens 12,000,000 M.; 15. für den Nordostseekanal 26,975,866 M. 60 Pf. Von den auf die Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausnahme Bayerns entfallenden Summen sind verwandt 1. zu

Kasernenbauten 94,831,303 M. 92 Pf.; 2. zur Vermehrung des Schanzzeugs der Infanterie 1,075,662 M. 25 Pf.; 3. zur Erweiterung und Erwerbung von Artillerieschiessplätzen 11,883,017 M. 11 Pf. Die für die Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausnahme Bayerns und Württembergs angeliehenen Summen für die Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung sind verwandt: 1. für einmalige Ausgaben zur Erweiterung der Anlagen, Erwerbung von Telegraphenlinien etc. in Höhe von 60,617,538 M. 53 Pf. und 2. zur Verstärkung der Betriebsmittel mit 8,750,000 M.

Von dem Gesamtbetrage der aus Anleihemitteln bestrittenen Ausgaben in Höhe von 1,344,139,185 M. 7 Pf. sind werbend angelegt in folgenden Posten: 1. für die Eisenbahnverwaltung 49,294,219 M. 87 Pf.; 2. für die Reichsdruckerei 4,872,476 M. 31 Pf.; 3. für einmalige Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung 60,617,538 M. 53 Pf. Das macht zusammen 114,784,234 M. 71 Pf., d. h. noch nicht ein Zehntel der Gesamtsumme.

Bedenkt man ferner, dass an Tilgungen im Deutschen Reiche überhaupt nicht gedacht wird, so ist es natürlich, wenn das rasche Anwachsen der Reichsschuld bei vorsichtigen Finanzpolitikern trotz des im Vergleiche zu anderen Staaten ausnehmend günstigen Vermögensstandes Deutschlands mehr und mehr Bedenken erregt[1]).

[1]) Siehe auch die neuerlichen Ausführungen von G. Schanz hierüber im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Artikel Budget S. 769.

Dieselben sind im Laufe der letzten Jahre von Mitgliedern fast aller Parteien im Reichstage ausgesprochen und haben zu verschiedenen Vorschlägen nach dieser Richtung hin geführt. Eine eigentliche Tilgung nach Art der früher in Preussen stattfindenden ist allerdings kaum in Vorschlag gekommen, weil dieselbe bei fortdauernder gleichzeitiger Nötigung zur Aufnahme von Anleihen finanziell nicht vorteilhaft erscheint und deshalb auch in Preussen seit 1869 möglichst beseitigt ist. Dagegen hat man darauf hingedrängt, grössere Teile der durch Anleihe gedeckten Ausgaben aus den laufenden Einnahmen resp. den Matrikularbeiträgen zu bestreiten, um so das Anwachsen der Reichsschuld zu verlangsamen. Dieses Bestreben ist auch nicht ohne Erfolg geblieben, namentlich bei der Marineverwaltung. Auch bei der Heeresverwaltung sind in den letzten Jahren verschiedene Posten, welche früher aus Anleihemitteln gedeckt waren, aus den laufenden Einnahmen resp. den Matrikularbeiträgen bestritten, bei den Kasernenbauten z. B. ist aber der alte Grundsatz noch nicht verlassen, Ersatzbauten für bereits vorhandene Kasernen aus laufenden Mitteln, Neubauten aber aus der Anleihe auszuführen.

Anders steht es mit der Marineverwaltung. Während hier längere Jahre hindurch zur Deckung der ausserordentlichen Ausgaben nur 2—3 Millionen aus laufenden Einnahmen genommen wurden, ist jetzt der Grundsatz zur Geltung gelangt, zu den Ausgaben für Schiffsbauten eine Summe von 5 % des Wertes der vorhandenen Flotte aus den ordentlichen Einnahmen des

Reichs zu entnehmen und 2/3 der Aufwendungen zur artilleristischen und Torpedoarmierung der Schiffe gleichfalls aus dieser Quelle zu bestreiten.

Durch den Etat für 1892/93 wird ein weiterer Schritt in der Richtung auf Verringerung des Anleihebedarfs gemacht, indem der Gewinn aus der Ausprägung von Münzen nicht mehr wie bisher zur Bestreitung laufender Ausgaben benutzt werden, sondern zur Verrechnung auf offene Anleihekredite gelangen soll. Dieser Vorschlag ist um so berechtigter, weil das Reich behufs Durchführung der Münzreform eine Anleihe von mehr als 46 Millionen aufgenommen hat, deren allmähliche Tilgung aus dem Münzgewinn durchaus angemessen ist.

Alle diese Schritte genügen den Ansprüchen einer wirklich soliden Finanzwirtschaft indessen noch lange nicht, welche stets darauf hindrängen müssen, gerade bei dem unproduktiven Charakter der Reichsschuld und bei der nicht zu verkennenden Thatsache, dass die aus ihr beschafften Vermögensgegenstände alljährlich beträchtliche Aufwendungen zur Erhaltung und Erneuerung benötigen, jährlich einen bestimmten nicht zu niedrig bemessenen Betrag derselben aus den laufenden Einnahmen zu tilgen oder zur Verrechnung auf offene Kredite zu bringen. Gegen die letztere Art lässt sich der Vorwurf auch nicht erheben, es sei finanziell unvorteilhaft, auf der einen Seite Schulden zu tilgen, während man auf der anderen solche wieder machen müsse. Nur die Furcht vor einer infolgedessen erforderlich werdenden Erhöhung der Matrikularbeiträge hat bisher die Ausführung dieser Massregel verzögert.

Bei dieser Sachlage verdient es unseres Erachtens wohl der Erwägung, ob man denn nicht wenigstens die Ueberschüsse der Reichsverwaltung auf Anleihekredite verrechnen sollte, anstatt sie, wie bisher in den Etat des zweiten nachfolgenden Jahres zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einzustellen. Trotz aller Mängel hat das sogen. Eisenbahngarantiegesetz in Preussen dahin geführt, dass die Ueberschüsse zur Schuldentilgung oder Verrechnung auf Anleihen benutzt werden, während sie sonst leicht zu noch stärkerer Steigerung der Ausgaben verführen könnten. Dadurch ist im Laufe der Jahre eine sehr erhebliche Verminderung des Anleihebedarfs erzielt. Das Deutsche Reich hat aber grosses Interesse daran, auch seinen Anleihebedarf zu verringern, da sein werbendes Vermögen verhältnismässig gering ist, die Passivrenten die Aktivrenten schon jetzt übersteigen und der Kursrückgang seiner Anleihen während der letzten Jahre zeigt, dass die Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes für dieselben nicht unbegrenzt ist. Ein Schritt in dieser Richtung würde wenigstens durch Verwendung der Ueberschüsse zur Tilgung resp. Verrechnung auf offene Anleihen gemacht werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

/293 10-

10692000
18019390
28711390

86134870

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger
in Stuttgart.

Handbuch der Verwaltungslehre.

Von

Dr. Lorenz von Stein.

Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage.

3 Bände. Preis geh. 25 Mark.

Erster Band: Der Begriff der Verwaltung und das System der positiven Staatswissenschaften. — **Zweiter Band:** Das Verwaltungssystem des persönlichen und des wirtschaftlichen Lebens. — **Dritter Band:** Die Verwaltung und das gesellschaftliche Leben.

Die

Abgaben, Auflagen und die Steuer

vom Standpunkte der

Geschichte und der Sittlichkeit.

Von

Dr. Wilhelm Vocke,

Geheimer Oberrechnungsrat beim Rechnungshofe des Deutschen Reichs.

Preis geheftet 10 Mark.

Preise und Krisen.

Volkswirtschaftliches aus unseren Tagen.

Von

Dr. jur. et cam. **Karl Wasserrab.**

Eine von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift: „Ueber die Veränderungen der Preise auf dem allgemeinen Markt seit 1875 und deren Ursachen."

Zugleich eine Einführung in nationalökonomische Studien

für Beamte und Kaufleute.

Preis geheftet 4 Mark.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sattler, C.

Das Schuldenwesen des preussischen Staates und des deutschen Reiches

Stuttgart 1893

Germ.g. 414 my
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11609124-2